

# Inhalt

Vorwort <i>Susanne Opfermann</i> .....	7
›Unrechtserfahrungen‹ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist <i>Ute Gerhard</i> .....	11
Diskriminierung und Gleichheit – aus verfassungsrechtlicher Perspektive <i>Ute Sacksofsky</i> .....	31
›Bürgerverrat‹ – Unrechtserfahrungen im historisch-biographischen Kontext: die jüdische Lehrerin Elisabeth Cahn <i>Brita Rang</i> .....	53
Unrechtserfahrungen im deutschen Rechtsstaat. Ansichten aus dem Feld Asyl und Geschlecht <i>Barbara Friebertshäuser/Brigitte Kubisch/Uta Ruppert</i> .....	67
Vom Sprechen über Scham und Ehre zum Anspruch auf Lust und Begehren – Sexualitätsdiskurse in 100 Jahren Frauenbewegung <i>Ulla Wischermann</i> .....	91
Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe <i>Sibylla Flügge</i> .....	111
Der dunkle Weg der Kirino Natsuo – Unrechtserfahrungen als Thema japanischer Gegenwartsliteratur <i>Lisette Gebhardt</i> .....	137

Unrechtserfahrungen und Geschlechterverhältnisse literarisch inszeniert – Hisaye Yamamoto, Alice Walker, Don DeLillo: drei Fallstudien <i>Susanne Opfermann</i> .....	159
Über die Autorinnen.....	177

# Vorwort

Im Wintersemester 2004/2005 stand die interdisziplinäre Kolloquiumsreihe des Cornelia Goethe Centrums für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse (CGC), ein Forschungszentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, unter dem Oberthema ›Unrechtserfahrungen‹. Vier der Beiträge des vorliegenden Buches sind ausgearbeitete Fassungen von Vorträgen, die im Rahmen dieses Kolloquiums gehalten wurden, die anderen vier wurden von Mitgliedern des CGC für diesen Band neu geschrieben. Die ›Unrechtserfahrungen‹ sind Teil eines längerfristig angelegten, interdisziplinären Forschungszusammenhangs des CGC zu ›Perspektiven der Geschlechtergerechtigkeit‹. Wenn die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit im Sinne von ›Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern‹ und ›Beendigung von Ungleichheitslagen‹ sowohl von Frauenbewegungen weltweit angestrebt wird als auch Ziel feministischer Wissenschaft ist, dann ist es angebracht, Zwischenbilanz zu ziehen. Wir müssen prüfen, welche Fortschritte gemacht worden sind, welche Defizite bestehen, welche Widerstände struktureller, mentaler und anderer Art einer geschlechtergerechten Welt entgegenstehen. Dies erfordert historisches Bewusstsein und kritischen Scharfblick, vor allem aber eine Vielfalt der Perspektiven, weil nur so ein differenziertes Bild entstehen kann.

Der vorliegende Band unternimmt einen Schritt in diese Richtung. Aus unterschiedlichen disziplinären Blickwinkeln (der Soziologie, der Politikwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Erziehungswissenschaft und der Literatur- und Kulturwissenschaften) werden Unrechtserfahrungen, zumeist Unrechtserfahrungen von Frauen, in den Blick genommen. Mit der Kategorie der ›Erfahrung‹ wird dabei die Dimension individueller subjektiver Empfindungen, wie auch immer diskursiv geformt, anerkannt. ›Unrecht‹ impliziert zumindest das Vorhandensein einer Rechtsvorstellung oder einer Rechtsnorm, die viele der Autorinnen in den Menschenrechten sehen.

Die ersten beiden Artikel verbinden soziologische, rechtsphilosophische und rechtswissenschaftliche Fragestellungen. Ute Gerhard denkt in ihrem Beitrag über die Voraussetzungen nach, die erfüllt sein müssen, um Un-

recht nicht als Schicksal oder Normalität, sondern als Rechtsverletzung überhaupt erst erkennen zu können. Sie analysiert das Konzept ›Unrechtserfahrung‹, erörtert die Probleme der Wahrnehmung von Frauenrechten als Menschenrechten und diskutiert die ermächtigende Funktion des Frauenrechtsdiskurses. Ute Sacksofsky thematisiert spezifische Unrechtserfahrungen, nämlich Diskriminierungserfahrungen. Sie fragt, welche Möglichkeiten des Schutzes vor Diskriminierung das Recht bietet, wobei sie insbesondere die Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes untersucht. Zu klären ist, was eine Ungleichbehandlung im Rechtssinne darstellt, und wie das Recht über Gleichheitssätze auf bestimmte Diskriminierungserfahrungen reagiert. Des Weiteren geht sie auf aktuelle Entwicklungen in der Dogmatik des Gleichheitsschutzes und auf zwei Dilemmata des Diskriminierungsschutzes ein: Erfordert der Diskriminierungsschutz für Frauen eine Angleichung an männliche Standards? Und: Festigen Gleichheitssätze nicht gerade eine Ordnung der ausschließlichen Zweigeschlechtlichkeit, die die feministische Diskussion der letzten Jahre als problematisch sieht?

Die nächsten beiden Beiträge präsentieren Fallbeispiele von Unrechtserfahrungen in einem historischen und einem aktuellen Kontext. Brita Rang analysiert am Beispiel der Frankfurter jüdischen Lehrerin Elisabeth Cahn, wie in der Zeit des Nationalsozialismus staatliche Stellen, KollegInnen, Schülereltern und öffentliche Meinung zusammenwirkten, bis die Unrechtszumutungen die Mitbürgerin in die Emigration trieben. Schockierend ist an dieser auf bisher ungenutztem Archivmaterial beruhenden Studie, dass Elisabeth Cahn auch nach dem Ende des Nationalsozialismus im Rahmen der Wiedergutmachungsregelungen der Bundesrepublik für im Nationalsozialismus verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes keine Gerechtigkeit widerfuhr. Ihr Antrag auf Entschädigung wurde 1962 mit recht fadenscheinigen Begründungen abgewiesen. Dass auch die gegenwärtige Rechtsordnung in vieler Hinsicht den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit nicht genügt, zeigt der Beitrag von Barbara Friebertshäuser, Brigitte Kubisch und Uta Ruppert. An der Fallgeschichte eines Flüchtlingspaares, dessen Asylantrag im Jahr 2004 im sogenannten ›Flughafenverfahren‹ verhandelt wurde, werden die gegenwärtige Asylpraxis und ihre Defizite offensichtlich. Die Autorinnen erläutern, wie vielfältig Rechtslage und Rechtspraxis MigrantInnen benachteiligen, aber auch wie sehr im Feld der Asylpolitik »zentrale Aspekte der Verhältnisse zwischen Politik und Moral verhandelt werden«. Zur Debatte steht letztlich das Gerechtigkeitspotenzial westlicher Gesellschaften.

Die nächsten beiden Beiträge stellen größere Entwicklungszusammenhänge aus soziologischer und juristischer Sicht dar. Ulla Wischermann rekonstruiert Sexualitätsdiskurse der alten und der neuen Frauenbewegung in Deutschland und arbeitet Parallelen und Kontinuitäten zwischen beiden Bewegungen heraus. Schon die Vertreterinnen der Sexualreformbewegung des 19. Jahrhunderts eröffneten Debatten über Sexualität, Körper und sexuelle Selbstbestimmung der Frau; Themen, die auch für die Frauenbewegung der 1970er Jahre zentral wurden. Gerade weil sie mit dem Rückbezug auf Emotionen und Erfahrungen das Private zum Gegenstand von Politik machten, so Ulla Wischermanns Fazit, gelang es den Frauenbewegungen, Grenzen zwischen öffentlicher und privater Sphäre zu verschieben und der Naturhaftigkeit hierarchischer Geschlechterverhältnisse ihre Selbstverständlichkeit zu nehmen.

Sibylla Flügge befasst sich mit dem brisanten Konfliktfeld der Gewalt gegen Frauen durch ihre Partner. Aufgezeigt wird, welcher großer Wandel im Familienrecht, im Strafrecht und im Strafprozessrecht stattgefunden hat, obwohl auch heute noch Widersprüche zwischen den Unrechtserfahrungen betroffener Frauen und ihrer Interpretation durch die Gesetzgebung bestehen. Ganz besonders schockierend ist, dass die Verbesserung des rechtlichen Schutzes für Frauen so »neu« ist: Bevor 1977 die Scheidungsrechtsreform in Kraft trat, hatten Frauen, die sich häuslichen Gewaltbeziehungen zu entziehen versuchten, zu befürchten, dass ihnen die »Scheidungsschuld« etwa wegen Verweigerung ehelicher Pflichten zugesprochen wurde, womit sie den Anspruch auf Unterhalt verloren. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1966 wurde eine Frau für die Zerrüttung der Ehe schon deshalb verantwortlich gemacht, weil sie gegen das »berechtigte« sexuelle Verlangen des Ehemannes »Widerwillen« gezeigt habe. Erst seit 1997 kann ein Ehemann wegen Vergewaltigung seiner Ehefrau zur Rechenschaft gezogen werden. Die Diskrepanz zwischen unserem Rechtsempfinden und dem, was so lange Recht war, könnte augenfälliger kaum sein.

Die letzten beiden Beiträge diskutieren Repräsentationen und Reflexionen von Unrechtserfahrungen in der Literatur. Lisette Gebhardt arbeitet anhand des 1997 erschienen Romans *OUT* (deutsch: *Die Umarmung des Todes*) der japanischen Kriminalschriftstellerin Natsuo Kirino heraus, wie die neue Frauenliteratur Japans Unrechtserfahrungen thematisiert. In Kirinos Bestseller ermorden Frauen Männer, weil sie ihre extrem belastende Lebenssituation nicht mehr ertragen. Gemeinsam entsorgen vier Freundin-

nen die Leichen, säuberlich in Tüten verpackt, als brennbaren Müll. Die Kritik an der japanischen Gesellschaft und ihrer Geschlechterordnung, die *OUT* zugrunde liegt, stellt Lisette Gebhardt in den größeren Zusammenhang japanischer Literatur von Frauen der letzten 50 Jahre, aber auch in den Kontext des populären ›feministischen Kriminalromans‹, ein euro-amerikanisches Phänomen, das auf dem japanischen Buchmarkt ein absolutes Novum darstellt. Mein eigener Beitrag untersucht an drei Erzählungen der amerikanischen Literatur des 20. Jahrhunderts, wie fiktionale Texte Unrechtserfahrungen vermitteln und was sie dabei für die LeserInnen ästhetisch erfahrbar machen. Es geht mir darum, anschaulich zu machen, wie Literatur, gerade weil sie nicht darauf angewiesen ist, tatsächliche Ereignisse zu erzählen, auf Facetten des Unrechtsthemas aufmerksam machen kann, die häufig ungedacht bleiben. In ihrer Art des Umgangs mit dem Thema verweisen die Erzählungen von Hisaye Yamamoto, Alice Walker und Don DeLillo auf Blindstellen auch der rechtsphilosophischen Diskussion von Unrechtserfahrungen. So führt schließlich auch die Betrachtung der Literatur wieder zu den Eingangsfragen zurück: Wie wissen wir eigentlich, was Unrechtserfahrungen sind? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Empfindung als Unrechtserfahrung zu klassifizieren? Mit welchen Aporien sind wir dabei konfrontiert?

Ich möchte mich gerne bei denjenigen bedanken, die bei der Realisierung dieses Bandes geholfen haben. Ich danke den Trägerinnen für ihre Ausdauer. Ich danke besonders dem Cornelia Goethe Centrum für seine großzügige Unterstützung dieses Projekts. Sehr herzlich danke ich Birgit Spengler für ihre guten Ideen und ihre bereitwillige Hilfe bei der aufwändigen Endredaktion des Manuskripts. Helmbrecht Breinig und Acadie danke ich dafür, dass es sie gibt.

Susanne Opfermann

Ute Gerhard

›Unrechtserfahrungen‹ –  
Über das Aussprechen einer Erfahrung  
mit Recht, das (bisher) keines ist

Unrechtserfahrungen brauchen eine Sprache, um als solche formuliert zu werden. Die Menschenrechte, die seit der feierlichen Proklamation durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 und der Ratifizierung durch alle Mitgliedsstaaten zum festen Bestandteil des Völkerrechts geworden sind und zugleich die Unterzeichnerstaaten zum innerstaatlichen Schutz verpflichten, sind ein Angebot, die eigenen Erfahrungen in die Sprache des Rechts zu übersetzen. D.h. sie können als Medium der Verständigung dienen und damit als Sprachrohr für diejenigen, die Unrecht erfahren haben. Die Frage stellt sich nur, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Unrecht nicht als Schicksal, Unabänderlichkeit oder gar Normalität, sondern als Rechtsverletzung zu erkennen. Insbesondere ist zu klären, warum speziell die Unrechtserfahrungen von Frauen so schwer zu thematisieren und öffentlich zur Sprache zu bringen sind.

In meinem Beitrag möchte ich diesen Fragen nachgehen. Dazu soll zunächst (1) der Begriff der Unrechtserfahrung als spezifische Erfahrung diskutiert werden, um in einem weiteren Schritt (2) die besonderen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung und Sicherung von Frauenrechten als Menschenrechten zu erörtern. Wenn aber (3) die Menschenrechte als Antworten auf jeweils konkrete, historische Unrechtserfahrungen zu verstehen sind, so bieten sie sich als »Instanz des Sprechens« an (Vismann 1998). Die seit dem Beginn der 1990er Jahre weltweite Kampagne »Frauenrechte sind Menschenrechte«, die von Beobachtern als »politische Gelegenheitsstruktur« für eine neue internationale Frauenbewegung oder »Third Wave Feminism« (Wichterich 1995) bezeichnet wird, mag schließlich (4) als Beispiel für die ermächtigende Funktion des Frauenrechtsdiskurses dienen.

## 1 Zum Konzept der ›Unrechtserfahrung‹

Der Begriff ›Unrechtserfahrung‹ ist ein Kompositum aus zwei gewichtigen Termini, die der Erläuterung bedürfen. Da ist zum einen der Begriff des Unrechts bzw. des Rechts, der im Deutschen mindestens drei Ebenen der Bedeutung anzeigt. Die Vieldeutigkeit zeigt sich zum Beispiel darin, wie schwierig es ist, den Begriff Recht in eine andere pragmatischere Rechtsprache, etwa ins Englische, zu übersetzen. Ich halte mich deshalb an Kant mit seiner Antwort auf die Frage »Was ist Recht?«, die, wie er meint, »selbst einen Rechtsgelehrten in Verlegenheit setzen würde« (Kant 1974, 336). Denn Recht ist nicht nur das, »was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben« (ebd.), also das sogenannte positive, geltende Recht, auch nicht nur die praktische Rechtsanwendung oder der empirische Befund, den die Rechtssoziologen »Rechtstatsachen« nennen. Vielmehr enthält die Bezugnahme auf Recht immer auch die Vorstellung von einem anderen gerechteren oder ›richtigen‹ Recht, von Gerechtigkeit und davon, wie die Beziehungen zwischen Personen unter der Voraussetzung ihrer Freiheit und Gleichheit aussehen sollten. Was Recht oder Unrecht ist, bedarf somit der Reflexion und setzt ein Wissen, zumindest eine Meinung über Recht voraus.

Nicht weniger komplex ist der Begriff der Erfahrung, schließlich bezeichnet Erfahrung eine Art und Weise des Wissenserwerbs und der Erkenntnis, die die Wissenschaften und Erkenntnistheorien des Abendlandes seit mehr als 2000 Jahren beschäftigt. Erfahrung ist das durch sinnliche Wahrnehmung bzw. Anschauung Erkundete oder Erkennen. Im Deutschen verweist ›Erfahrung‹ auf ›Erfahren‹: das Kennenlernen durch sich Fortbewegen, Reisen – im Unterschied zu bloß Gedachtem oder durch geschichtliche Überlieferung, Lektüren oder Belehrung übermittelten Einsichten. Immer hat die Bezugnahme auf Erfahrung auch als eine kritische Referenz gegenüber Bestehendem oder tradiertem Wissen gedient, so auch das für die neuzeitlichen Wissenschaften maßgebliche Konzept der nach bestimmten Regeln beobachtbaren und mitteilbaren Erkenntnis und Empirie. Ebenso wie Sinneseindrücke oder Wahrnehmungen im Alltag erst der Verknüpfung mit anderen Wahrnehmungen und ihrer Deutung bedürfen, um das Erlebte als Erfahrung zu kennzeichnen, sind wissenschaftliche Beobachtung und Empirie auf Vorannahmen, Begrifflichkeiten und auf Prüfung durch regulative Prinzipien angewiesen, um die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu ordnen und nicht einem platten Empirismus zu verfallen.



Kant hat immer wieder darauf hingewiesen, dass ebenso wie ›Realität‹ keine unabhängig von den menschlichen Erkenntnisleistungen zugängliche Gegenstandswelt ›an sich‹ ist, Erfahrung an Begrifflichkeiten und Vor-Urteile geknüpft ist. »Erfahrung«, so Kant in seiner Vorrede zur *Kritik der reinen Vernunft*, ist »eine Erkenntnisart, die Verstand erfordert« (Kant 1974, 26). Denn »alle Erkenntnis erfordert einen Begriff, dieser mag nun so unvollkommen, oder so dunkel sein, wie er wolle: dieser aber ist seiner Form nach jederzeit etwas Allgemeines, und was zur Regel dient« (ebd. 167). Daraus folgt, dass ohne Bezugnahme auf eine Begrifflichkeit, eine Kategorie oder einen Diskurs – wie wir heute sagen – »kein Wahrnehmungsurteil diejenige Festigkeit und Allgemeinheit erlangen kann, die es erst zur ›Erfahrung‹ stempelt« (vgl. Cassirer 1994, 671). Noch anschaulicher ist ein Zitat von Francis Bacon:

Echte Erfahrung (...) steckt zuerst ein Licht an und weist sodann mit ihm den Weg, indem sie mit völlig geordneten und durchdachten, nicht aber mit vorschnellen und irri- gen Beobachtungen beginnt und aus ihnen allgemeine Sätze zieht (zit. nach Cassirer 1994, 8).

Wenn also Erfahrung an Begrifflichkeit, Sprache und Mittelbarkeit gebunden ist und es keine Erfahrung außerhalb von Diskursen oder in der Gegenüberstellung zu Diskursen gibt, bleibt zu fragen, warum nach so viel philosophischem Vorbedacht das Konzept der Erfahrung in der feministischen Debatte mit dem sogenannten *linguistic turn* so ins Kreuzfeuer der Kritik geraten konnte. Die Wogen in der Diskussion um den Erfahrungsbegriff, die Joan Scotts Aufsatz »Experience« in der Geschlechtergeschichte angezettelt hatte, scheinen sich inzwischen ein wenig geglättet zu haben (Scott 1992; vgl. auch Scott 1991; 2001). Provoziert hatte die auch in ihrem Beitrag »Phantasie und Erfahrung« wiederholte These, wonach »jede Erfahrung ein Produkt bestimmter Diskurse ist und nicht eine unhintergehbare prä-diskursive ›Realität‹, auf der die soziale Identität einer Gruppe oder eines Individuums aufruht« (Scott 2001, 78). Einerseits stellt sich die Frage, warum Scott hier überhaupt die Annahme einer prä-diskursiven Realität von Erfahrung behauptet. Ihre Kritik zielt auf essentialistische Ansätze, die sich auf die Authentizität bzw. Evidenz differenter, z.B. frauenspezifischer Erfahrungen beziehen, um Anderssein, Identitäten und im Weiteren politische Forderungen zu begründen. Andererseits aber sind in ihrer Theorie auch Subjekte, individuelle wie kollektive Identitäten diskursiv erzeugt, und es bleibt offen, in welcher Weise Erfahrungen verarbeitet

und Erkenntnisse gewonnen werden können, wenn das Erfahrungen machende Subjekt selbst in Frage gestellt wird.

Tatsächlich hat die Berufung auf Erfahrungen in der Geschichte und Politik sozialer Bewegungen eine wichtige Rolle gespielt. Unrechtserfahrungen als Begründung für Aufruhr und Protest waren und sind der Ausgangspunkt sozialer Bewegungen wie z.B. der Arbeiter- und der Frauenbewegung. So galt ›Erfahrung‹ in den Anfängen der neuen Frauenbewegung als »praktische Methode« der Bewusstseinsbildung und zugleich als politische Strategie der Veränderung, die in vielen neu gebildeten Frauengruppen geübt wurde, um die gesellschaftliche und politische Bedeutung der eigenen individuellen Erfahrung zu erkennen und öffentlich zu machen. Selbst-Erfahrung, dieser spezifisch deutsche Terminus, zeigt damit die Vermitteltheit von individuellen und kollektiven Lernprozessen auf (Gerhard 2001). Auf die Rolle sozialer Bewegung komme ich zurück.

Historikerinnen im Bereich Geschlechterstudien haben inzwischen in vielfältigen Reaktionen zur Klärung und auch zur Rehabilitation eines nicht verkürzten, für die Geschichtswissenschaften unentbehrlichen Konzepts der Erfahrung beigetragen (Canning 1994; Daniel 1999). Dies unterstreicht auch die Dokumentation zur 11. Schweizerischen HistorikerInnentagung 2002 mit dem provokanten Titel *Erfahrung: Alles nur Diskurs?* (Bos et al. 2004). Es zeichnet die Beiträge aus, dass hier das Pendel nicht einfach zurückschlägt zu einem unreflektierten, möglichst authentischen Erfahrungsbegriff, vielmehr wird aufgezeigt, dass der sogenannte *linguistic turn* mit der Untersuchung von Redeweisen, Metaphern und der Sprache der Bilder das Themenfeld der Geschichtswissenschaft, auch der Geschlechtergeschichte, enorm erweitert und bereichert hat. Gleichwohl wird deutlich gemacht, dass Forscherinnen nicht nur oder nicht zu sehr auf Diskurse vertrauen sollten, etwa wenn es um vergangene Erfahrungen geht, die in den überlieferten Diskursen nicht zur Sprache kommen bzw. zum Verstummen gebracht wurden. Kathleen Canning plädiert daher für eine Auflösung der Dichotomie von Erfahrung und Diskurs und beharrt darauf, dass auch geschlechtsspezifische Erfahrungen durch Diskurse beeinflusst, aber nicht determiniert werden. Die Autorin nennt beispielhaft »drei blühende Felder historisch-anthropologischer Forschung«, in denen es gerade auf die wechselseitige Beziehung zwischen Materialität/Erfahrungswelt und Narrativität/Diskursen (Canning 2002, 173) ankomme und auf Erfahrung an der Schnittstelle von Selbst und Gesellschaft nicht verzichtet werden kann. Sie verweist auf die Erinnerungskultur, in der die Erinnerungsorte ohne sinn-

lich fassbare Quellen wie Farben und Muster, Geschmacksrichtungen und Klänge, aber auch ohne Sensibilität und Emotionen körperlos (*disembodied*) bzw. abstrakt bleiben; die Körpergeschichte, in der z.B. Barbara Duden mit ihrer *Geschichte unter der Haut* eine deutliche Grenze zwischen dem Körperinneren und der Außenwelt markiert und die Geschichte des weiblichen Körpers als Erfahrungsraum versteht. Der Körper ist erfahrbares Objekt für weibliche Beschwerden, Beunruhigung, Angst und Selbstwahrnehmung und in der Analyse mit den Vorstellungen über den Körper, die diese Leidensäußerungen prägen, zu verknüpfen. (Im Grunde zugestanden in Judith Butlers *Bodies that Matter*, auch wenn hier nicht explizit von Erfahrungen, sondern von Materialität die Rede ist). Das dritte Feld sind Arbeiten zu ›Subjektivität‹, ein Begriff, der den der ›Identität‹ ersetzen sollte, weil dieser als zu starr und zugleich mehrdeutig verworfen wird. Subjektivität wird hingegen als vermittelndes Konzept gedacht, das einerseits in Diskursen entstehende Subjektpositionen umfasst, andererseits aber auch die Erfahrung ermöglicht, als bewusstes Subjekt gegenüber anderen positioniert zu sein.

Auch der Begriff ›Erfahrung‹, auf den sich Edward P. Thompson in seinem Buch *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse* bezieht, geht von einer Definition von Erfahrung aus, die nicht unabhängig von den zugrunde liegenden Vorstellungen und Erwartungen gesehen werden kann. Seine Feststellung, dass sich soziales Sein nicht einen einzigen Tag ohne Denken reproduzieren kann, entspricht genau der Forderung seiner Kritikerin J. Scott, wonach Erfahrungen niemals außerhalb von Diskursen und jenseits etablierter Vorstellungen gemacht werden können. Trotzdem kritisiert Scott Thompsons »brillante Geschichte der englischen Arbeiterklasse«, weil in ihrer Deutung die gemeinsamen, »vereinheitlichten« Erfahrungen nur eine andere als strukturelle Begründung für die Bildung einer Klassenidentität darstellten, die abweichende Subjektpositionen ausschließt und damit schließlich die Klassenzugehörigkeit essentialisiert (Scott 1992, 30).

Meines Erachtens vereinfacht und verkennt Joan Scotts enge und quasi automatische Verknüpfung von kollektiver Erfahrung und Identität den Entwicklungsprozess und die jeweiligen Entstehungsbedingungen sozialer Bewegungen (Gerhard 2001). Denn es müssen viele gesellschaftliche Faktoren und unterschiedliche Erfahrungen zusammenkommen, um Menschen gegen tradierte Gewohnheiten und herrschende Autoritäten, gegen Ungerechtigkeit und für das gemeinsame Ziel einer Veränderung zu mobilisieren. Die in gleicher Weise oder gar gemeinsam gemachten Erfahrungen, in

der Regel Unrechtserfahrungen, sind ein entscheidender Motor für Protest, doch es genügt nicht, sie zu formulieren. Die soziale Bewegungsforschung hat daher die Anlässe herausgearbeitet, in denen Erfahrungen zur Sprache kommen und nennt sie »politische Gelegenheitsstrukturen«. Sie entstehen in Zeiten des Umbruchs oder im Offenbarwerden gesellschaftlicher Widersprüche; durch die Verfügbarkeit von Ressourcen, nicht nur in der Form von materiellen Ressourcen, sondern durch den Erwerb von Bildung und Wissen, mit Hilfe von Medien. Hinzukommen müssen neue Deutungsmuster und die Überzeugungskraft gemeinsamer politischer Zielsetzungen, möglicherweise einer gesellschaftlichen Utopie; nicht zuletzt eine Avantgarde unerschrockener und intelligenter Akteure, denen es gelingt, Gruppen und Netzwerke zu bilden und Publizität sowie politische Kraft zu gewinnen. Das heißt, soziale Bewegungen sind auf handelnde Subjekte, auf viele Akteure angewiesen, um als Bewegung Einfluss zu gewinnen.

Auf den Zusammenhang zwischen der Thematisierung von Erfahrungen und der Konstitution von sozialen Bewegungen verweist auch Reinhart Kosellecks Unterscheidung zwischen »Erfahrungsraum und Erwartungshorizont«, die – obwohl formale Erkenntniskategorien – »inhaltlich angereichert, die konkreten Handlungseinheiten im Vollzug sozialer und politischer Bewegungen leiten« und »die Möglichkeit einer Geschichte begründen helfen«. Denn »es gibt keine Geschichte, ohne dass sie durch Erfahrungen und Erwartungen der handelnden oder leidenden Menschen konstituiert worden wäre« (Koselleck 1979, 351). Auch hier wird die produktive Bedeutung von Erfahrungen für die Geschichte und für das Wissen um Vergangenheiten betont. Das heißt nicht, dass Geschichte nur ein durch einzelne Subjekte erzeugter Deutungszusammenhang ist, der vorgibt eine real existierende Wirklichkeit widerzuspiegeln.

Erfahrung ist gegenwärtige Vergangenheit, deren Ereignisse einverleibt sind und erinnert werden können. Sowohl rationale Verarbeitung wie unbewusste Verhaltensweisen, die nicht mehr im Wissen präsent sein müssen, schließen sich in der Erfahrung zusammen. Ferner ist in der je eigenen Erfahrung, durch Generationen und Institutionen vermittelt, immer fremde Erfahrung (die Erfahrung anderer) enthalten und aufgehoben (...) wurde ja auch die Historie seit alters her als Kunde von fremder Erfahrung begriffen (ebd. 354).

Die zunehmende Differenz zwischen Erfahrung und Erwartung – so Kosellecks geschichtsphilosophische These – ist Kennzeichen der Neuzeit als einer »neuen« Zeit, in der soziale Bewegungen als Produkt und Produzenten sozialen Wandels einen Gestaltungsraum vorfinden.

Halten wir fest: In jedem Fall ist die Möglichkeit, Erfahrungen als Unrecht zu definieren, an bestimmte Voraussetzungen, vor allem an die Möglichkeit zu sprechen und sich mitzuteilen gebunden; Erfahrung ist kein sich von selbst herstellender Lernprozess. Unrechtserfahrungen sind in die Geschichtlichkeit des Wissens und gesellschaftliche Vorstellungen und Erwartungen, Diskurse und die Möglichkeit, an ihnen teilzuhaben, eingebettet. Unrechtserfahrung ist somit mehr als ein Unrechtsempfinden oder anderes als Empörung, denn sie setzt bereits Vorstellungen über Recht und Gerechtigkeit voraus. Es ist Wissen und Meinen über Recht bzw. Unrecht von einem bestimmten Ort aus, also gesellschaftlich vermittelte Erfahrung, die an eine bestimmte Zeit und soziale bzw. politische Kontexte gebunden ist.

## 2 Die besondere Schwierigkeit bei der Wahrnehmung und Sicherung von Frauenrechten

Die Geschichte der Frauen und der Frauenbewegungen zeigt, dass die Erfahrungen von Frauen mit Recht zunächst und vorwiegend als Unrechtserfahrungen erlebt wurden. Deshalb sind zumindest die Frauenbewegungen der Moderne zuerst und vor allem mit der Forderung nach mehr Recht, als Rechtskämpfe und Rechtsbewegung an die Öffentlichkeit getreten. Das gilt übrigens auch für die westdeutsche neue Frauenbewegung der 1970er Jahre, die, obwohl sie sich als autonome Befreiungsbewegung verstand, der Gleichberechtigung nicht genügte, ihre Anhängerinnen für die Abschaffung des Strafrechtsparagrafen 218 mobilisierte und Selbstbestimmungsrechte im Privaten wie im Politischen einklagte. Doch erst, wenn da nicht nur »Unrecht« ist, sondern »Empörung« (so Brecht in den *Geschichten vom Herrn Keuner*), das heißt, wenn die individuelle, vereinzelt erlebte Ungerechtigkeit zu erleiden und also unfrei, bevormundet, von gleicher Teilhabe ausgeschlossen zu sein, nicht nur als individuelles Missgeschick erlebt, sondern auch von anderen und mit anderen als Unrecht erfahren und als Verletzung der eigenen Würde und Person zur Sprache gebracht wird, ist der Anstoß zu gemeinsamen Protest, zu einer Protestbewegung gegeben. Die Frage bleibt, was den Ausschlag zur Mobilisierung gibt, oder anders herum: Wenn doch noch zu keiner Zeit Ungerechtigkeit aus der Welt war, wenn strukturelle Benachteiligung und Gewalt gegen Frauen nach wie vor gang und gäbe sind, was hindert die Betroffenen zumindest unter demokra-

tischen Verhältnissen daran, ihre zugesagten Rechte in Anspruch zu nehmen, sich gegen Unrecht aufzulehnen?

Barrington Moore ist in seiner sehr umfangreichen historischen Studie *Ungerechtigkeit: Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand* am Beispiel der deutschen Arbeiter im 19. und 20. Jahrhundert der Frage nachgegangen, warum Menschen sich so oft damit abfinden, Opfer gesellschaftlicher Verhältnisse zu sein. Seine These ist, dass »moralischer Zorn und ein Gefühl sozialer Ungerechtigkeit entdeckt werden müssen und dass der Prozess der Entdeckung seinem Wesen nach ein historischer ist« (Moore 1982, 35). Deutlich wird in der Fülle seines Materials, wie groß die Fähigkeit der Menschen ist, Misshandlungen zu dulden, sich mit ihnen abzufinden, anstatt sich aufzulehnen. Demnach ist es keinesfalls allein die Erfahrung von Schmerz und Leid, die die Menschen zu Widerstand bewegt, sondern erst die Vorstellung, dass dieser Schmerz und dieses Leid nicht unvermeidlich und gesellschaftlich ungerecht verteilt sind.

Wie ethno-methodologische Studien zur Empirie des Alltagsbewusstseins belegen, haben Erfahrungen als Alltagserfahrungen und das sogenannte Alltagsbewusstsein im gewöhnlichen Lebensablauf eine wichtige Orientierungsfunktion, da sie Routinen ermöglichen und auf diese Weise die Kommunikation und die Verhaltensweisen prägen (Leithäuser et al. 1977). Aber sie erklären auch, warum es eine Sperre gegenüber der eigenen »bewussten Erfahrung«, gegen die Infragestellung des Gewohnten gibt. In industriesoziologischen Untersuchungen über die Arbeitszufriedenheit der Arbeiter zum Beispiel wird deutlich, dass es »wegen der Unerträglichkeit der Erfahrung [der] wirklichen Situation« einen Abwehrmechanismus gibt, »der das Ich gegen die Erschütterung durch die entfremdete Realität absichert« (Negt/Kluge 1972, 67). Und über die angebliche »Zufriedenheit der Hausfrauen« erfahren wir in der viel zitierten repräsentativen empirischen Untersuchung von Helge Pross, dass die Wahrnehmung der »Wirklichkeit der Hausfrau« ein »schwieriges Geschäft« ist, bei dem in den »Untertönen« viele Ambivalenzen auftauchen und die Hausfrau insbesondere in den Selbstdeutungen immer wieder als »Verzichtsfigur« erscheint (Pross 1977, 177, 199). Denn das Eingeständnis der Unzufriedenheit würde die alltäglich und mühsam hergestellte Balance zwischen Selbstbild und gesellschaftlichem Erwartungsdruck stören. Es bedarf deshalb eines zusätzlichen Momentes, einer Störung der Alltäglichkeit, um Widerstand gegen eine allzu alltägliche Ungerechtigkeit zu mobilisieren. Oftmals gelingt es erst, wenn die Lebenssituation und der gesellschaftliche Zusammenhang, in dem

man steht, problematisch wird oder sich ändert, »in Krisensituationen, in denen die routinemäßig praktizierten Handlungsmuster ihren altgewohnten Erfolg versagen« (Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1973, 22). Neue Erfahrungen werden nicht zuletzt im Prozess der sogenannten Globalisierung, der Migration und einer durch die Medien ermöglichten weltweiten Kommunikation virulent, wenn neue Standards und die Vergleichbarkeit des Erfahrenen hergestellt werden. Dann ist die Wahrscheinlichkeit größer, bisherige Gewohnheiten, Selbstverständlichkeiten und kulturelle Praktiken infrage zu stellen. In neuen Lebenswirklichkeiten und gesellschaftlichen Umbrüchen besteht die Chance zur Thematisierung des Erfahrenen als Unrecht oder ungerecht im Verhältnis zu anderen.

In der Arbeit an einem empirischen Projekt über »Durchsetzungschancen gleichen Rechts für Frauen«, das der Entstehung von Rechtsbewusstsein auf der Spur war, habe ich anhand von Interviews und Gruppengesprächen gelernt, wie sehr gerade Frauen in ihrem Alltag sich gegen die Wahrnehmung von Unrecht und die Infragestellung ihrer Situation wehren (Gerhard 1984; vgl. auch Lautmann 1980). In dieser Untersuchung zum Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein, das empirisch bei den Diskriminierungserfahrungen von Frauen bei der Arbeitssuche oder im Scheidungsprozess ansetzte, ging es darum herauszufinden, wann oder warum sich Frauen auf ihr Recht besinnen und zum Bruch mit dem Gewohnten, in der Regel mit den Zumutungen der traditionellen Frauenrolle bereit sind. Neben den dramatischen Lebenskrisen, die etwa durch Arbeitslosigkeit oder das Ende einer Beziehung ausgelöst werden, kann der Akt der Selbstbehauptung oder die Weigerung, Bevormundung, Gewalt oder Unterdrückung weiter zu dulden, sich auch allmählich einschleichen. Es gibt dann einen »Knacks«, wie die Frauen sagten, wenn »das Maß voll ist« (Gerhard 1990a, 196ff.). Immer ist dieser Bruch mit dem bisherigen Zustand ein selbstbewusster, oft schmerzlicher Akt, der das Aufkündigen eines Arrangements, oft des typischen, arbeitsteiligen und hierarchischen Geschlechterarrangements bedeutet, das auch als »Frieden in der Ehe« bezeichnet wird, weil es neben der gewohnten Abhängigkeit auch ein Stück Sicherheit enthielt. Um wie viel schwieriger ist dieser Schritt in Situationen völliger Rechtlosigkeit oder Abhängigkeit als Migrantin, Asylbewerberin, Opfer von Verbrechen in einem fremden Land!

In einem anderen kulturellen Kontext hat Juliane Ströbele-Gregor diesen Prozess des Gewährwerdens von Recht und Unrecht am Beispiel der Erfahrungen von häuslicher Gewalt gegen Frauen in traditionellen Dorfgemein-

schaften der peruanischen Anden untersucht. Zu diesem Gewährwerden tragen verschiedene Einflüsse bei, so wenn die Situation von Frauen in der Familie durch Fraueninitiativen oder eine Frauenbewegung in der lokalen Öffentlichkeit oder auf nationaler Ebene zum Thema gemacht wird. Aber auch die international geführte Menschenrechts- und Frauenrechtsdebatte trägt über die Medien zu verändertem Rechtsbewusstsein bei. Ströbele-Gregor beschreibt die Reaktionen der Frauen auf physische und psychische Gewalterfahrungen als einen Lernprozess, der in mehreren Stufen erfolgen kann: In einer konkreten Situation, nachdem Frauen durch Migration, aber auch durch gesamtgesellschaftliche Transformationsprozesse oder Umbrüche Zugang zu Wissen, Medien und neue Handlungsmöglichkeiten erhalten haben, aber auch Verunsicherung erfahren, ist der erste Schritt ein *Unrechtsempfinden*. Es ist zumeist noch gepaart mit Hilflosigkeit, Scham oder Selbstverachtung. *Unrechtsbewusstsein* aber drückt sich bereits darin aus, dass eine Frau jemand anderen, Nachbarn, Eltern oder Freunde über ihr Leid informiert und damit Hilfe und Schutz sucht. In dem ›darüber Reden‹ festigt sich die Überzeugung, dass die spezifische Gewaltanwendung nicht legitim ist, auch wenn sie noch nicht sanktioniert wird. *Rechtsdenken* und *Rechtshandeln* kommen schließlich in der Veröffentlichung der Unrechtserfahrungen zum Ausdruck und werden in der Form einer öffentlichen Anklage manifest (Ströbele-Gregor 1998).

Die Wahrnehmung und Thematisierbarkeit elementarer Unrechtserfahrungen von Frauen als Menschenrechtsverletzungen – so mein Resümee aus den theoretischen wie historisch-empirischen Erkenntnissen – ist vor allem deshalb so schwierig, weil die Bevormundung, Entwürdigung der Frauen, die Verletzung ihrer körperlichen Integrität sowie ihre Nichtanerkennung als Gleiche oder Träger von Rechten in fast allen Kulturen selbstverständlicher Bestandteil des Geschlechterarrangements und damit der Frauenrolle sind. Kulturelle Traditionen, Gewohnheiten und Alltagsroutinen nehmen diesem Unrecht anscheinend die Gewalt. Dabei gibt es auffällige Gemeinsamkeiten bei den Leid- und Unrechtserfahrungen von Frauen. Ihre besondere Verwundbarkeit beruht in der Regel auf ihrer Geschlechtsrolle, der Gebärfähigkeit und unsichtbaren Arbeit der Frau in der Familie. Doch es ist gerade der private, rechtsfreie Raum, der so fest und tief in historische Traditionen und kulturelle Eigenarten eingepasst ist, dass Verletzungen, Diskriminierungen und Einschränkung der Lebensbedingungen nur unter veränderten Bedingungen zur Sprache kommen, geschweige denn bisher in den Kanon exemplarischer und fundamentaler Rechtsverletzungen



aufgenommen wurden. Und es ist nicht nur eine die westliche Zivilisation kennzeichnende Tatsache, sondern eine alle patriarchalischen Gesellschaften tragende Struktur, dass Unterordnung, Fügsamkeit, eine hierarchische Form der Arbeitsteilung und die Gewaltförmigkeit der sexuellen Beziehungen Inhalt und Kern traditioneller Frauenrollen sind. Die Inanspruchnahme von Rechten in dieser Situation, ist oft nicht nur praktisch unmöglich, sie widerspricht auch der Einübung in diese Rollen sowie dem Bild weiblicher Identität und setzt – so empfinden es die Beteiligten – schließlich die menschlichen Beziehungen aufs Spiel, weil die Gestaltung dieser Beziehungen fest verankert ist in der Alltagswelt und damit in Routinen, religiösen Vorschriften oder in der kulturellen Tradition.

### 3 Menschenrechte als ›Instanz des Sprechens‹

Interkulturell und international besteht die Besonderheit gerade auch der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen darin, dass sie im Dunkelfeld des Privaten, in der Intimsphäre, in der Familie passieren, geduldet oder nicht geahndet werden und deshalb bisher in der Regel nicht dem öffentlichen Recht bzw. dem Schutz des Staates unterliegen. Die systematische Trennung in öffentliches und privates Recht ist daher eine der Hauptbarrieren gegen die Sicherung der Menschenrechte von Frauen. Doch die Frage stellt sich, wie in Anbetracht auch kultureller Verschiedenheiten eine Verständigung über die Gültigkeit allgemeiner Menschenrechte zu führen ist. Wie kann das bisher nicht dokumentierte Ausmaß an Leiden und Menschenrechtsverletzungen insbesondere gegenüber Frauen zur Sprache kommen, wenn die Betroffenen zugleich daran gehindert sind, ihre Stimme zu erheben, nichts von Menschenrechten wissen, ihre Erfahrungen nicht als Unrecht artikulieren können?

Hier nun zeigt sich, welche Bedeutung die Menschenrechte, wenn auch nicht als positiv geltendes und in den Einzelstaaten durchsetzbares Recht, sondern als Text, als historische Deklaration und damit als Bezugspunkt für Unrechtserfahrungen haben. Denn die Menschenrechte sind als Leitnormen gerechter und humaner Verhältnisse Antworten auf historisch konkrete Unrechtserfahrungen und angesichts spezifischer Krisen der modernen Welt formuliert worden (Bielefeldt 1992; 2003b). Auch die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 ist

eine Reaktion auf die »Akte der Barbarei«, die, ausgelöst durch den Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg, »das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben« – so das Zitat aus der Präambel. Die Menschenrechte stehen gleichwohl nicht für einen ungebrochenen Fortschrittsglauben westlicher Prägung, sondern im Gegenteil, für die Sorge und Gefährdungen der Weltgemeinschaft und angesichts des Unrechts, das im 20. Jahrhundert in der Form von Rassismus, Imperialismus und Völkermord von diesem Westen ausging, und damit für den »Versuch, Humanität angesichts fundamentaler Bedrohungen der Menschenwürde in neuer Weise zu sichern« (Schwardtländer/Bielefeldt 1992, 22).

Seit der Französischen Revolution nun sind die Menschenrechte, auch wenn sie nicht Bestandteil der positiven, geltenden Rechtsordnung waren, für einzelne im Kampf ums Recht, vor allem aber für soziale Bewegungen immer wieder ein wichtiger Bezugspunkt gewesen. Voraussetzung war, dass es sich nicht »nur« um individuelles Leiden, ein Unglück oder Schicksal handelte, sondern um »kollektive Erfahrungen verletztter Integrität« (Honneth 1992), die als Ungerechtigkeit zur Sprache gebracht werden können. Nun wissen wir aus den immer wieder neuen Versuchen, die Menschenrechte auch als Frauenrechte zu interpretieren und in Anspruch zu nehmen – und dies begann mit der 1791 von Olympe de Gouges verfassten »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« (Gerhard 1990a, 263 ff.), welche systematischen Schwierigkeiten und politischen Vorbehalte ihre gleiche Geltung immer wieder verhindert haben. Und obwohl die Menschenrechte mit der feierlichen Erklärung durch die Vereinten Nationen 1948 und weitere Pakte und Konventionen klar formulierter Teil des Völkerrechts sind, führt doch das *Jahrbuch Menschenrechte 2005* mit dem Schwerpunkt »Frauenrechte durchsetzen!« noch einmal nachdrücklich vor Augen, wie ungesichert und völlig unzureichend ihre Umsetzung im Hinblick auf geschlechtstypische Rechtsverletzungen ist (Deutsches Institut et al. 2005).

Die Bilanz des bislang praktizierten Schutzes der Menschenrechtsorgane auf der Grundlage der UN-Charta zugunsten von Frauen ist daher eher negativ. Zwar gibt es seit 1947 eine Frauenkommission (*Commission on the Status of Women*), also ein offizielles politisches Organ der UNO, das alle frauenspezifischen Konventionen verfasst und seit 1983 Verfahren zum Schutz der Menschenrechte von Frauen initiiert hat, zudem seit 1979 das »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau«<sup>1</sup> formuliert hat. Es trat 1981 in Kraft, wurde inzwischen von 177

Staaten ratifiziert, jedoch von über 80 Staaten nur mit gravierenden Vorbehalten, die vor allem die Ehe- und Familienrechte betreffen (vgl. hierzu im Einzelnen Mayer 2003). Immer wieder gilt der Schutz der Familie, der Privatsphäre, als vorrangige Begründung, obwohl gerade das religiös und kulturell verankerte Familienrecht sehr wohl als staatliche Aufgabe, gar als staatliches Interesse verteidigt wird. Die systematische Trennung in öffentliches und privates Recht, die gerade auch das liberale Rechtsverständnis kennzeichnet und die Prinzipien internationalen Rechts bestimmt, bleibt damit trotz aller Versuche, den Menschenrechtsschutz von Frauen zu verbessern, eine der Hauptbarrieren gegen die Sicherung der Menschenrechte von Frauen (Charlesworth/Chinkin 2000).

Trotzdem ist seit dem Beginn der 1990er Jahre nicht zuletzt dank einer internationalen Frauenöffentlichkeit eine Bewegung für die Menschenrechte von Frauen entstanden, die keineswegs nur von den Frauen des Nordens angeführt wird, im Gegenteil. Entscheidend war das Entstehen einer eigenen internationalen Frauenöffentlichkeit. Auslöser waren die Dekade der Frau zwischen 1975 und 1985, die zu einer Veränderung, zumindest zu größerer Aufmerksamkeit für Frauen in der Entwicklungspolitik geführt hat, vor allem aber die seit 1975 von der UNO veranstalteten Weltfrauenkonferenzen, bei denen insbesondere auf den nicht offiziell organisierten Foren der Nichtregierungsorganisationen eine ganz neue Plattform für Frauenanliegen entstanden ist (vgl. Wichterich 1995). Neben den Ressourcen, die die Vereinten Nationen in der Vorbereitung der Konferenzen bereitstellten, hat sich unterhalb und gleichzeitig ein mobilisierendes Netzwerk von lokalen und überregionalen Organisationen und Projekten gebildet, die die Streitpunkte und Themen vor Ort diskutieren und vorbereiten. Diese Projekte und Akteurinnen haben die Menschenrechtskampagne vom Verdacht eines elitären oder westlichen Feminismus befreit und belegen, wie schon auf der Weltfrauenkonferenz in Nairobi 1985 deutlich wurde, die Stärke und das Selbstbewusstsein der Frauen in anderen Teilen der Welt (vgl. aus der Fülle der Literatur zum Thema insbesondere die beiden Sammelbände Cook 1994; Peters/Wolper 1995 mit vielen Länderberichten). Entscheidend für die Inanspruchnahme der Menschenrechte für die Frauen aus nichtwestlichen Kulturen aber war, dass sie nun selbst die Inhalte und Bedeutungen ihrer Kultur definieren und damit aus eigener Erfahrung und eigenem Recht den patriarchalischen Praktiken und der Interpretation ihrer Kultur begegnen können (vgl. Toubia 1995).

Wer nach der universalen Bedeutung der Menschenrechte sucht, findet sie darum weniger in den Gesetzbüchern, denn darin fehlen sie entweder ganz oder werden nicht genügend beachtet. Menschenrechte manifestieren sich vielmehr überall da, wo Menschen sie in Anspruch nehmen, wo sie denjenigen eine Stimme verleihen, die Unrecht als Unrecht nicht nur als Schicksal erfahren haben. Cornelia Vismann hat deshalb die Menschenrechte als »Instanz des Sprechens« bezeichnet. Sie »sind absolute Rechte, weil ihre Existenz von keinem anderen Tatbestandsmerkmal abhängt als von der Existenz als Mensch« (Vismann 1998, 279-304). Die Deklaration der Menschenrechte 1789 ist ein solcher Text, der – jenseits seiner Nichtverwirklichung in staatlichen Kontexten – aufgeschrieben wurde »gegen das Vergessen« (Denninger 1994). Die Rechtsform gibt ein Rederecht, verleiht denjenigen eine Stimme, die Unrecht erfahren haben. Es sind Rechtsverbürgungen auch jenseits der jeweils geltenden staatlichen Gesetze, die von jeder Einzelnen in Anspruch genommen werden können und ihre Unrechtserfahrungen in die Sprache des Rechts übersetzen. Weil frauenspezifische Unrechtserfahrungen, die Verletzung ihrer persönlichen Integrität und Autonomie, jedoch nach wie vor in fast allen Kulturen selbstverständlicher Bestandteil der Geschlechterordnung sind, bedarf es zur Übersetzung der Frauenrechte in den Menschenrechtsdiskurs einer zusätzlichen Anstrengung, eines Anstoßes, der die Rechte der Frauen in der Öffentlichkeit zur Sprache bringt. Die Menschenrechte – so Cornelia Vismann –

bringen den Menschen zum Sprechen, zum Aussprechen einer bestimmten Erfahrung. Es ist eine Erfahrung mit dem Recht, das keines ist. Die Deklaration (der Menschenrechte) ist mithin eine Diskursform für Unrechtserfahrungen (Vismann 1996, 325).

#### 4 Die ermächtigende Funktion der Menschenrechte

Den Anlass und Anstoß zu der weltweiten Kampagne »Frauenrechte sind Menschenrechte« bot die im Juni 1993 in Wien veranstaltete UN-Menschenrechts-Konferenz. Obwohl sie offiziell zunächst keinen Raum bot, die fundamentalen Menschenrechtsprobleme insbesondere von Frauen zu diskutieren, wurde im Rahmen eines von einer Reihe von Nichtregierungsorganisationen veranstalteten »Tribunals« ein bedrückendes Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen an Frauen bloßgestellt: Witwenverbrennungen, Vergewaltigungen, die Erniedrigung der Frau als Waffe – nicht nur im

Krieg – sowie vielfältige Verletzungen an Körper und Seele sind nach wie vor »zugleich strafbare und gesellschaftlich geduldete Tradition. Sie geschehen und geschehen, weil die Würde der Frauen fast überall unbestraft missachtet werden darf« (vgl. den Bericht in der *Frankfurter Rundschau* vom 17.6.1993). Von den über 500 Vertreterinnen aus allen Ländern wurde immer wieder betont, dass vor allem kulturelle und religiöse Gründe vorgehoben würden, um eine Politik gegen Frauen zu rechtfertigen (so die Algerierin K. Messaoudi, zit. in der *TAZ* vom 16.6.1993). Hier stehen kulturelle Vielfalt und die Rücksichtnahme auf die Tradition gegen die Forderung nach Menschenrechten als Basisrechten auch für Frauen. Das »Tribunal« der Wiener Konferenz hat die millionenfachen Übergriffe und die Missachtung der Menschenrechte von Frauen in der Weltöffentlichkeit zum Thema gemacht. In der 1993 verabschiedeten Resolution wurden die Vereinten Nationen aufgefordert, einen internationalen Strafgerichtshof einzurichten, der Menschenrechtsverletzungen an Frauen ahndet, sowie die Anerkennung des Asylgrundes der Vergewaltigung und eine UN-Sonderberichterstatterin für frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen gefordert, die inzwischen bestellt ist.

Dieser Durchbruch in Menschenrechtsfragen von Frauen war von einer Vielzahl von Initiativen und in der Verbindung von lokalen Gruppen und internationalen Netzwerken vorbereitet worden. Das *Center for Women's Global Leadership* (CWGL) unter der Leitung von Charlotte Bunch wusste die politische Gelegenheitsstruktur zu nutzen und initiierte die weltweite, ja, globale Kampagne für Frauenrechte als Menschenrechte (»Women's Rights as Human Rights«), die neben Petitionen mit mehr als 300 000 Unterschriften aus 120 Ländern zur Vorbereitung der Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien im Jahr 1993 eine systematische Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen an Frauen in aller Welt erstellte. Der Austausch und der Dialog zwischen den Akteurinnen verschiedener Völker und Kulturen hat das Unrecht als strukturelles und systematisches zur Sprache gebracht. Völlig unerwartet – gleichzeitig mit der im Westen heftig geführten Debatte über Gleichheit und Differenz – ist damit seit 1993, verstärkt durch die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo und bestätigt in der »Erklärung und Aktionsplattform von Beijing« 1995, eine Weltbewegung für die Menschenrechte der Frauen in Gang gekommen und zwar nicht als ein westlicher Exportartikel, sondern von Frauen aus dem Süden getragen. Da heißt es u.a. – und es liest sich wie ein feministisches Manifest:

Gewalt gegen Frauen bedeutet sowohl eine Verletzung als auch eine Beeinträchtigung bzw. Verhinderung der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau. Unter Berücksichtigung der (...) Arbeit der Sonderberichterstatterin sind geschlechtsspezifische Gewalt, wie beispielsweise Misshandlung und andere Formen der Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, sexuelle Versklavung und internationaler Frauen- und Kinderhandel (...) (usf.) mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar (Aktionsplattform 1996, Nr. 224).

Hiermit ist noch keine Klitorisbeschneidung verhindert, kein Elend aufgehoben, keine Folterwunde geheilt, doch es hat ein interkultureller Lernprozess eingesetzt, der unserer Unterstützung und Dialogfähigkeit bedarf. Der Maßstab der menschlichen Würde, der Selbstbestimmung und körperlichen Unversehrtheit ist in der Form des Rechts öffentlich und aktenkundig geworden und hat so – im Prinzip – über die kulturelle Tradition männlicher Gewalt und die Vorherrschaft des Stärkeren gesiegt. Allerdings zeigt die Kampagne auch, dass die Menschenrechte oft erst dadurch zur Geltung kommen, dass sie in Anspruch genommen werden. Und hierin liegt eine Schwierigkeit. Denn die Menschenrechte sagen uns nicht einfach und für alle Zeiten, was richtig oder ungerecht ist, sie sind vielmehr ein dynamisches, auf Kommunikation und das ›Zur-Sprache-Bringen‹ von Unrecht ausgelegtes und angewiesenes Konzept. Sie fungieren als ein »kritisches Prinzip« (Bielefeldt 2003a), das in der Auseinandersetzung um Gleichheit und Freiheit jedes und jeder Einzelnen zum Schutz der ›unverletzlichen‹ und ›unveräußerlichen‹ Würde des Menschen eine Richtung angibt und eine normative Festlegung vornimmt. Dabei erfordert die Inanspruchnahme der Menschenrechte durch Frauen immer eine doppelte Strategie. Einerseits macht sie sich die feministische Kritik am Androzentrismus des positiven Rechts wie auch der Menschenrechte zu eigen und beklagt die Unabgesichertheit des Menschenrechtsschutzes für Frauen. Andererseits aber nimmt sie die Universalität der Menschenrechte nicht nur in Anspruch, sondern fordert, sie grundsätzlich zu erweitern und auf frauenspezifische Belange hin zu »re-definieren« (vgl. Bunch 1995; Friedmann 1995). Wie in der feministischen Debatte um das Menschenrecht auf Gleichheit (siehe z.B. Benhabib et al. 1993; Gerhard 1990b; Evans 1995) geht es also um die Klärung, in welcher Hinsicht Gleichheit anzustreben und gleichzeitig, in welcher Weise die Unterschiedlichkeit der Lebensweisen zu berücksichtigen sind. Dies erfordert die endliche Gewährleistung der allgemeinen Menschenrechte auch für Frauen sowie die Erweiterung der Menschenrechte um die für Frauen relevanten Sachverhalte. In ihrem Aufruf für die Men-

schen- und Frauenrechtskampagne 1990 hatte Charlotte Bunch es so formuliert:

The concept of human rights (...) is not static or the property of any one group; rather its meaning expands as people reconceive of their needs and hopes in relation to it. In this spirit, feminists redefine human rights abuses to include the degradation and violation of women. The specific experiences of women must be added to traditional approaches to human rights in order to make women more visible and to transform the concept and practice of human rights in our culture so that it takes better account of women's lives (zit. nach Friedmann 1995, 18).

Ein überzeugendes Beispiel für die ermächtigende Funktion der Menschenrechte als Redeweise und Politik ist das Netzwerk *Women Living Under Muslim Laws* (WLUML), das sich bereits 1984 im Anschluss an ein »Tribunal über Reproduktive Rechte« in Amsterdam gegründet hat und dem 1997 Aktivistinnen aus 18 Ländern mit muslimischer Bevölkerung angehören. Das Netzwerk sieht seine Aufgabe darin, die Isolation von Frauen zu überwinden, über ihre Rechte zu informieren, Verbindungen herzustellen und Unterstützung anzubieten für Frauen, die in vom Islam geprägten Rechtsverhältnissen leben. Die ausdrückliche Kennzeichnung »*Muslim Laws*« im Plural soll auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit muslimischen Rechts verweisen, das von einem Land zum anderen, aber auch in den verschiedenen Gesellschaften je nach kulturellem Kontext variiert und sich zudem aus unterschiedlichen Rechtsquellen, kodifizierten Gesetzen und einem parallelen System von Gewohnheitsrechten und Praktiken zusammensetzt. In ihrem Aktionsplan von 1997 ist zu lesen, dass WLUML sich insbesondere gegen die Homogenisierung der muslimischen Welt wehren:

Women's ability to control change and re-invent our lives is consistently undermined by the idea of one homogeneous world – a deliberate myth promoted by vested interests from within Muslim communities as well as from outside (<http://www.wluml.org>).

Der Bezugsrahmen ihrer Aktivitäten sind die Menschenrechte, sie bezeichnen sich selbst als Aktivistinnen der Menschenrechte mit dem Ziel, ihre Erfahrungen in der Sprache des Rechts formulieren zu können und ihr Leben autonom zu führen, oder wie sie sagen, selbstbestimmt »wieder zu erfinden«.

Dies ist nur eine Initiative unter vielen anderen, die auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene ausdrücklich mit Bezug auf die Menschenrechte als Frauenrechte aktiv werden. Als weitere sind zu nennen *Women in Black* oder die *Madres de la Plaza de Mayo* in Argentinien sowie die bereits erwähnte Kampagne unter dem Motto »Frauenrechte als Menschenrechte« (vgl. Friedmann 1995).

Trotz der berechtigten Skepsis von Frauen gegenüber den Instrumenten des Rechts betonen die Expertinnen internationalen Rechts und der Menschenrechte die ermächtigende Funktion des Diskurses um die Menschenrechte der Frauen und plädieren für eine Vielfalt von Strategien, um der Unterschiedlichkeit der Problemlagen gerecht zu werden (Charlesworth/Chinkin 2000, 50f.). Sie gehen schließlich davon aus, dass der Menschenrechtsdiskurs gegenwärtig auch eine mobilisierende Funktion für eine neue internationale feministische Bewegung haben kann, weil er auch denen, die keine Macht haben, eine Stimme gibt bzw. ihnen für erlittenes Unrecht eine Rechtssprache zur Verfügung stellt. Diese Bedeutung des Menschenrechtsdiskurses, so folgern Hilary Charlesworth und Christine Chinkin, überwiegt gegenüber allen Nachteilen. Denn die Menschenrechte als Diskursform für Unrechtserfahrungen bieten sowohl einen theoretischen Rahmen als auch eine politische Plattform zum Handeln und zur Einmischung in die Verhältnisse und sind damit eine Alternative zu allen wohlwollenden und protektionistischen Ansätzen, die Frauen in globaler Perspektive nur als Opfer oder Abhängige präsentieren (ebd. 212). Schließlich belegen historische wie aktuelle Erfahrungen, die Geschichte der Rechtskämpfe und die unleugbaren Rechtsfortschritte der Frauen in demokratischen und an den Menschenrechten orientierten Gesellschaften die emanzipatorischen Möglichkeiten und Wirkungsweisen von Recht trotz aller Unvollkommenheiten und Rückschläge. »Insofern«, so Martha Nussbaum,

sollten die Erfahrungen von Frauen nicht nur einfach als Fundus von vielen schlechten Beispielen für soziale Ungerechtigkeit und die schwierige Problematik der Übereinkunft betrachtet werden, (...) sondern auch als eine Quelle mannigfaltiger Einsichten und Anregungen (Nussbaum 1996, 465).

## Anmerkungen

- 1 *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW)*, verabschiedet von der Generalversammlung der UN, Resolution 34/180, am 18. Dezember 1979.



## Literatur

- Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*. Reinbek 1973.
- Benhabib, Seyla/Butler, Judith/Cornell, Drucilla/Fraser, Nancy: *Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart*. Frankfurt a. M. 1993.
- Bielefeldt, Heiner: *Die Menschenrechte ›das Erbe der gesamten Menschheit‹*. Würzburg 1992.
- Bielefeldt, Heiner: *Muslimen im säkularen Rechtsstaat. Integrationschancen durch Religionsfreiheit*. Bielefeld 2003a.
- Bielefeldt, Heiner: »Westliche« versus »islamische« Menschenrechte? Zur Kritik an kulturalistischen Vereinnahmungen der Menschenrechtsidee«. In: Rumpf, Mechthild/Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild M. (Hg.): *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*. Bielefeld 2003b, 123-142.
- Bos, Margu rite et al. (Hg.): *Erfahrung: Alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffs in der Geschlechtergeschichte*. Beitr ge zur 11. Schweizerischen HistorikerInnenstagung. Z rich 2004.
- Bunch, Charlotte: »Transforming Human Rights from a Feminist Perspective«. In: Peters, Julie/Wolper, Andrea (Hg.): *Women's Rights, Human Rights. International Feminist Perspectives*. New York, London 1995, 11-17.
- Butler, Judith: *Bodies That Matter. On the Discursive Limits of ›Sex‹*. New York 1993.
- Canning, Kathleen: »Feminist History after the Linguistic Turn: Historicizing Discourse and Experience«. In: *SIGNS*, 19.2 (1994), 368-404.
- Canning, Kathleen: »Problematische Dichotomien. Erfahrungen zwischen Narrativit t und Materialit t«. In: *Historische Anthropologie* 10.3 (2002), 163-182.
- Cassirer, Ernst: *Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der Neueren Zeit*. Darmstadt 1994.
- Charlesworth, Hilary/Chinkin, Christine: *The Boundaries of International Law. A Feminist Analysis*. Manchester 2000.
- Cook, Rebecca (Hg.): *Human Rights of Women. National and International Perspectives*. Philadelphia 1994.
- Daniel, Ute: »Erfahrung – (k)ein Thema der Geschichtstheorie?«. In: *L'Homme, Zeitschrift f r feministische Geschichtswissenschaft*, 11.1 (1999), 120-123.
- Denninger, Erhard. *Menschenrechte und Grundgesetz. Zwei Essays*. Weinheim 1994.
- Deutsches-Institut f r Menschenrechte und Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef /Kurtenbach, Sabine/Tessmar, Carsten (Hg.): *Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen*. Frankfurt a. M. 2005.
- Duden, Barbara: *Geschichte unter der Haut*. Stuttgart 1987.
- Evans, Judith: *Feminist Theory Today. An Introduction to Second-Wave Feminism*. London, Thousand Oaks, New Delhi 1995.
- Friedmann, Elisabeth: »Women's Human Rights: The Emergence of a Movement«. In: Peters, Julie/Wolper, Andrea (Hg.): *Women's Rights, Human Rights. International Feminist Perspectives*. New York, London 1995, 18-34.
- Gerhard, Ute: »Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen«. In: *Zeitschrift f r Rechtssoziologie* 2 (1984), 220-234.

- Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht*. München 1990a.
- Gerhard, Ute: »Kommentar zu Joan W. Scott. Phantasie und Erfahrung«. In: *Feministische Studien* 2 (2001), 89-94.
- Gerhard, Ute et al. (Hg.): *Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt a. M. 1990b.
- Honneth, Axel: *Der Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt a. M. 1992.
- Kant, Immanuel: *Kritik der reinen Vernunft*. 1781. Frankfurt a. M. 1974.
- Koselleck, Reinhart: »Erfahrungsraum und Erwartungshorizont«. In: Koselleck, Reinhart (Hg.): *Vergangene Zukunft – Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt a. M. 1979, 349-376.
- Lautmann, Rüdiger: »Negatives Rechtsbewusstsein«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1 (1980), 165-208.
- Leithäuser, Thomas/Volmerg, Birgit/Salje, Gunther/Volmerg, Ute/Wutka, Bernhard: *Entwurf zu einer Empirie des Alltagsbewusstseins*. Frankfurt a. M. 1977.
- Mayer, Ann E.: »Die Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und der politische Charakter ›religiöser‹ Vorbehalte«. In: Rumpf, Mechthild/Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild M. (Hg.): *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*. Bielefeld 2003, 103-122.
- Moore, Barrington: *Ungerechtigkeit: die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*. Frankfurt a. M. 1982.
- Negt, Oskar/Kluge, Alexander: *Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit*. Frankfurt a. M. 1972.
- Nussbaum, Martha: »Onora O’Neill: Gerechtigkeit, Geschlechterdifferenz und internationale Grenzen. Ein Kommentar«. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*. Frankfurt a. M. 1996, 451-468.
- Peters, Julie/Wolper, Andrea (Hg.): *Women’s Rights, Human Rights: International Feminist Perspectives*. London 1995.
- Pross, Helge: *Die Wirklichkeit der Hausfrau*. Reinbek 1977.
- Schwardtländer, Johannes/Bielefeldt, Heiner: *Christen und Muslime vor der Herausforderung der Menschenrechte*. Bonn 1992.
- Scott, Joan W.: »The Evidence of Experience«. In: *Critical Inquiry* 17.3 (1991), 773-797.
- Scott, Joan W.: »Experience«. In: Butler, Judith/Scott, Joan W. (Hg.): *Feminists Theorize the Political*. London, New York 1992, 22-40.
- Scott, Joan W.: »Phantasie und Erfahrung«. In: *Feministische Studien* 19.2 (2001), 74-88.
- Ströbele-Gregor, Juliane: »Gewalterfahrung von Frauen in den Anden. Unrechtsempfinden, Unrechtsbewusstsein, Rechtsdenken und Wandlungsprozesse in indianischen Dorfgemeinschaften«. In: Braig, Marianne/Gerhard, Ute (Hg.): *Frauenrechte sind Menschenrechte*. J.W. Goethe-Universität Frankfurt 1998, 45-56.
- Thompson, Edward P.: *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse*. Frankfurt a. M. 1987.
- Toubia, Nahid: »Female Genital Mutilation«. In: Peters, Julie/Wolper, Andrea (Hg.): *Women’s Rights, Human Rights: International Feminist Perspectives*. London 1995, 224-237.
- Vismann, Cornelia: »Das Recht erklären. Zur gegenwärtigen Verfassung der Menschenrechte«. In: *Kritische Justiz* 3 (1996), 321-335.
- Vismann, Cornelia: »Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik«. In: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Demokratischer Experimentalismus. Politik in der komplexen Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1998, 279-304.
- Wichterich, Christa: *Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit*. Göttingen 1995.

## Diskriminierung und Gleichheit – aus verfassungsrechtlicher Perspektive

### 1 Einführung

Diskriminierungserfahrungen gehören zu den schlimmsten Unrechtserfahrungen von Menschen. Diskriminierung stellt eine fundamentale Ungerechtigkeit dar; die Bekämpfung von Diskriminierung ist daher ein zentrales Anliegen des Rechts.

Das Recht leistet solchen Diskriminierungsschutz vornehmlich im Wege von Gleichheitsgarantien, denn Diskriminierung hängt eng mit Ungleichbehandlung zusammen: Der Begriff »diskriminieren« ist von dem lateinischen Verb »discriminare«, »trennen, absondern, unterscheiden« abgeleitet; im Sprachgebrauch seit dem 19. Jahrhundert bedeutet es »jemanden absondern, ihn durch unangemessene, unwürdige Behandlung in den Augen der anderen herabsetzen« (Dudenredaktion 2001, 149; Dudenredaktion 1999, 828; Kluge 1995, 184; Pfeifer 1989, 290; Wahrig 1986, 351; Grimm 1983, 1138; Wahrig 1981, 245). Dieser Sprachgebrauch lässt beide Aspekte von Diskriminierung erkennen. Zum einen kommt in der lateinischen Herkunft zum Ausdruck, dass Diskriminierung als Gegenpol zu Gleichbehandlung steht. Zum anderen zeigt die Entwicklung des Sprachgebrauchs, dass »Diskriminierung« nicht länger jegliche, sondern nur bestimmte Formen der Ungleichbehandlung erfasst: Als Diskriminierung erscheinen diejenigen Ungleichbehandlungen, die jemanden ausgrenzen oder herabsetzen, also solche, die geeignet sind, eine Person als Menschen zweiter Klasse erscheinen zu lassen. Zur Verdeutlichung ist die Begrifflichkeit des Rechtsphilosophen Ronald Dworkin hilfreich. Er unterscheidet zwischen zwei Formen eines Rechts auf Gleichheit (Dworkin 1977, 227). Das erste ist das Recht auf gleiche Behandlung, d.h. das Recht auf eine gleiche Verteilung einer Chance oder Ressource oder Last. Das zweite ist das Recht, als ein Gleicher behandelt zu werden. Dies bedeutet nicht das Recht auf gleiche

Verteilung, sondern das Recht, auf dieselbe Weise mit Achtung und Rücksicht behandelt zu werden wie jeder andere. Dieses Recht der Behandlung als Gleicher wird durch Diskriminierung verletzt.

Antidiskriminierungsrecht gibt es auf verschiedenen Ebenen des Rechts: im Völkerrecht, im Europarecht, im Verfassungs- und im Gesetzesrecht. Hierbei sind durchaus unterschiedliche Normierungen denkbar (und auch tatsächlich vorhanden). Im Rahmen dieses Aufsatzes wird indes allein der Diskriminierungsschutz auf der allgemeinsten Ebene, nämlich durch Gleichheitsgarantien untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gleichheitsgarantien im Grundgesetz.

Der Aufsatz will den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung durch Gleichheitsrechte in vier Schritten explorieren. Zunächst wird allgemein untersucht, was eine Ungleichbehandlung im Rechtssinne darstellt (2). So dann ist zu klären, wie das Recht mit der Aufnahme besonderer Gleichheitssätze auf bestimmte Diskriminierungserfahrungen reagiert (3). Einige Bemerkungen und Beispiele zu aktuellen Entwicklungen in der Dogmatik des Gleichheitsschutzes sollen die theoretischen Gleichheitskonzeptionen veranschaulichen und vertiefen (4). Abschließend wird auf einige Dilemmata eines Diskriminierungsschutzes durch Gleichheitsrechte eingegangen (5).

## 2 Gleichheit im Rechtssinne

Auf den ersten Blick scheint der Begriff der Gleichbehandlung eindeutig: Gleichheit bedeutet die Zuordnung derselben Rechte oder Pflichten für alle Menschen. Geschwister werden gleich behandelt, wenn der Kuchen in gleich große Stücke geteilt wird. Kindergeld in derselben Höhe für alle Kinder behandelt alle Eltern gleich. Doch Gleichbehandlung bedeutet nicht immer formal gleiche Behandlung. Bereits Aristoteles unterschied mit der ausgleichenden und der austeilenden Gerechtigkeit verschiedene Erscheinungsformen (Aristoteles 2001, Buch V, 119 ff.). Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen eine formale Gleichbehandlung ungerecht und damit ungleich ist. Unterstellt, es gäbe nur eine bestimmte Menge eines Medikaments, die gerade ausreicht, um alle Kranken zu versorgen. Niemand würde es als gerecht bezeichnen, das Medikament an alle Menschen zu verteilen, unabhängig davon, ob sie es brauchen, mit der Folge, dass die Kranken

nicht genügend davon erhielten. Ein anderes Beispiel ist die Kopfsteuer, bei der jeder Mensch die absolut gleiche Summe an Steuern bezahlt; sie verstößt offensichtlich gegen unseren Begriff der Steuergerechtigkeit. Gleichheit darf daher nicht mit identischer Behandlung im Sinne formaler Gleichbehandlung verwechselt werden. Dass formale Gleichheit ohne Berücksichtigung von Auswirkungen nicht zu Gerechtigkeit führt, kommt schon in dem berühmten, Anatole France zugeschriebenen Satz zum Ausdruck: »Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit, verbietet sowohl den Reichen wie auch den Armen unter Brücken zu schlafen, in den Straßen zu betteln, und Brot zu stehlen« (vgl. Wesel 2002, 85 und 391).

Es gibt also zwei unterschiedliche Verständnisse von Gleichheit. Das eine bezieht sich auf formale Gleichbehandlung; ihm ist genügt, wenn Menschen in derselben Weise formal gleich behandelt werden. Das andere berücksichtigt auch die Auswirkungen, die eine (identische) Behandlung auf verschiedene Menschen(gruppen) hat. Dieses materielle Gleichheitsverständnis kann daher auch in identischer Behandlung eine Ungleichbehandlung sehen.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat dieser Doppelgesichtigkeit der Gleichheit schon seit seinen frühesten Entscheidungen Rechnung getragen und die Garantie des allgemeinen Gleichheitssatzes im Grundgesetz dahingehend ausgelegt, dass Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden müsse (BVerfGE 3, 58, 135; 98, 365, 368). Auch die formal gleiche Behandlung kann daher die Garantie der Gleichheit vor dem Gesetz verletzen. Damit verlagert sich die rechtliche Prüfung auf die Frage, wer »gleich« und wer »ungleich« ist. Dies lässt sich nie abstrakt für alle denkbaren Fallvarianten beantworten, sondern nur im Hinblick auf einen bestimmten Aspekt, das *tertium comparationis*. Denn es gibt keine einzige Situation, in der alle Menschen (formal) gleich behandelt werden, immer betreffen Regelungen nur bestimmte Gruppen von Menschen und behandeln damit ungleich. Im Hinblick auf das Wahlrecht sind alle Staatsbürger gleich, ohne dass es auf ihre finanziellen Verhältnisse ankäme. Im Hinblick auf Sozialhilfe sind die Kriterien sowohl enger als auch weiter: Alle Einwohner, nicht nur Staatsangehörige können Sozialhilfe erhalten, hingegen sind (enger als beim Wahlrecht) ihre finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse ausschlaggebend; diejenigen, die ihren Bedarf ohne staatliche Hilfe decken können, erhalten auch keine staatliche Unterstützung in Form der Sozialhilfe. Letztlich geht es dabei immer um die Frage, ob hinreichende Gründe für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung vorliegen. Diese

Frage muss in jeder konkreten Fallbeurteilung neu untersucht und entschieden werden. Eine Prüfung am Maßstab der Gleichheit verlangt daher eine genaue und differenzierte Analyse der konkreten Konstellation. Um noch einmal das Bundesverfassungsgericht zu zitieren: Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt,

wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 72, 88; 99, 129, 139; 105, 73, 110).

### 3 Besondere Gleichheitssätze

Diskriminierungsschutz wird im Recht vor allem durch besondere Gleichheitsgarantien gewährleistet, die spezifischen Gleichheitsschutz in bestimmten Konstellationen versprechen. Funktion und Bedeutung solcher besonderen Gleichheitssätze lassen sich nur vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes verstehen, auf diesen sei daher zunächst kurz eingegangen (3.1). Sodann sollen Funktion und Normierungen besonderer Gleichheitssätze näher dargestellt werden (3.2), um anschließend zwei Gleichheitskonzeptionen vorzustellen (3.3).

#### 3.1 Der Rahmen: zum allgemeinen Gleichheitssatz

Die meisten nationalen Verfassungen sowie Menschenrechtskonventionen auf völkerrechtlicher Ebene enthalten eine allgemeine Garantie der Gleichheit für alle Menschen. Im Grundgesetz ist diese entsprechend der deutschen Verfassungstradition in Art. 3 Abs. 1 GG formuliert: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«. Die Formulierung verweist schon auf ein Stück Verfassungsgeschichte. Ursprünglich (im 19. Jahrhundert) bezog sich der allgemeine Gleichheitssatz in der Tat nur auf die Gleichheit »vor dem Gesetz«, d.h. die Rechtsanwendungsgleichheit. Allein die (monarchische) Exekutive war auf Gleichbehandlung verpflichtet, sie musste die Gesetze auf alle Rechtsadressaten in gleicher Weise anwenden. Eine Garantie der Gesetzgebungsgleichheit erschien überflüssig, da das Gesetz selbst als Ausdruck der allgemeinen Vernunft und Gerechtigkeit erschien (Hofmann 1987, 9 ff.). Erst in der Weimarer Republik begann ein intensiver Streit um

eine Bindung auch des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz. Hintergrund war die veränderte Rolle des Parlaments. In der Demokratie hatte das Parlament die uneingeschränkte Macht, welche manche der deutschen Staatsrechtslehrer unter Berufung auf eine Bindung auch des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz einzuschränken suchten.<sup>2</sup> Nach 1949 setzte sich die Bindung des Gesetzgebers an den allgemeinen Gleichheitssatz endgültig durch; dies hatte freilich schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen den Kompetenzbereichen des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers zur Folge. Jede Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes steht in einem Spannungsverhältnis zwischen zwei Polen. Wird einerseits die Kontrollichte der Gleichheitsprüfung zu sehr zurückgenommen, kann die Gleichheitsprüfung als »Leerformel« erscheinen, weil das Bundesverfassungsgericht nur in äußerst seltenen Fällen eine Verletzung des Gleichheitssatzes feststellen würde. Andererseits darf die Gleichheitsprüfung auch nicht zu engmaschig betrieben werden. Dafür sprechen vor allem funktionell-rechtliche Gründe. Die gesamte Rechtsordnung ist notwendigerweise auf Ungleichbehandlungen aufgebaut. Kindergeld erhalten nicht alle Menschen, sondern nur Eltern. Ins Gefängnis muss nur derjenige, der ein Strafgesetz verletzt hat. Rechtsnormen legen die Bedingungen fest, unter denen bestimmte Rechtsfolgen für diejenigen eintreten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Würde der allgemeine Gleichheitssatz eine genaue Anleitung dafür enthalten, wer wann gleich zu behandeln ist, würde der Gesetzgeber zum bloßen Verfassungsvollzugsorgan degradiert. Die funktionell-rechtliche Folge für das Verhältnis von Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht wäre offensichtlich.<sup>3</sup> Daher hat das Bundesverfassungsgericht seine Gleichheitsprüfung zunächst auf eine Willkürprüfung beschränkt. Das Willkürverbot wurde verstanden als Verbot von »Regelungen, die unter keinem sachlich vertretbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt erscheinen« (BVerfGE 7, 305, 315). Auch heute, wo sich eine – zumindest in manchen Bereichen – engmaschigere Kontrolle durchgesetzt hat, ist sich das Bundesverfassungsgericht der funktionell-rechtlichen Problematik bewusst und betont, dass regelmäßig der Gesetzgeber zu entscheiden habe, welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, dass ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertige. Sein Spielraum ende erst dort, wo die ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar sei (BVerfGE 57, 107, 115; 60, 123, 134). Für den Normalfall des allgemeinen Gleichheitsschutzes hat der Gesetzgeber also großen Gestaltungsspielraum.

### 3.2 Funktion und Normierung

Als besondere Gleichheitssätze werden solche Normen bezeichnet, die bestimmte Aspekte der Gleichbehandlung besonders hervorheben. Häufig sind sie – merkmalsbezogen – etwa in der Weise formuliert wie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.<sup>4</sup>

Zu den Aufzählungen im Grundgesetz oder auch in der EMRK von vor knapp 60 Jahren<sup>5</sup> sind inzwischen weitere Merkmale hinzugetreten; zu nennen sind vor allem Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung, die als Diskriminierungsmerkmale z.B. in Art. 13 EG-Vertrag (EGV) aufgenommen wurden. Teils finden sich aber auch positive Umschreibungen, wie etwa Art. 3 Abs. 2 GG: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«.

Gemeinsam ist allen Formulierungen, dass sie Gleichheitsgarantien für spezifische Bereiche oder Gruppen enthalten. Ein erster Schritt zur Bestimmung des Inhalts besonderer Gleichheitssätze besteht darin, sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes zu betrachten. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass besondere Gleichheitssätze intensiveren grundrechtlichen Schutz versprechen als der allgemeine Gleichheitssatz. Das Bundesverfassungsgericht hat dies schon früh dahingehend formuliert, dass der im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in den besonderen Gleichheitssätzen seine »Konkretisierung« und damit eine »feste Grenze« finde (BVerfGE 21, 329, 343; 31, 1, 4).

### 3.3 Zwei Gleichheitskonzeptionen

Wie aber sieht die »feste Grenze« aus, die besondere Gleichheitssätze bilden sollen? Es haben sich zwei unterschiedliche Gleichheitsverständnisse herausgebildet, die eng mit der Frage nach formeller und materieller Gleichheit zusammenhängen. Der Betonung der formellen Gleichbehandlung entspricht ein Verständnis der besonderen Gleichheitssätze als Differenzierungsverbote. Die Berücksichtigung materieller Gleichheit führt zu einem Verständnis als Dominierungs- oder Hierarchisierungsverbote.



Differenzierungs- bzw. Anknüpfungsverbote verlangen, dass das Merkmal Geschlecht im Recht nicht verwendet wird. Ihnen ist – ganz im Sinne formaler Gleichbehandlung – dann genügt, wenn Rechtsnormen das verpönte Merkmal nicht verwenden; diese Form der Diskriminierung wird als unmittelbare Benachteiligung bezeichnet. Um es am Beispiel Geschlecht zu verdeutlichen: Rechtsnormen, die das Merkmal Geschlecht ausdrücklich verwenden, sind verboten; alle Rechtsnormen, die ohne Bezugnahme auf das Merkmal Geschlecht formuliert sind, sind mit dem Grundsatz der Geschlechtergleichbehandlung vereinbar. In diesem Sinne hat etwa das Bundesverfassungsgericht lange den Gleichberechtigungssatz des Grundgesetzes interpretiert: Dieser verbiete »grundsätzlich und ein für alle Mal die Differenzierung nach dem Geschlecht« (BVerfGE 37, 217, 244). Freilich hat das Gericht das grundsätzliche Verbot der Anknüpfung an das Merkmal Geschlecht seit der ersten Entscheidung begrenzt; im Hinblick auf die »objektiven biologischen oder funktionalen Unterschiede« hat es Differenzierungen zwischen Männern und Frauen erlaubt (BVerfGE 3, 225, 242). Die Frage nach den objektiven biologischen oder funktionalen Unterschieden wurde zum Hauptprüfungskriterium, dem Dreh- und Angelpunkt jeder Entscheidung. In die Beurteilung dieser zulässigen Ausnahmen vom Differenzierungsverbot floss die jeweils vorherrschende gesellschaftliche Vorstellung über die Unterschiede von Männern und Frauen ein. Entsprechend veränderte sich die Reichweite dessen, was als »objektive« biologische oder funktionale Unterschiede angesehen wurde, im Laufe der Rechtsprechung des Gerichts erheblich (ausführlich dazu: Sacksofsky 1996, 79-95).

Durch ein Verständnis besonderer Gleichheitssätze als Differenzierungsverbote kann formale Gleichstellung erreicht werden. Ideal und Ergebnis ist eine Rechtsordnung, die auf die verpönten Merkmale nicht Bezug nimmt. Für das Merkmal Rasse oder ethnische Herkunft ist dies in Deutschland schon seit Beginn der Bundesrepublik, für das Merkmal Geschlecht inzwischen weitgehend erreicht. Als Differenzierungsverbote verstanden hat sich die Funktion dieser besonderen Gleichheitssätze heute erledigt. Gleichberechtigungssätze sind dann nur noch traditioneller Inhalt der Verfassung, ohne aktuelle Relevanz.

Fraglich ist jedoch, ob ein solches Verständnis das Phänomen der Diskriminierung zutreffend erfasst. Diskriminierung verläuft typischerweise in mehreren Phasen. Vereinfachend und idealisierend gesprochen lassen sich drei Phasen rechtlicher Diskriminierung unterscheiden, die sich freilich in gewissem Umfang überlappen können. Diese entsprechen der historischen

Entwicklung, wie sie sich bei der Frauendiskriminierung in Europa beobachten lässt; auch die Rassendiskriminierung in den USA verlief in ähnlichen Phasen (dazu Sacksofsky 1996, 207).

In der ersten Phase wird das Merkmal Geschlecht bzw. Rasse in der Rechtsordnung eingesetzt, um Menschen erster und Menschen zweiter Klasse explizit zu unterscheiden. Ausdruck solcher Regelungen ist die Aberkennung des Bürgerstatus, wie er sich etwa in Apartheid, im Ausschluss vom Wahlrecht oder in der Unterordnung der Ehefrau unter den Ehemann, wie sie das BGB in seiner ursprünglichen Fassung vorsah, ausdrückt. In dieser – besonders offensichtlich menschenrechtswidrigen – Phase ist Diskriminierungsabbau im Wege des Verbots der Verwendung des betroffenen Merkmals sinnvoll und hinreichend. Ein Verständnis der besonderen Gleichheitssätze als Differenzierungsverbot ist angemessen.

In einer zweiten Phase, die vor allem im Zusammenhang mit der Frauendiskriminierung zu beobachten ist, geht es um den Abbau von weniger gravierenden Differenzierungen: Es gibt in dieser Phase noch eine Reihe von Rechtsnormen, die an das Merkmal Geschlecht anknüpfen, aber für eine Übergangsphase gerechtfertigt erscheinen, weil sie für typische Konstellationen zutreffen. Zur Bekämpfung dieser Diskriminierungen kann ebenfalls ein Verständnis des Gleichheitssatzes als Differenzierungsverbot dienen. Indem es die Verwendung des Merkmals Geschlecht untersagt, verbietet es Geschlechtsstereotypisierungen. Denn das Geschlecht ist kein präzises Merkmal für die Vorhersage über menschliche Fähigkeiten. Will man körperlich Schwache von bestimmten Arbeiten verschonen, ist es verboten, dafür das Merkmal Geschlecht einzusetzen, auch wenn zutreffen sollte, dass viele Frauen weniger Körperkräfte aufweisen als viele Männer. Aber eben nicht alle: Es gibt starke Frauen und schwache Männer. Das Differenzierungsverbot nützt in dieser zweiten Phase des Abbaus von Diskriminierung daher primär »untypischen Frauen«, also denen, die die typischen Merkmale ihrer Geschlechtsgenossinnen nicht aufweisen, sondern eher den jeweiligen männlichen Standards entsprechen. Diese Einsicht ist einer der Gründe für den unter den Feministinnen immer wieder geführten Streit um Differenz oder Gleichheit (dazu insbesondere: Maihofer 1997, 155 ff.; Elsuni 2006, 166 ff.). Zudem kommen in dieser Phase die »Privilegien« der Frauen auf den Prüfstand: besondere Arbeitsschutzbestimmungen (BVerfGE 85, 191; EuGH, Stoeckel, Slg. 1991, I-4047), der Ausschluss von der Feuerwehr- (vgl. BVerfGE 92, 91) oder Wehrpflicht (EuGH, Dory, Slg. 2003, I-2479), Hausarbeitstage für Frauen (BVerfGE 52, 369), das

günstigere Rentenalter (BVerfGE 74, 163; vgl. EuGH, Barber, Slg. 1990, I-1889; Buchner, Slg. 2000, I-3625) oder die Witwenrente (BVerfGE 17, 1; 39, 169). In dieser Phase berufen sich denn auch Männer verstärkt auf den Gleichberechtigungssatz; das Differenzierungsverbot nützt ihnen. Doch die meisten dieser »Privilegien« für Frauen sind ambivalent, sie begünstigen Frauen nicht nur, sondern benachteiligen sie auch. Das Nachtarbeitsverbot schließt Frauen von besser bezahlten Arbeitsstellen aus, die erwerbstätige Frau sieht ihren hinterbliebenen Ehegatten schlechter versorgt als ein erwerbstätiger Mann die Ehegattin. Selbst Regelungen, die eindeutig nur vorteilhaft für die jeweils betroffene einzelne Frau sind, wie etwa die Verschonung von der Wehrpflicht, verstärken patriarchale gesellschaftliche Vorstellungen über die Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

Während in dieser zweiten Phase das Differenzierungsverbot zu weitgehend angemessenen Ergebnissen führen kann, ändert sich dies freilich entscheidend nach der Beseitigung aller ausdrücklich nach dem Geschlecht differenzierenden Regelungen.<sup>6</sup> Jetzt geht es in einer dritten Phase um die Frage, inwieweit die typischen Institutionen der Gesellschaft gleichheitskonform ausgelegt sind. In dieser Phase befinden wir uns derzeit. Es geht um strukturelle Veränderungen. Wiederum am Beispiel der Geschlechterverhältnisse: Die Gesellschaft hat sich entsprechend der traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau eingerichtet. Deutliches Beispiel dafür ist etwa die lange währende Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden im Wesentlichen aus dem Grund, dass der »normale Arbeitnehmer« als Vollzeitarbeitnehmer gedacht wird. Dies hat Auswirkungen auf das Arbeits- und Sozialrecht, ohne dass in den entsprechenden Rechtsnormen auf das Merkmal Geschlecht Bezug genommen wird. Begnügt man sich mit formaler Gleichbehandlung nach dem Geschlecht, ist der Umstand, dass die volle Rente nur bei ununterbrochener Erwerbsbiographie erreicht wird, irrelevant. Denn es gibt keinen logisch zwingenden Grund, warum Frauen eher als Männer ihren Berufsweg – etwa wegen Kinderbetreuung – unterbrechen. Solche typischen geschlechtsbezogenen unterschiedlichen Auswirkungen werden nur dann in den Blick genommen, wenn sie nicht von vornherein durch das alleinige Abstellen auf formelle Gleichbehandlung als für die rechtliche Prüfung irrelevant ausgeschieden werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Während beim allgemeinen Gleichheitssatz die Einsicht vorherrscht, dass formale Gleichbehandlung nicht zwingend alleiniger Inhalt der rechtlichen Garantie der Gleichheit ist, ist dies bei besonderen Gleichheitssätzen keineswegs klar. Im Gegenteil,

ganz überwiegend werden besondere Gleichheitssätze fast automatisch mit Differenzierungsverboten gleichgesetzt. Denn das Differenzierungsverbot erscheint einfach und durchschlagend: Da es allein die explizite Verwendung des Merkmals Geschlecht untersagt, reicht ein Blick auf die Rechtsnorm aus; auf die tatsächlichen Verhältnisse kommt es nicht an.<sup>7</sup> Dabei ist es gerade bei besonderen Gleichheitssätzen unumgänglich, auch die materielle Gleichbehandlung in den Blick zu nehmen. Denn besondere Gleichheitssätze sind jeweils das Ergebnis von historischen Erfahrungen und Emanzipationsbewegungen. Die Benachteiligung dieser Gruppen ist bereits lang andauernd und gravierend. Sie hat damit besonders deutliche Spuren in der Ausgestaltung des Rechts hinterlassen. Um Fortwirkungen der traditionellen Diskriminierung zu verhindern, muss das Gleichheitsverständnis auf tatsächliche Auswirkungen rekurrieren. Bei jeder rechtlichen Regelung ist daher zu überprüfen, ob sie sich negativ auf die historisch benachteiligte Gruppe auswirkt – dogmatisch ausgeformt findet sich dies im Dominierungsverbot (Sacksofsky 1996, 312ff.; 349ff.) und Hierarchisierungsverbot (Baer 1995, 221ff.), die beide auf Ansätze von Catharine A. MacKinnon zurückgreifen (vgl. 1979, 1987, 1989).

## 4 Aktuelle Beispiele

### 4.1 Unmittelbare Benachteiligung: Diskriminierung und Versicherungsmathematik

Die unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts ist weitgehend aus der Rechtsordnung verschwunden. Allenfalls gibt es noch – vereinzelt – an das Geschlecht anknüpfende Normen, die für Männer nachteilig sind, wie etwa die Wehrpflicht, das unterschiedliche Rentenalter oder Frauenfördermaßnahmen. Doch ist in jüngster Zeit ein Phänomen ins öffentliche Bewusstsein getreten, das sich nachteilig auf Frauen auswirkt: geschlechtsspezifisch unterschiedliche Versicherungsprämien. Während in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung geschlechtsneutrale Tarife gelten, bezahlen Frauen in der privaten Lebens- und Krankenversicherung höhere Beiträge für gleiche Leistungen. Die Differenz erreicht erhebliche Ausmaße: Beispielsweise zahlt eine 1978 geborene weibliche Angestellte

480,12 € für eine Krankheitsvollkostenversicherung, der gleich alte männliche Versicherte 312,51 € je Monat.<sup>8</sup> Die Frau zahlt also über das andert-halb-fache für ihre Krankenversicherung. Bei einer privaten Rentenversicherung werden für eine garantierte monatliche Rente nach 38 Jahren bei ansonsten gleichen Bedingungen vom Mann 317,56 €, von der Frau 344,46 € monatlich verlangt.<sup>9</sup> Stellt diese Prämien-gestaltung eine (unzulässige) Diskriminierung von Frauen dar?

Prüft man diese Frage zunächst anhand des »normalen« Standards für unmittelbare Benachteiligung, ist die Beantwortung eindeutig.<sup>10</sup> Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind unmittelbar an das Geschlecht anknüpfende Regelungen nur zulässig, »soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind« (BVerfGE 85, 191, 207; BVerfGE 92, 91, 109). Dass ein solcher Fall nicht vorliegt, ist offensichtlich; dies zeigt schon der Blick auf andere Länder oder auf die gesetzliche Krankenversicherung. Dennoch konnten sich alle Vorschläge, diese Ungleichbehandlung in der Versicherungswirtschaft zu unterbinden, nicht durchsetzen. Sowohl die Europäische Union als auch der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes (BT-Drucks. 16/297 vom 19.12.2005, § 20 Nr. 5) lassen eine Differenzierung in der Prämien-gestaltung zu, wenn »die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist« (Art. 5 Abs. 2 RL2004/113/EG).

Offenbar erscheint die Versicherungsmathematik so weit von Geschlechtsdiskriminierung entfernt, dass sie als rechtfertigender Grund für geschlechtsspezifische Differenzierung anerkannt wird. Betrachten wir zunächst die rentenbasierte Lebensversicherung. Die aktuellen Sterbetafeln zeigen eine um 5,7 Jahre höhere durchschnittliche Lebenserwartung für Frauen.<sup>11</sup> Damit scheint auf den ersten Blick alles klar: Da Frauen länger Rente erhalten, müssen sie auch mehr bezahlen. Doch ist gegenüber dieser zunächst so plausiblen Überlegung Skepsis auf zwei Ebenen angebracht; diese seien hier wenigstens angedeutet. Zum einen sind die aktuellen Sterbetafeln weniger aussagekräftig als gedacht. Die aktuellen Sterbetafeln können nur tatsächliche Auskunft über die Sterbezahlen von über 75-Jährigen für die Anfang der 1930er Jahre oder früher Geborenen geben. Für später Geborene handelt es sich daher nur um Prognosen. Die großen Veränderungen der Geschlechterverhältnisse in den 70er Jahren sind damit –

naturgemäß, da diese Generationen noch leben – überhaupt nicht erfasst. Bisher lässt sich nur feststellen, dass sich die Unterschiede in der Lebenserwartung tendenziell verringern.<sup>12</sup> Es ist daher sehr fraglich, inwieweit die Sterbetafeln hinreichend genaue Aussagen für die Lebenserwartung von Frauen und Männern treffen, die seit Mitte der 50er Jahre geboren sind, also jetzt ihre Rentenverträge abschließen. Aber selbst unterstellt, die Statistiken würden auch für die aktuellen Rentensparer stimmen, ist keineswegs zwingend, deshalb geschlechtsdifferente Prämien zu erheben (ausführlich dazu Körner 2004, 20). Denn eine Vielzahl von Kriterien, die auch mit der Lebenserwartung korrelieren, werden in den Prämien nicht reflektiert. So leben Verheiratete länger als Unverheiratete, Reiche länger als Arme. Auch die Versicherungsmathematik kommt ohne Wertentscheidungen nicht aus. Es ist nämlich keineswegs logisch vorgegeben, welche Kriterien statistisch untersucht werden. Das Geschlecht bietet sich aus der Perspektive der Versicherungswirtschaft deshalb an, weil es schwer veränderlich und leicht zu erfassen ist. Doch das reicht als Grund nicht aus. Diskriminierungsschutz soll gerade verhindern, dass Stereotypisierungen entlang der Geschlechterlinien laufen. Zugespitzt gefragt: warum soll die Arbeiterin mit niedrigem Einkommen höhere Prämien bezahlen als der verheiratete Professor, obwohl er statistisch eine höhere Lebenserwartung hat?

Deutlicher tritt die diskriminierende Argumentation bei der Krankenversicherung zutage. Noch zwingt der deutsche Gesetzgeber die Versicherungswirtschaft zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Tarifen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VAG i.V.m. § 178 g VVG). Auch hierfür gibt es »objektive« Gründe, denn Frauen, vor allem jüngere Frauen, verursachen höhere Krankenkosten als jüngere Männer. Dies liegt zu einem nicht unerheblichen Teil an Schwangerschaftskosten. Dabei ist hier die Diskriminierung offensichtlich. Die alte Rollenzuweisung »Kinderkriegen ist Frauensache« tritt in neuem Gewande auf. Auch die kinderlosen Frauen müssen Geburtskosten mitfinanzieren, Männer bleiben davon verschont. Immerhin ist insoweit ein erster Schritt unternommen worden: § 20 Nr. 5 Satz 2 ADG-E untersagt, Schwangerschaftskosten allein bei Frauen zu berücksichtigen. Doch wirft diese Regelung erhebliche Schwierigkeiten auf. Was genau zählt als Schwangerschaftskosten? Sind Krankheiten der Mutter während der Schwangerschaft auch Schwangerschaftskosten? Wie steht es mit der Behandlung einer post-partem-Depression oder von Krampfadern nach der Geburt? Zugegebenermaßen ist dies ausgesprochen schwierig zu differenzieren, nur sollte dieser Umstand genau den Hinweis darauf geben, dass

auch in der Krankenversicherung eine geschlechtsdifferente Prämiengestaltung ausgeschlossen sein sollte.

## 4.2 Mittelbare Benachteiligung

Die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung ist das innovativste Produkt der modernen Gleichberechtigungsrechtsprechung. Nachdem der U.S. Supreme Court schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts »disparate impact« als eine Form der Diskriminierung anerkannte (ausführlich dazu: Sacksofsky 1996, 225 ff.; Schlachter 1993, 221 ff.), wurde diese als »mittelbare« Benachteiligung seit den 80er Jahren vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig angesehen. Die erste Entscheidung, in der der EuGH die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung im Rahmen der Gleichberechtigung anerkannte, stammt aus dem Jahr 1981 (EuGH, Jenkins, Slg. 1981, 911). Seitdem hat der EuGH in einer Vielzahl von Fällen das Vorliegen einer mittelbaren Benachteiligung geprüft (siehe dazu insbesondere: Fuchsloch 1995; Bieback 1997). Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein Fall mittelbarer Benachteiligung vor, wenn eine Maßnahme oder Regelung zwar neutral gefasst ist, jedoch tatsächlich prozentual erheblich mehr Frauen als Männer benachteiligt, es sei denn, dass diese unterschiedliche Behandlung durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben (EuGH, Jorgensen, Slg. 2000, I-2447, Rn. 29; Rinner-Kühn, Slg. 1989, 2743, Rn. 12; Kirsammer-Hack, Slg. 1993, I-6185, Rn. 22).<sup>13</sup> Einen wesentlichen Schwerpunkt der Rechtsprechung des Gerichtshofs bildet die Beendigung der Diskriminierung der Teilzeitarbeitenden (siehe z.B. EuGH, Jenkins, Slg. 1981, 911; Bilka, Slg. 1986, 1607; Rinner-Kühn, Slg. 1989, 2743, Rn. 13 f.; Ruzius-Wilbrink, Slg. 1989, 4311; Kowalska, Slg. 1990, I-2591; Nimz, Slg. 1991, I-297; Bötzel, Slg. 1992, I-3589; Freers und Speckmann, Slg. 1996, I-1165; Gerster, Slg. 1997, I-5253; Hill und Stapleton, Slg. 1998, I-3759; Krüger, Slg. 1999, I-5127; ausführlich dazu: Schmidt 1995; Biermann 2000).<sup>14</sup> Doch gab es auch problematische Rechtfertigungen. Das Grundproblem der Benachteiligung der Teilzeitarbeitenden liegt in der Fortwirkung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen. Als (erstrebenswertes) Normalarbeitsverhältnis wird das Vollzeitarbeitsverhältnis begriffen, also ein Normalarbeitnehmer vorausgesetzt, der seine gesamte Arbeitskraft dem jeweiligen Unternehmen zur Verfügung

stellt; Reproduktionsaufgaben, wie etwa Haushalt und Kinderbetreuung, übernehmen andere – typischerweise Frauen – für ihn. Auch der EuGH löst sich nicht immer von diesem Bild. So hielt der Gerichtshof in seiner frühen Rechtsprechung eine Rechtfertigung immerhin noch dann für möglich, wenn der Arbeitgeber »aus objektiv gerechtfertigten wirtschaftlichen Gründen das Ziel verfolgt, unabhängig vom Geschlecht des Arbeitnehmers einen Anreiz zur Vollzeitarbeit zu geben«.<sup>15</sup> Ähnlich problematisch ist angesichts der häufig unterbrochenen Berufsbiographien von Frauen die – ohne Bezug zu den spezifischen Aufgaben der Stelle – anerkannte Anciennität für Zulagen innerhalb einer Lohngruppe (EuGH, Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark, Slg. 1989, 3199 (Rn. 24); kritisch auch: Colneric 1992, 641; Krebber 2002, Art. 141 Rn. 45). Teils verkennt der EuGH das Problem der mittelbaren Benachteiligung sogar gänzlich, wie etwa in der Helmig-Entscheidung (EuGH, Helmig u.a., Slg. 1994, I-5727). Der EuGH hatte hier die Frage zu beurteilen, ob Teilzeitbeschäftigte Überstundenzuschläge erhalten müssten, wenn sie über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten, aber nicht die Regelarbeitszeit erreichen.<sup>16</sup> Der EuGH verneinte das Vorliegen einer Ungleichbehandlung mit der Begründung, dass die Teilzeitarbeitende für ihre Überstunde gleich viel Geld erhalten wie ihr vollzeitbeschäftigter Kollege für die gleiche Arbeitsstunde des Tages (EuGH, Helmig u.a., Slg. 1994, I-5727 (Rn. 28)). Dies ist für sich genommen logisch; das Problem liegt in der Wahl des Vergleichspunktes. Nimmt man als Maßstab nämlich nicht den Vollzeitbeschäftigten, sondern geht von der individuell vereinbarten Arbeitszeit aus, ist die Ungleichbehandlung offensichtlich. Die Einbuße an Verfügbarkeit über nicht dem Arbeitgeber geschuldete Zeit ist bei jeder zusätzlich geleisteten Stunde identisch, darüber hinaus geht es bei der Überstunde des Vollzeitarbeitnehmers typischerweise um bloßen Verzicht auf Freizeit, bei der Überstunde der Teilzeitarbeitnehmerin hingegen um eine Zeit, in der sie für die Kinderbetreuung zuständig ist, über die anders zu disponieren also zusätzlichen organisatorischen Aufwand erfordert.

Das Bundesverfassungsgericht hat die mittelbare Benachteiligung erst seit Ende der 90er Jahre als Problem der speziellen Gleichheitssätze anerkannt:<sup>17</sup> Eine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verbotene Anknüpfung an das Geschlecht könne auch vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung im Ergebnis überwiegend Angehörige eines Geschlechts, etwa Frauen, betreffe und dies auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zurückzuführen sei (BVerfGE 104, 373, 393).



Unter welchen Umständen eine mittelbare Beeinträchtigung von Frauen gerechtfertigt ist, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht herausgearbeitet. Zwar ist es begrüßenswert, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung grundsätzlich übernommen hat, doch in der Anwendung bestehen noch erhebliche Defizite.

Bisher spielte die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung – gemäß seiner europarechtlichen Herkunft – primär im Bereich des Arbeitsrechts eine Rolle. Überkommene patriarchale Strukturen beschränken sich aber nicht auf das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitarbeitenden. Mittelbare Benachteiligung findet sich in fast allen Bereichen der Gesellschaft und damit auch der Rechtsordnung: Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft. Um nur einige wenige Beispiele zu nennen: Im Steuerrecht sind das Ehegattensplitting (Mennel 1988, 79 ff.; Vollmer 1998; Sacksofsky 2000, 1896) und die nur sehr eingeschränkt mögliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu nennen, im Sozialrecht gibt es vielfältige Regelungen, die auf die Alleinverdienerschaft des Haushaltsvorstandes ausgerichtet sind (Scheiwe 1993), im Strafrecht lässt es sich etwa bei den Tötungsdelikten (Oberlies 1995) zeigen. Die strukturverändernde Kraft der Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung ist bei Weitem noch nicht hinreichend ausgelotet. Mittelbare Benachteiligung lässt sich nur begreifen, wenn auch das zugrunde liegende Gleichheitskonzept neu durchdacht wird. Mittelbare Benachteiligung ist keine bloße »Fortsetzung« des Differenzierungsverbots mit anderen Mitteln, sondern erfordert das Verständnis besonderer Gleichheitssätze als Dominierungs- oder Hierarchisierungsverbote (aufbauend auf: MacKinnon 1979; MacKinnon 1987; MacKinnon 1989; ausführlich: Sacksofsky 1996, 312 ff.; Baer 1995). Mittelbare Benachteiligung ist nicht symmetrisch, tritt also nicht manchmal zu Lasten von Männern und manchmal zu Lasten von Frauen auf, sondern ist Ausdruck und Fortwirkung des patriarchalen Systems. Das patriarchale System ist durch einen Vorrang des Mannes bzw. eine einseitige Orientierung an männlichen Standards geprägt. Damit ist strukturelle Benachteiligung, die mithilfe der Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung bekämpft werden soll, nur zu Lasten der ursprünglich benachteiligten Gruppe denkbar. Erst wenn endgültig von einem Verständnis der besonderen Gleichheitssätze als Differenzierungsverbote Abschied genommen wird, wird es auch gelingen, mittelbare Benachteiligung dogmatisch angemessen zu konstruieren.

## 5 Dilemmata und Herausforderungen

Diskriminierungsschutz ist seit jeher auch der Kritik von Teilen der Frauenbewegung unterzogen worden. Dabei bezieht sich der Vorwurf vor allem auf zwei Aspekte: die Angleichung an männliche Standards und die Fixierung der Kategorie Geschlecht.

Diskriminierungsschutz durch besondere Gleichheitssätze wird seit jeher vorgeworfen, dass er die Angleichung an männliche Standards verlange. Vereinfacht ausgedrückt: Der Gleichheitssatz bietet Garantien nur für Gleiche, also nur für solche Frauen, die »wie Männer« seien. Eine gewisse Plausibilität hat dieser Vorwurf im Hinblick auf das Kriterium der Vergleichbarkeit, das insbesondere bei der Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes angewendet wird. Dies klingt in der Tat so, als ob Gleichheitsrechte nur männliche Standards aufnehmen. Dennoch ist der Vorwurf unberechtigt. Betrachtet sei zunächst die unmittelbare Benachteiligung zu Lasten von Frauen. Hier ist denen, die stärker auf Differenz abstellen wollen, durchaus zuzugeben, dass die Beseitigung solcher unmittelbar geschlechtsdifferenzierender Regelung an den zugrunde liegenden männlichen Standards nichts ändert. Immerhin erweitert er aber die Freiheitsspielräume einiger Frauen, ohne dass er sich nachteilig auf andere auswirkt. Am Beispiel: Die Zuerkennung des Wahlrechts für Frauen hat nicht sofort gleiche Repräsentanz von Frauen bei der politischen Entscheidungsfindung zur Folge, doch kann sie immerhin ein Schrittchen auf diesem Weg voranbringen – und sie schadet keiner Frau. Anders sieht es ohnehin bei der mittelbaren Benachteiligung aus. Diese stellt in der Tat männliche Standards in Frage. Sie hat daher erheblich strukturveränderndes Potential.

Die neuere feministische Diskussion lehnt eine strikte Einteilung der Menschen in zwei Geschlechter ab. Nicht nur die Geschlechtsrolle, sondern auch der Körper erscheinen als sozial konstruiert. Der mit der Zweigeschlechtlichkeit einhergehenden »heterosexuellen Zwangsmatrix« (vgl. v.a. Butler 1991, 219f.) kann nur durch Verflüssigung der Geschlechtergrenzen bzw. -kategorien begegnet werden. Besondere Gleichheitssätze wirken – jedenfalls in ihrer derzeitigen dogmatischen Ausformung – hingegen kontraproduktiv, indem sie das herkömmliche Verständnis der bipolaren Geschlechterordnung verfestigen. Denn besondere Gleichheitssätze setzen an der Unterscheidung von Männern und Frauen an. Eine Formulierung wie Art. 3 Abs. 2 GG »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«

macht dies nur allzu deutlich. Gerade die mit strukturverändernder Kraft begabte Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung verlangt die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Männer und Frauen und damit feste Geschlechterkategorien. Insoweit ist Skepsis gegenüber gleichheitsrechtlichem Diskriminierungsschutz durchaus berechtigt. Doch darf nicht übersehen werden, dass das Antidiskriminierungsrecht erhebliche emanzipative Potentiale enthält. Prägend für das Recht ist die Ambivalenz seiner Rolle zwischen Unterdrückungs- und Emanzipationsinstrument (vgl. Elsuni 2007). Einerseits stabilisiert Recht Herrschaft. Es ist Ausdruck der herrschenden Interessen, prägt und konstituiert mit seinen Normierungen die Grundlagen der herrschenden Ordnung. Andererseits kann Recht aber auch der Durchsetzung der Rechte von in der Gesellschaft benachteiligten Gruppen dienen; während die »Starken« ihre Interessen auch ohne Recht durchsetzen können, sind die »Schwachen« auf rechtliche Mechanismen angewiesen. Daher wäre es fatal, würde man die soziale Realität, die wesentlich von Geschlechterarrangements zu Lasten von Frauen geprägt ist, ignorieren und rechtliche Instrumente wie das Antidiskriminierungsrecht, die geeignet sind, herrschende Geschlechterverhältnisse jedenfalls ein Stück weit zu verändern, ablehnen.

Die neuere feministische Diskussion zeigt freilich auch, dass es längst nicht mehr ausreicht, Frauen als einheitliches Subjekt zu begreifen. Frauen haben je nach ihren Lebenslagen oder aufgrund anderer sozialer Merkmale verschiedene Interessen und Bedürfnisse. Es tritt daher auch immer wieder der Fall ein, dass sich die Interessen verschiedener Gruppen von Frauen gegenüberstehen. Ein Beispiel ist etwa die Hinterbliebenenversorgung. Diese kommt als Witwenrente überwiegend Hausfrauen zugute; Kürzungen treffen daher diese Gruppe von Frauen hart. Umgekehrt finanzieren erwerbstätige Frauen die Hinterbliebenenversorgung ihrer männlichen Kollegen mit; die Hinterbliebenenversorgung schmälert ihre Rente. Das Antidiskriminierungsrecht hat bisher mit der Vorstellung gearbeitet, dass Antidiskriminierungsrecht allen Frauen nützt oder zumindest keiner Frau schadet. Dies erweist sich in immer mehr Konstellationen als Illusion. Antidiskriminierungsrecht muss sich daher immer stärker mit diesen Konflikten auseinandersetzen und Kriterien entwickeln, welche (Unter-)Gruppen – gerade im Rahmen der mittelbaren Benachteiligung – durch Antidiskriminierungsrecht geschützt werden. Denn soviel steht außer Frage: Die Rechtsordnung genügt in vielen Hinsichten noch nicht den Anforde-

rungen der Geschlechtergerechtigkeit. Daher ist Antidiskriminierungsrecht als solches unverzichtbar. Aber es wird komplexer und vielschichtiger werden.

## Anmerkungen

- 1 Die Zitierweise von Gerichtsentscheidungen erfolgt in der üblichen juristischen Konnotation: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden nach der amtlichen Sammlung (BVerfGE) jeweils in der Form (Band, Anfangsseite, zitierte Seite) zitiert; mehrere Entscheidungen werden durch Semikolon getrennt. Entsprechend zitiert werden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ebenfalls aus der amtlichen Sammlung in der Form: EuGH, Kurztitel der Entscheidung, Slg., (seit 1990 mit Angabe des Teils) Anfangsseite, ggf. zitierte Stelle als Rn.
- 2 Ein Höhepunkt der Debatte war die Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung von 1926 mit den Referaten von Kaufmann (1927) und Nawiasky (1927).
- 3 Diesen Gesichtspunkt betont insbesondere Hesse 1984, 185 ff.
- 4 Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise auf internationaler Ebene in Art. 14 EMRK: »Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden«.
- 5 Das Grundgesetz (GG) stammt vom 23.5.1949, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11.1950.
- 6 Zeitlich gesehen überschneiden sich Phase II und Phase III indes zumeist.
- 7 Dies war freilich immer nur Ideal und nie gerichtliche Praxis. In der Praxis ging es immer – unter erheblichen Streitigkeiten – um die Reichweite der Ausnahmen; ausführlich dazu Sacksofsky 1996, 23.
- 8 Diese Zahlen laut Auskunft von Gerling im Februar 2006; bei der Allianz-Versicherung zahlen eine Frau 526,79 €, der gleich alte Mann 390,44 €.
- 9 Bezogen auf eine im Mai 1977 geborene Person, bei der der Rentenbeginn nach 38 Jahren erfolgen soll, Auskunft vom 23.2.2006.
- 10 Ausgeklammert bleibt hier das Problem, inwieweit Grundrechte Drittwirkung entfalten, also auch auf die Beziehung unter Privaten Anwendung finden. Hier liegt der Fokus allein auf der gleichheitsrechtlichen Fragestellung, sodass auch auf das Problem der möglicherweise entgegenstehenden Privatautonomie nicht eingegangen wird.
- 11 Nach der Sterbetafel 2002/2004 ist die durchschnittliche Lebenserwartung für einen neugeborenen Jungen 75,9 Jahre und für ein Mädchen 81,5 Jahre; Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 2.9.2005.
- 12 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 2.9.2005.
- 13 Die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG definiert in Art. 2 Abs. 2 mittelbare Diskriminierung: »[W]enn dem Anschein

nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligt werden können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich«.

- 14 So ist es durchaus passend, dass es schon im ersten Fall mittelbarer Benachteiligung um Teilzeitarbeit ging: Im Fall Jenkins wurde Teilzeitarbeit um 10% niedriger entlohnt als Vollzeitarbeit, wobei sehr viel mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt waren, EuGH, Jenkins, Slg. 1981, 911.
- 15 EuGH, Jenkins, Slg. 1981, 911 (Rn. 12); vgl. auch (schon etwas schwächer formuliert): Der Arbeitgeber kann eine Ungleichbehandlung damit rechtfertigen, dass er »möglichst wenige Teilzeitkräfte beschäftigen will, sofern festgestellt wird, dass die zu diesem Zweck gewählten Mittel einem wirklichen Bedürfnis des Unternehmens dienen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind«, EuGH, Bilka, Slg. 1986, 1607 (Rn. 37).
- 16 Um die Konstellation zu verdeutlichen: Frau A ist vier Stunden täglich beschäftigt und wird aufgefordert, eine fünfte Stunde im Betrieb zu bleiben. Für diese Stunde bekommt sie nach dem geltenden Tarifvertrag keinen Überstundenzuschlag; den bekommt man – eine Regelarbeitszeit von 8 Stunden unterstellt – erst ab der 9. Stunde.
- 17 Erstmals in der Entscheidung vom 27.11.1997, BVerfGE 97, 35 (43). Dort lehnte es das Vorliegen einer mittelbaren Benachteiligung jedoch ab, weil ausweislich des statistischen Materials der Frauenanteil in der Gruppe der unterhalbzeitig Beschäftigten – die im zu beurteilenden Fall benachteiligt war – nicht höher als in der Gruppe der übrigen Teilzeitkräfte und der Vollzeitbeschäftigten sei.

## Literatur

- Aristoteles: *Nikomachische Ethik*. Buch V. Stuttgart 2001.
- Baer, Susanne: *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik und den USA*. Baden-Baden 1995.
- Bieback, Karl-Jürgen: *Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts*. Baden-Baden 1997.
- Biermann, Rainer: *Die Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten bei entgeltlichen Ansprüchen*. Berlin 2000.
- Butler, Judith: *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt a. M. 1991 (Engl. Originalfassung: *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity*. New York 1990).
- Colneric, Ninon: »Verbot der Frauendiskriminierung im EG-Recht – Bilanz und Perspektiven«. In: Däubler, Wolfgang et al. (Hg.): *Arbeit und Recht: Festschrift für Albert Gnaude*. Köln 1992, 627-647.
- Dudenredaktion (Hg.): *Duden – Herkunftswörterbuch*. Leipzig u.a. 2001.
- Dudenredaktion (Hg.): *Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*. 2. Band. Leipzig u.a. 1999.

- Dworkin, Ronald: *Taking Rights Seriously*. London 1977.
- Elsuni, Sarah: »Feministische Rechtstheorie«. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart 2006, 163-185.
- Elsuni, Sarah: »Zur ReProduktion von Machtverhältnissen durch juristische Kategorisierungen am Beispiel ›Geschlecht‹«. In: Behmenburg, Lena/Berweger, Mareike/Gevers, Jessica/Nolte, Karen/Schnädelbach, Anna/Sänger, Eva (Hg.): *Wissenschaft(f)tGeschlecht. Machtverhältnisse und feministische Wissensproduktion*. Frankfurter Feministische Texte. Königstein/Taunus 2007.
- Fuchsloch, Christine: *Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung*. Baden-Baden 1995.
- Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*. (Neubearbeitung) – 6. Band. Leipzig 1983.
- Hesse, Konrad: »Der Gleichheitssatz in der neueren deutschen Verfassungsentwicklung«. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 109 (1984), 174-198.
- Hofmann, Hasso: »Das Postulat der Allgemeinheit des Gesetzes«. In: Starck, Christian (Hg.): *Die Allgemeinheit des Gesetzes*. Göttingen 1987, 9-48.
- Kaufmann, Erich: »Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung«. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 3 (1927), 2-24.
- Kluge, Friedrich: *Etymologisches Wörterbuch*. Berlin u.a. 1995.
- Körner, Marita: *Staatlich subventionierte private Altersversorgung und Gleichbehandlungsgrundsatz*. Düsseldorf 2004.
- Kreber, Sebastian: »Art. 141 EGV«. In: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg.): *Kommentar zu EU-Vertrag (EUV) und EG-Vertrag (EGV)*. 2. Aufl. Neuwied/Kriftel 2002.
- MacKinnon, Catharine A.: *Toward a Feminist Theory of the State*. Cambridge, MA 1989.
- MacKinnon, Catharine A.: *Feminism Unmodified*. Cambridge, MA 1987.
- MacKinnon, Catharine A.: *Sexual Harassment of Working Women*. New Haven 1979.
- Maihofer, Andrea: »Gleichheit und/oder Differenz? Zum Verlauf einer Debatte.« In: Kreisky, Eva et al. (Hg.): *Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation*. Opladen 1997, 155-176.
- Mennel, Annemarie: »Frauen, Steuern, Staatsausgaben. Subventionen für das Patriarchat«. In: Gerhard, Ute/Schwarzer, Alice/Slupik, Vera (Hg.): *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*. Weinheim u.a. 1988, 79-116.
- Nawiasky, Hans: »Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung«. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 3 (1927), 25-68.
- Oberlies, Dagmar: *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen*. Pfaffenweiler 1995.
- Pfeifer, Wolfgang et al.: *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen A-G*. Berlin 1989.
- Sacksofsky, Ute: »Das Ehenamensrecht zwischen Tradition und Gleichberechtigung – zum neuen Ehenamensurteil des BVerfG«. In: *FPR-familie, partnerschaft, recht* (2004), 371-375.
- Sacksofsky, Ute: »Grundrechtsdogmatik ade – Zum neuen Doppelnamen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts«. In: *FPR-familie, partnerschaft, recht* (2002), 121-125.
- Sacksofsky, Ute: »Steuerung der Familie durch Steuern«. In: *NJW-Neue Juristische Wochenschrift* (2000), 1896-1903.

- Sacksofsky, Ute: *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung: eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*. Baden-Baden 1996.
- Scheiwe, Kirsten: *Männerzeiten und Frauenzeiten im Recht*. Berlin 1993.
- Schlachter, Monika: *Wege zur Gleichberechtigung. Vergleich des Arbeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten*. München 1993.
- Schmidt, Marlene: *Teilzeitarbeit in Europa. Eine Analyse der gemeinschaftsrechtlichen Regelungsbestrebungen auf vergleichender Grundlage des englischen und deutschen Rechts*. Baden-Baden 1995.
- Vollmer, Franziska: *Das Ehegattensplitting*. Baden-Baden 1998.
- Wahrig, Gerhard: *Deutsches Wörterbuch*. München 1986.
- Wahrig, Gerhard/Krämer, Hildegard/Zimmermann, Harald (Hg.): *Brockhaus Wahrig – Deutsches Wörterbuch*. 2. Band. Wiesbaden u.a. 1981.
- Wesel, Uwe: *Fast alles was Recht ist*. Frankfurt a. M. 2002.





Brita Rang

## ›Bürgerverrat‹ – Unrechtserfahrungen im historisch-biographischen Kontext: die jüdische Lehrerin Elisabeth Cahn<sup>1</sup>

Was ist nun mit den wirklichen Opfern der Ungerechtigkeit? (...) Was wissen wir von ihnen? Solange wir ihre Erfahrungen nicht uneingeschränkt in Betracht ziehen, ist das Bild der Ungerechtigkeit unvollständig (Shklar 1992, 48f.).

### 1 Vom zivilgesellschaftlichen »Sinn für Ungerechtigkeit«

Thesen und Argumente zu Recht und Unrecht, die Judith Shklar in ihrem Buch *Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl* vorträgt, sind von Kritik an der bisherigen Rechts- und Moralphilosophie bestimmt:

Sie [die Philosophen und Soziologen, B.R.] halten es für selbstverständlich, dass Ungerechtigkeit nichts anderes als fehlende Gerechtigkeit ist. Wissen wir erst einmal, was gerecht ist, dann wissen wir alles, was wir wissen müssen (ebd. 25).

Wichtiges über Ungerechtigkeit, so ihr Argument, bekämen wir gar nicht in den Blick, wenn wir an dieser traditionellen Sichtweise festhielten. Unter anderem übersähen wir die Beziehungen zwischen privater Ungerechtigkeit und öffentlicher Ordnung und lernten, mit dieser wechselseitig wirkenden Ungerechtigkeit zu leben. Jene historischen und aktuellen Konzepte von Recht und Gerechtigkeit interessierten sich nämlich für Regeln, nicht für Opfer. Es gebe in ihnen keinen Raum für das »unhintergebar subjektive (...) Moment«, das sich mit den Erfahrungen von Unrecht verbinde (ebd. 51f.). Dazu gehöre allerdings auch, dass viele Opfer »die Ungerechtigkeit ihrer Situation nicht einsehen« (ebd. 52). So könne sich eine ungerecht behandelte Person mit dem Aggressor identifizieren oder sie rechne, wie »viele Frauen«, die erlittenen Ungerechtigkeiten nicht auf, wie das häufige

Einverständnis mit schlechter Entlohnung oder geringen beruflichen Chancen zeige.

Shklar interessiert sich jedoch nicht nur für die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Menschen zu Opfern von Unrecht werden, sondern diskutiert auch vielfältige Situationen, in denen ungerecht gehandelt wird. Traditionelle Theorien würden sich in diesem Kontext in erster Instanz denjenigen zuwenden, die aktiv die Regeln der Gerechtigkeit verletzen und anderen dadurch Unrecht zufügen (vgl. 54f.). Dass aber auch Untätigkeit zur Ungerechtigkeit beitrage, entgehe ihrem analytischen Blick: »Passiv ungerecht zu sein bedeutet, die persönlichen Maßstäbe des Bürgerseins zu unterschreiten« (ebd. 54). Dabei sei »passive Ungerechtigkeit ein Begriff, der sich strikt aus der Vorstellung dessen [ergibt], was es heißt, ein Bürger zu sein« (ebd. 55).

Ich will an solche Überlegungen Judith Shklars anknüpfen, um über die Biographie einer Frankfurter jüdischen Lehrerin sprechen zu können, in der Unrechtserfahrungen einen gleichsam strukturellen Platz haben. Deren Ursachen und Bedingungen sind vielfältiger Art: Sie haben mit den Geschlechterverhältnissen zu tun und mit den politischen, rassistischen und ökonomischen Entwicklungen in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus. Sie sind der Misgunst, der Kleinlichkeit und Skrupellosigkeit geschuldet und dem, was Böckenförde den »Bürgerverrat« nannte (Böckenförde 1997, 165ff.).<sup>2</sup> Sie haben einen historischen Kern. Um den geht es mir.

Elisabeth Cahns Biographie ist von einer besonderen Art: Sie wurde nicht von ihr selbst verfasst oder mündlich von ihr vorgetragen. Eine »subjektive Erlebnisperspektive« im Sinne der Biographieforschung und Judith Shklars findet sich nur vermittelt, indirekt. Die Kenntnis von ihrem Leben und dem Unrecht, das sie erfuhr, können wir nur ihrer Personalakte entnehmen, dem amtlichen Beleg ihres beruflichen Lebens als Lehrerin in Frankfurt am Main zwischen 1914 und 1933. Erlittenes Unrecht, ihre Rolle als Opfer, Unrechtserfahrungen sind vielfältig präsent. Doch liegt nicht alles Unrecht, das sie kränkte und beeinträchtigte, einfach auf der Hand. Es ist auf erklärende Interpretation angewiesen, muss von uns historisch rekonstruiert, d.h. zunächst einmal auch ex post wahrgenommen und interpretiert werden. Insofern geht es auch um unseren historisch qualifizierten »Sinn für Ungerechtigkeit«, den Shklar einfordert (ebd. 49). Dessen fehlende Ausbildung in der bürgerlichen Gesellschaft sei gleichsam die Basis für vielfältig passive Ungerechtigkeit, die sich dort steigere, wo »rechtschaffe-

ne Bürger« auf zivilgesellschaftliche »Heilmittel« verzichteten. Eine solche Selbstbegrenzung auf das Nichthandeln sei »nicht darauf zurückzuführen, dass wir uns uneins darüber sind, was ungerecht ist, sondern auf eine mangelnde Bereitschaft, den Frieden und die Ruhe aufzugeben, den die Ungerechtigkeit bieten kann und bietet« (ebd. 61). »Das gewöhnliche Modell der Gerechtigkeit« stütze eine solche Passivität, weil es nicht geeignet sei, die Kennzeichen der Ungerechtigkeit zu identifizieren. Die traditionellen Theorien der Gerechtigkeit hätten eine begrenzte intellektuelle Reichweite vor allem deshalb, weil sie sich dem an der Vernunft orientierten Recht und dem daraus folgenden Spekulationsverbot verdanken: »Das geistige Inventar des Rechtsdenkens richtet sich nur auf das, was seinen gesellschaftlichen Zwecken dienlich ist, nicht auf alles, was wir über Unglück und Ungerechtigkeit wissen sollten« (ebd. 65). Eben deshalb gelte es, einen zivilgesellschaftlich geleiteten uneingeschränkten Sinn für das Unrecht, die Ungerechtigkeit, zu entwickeln (ebd. 155), der als eine Art demokratisches Ethos aufzufassen sei. Denn in einer Demokratie dürfe »die Stimme des Opfers, des Menschen, der behauptet, dass man ihn ungerecht behandelt hat (...) prinzipiell nicht zum Schweigen gebracht werden« (ebd. 49).

## 2 Vom jüdischen Leben mit Ungerechtigkeit

Elisabeth Cahn's berufliche und private Geschichte mit den sie durchwuchernden Unrechtserfahrungen lässt sich aus einer Vielzahl von Dokumenten in ihrer Personalakte rekonstruieren. Zu jenen gehören Schriftstücke, die Elisabeth Cahn selbst verfasste, *Egodokumente* mithin wie ihr Lebenslauf, ein Versetzungsgesuch oder die von den Nationalsozialisten eingeforderten Angaben zu ihren Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen. Vor allem auch zählen *amtliche Schriftstücke* dazu, in der Regel von Vorgesetzten geschrieben, dem Schulrat, dem Rektor, Ministerialbeamten in Wiesbaden, aber auch ausgefüllte Formulare, ärztliche Gesundheitszeugnisse. Schließlich gibt es *Dokumente aus dem beruflich-öffentlichen Umfeld*: u.a. denunzierende Briefe von Eltern, von Kollegen und Kolleginnen; auch *Zeitungsausschnitte* finden sich in dieser Akte.<sup>3</sup>

Elisabeth Cahn, am 30.3.1893 als Tochter des jüdischen Kaufmanns Julius Cahn in Frankfurt geboren, wuchs im Westend, dem damals gerade neu entstehenden Viertel wohlbetuchter Frankfurter Bürger, in einer Fami-

lie mit zwei Geschwistern auf. Relativ früh verstarb der Vater (1909). Elisabeth besuchte von 1900 bis 1910 die im Westend gelegene höhere Mädchenschule, die Elisabethenschule, von der sie zur Ausbildung an das städtische Lehrerinnenseminar/Oberlyzeum überwechselte. Elisabeth Cahn absolvierte – entsprechend den Vorgaben der Mädchenschulreform – eine dreijährige wissenschaftliche und eine einjährige praktische Ausbildung als Lehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen und bestand im März 1914 die Abschlussprüfung mit dem Gesamturteil »gut«, in Englisch und Französisch mit Auszeichnung. Von April 1914 bis April 1916 unterrichtete sie – trotz der Lehrbefähigung für höhere Schulen – als Vertretungslehrerin an verschiedenen simultanen Bürgerschulen (Volksschulen) der Stadt. An der Arndtschule, im Stadtteil Rödelheim gelegen, erhielt sie zum 1.4.1916 eine einstweilige und zum 1.4.1918 eine feste Anstellung als »ordentliche Volksschullehrerin«. In dieser Zeit wurde sie von Schulinspektoren im Unterricht besucht und erhielt stets gute Bewertungen. Bei ihrer Festanstellung verpflichtete sie sich, sowohl auf die Einhaltung jüdischer Feiertage zu verzichten als auch die Befähigung für die technischen Fächer (Turnen, Hausarbeit und Hauswirtschaft) zu erwerben. Das tat sie in der Folgezeit. An den in der Akte bewahrten Teilnahme­scheinen lässt sich belegen, dass Elisabeth Cahn in den Sommerferien der Jahre 1919 und 1920 auch Sprachkurse an der Universität in Genf besuchte. Eine Beförderung von der Volksschule auf eine höhere Mädchenschule oder sonstige Veränderungen ihrer beruflichen Laufbahn erfolgten jedoch nicht.

Neben ihrer Lehrtätigkeit engagierte sich Elisabeth Cahn von Beginn an vielfältig. Ehrenamtlich arbeitete sie in der Kriegsfürsorge, nahm an Weiterbildungsangeboten des städtischen Gesundheitsamtes zu Fragen der Gesundheitserziehung und Lernbehindertenförderung teil, war seit 1918 in der SPD organisiert und beteiligte sich am sozialistischen Lehrerbund. Im Jahre 1929 heiratete sie im Alter von 36 Jahren den jüdischen Kaufmann Ernst Oestreicher und zog mit ihm von der elterlichen Wohnung in die neu gebaute Römerstadt. Im April 1930 ließ sich die – inzwischen hochschwangere – Elisabeth Cahn an die dort gerade neu eröffnende Volksschule versetzen. Im Juni 1930 brachte sie ihre Tochter zur Welt. Auffällig ist, dass sie ihre Tätigkeit nur für die Dauer der Sommerferien unterbrach und schon zum 1.8.1930 an die Römerstadtschule zurückkehrte. Der Oberschulrat Henze, Mitglied des Frankfurter Magistrats, äußerte sich überrascht über ihren Entschluss, als verheiratete Lehrerin mit einem Säugling weiter arbeiten zu wollen. Nach der Weimarer Verfassung allerdings stand ihr diese

Entscheidung zu. In jedem Falle nahm der Oberschulrat dies zum Anlass, ihre Leistungsfähigkeit im Unterricht erneut zu überprüfen. In seinem Gutachten vom 18.8.1930 schreibt er:

Ich kenne die Lehrerin Elisabeth Oestreicher, geb. Cahn schon von der Arndtschule als eine tüchtige, fleißige Person, die zielbewusst ihre Schulklasse zum Erfolg brachte. Jetzt bin ich aber mehr als begeistert über ihre Leistung an der neuen Römerstadtschule. Die Schüler, die sie hier unterrichtet, sind sehr schwierig, da alle in ihren Zeugnissen Anstände aufweisen. Doch sie hat mit harter Arbeit geschafft, die ihr anvertraute Klasse zum Lernerfolg zu führen. Meinerseits bekommt sie die wohlverdiente Anerkennung.

Nicht nur der Oberschulrat war von ihrer Arbeit begeistert, auch der Rektor äußerte sich sehr lobend über ihre Lehrerfolge in der schwierigen Förderklasse.

Ist so vom August des Jahres 1930 noch die besondere Qualität ihres Unterrichts durch die Schulbehörde dokumentiert, so finden wir sie ein Jahr später aufgefordert, die Stelle zu verlassen. Hintergrund war der Aufruf des Regierungspräsidiums in Wiesbaden vom 12.9.1931, die Lehrerarbeitslosigkeit zu verringern, der sich primär gegen die so genannten »Doppelverdiener« richtete. Darin hieß es:

Jede(r) Lehrer und Lehrerin wird aufgefordert, persönliche Opfer zu bringen und somit zur Beseitigung der Entbehrungen möglichst beizutragen. Falls in einer Lehrerfamilie Ehemann und Ehefrau im Schuldienst tätig sind und deren wirtschaftliche Verhältnisse durch Kinderzahl nicht drückend sind, so sind sie gezwungen eine Stelle abzugeben.

Zwar war der Ehemann Elisabeth Cahns nicht im Schuldienst tätig, aber als verheiratete Frau mit einem berufstätigen Mann zählte sie offensichtlich zu den Angesprochenen. Sie lehnte es jedoch ab, ihre Entlassung zu beantragen und berief sich in einem Schreiben an das Schulamt auf die wirtschaftlichen Verluste im Geschäft ihres Mannes und die Notwendigkeit, ihr Kind und auch die eigene Mutter versorgen zu müssen. Als Beleg fügte sie die Einkommensnachweise und Steuerbescheide ihres Mannes bei. Die folgende Überprüfung bestätigte ihre Schilderung. Die Schulbehörde zeigte Einsicht, nicht aber andere Frankfurter. In der Personalakte finden sich 1931/32 erste antisemitische Reaktionen auf ihre Person, und zwar nicht nur von einer sich stärker formierenden NSDAP-Ortsgruppe Römerstadt, sondern auch von konkurrierenden Kolleginnen. Nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler im Januar 1933 nahmen die dokumentierten Widerstände gegen ihre Berufstätigkeit erkennbar zu. In einer der kollegialen Denunziationen vom Februar 1933 heißt es:

Es wäre eine nationale Pflicht des Herrn Rektor Lotter der Römerstadtschule gewesen, dafür zu sorgen, dass Frau Oestreicher, Jüdin, ihre zersetzende Tätigkeit aufgibt, statt

dessen war ihre Klasse nach dem Siege Hitlers so unverschämt, dass sie hinter mir ›Freiheit und Rotfront‹ brüllten. An der Römerstadtschule ist ein größter Teil des Lehrerkollegiums SPD Anhänger und erstaunlicherweise judenfreundlich gesinnt. Herausbekommen habe ich, dass sie gegen Hitler sind. Deshalb, es ist höchste Zeit, dass es anders wird, denn was soll aus unserer Jugend werden. Es kann da überhaupt keine Minute mehr gezögert werden. Heil Hitler, Maria Seefried.

Dazu findet sich ein am 2.3.1933 im *Frankfurter Morgenblatt* erschienener Artikel mit der Überschrift »Jüdische Lehrerin als Doppelverdienerin«:

In der Römerstadtschule ist heute noch die Frau Oestreicher geb. Cahn, Jüdin, Gattin des Inhabers der Firma Beck & Oestreicher, Fahrgasse, als Lehrerin tätig. Während tausende deutscher Volksgenossen hungern, leisten die Schulbehörden in der Zeit rücksichtslosen Abbaus verheirateter Lehrkräfte jüdischem Egoismus noch Vorschub. Verheiratete Junglehrer, Kriegsbeschädigte, mussten ihre Stellen verlassen oder wurden nach dem Osten versetzt, damit jüdisch-marxistische Fremdlinge ihr Wesen treiben konnten. Eltern, Erzieher und Lehrer, denkt daran.

Welche Resonanz solche öffentliche Propaganda hatte, belegt die unmittelbare Reaktion des Elternbeirats der Schule vom 6.3.1933, der das Schulamt anklagt,

dass für jüdisch-marxistische Doppelverdiener die Möglichkeit einer Versetzung nur in ganz beschränktem Umfange für durchführbar erklärt wurde. Das Unrecht des Falles Oestreicher ist deshalb in doppelter Beziehung offensichtlich, einmal gegenüber der Elternschaft, zum anderen gegenüber den stellenlosen Berufskollegen. Wir bitten die städtische Schulbehörde, Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich den vorerwähnten beunruhigenden Sachverhalt zu beseitigen.

Am 30.3.1933 wurde Elisabeth Cahn – wie alle jüdischen Lehrerinnen und Lehrer – auf Verfügung des NS-Oberbürgermeisters Krebs zwangsweise beurlaubt. Diese Verfügung wurde am 26.4.1933, nach dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* (GWBB), vom Schulamt aufgehoben und Elisabeth Cahn an die Holzhausen-Schule in die Stadtmitte versetzt. Wer und mit welchen Gründen ihre Versetzung anordnete, lässt sich der Personalakte nicht entnehmen. Dokumentiert ist, dass die dortige NSDAP-Ortsgruppe auf diesen Vorgang empört reagierte und am 2. Mai 1933 eine Beschwerde an die neu gegründete *Kommission für Überwachung der politischen Einstellung städtischer Beamter und Angestellter* richtete:

Nach vorhergegangener Mitteilung sollte diese Jüdin sofort beseitigt werden von der Römerschule. Wir müssen nun zu unserem großen Befremden feststellen, dass Genannte nicht aus dem Schuldienst entlassen wurde, sondern einfach an die Holzhausenschule überwiesen ist. Abgesehen davon, dass eine Jüdin arische Kinder nicht im nationalsozialistischen Sinne erziehen kann und wird, ist es doch allerorts bekannt, dass der Gatte der Lehrerin Teilhaber der Firma Beck & Oestreicher ist, sie also unbedingt zu den Doppel-

verdienerinnen zu rechnen ist, die es nicht notwendig hat, arischen Lehrerinnen die Arbeit und das Brot wegzunehmen. Wir bitten diese Angelegenheit genau zu prüfen und für schleunige Abhilfe besorgt zu sein, da vorab geschilderte Tatsache Befremden bei unserer Parteigenossenschaft hervorgerufen hat, die dieserhalb schon an uns herangetreten ist. Heil Hitler, Ortsgruppenleiter.

Für Elisabeth Cahn nahmen in der Folge die Nachstellungen durch Parteiangehörige, HJ-Schüler und Eltern auch an der Holzhausenschule derart zu, dass sie zum 1.6.1933 ihre Entlassung aus dem Schuldienst beantragte. Dabei berief sie sich nun selbst auf die preußische Sparverordnung vom 4.9.1931 und die darin enthaltene Doppelverdienerbestimmung. In der gegebenen Situation war das eine kluge Entscheidung, weil die Stadt Frankfurt in einem solchen Falle verpflichtet war – bis zur Pensionsklärung durch Wiesbaden – ihr das zustehende Dienst Einkommen zu zahlen. Das Schulamt reichte deshalb in großer Eile ihren Entlassungsantrag an das Regierungspräsidium in Wiesbaden mit dem Vermerk weiter, die Angelegenheit zu beschleunigen. Das aber handelte offensichtlich nicht so rasch. In einem Schreiben vom 5. August 1933 äußert sich das Schulamt besorgt über die Verzögerung und beklagt, dass Elisabeth Cahn ihr reguläres Gehalt aus der Frankfurter Stadtkasse beziehe, »obwohl sie eindeutig als Jüdin« unter den § 3 des GWBB falle. Statt einer Entscheidung schickte das Regierungspräsidium aus Wiesbaden am 17.8.1933 ein Ermittlungsgesuch an das Schulamt und an Elisabeth Cahn. Darin wird sie aufgefordert, sich zu Äußerungen gegenüber dem Lehrer Wittmann von der Römerstadt-schule zu erklären, dem sie gesagt haben soll:

Ich bin eine Pazifistin und Herr Pfarrer Mayer, der den Konfirmandenunterricht erteilt, ist Mitglied der NSDAP, was dazu führt, dass die Einheitlichkeit der Erziehung in meiner Klasse dadurch gestört ist.

Auch habe sie gegen das Tragen der »drei Pfeile« in ihrer Klasse nichts getan, sondern es noch begünstigt »entsprechend dem stark marxistischen Geiste, den sie in der Klasse pflegte«. Dem fügte Oberregierungsrat Dr. Liese hinzu:

Bevor ich in Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums weiteres veranlasse, ersuche ich Sie, mir *innen einer nicht zu überschreitenden Höchstfrist von 3 Tagen* nach Zustellung dieser Verfügung *unmittelbar* Ihre Gegenäußerung zugehen zu lassen.

Elisabeth Cahn gab selbst keine Antwort auf diese Anschuldigungen, sondern bevollmächtigte offensichtlich ihren Rechtsanwalt, Dr. Wilhelm, die Angelegenheit zu klären. Liese teilte deshalb am 20.9.1933 dem Frankfurter Schulamt mit, dass die Entscheidung über den Entlassungsantrag der

Lehrerin Oestreicher vorerst zurückgestellt worden sei, da die Angelegenheit nach §§ 2-4 des GWBB noch besonderer Erhebungen bedürfe. Nach mehrmaligem Schriftverkehr zwischen dem Rechtsanwalt und dem Regierungspräsidium in Wiesbaden wurde dann aber entschieden, Elisabeth Cahn Oestreicher mit Wirkung vom 27.9.1933 endgültig aus dem Schuldienst zu entlassen. Sie bekam keine Pension, sondern eine finanzielle Unterstützung in der Höhe der Hälfte ihres letzten Dienst Einkommens für die Dauer von zwei Jahren.

Am Ende dieser Frist, 1935, beantragte sie einen ›Unterrichtserlaubnischein‹, um eine kleine Gruppe jüdischer Kinder privat unterrichten zu dürfen.<sup>4</sup> Sie erhielt die Genehmigung, nachdem das Schulamt Frankfurt ein polizeiliches Führungszeugnis über sie eingeholt und die genauen Adressen und die Herkunft der Schüler geprüft hatte. Laut Schulamtsakte für Privatunterricht war sie von 1935 bis zur Emigration in die USA im Jahre 1939 als Privatlehrerin tätig. Wie Elisabeth Cahn in dieser Phase zunehmenden Terrors und öffentlicher Diskriminierung lebte und arbeitete, ist der Personalakte nicht zu entnehmen. Auffällig ist, dass sie vor ihrer Emigration öfter die Wohnung wechselte und vom Schulamt Frankfurt eine Bescheinigung über ihre pädagogische Tätigkeit gefordert und bekommen hat. Ob Elisabeth Cahn von dieser Bescheinigung Gebrauch machte und je einer pädagogischen Tätigkeit in den USA nachgehen konnte, ist auch den Daten des Jüdischen Museums nicht zu entnehmen.

Als die Bundesrepublik Deutschland in den 1950er Jahren Wiedergutmachungsregelungen für im Nationalsozialismus verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes beschlossen hatte, versuchte den Unterlagen zufolge auch Elisabeth Cahn, wohnhaft in New York, durch Anwälte ihre Ansprüche geltend zu machen. Obwohl sie auf ihre Verfolgung und das erlittene Unrecht verwies, lehnte sowohl das Schulamt Frankfurt als auch die Landesregierung in Wiesbaden ihren Wiedergutmachungsantrag ab. Begründet wurde dies damit, dass ihre Entlassung nicht unrechtmäßig gewesen sei, nicht zwanghaft aufgrund der Rassendiskriminierung, sondern freiwillig im Rahmen der preußischen Sparmaßnahmen und der damals allgemein gültigen Bestimmungen für verheiratete weibliche Beamte erfolgte. Zudem habe sie eine den damaligen Verhältnissen angemessene Abfindung bekommen. Mit Unterstützung des deutschen Generalkonsulats in New York versuchte Elisabeth Cahn die keinem zivilen Recht entsprechenden Umstände ihrer Entlassung darzustellen, doch eine Entschädigung oder Pension für ihre – mehr als 20-jährige – Diensttätigkeit erreichte sie nicht. Das



Wiedergutmachungsverfahren blieb bis zur letzten Notiz im Jahre 1962 ungeklärt. Diesmal wurden als Grund für die Verzögerung von der Behörde die Aktenvernichtung und damit die uneindeutige Beweislage angeführt. Elisabeth Cahn war zu diesem Zeitpunkt, wenn sie überhaupt noch lebte, 76 Jahre alt.<sup>5</sup>

### 3 Vom (verlorenen) Kampf gegen Ungerechtigkeit

Mit Blick auf diese bundesrepublikanische Fortsetzung vorab erfahrenen Unrechts, der fehlenden Sensibilität gegenüber den Unrechtsformen und Unrechtsbedingungen der Weimarer Zeit und des Nationalsozialismus, scheint es fast des Kritischen zuviel, über weitere Unrechtszumutungen zu sprechen, in deren Umkreis sich diese Lehrerin entwickelte.

Das Interesse an vielschichtigen, d. h. hier gerade auch geschlechtsspezifischen Unrechtserfahrungen verweist uns auf die bis in die Weimarer Republik andauernden Vorbehalte gegen Juden im Staatsdienst im Allgemeinen, gegen jüdische Frauen im Besonderen (vgl. Pulzer 2000, 151ff.). Im Blick auf ganz Preußen ging Claudia Huerkamp nur von »elf jüdischen Lehrerinnen an öffentlichen Schulen« aus (Huerkamp 1994, 92).<sup>6</sup> Von der Abwehr jüdischer Lehrer und Lehrerinnen aus öffentlichen Schulen durch das preußische Kultusministerium zeugen regionale Studien wie die van Rahdens über Breslau oder Dokumente aus der Berliner Schulgeschichte (van Rahden 2000, 225ff.; vgl. »Die Berliner Stadtverordneten« 1899, 607ff.). Das Frankfurter Beispiel zeigt zwar, dass nicht nur Elisabeth Cahn in den öffentlichen Schuldienst übernommen wurde, sondern eine über zwanzig liegende Anzahl jüdischer Frauen eine verbeamtete Anstellung erhielt (vgl. Rang/Maris 2006), doch wurde ihnen allen abverlangt, schriftlich zu bestätigen, für keinen jüdischen Feiertag vom Unterricht befreit werden zu wollen und sich auf eine Anstellung an innerstädtischen Simultanschulen zu beschränken.

Weiteres »Unrecht« fällt in der Biographie Elisabeth Cahns auf: Ihre Qualifikation für eine höhere Mädchenschule, ihre – auch nach der Festanstellung – fortgesetzte und selbstfinanzierte Weiterbildung in den Fremdsprachen führte nicht zu der angestrebten Position als Oberlehrerin mit einer erheblich besseren Bezahlung. Unrechtserfahrungen, die sie als Lehrerin jüdischen Glaubens machte, verknüpften sich mit Zumutungen, die

weibliche Lehrerinnen generell betrafen. Dazu gehörte das Lehrerinnen-Zölibat. Es galt uneingeschränkt am Beginn ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit. Ihm blieb sie – wie alle in der Schule tätigen Frauen – bis zur rechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen unterworfen. Die rechtliche Veränderung setzte die Weimarer Reichsverfassung vom 31.7.1919 durch. Im Artikel 128 entkräftete sie alle Sonderbestimmungen für weibliche Beamte und im Artikel 109 legte sie die Rechtsgleichheit von Männern und Frauen fest. Doch konnte Elisabeth Cahn, 1918 dauerhaft eingestellt und verbeamtet, auch nach 1919 die fortdauernde Uneindeutigkeit der rechtlichen Situation für Frauen in der Schule erleben. »Die Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben« ermöglichte zunächst bis 1929 die Entlassung im Falle einer Heirat. Dies galt im Grunde ausnahmslos. Auf eine Eheschließung folgte das Ende der Berufskarriere – ohne Abfindung oder Pensionsanspruch. Nicht zufällig also, dass Elisabeth Cahn erst Ende 1929 heiratete und schwanger wurde. Die von den Lehrerinnen geforderte »Hingabe« an den Beruf bedeutete aber neben dem Verzicht auf die Ehe auch das Einverständnis mit einem geringeren Gehalt als das der männlichen Kollegen.

Verbreitet wirkte die von Shklar hervorgehobene passive Ungerechtigkeit, das latente Einverständnis mit dem Unrecht, das sich in breiten Kreisen (auch in einigen der Frauenbewegung) Geltung verschaffte, denn gegen diese Regelung standen nur wenige auf. Das Erstaunen des Oberschulrats, die massiven Denunziationen und Reaktionen aus dem Kollegenkreis, dem elterlichen Umfeld der Schule (und schließlich der NS-Ortsgruppen) auf ihre nach der Eheschließung und Schwangerschaft fortgesetzte Lehrerinnen-tätigkeit sind mithin auch Echos jener schweigenden oder lautstarken Akzeptanz des Unrechts.<sup>7</sup> Unrecht im Blick auf das (Beamten-)Recht war es auch, Elisabeth Cahn auf die so genannte »Doppelverdienerbestimmung« der preußischen Sparverordnung von 1931 festlegen zu wollen, war diese doch auf Ehepartner beschränkt, die beide im öffentlichen Dienst tätig waren. Entsprechend dem im Artikel 109 formulierten Anspruch der Rechtsgleichheit der Geschlechter, hätte diese Bestimmung auch nicht diskriminierend vor allem mit dem Blick auf Frauen angewendet werden dürfen. Dass jedoch die Sparverordnung, die »Doppelverdienerbestimmung«, de facto nicht nur gegen Ende der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, sondern auch noch in der Bundesrepublik als ein legaler Anlass für den beruflichen Ausschluss von Frauen konstruiert wurde, ist sowohl ein Beleg für die nachträgliche Legalisierung einer illegalen Praxis,

als auch ein Kennzeichen für das Hinterherhinken demokratischer Bürokratien hinter den tatsächlich bestehenden gesetzlichen Regeln. Für »Bürgerverrat« an Elisabeth Cahn war insofern auch ein Nachkriegsschauplatz vorhanden.

Cahns Unrechtserfahrungen sind aus den Archivmaterialien im Stadtarchiv erschließbar. Sie sind insofern ein Resultat meiner historiographischen Rekonstruktion. Wie aber steht es mit dem, was Judith Shklar als das »unhintergebar subjektive Moment« der Unrechtserfahrungen bezeichnete? Haben wir auf der Basis der Personalakte überhaupt eine Chance, davon etwas im Leben dieser jüdischen Lehrerin wahrnehmen zu können?

Um diese Frage zu beantworten, scheint mir zunächst der Hinweis wichtig, dass wir mit Elisabeth Cahn – wie ihre beruflich-privaten Dokumente zeigen – eine Frau vor uns haben, die auf *zivilgesellschaftliche Heilmittel* angesichts vorhandenen Unrechts, sei es des eigenen, sei es des von anderen erlittenen, setzt. Dieser Eindruck wird gerade dann deutlich, wenn man die sie betreffenden Dokumente mit denen anderer jüdischer Lehrerinnen, aber auch mit denen christlicher Lehrerinnen an Frankfurter Schulen vergleicht. Aus einem solchen Vergleich nämlich geht hervor, dass Elisabeth Cahn auf Unrechtszumutungen auf eine Weise reagierte, die gesetztes Recht und bürgerliche Öffentlichkeit als ihre Eck- und Stützpfeiler kannte und zu nutzen versuchte. Das »unhintergebar subjektive Moment« von Unrechtserfahrungen ist, so vermute ich deshalb, nicht unabhängig von solchen gewählten Handlungsperspektiven. Insofern bin ich auch nicht ganz sicher, ob wir die Erfahrungen von Unrecht als »unabhängige, eigenständige Phänomene« denken müssen, die sich gleichsam loskoppeln von den bestehenden Rechtsverhältnissen (Shklar 25). Für Elisabeth Cahn waren die sie als Frau, als Republikanerin, als Sozialdemokratin und als Jüdin betreffenden Unrechtserfahrungen etwas, das sich im und aus dem öffentlichen Raum entwickelte und das sie folglich auch in diesem Raum zu beantworten suchte.

Sie stammte, wie ich darstellte, aus einer wohlhabenden Frankfurter jüdischen Familie. Das linksliberale Engagement der Bürgerschaft dieser Stadt nach 1881, gerade auch ihres jüdischen Teils, ist in der Forschung bekannt (Wolf 1987; Roth 1996).<sup>8</sup> Insofern verwundert ihr politisches Interesse nach dem ersten Weltkrieg nicht. 1918/20 trat sie in die SPD und den sozialistischen Lehrerbund ein. Es ging ihr also nicht um ein nur individuelles Umgehen mit den eigenen oder fremden Unrechtserfahrungen. Mit ihrer politischen Wendung zur Sozialdemokratie, mit dem Engagement

im sozialistischen Lehrerbund am Beginn ihrer Beamtenlaufbahn scheint sie den Streit gegen die sozial-kulturelle Verankerung von Unrechtsbedingungen und -erfahrungen aufzunehmen. Eine solche Absicht und eine entsprechende Praxis wird auch dort erkennbar, wo sie sich in der Schule auf der Basis von Zusatzqualifikationen, auch »Problemschülern« und »Problemschülerinnen« zuwenden kann. Ihre Wahrnehmung der schulischen Defizite dieser Gruppe mündete nachweislich nicht in eine Haltung, die Kinder und Jugendlichen jeweils selbst für die eigenen Schwierigkeiten verantwortlich zu machen, sondern in ein besonderes beruflich-erzieherisches Engagement. Dass sie dafür Anerkennung erhält, zeigen die Reaktionen von Rektor und Schulrat. Mit schwierigen Klassen weiß sie umzugehen. Zurückbleibendes Schulwissen vermag sie auszugleichen. Zu ihrem Erfolg zählte aber auch, wie aus den gegen sie gerichteten denunziatorischen Briefen deutlich wird, dass sie die Schüler und Schülerinnen mit ihrer Sympathie und ihrer republikanisch-kritischen Streitbarkeit erreichte. Die Klasse sei in einem »marxistisch-jüdischen Geist« erzogen, monierten die Schreiber und Schreiberinnen. Frau Cahns Schüler hätten nicht nur »Rotfront« hinter der sich den Nationalsozialisten verpflichtet fühlenden Lehrerin Seefried hergerufen, sie seien auch durch das Tragen der »drei Pfeile« aufgefallen, ja, Elisabeth Cahn selbst habe die Jugendlichen zum Tragen der »drei Pfeile« angeregt.

Eben dies weist erneut auf die »zivilgesellschaftlichen Heilmittel« (Shklar), die die Lehrerin angesichts des stärker werdenden Antisemitismus und Nationalsozialismus aufgreift. Waren doch die »drei Pfeile« seit 1931 zum Gegensymbol des Hakenkreuzes in der links-republikanischen Öffentlichkeit geworden. Sie standen für den Kampf gegen den Nationalsozialismus; gegen die Monarchie, gegen den Kommunismus. Es waren die Sozialdemokratie, die Arbeitersportorganisationen, das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, die sich unter diesem Symbol des Widerstandes – wie auch die Internationalen Sozialisten – gegen die stärker werdenden NS-Gruppen und die breite politische Wendung nach rechts zur Wehr zu setzen suchten.

Es ist offensichtlich für die subjektive Erfahrung von Unrecht nicht unerheblich, an welcher Stelle des »Bezugsgewebes menschlicher Angelegenheiten und der in ihm dargestellten Geschichten« man solche Erfahrungen lokalisiert (vgl. Arendt 1981, 171ff.). Dass Elisabeth Cahn als Frau, Sozialistin und Jüdin die eigenen Unrechtserfahrungen und deren Ursachen im öffentlichen Raum ansiedelte und dort zu beantworten suchte, belegt

auch ihr Zu-Hilfe-Rufen eines Rechtsanwaltes, nachdem sie unter Hinweis auf das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* aus der Schule gewiesen worden war. Keine der von uns untersuchten Frankfurter jüdischen Lehrerinnen hat in dieser Weise auf die Entlassung reagiert.

Vielleicht gehört zu dieser *öffentlichen, zivilgesellschaftlichen* Abwehr erlittenen Unrechts auch, dass Elisabeth Cahn wie die anderen der SPD oder zuvor auch der USPD angehörigen Lehrerinnen schließlich als letztmögliche Reaktionsform auf das Fortbestehen der Unrechtszumutung den Schritt in die Emigration wählte. Denn dies ist auffällig, dass sie wie die anderen sozialdemokratischen jüdischen Lehrerinnen Deutschland rechtzeitig verließ. Die Mehrzahl der von uns untersuchten jüdischen Lehrerinnen, nämlich zwei Drittel, schaffte das nicht (vgl. Rang/Maris, a.a.O.).

Was der »Bürgerverrat« in ihr auslöste, als sie sich nur noch durch Flucht den damit verbundenen Unrechtserfahrungen stellen konnte, verrät ihre Akte nicht. Den abgehobenen Regeln der Gerechtigkeit jedenfalls hat Elisabeth Cahn zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vertraut.

## Anmerkungen

- 1 Institut für Stadtgeschichte (ISG), PA. Sign. 207.571.
- 2 Böckenförde bezeichnet die Verfolgung der Juden durch den NS-Staat und das schweigende Wegsehen bzw. das tatenlose Zusehen als Bürgerverrat (siehe auch Böckenförde 1999, 276ff.).
- 3 Auf einen Einzelnachweis der Dokumente aus der Personalakte von Elisabeth Cahn wird im Folgenden aus Platzgründen verzichtet.
- 4 Vgl. ISG, Schulamt: Privatunterricht 1934-1939, Sign. 2.163 u. 3.873.
- 5 Vgl. ISG, PA. Sign. 207.270.
- 6 Wenn diese Zahl auch durch das Frankfurter Forschungsprojekt revidiert werden kann, so bleibt doch bestehen, dass jüdische Lehrerinnen nur in wenigen Ausnahmefällen an öffentlichen Schulen zugelassen wurden (vgl. Rang/Maris 2006).
- 7 Selbst im vorläufigen Bundespersonalgesetz vom 17.5.1950 wurde die »Zölibatsklausel« für weibliche Beamte bestätigt. Sie besagte, dass verheiratete Beamtinnen entlassen werden müssen, wenn das Familieneinkommen des Mannes auch für ihre wirtschaftliche Versorgung ausreichend ist. 1953 wurde die Klausel gestrichen.
- 8 Roth konstatierte im Blick auf das ökonomisch starke jüdische Bürgertum in Frankfurt, dass es auch »führende Positionen in der liberalen Bewegung der Stadt« übernahm (Roth 1996, 587f.).

## Literatur

- Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München 1981.
- »Die Berliner Stadtverordneten und die Anstellung jüdischer Lehrer«. In: *Israelitische Wochenschrift* 44 (1899), 607-700.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: »Die Verfolgung der deutschen Juden als »Bürgerverrat««. In: *Merkur* 51.2 (1997), 165-170.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*. Frankfurt a. M. 1999.
- Huerkamp, Claudia: »Jüdische Akademikerinnen in Deutschland 1900-1938«. In: Wobbe, Theresa/Lindemann, Gesa (Hg.): *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede von Geschlecht*. Frankfurt a. M. 1994, 86-112.
- Personalakte Elisabeth Cahn, Institut für Stadtgeschichte (ISG), Sign. 207.571.
- Personalakte Bertha Jourdan, ISG, Sign. 204.391.
- Pulzer, Peter: »Rechtliche Gleichstellung und öffentliches Leben«. In: Meyer, M. A. (Hg.): *Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 3. München 2000, 151-192.
- Rahden, Till van: *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*. Göttingen 2000.
- Rang, Brita/Maris, Maria: »Jüdische Lehrerinnen in der Stadt Frankfurt 1880-1935«. In: *Jahrbuch für Historische Bildungsforschung*, Band 12. Bad Heilbrunn/Obb. 2006, 37-64.
- Roth, Ralph: *Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft 1760-1914*. München 1996.
- Shklar, Judith: *Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*. Frankfurt a. M. 1997 (Engl. Originalausg.: *Faces of Injustice*. New Haven, London 1990).
- Wolf, Siegbert: *Liberalismus in Frankfurt am Main. Vom Ende der Freien Stadt bis zum Ersten Weltkrieg (1866-1914)*. Frankfurt a. M. 1987.

Barbara Friebertshäuser/Brigitte Kubisch/Uta Ruppert

## Unrechtserfahrungen im deutschen Rechtsstaat. Ansichten aus dem Feld Asyl und Geschlecht

Die Frage der Integration von MigrantInnen hat u.a. im Kontext der Auseinandersetzung um die Regelung der Zuwanderung in den letzten Jahren ganz neue Formen öffentlicher Aufmerksamkeit erfahren. So besteht eine der Auffälligkeiten aktueller Debatten um Integration darin, dass von Seiten der Politik vor allem Ansprüche an die »Fremden« formuliert werden, die als »Gruppe der Anderen« tendenziell unter den Generalverdacht der Integrationsunwilligkeit gestellt werden, während die Unzulänglichkeiten bisheriger deutscher Migrations- und Integrationspolitik öffentlich so gut wie gar nicht reflektiert werden.<sup>1</sup> Mehr oder weniger völlig unberücksichtigt bleibt in diesen Diskussionen zudem die besondere Situation von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen ohne rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus, deren gesellschaftliche Integration wenn überhaupt nur gleichsam widersinnig zu ihrem Status (der Statuslosigkeit) in Deutschland erfolgen kann.

In den vergangenen Jahren ist in Deutschland durch eine insgesamt restriktive Politik die Quote der Gruppe anerkannter Asylbewerber enorm gesunken. In der öffentlichen Debatte wird die geringe Quote anerkannter Flüchtlinge gerne als Beleg für die Behauptung genommen, Asylbewerber seien vor allem »Wirtschaftsflüchtlinge«, deren Anträge auf Schutz vor Verfolgung sehr zu Recht abgewiesen würden. Ausgeblendet wird dabei die immens große Diskrepanz zwischen dem Rechtsempfinden derjenigen, die sich mit Flüchtlingsarbeit und damit mit den betroffenen Menschen selbst beschäftigen und einer Rechtslage, die durch die Asylpolitik mit produziert und umgesetzt wird. In der öffentlichen Rede über Integration sind die kritischen Stimmen derjenigen, die seit Jahren darauf hinweisen, dass eine restriktive Asylpolitik fundamentale Menschenrechte verletzen kann und die formale Umsetzung des Rechts dazu führt, Unrecht zu produzieren, kaum noch zu vernehmen. Das Asylrecht betrachtet (notwendigerweise)

nur einen sehr engen Ausschnitt der Wirklichkeitserfahrungen von Flüchtlingen. Aus Sicht der Betroffenen und derjenigen, die sich für die Verbesserung ihrer Lebenssituation engagieren, wird dadurch Unrecht produziert, dass historische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Sachverhalte ausgeblendet werden und universelle Menschenrechte sowie humanitäre Aspekte hinter einer formalen (rechtlichen) Argumentation in den Hintergrund treten.

## 1 Ohne Recht auf FrauenMenschenrechte? – Einblicke in die bundesdeutsche Asylpraxis

Schauen wir uns zur Verdeutlichung der konkreten Probleme, um die es in diesem Beitrag geht, den Umgang mit einem von zahlreichen, beinahe alltäglich den Zeitungsmeldungen zu entnehmenden Fällen prekärer Asylpraxis der Bundesrepublik Deutschland an:

Am 16.11.2004 wurden vom Frankfurter Flughafen die hochschwangere Jenny Setiawan aus Indonesien, ihr pakistanischer Lebenspartner Imran Firasat und ihr Sohn Aman nach Indonesien abgeschoben. Sie bekundeten, in Pakistan werde eine interreligiöse Ehe unter Strafe gestellt, so dass sie nicht hätten heiraten können. Das »Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge« glaubte dem Paar nicht und unterstellte ihnen, lediglich ein »vermeintliches Paar« zu sein. Eine anstehende Härtefallentscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags wurde nicht abgewartet. Die Abschiebung scheiterte letztlich, weil der Bundesgrenzschutz notwendige Papiere vergaß. Auf dem 24-stündigen Rückflug nach Frankfurt wurden Jenny Setiawan schmerzstillende Mittel verweigert. Der zweite Abschiebeversuch wird behördlich vorbereitet.<sup>2</sup>

Hinter dieser kurzen Mitteilung verbirgt sich eine längere Leidensgeschichte eines Paares, das aus Pakistan fliehen musste, nachdem es von Nachbarn denunziert wurde. Paare mit unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten – Imran Firasat ist Muslim, Jenny Setiawan Buddhistin – können nach pakistanischem Recht nicht heiraten. Lebt das Paar dennoch unverheiratet zusammen, droht ihm die Todesstrafe. Nach Aussage von Firasat gegenüber der *Frankfurter Rundschau* wurden er und seine Lebenspartnerin nach ihrer Verhaftung von pakistanischer Polizei gefoltert:

»Sie haben mir mit einem Fleischermesser den Daumen abgehackt«, erzählt Firasat und zeigt die verstümmelte linke Hand. Seine Freundin sei von den Polizisten mehrfach vergewaltigt worden, sagt er (*Frankfurter Rundschau*, 28. Oktober 2004).



Für Jenny Setiawan ist es bereits die zweite Flucht in einer lebensbedrohlichen Lage. Als Angehörige einer chinesischen Minderheit überlebte sie nur knapp die anti-chinesischen Unruhen in Jakarta 1998, bei denen ihre Eltern umkamen. Nachdem auch ihr erster Ehemann in nachfolgenden Unruhen ums Leben kam, floh sie nach Pakistan, wo sie Imran Firasat kennenlernte.

Trotz der Androhung der Todesstrafe und der erlittenen Folter erschien den deutschen Beamten die Begründung des Paares für die Flucht aus Pakistan nicht glaubwürdig:

Ausgelacht habe ihn der verhörende BGS-Beamte, erzählt Firasat. »Du lügst, du lügst«, habe der Beamte gerufen. Und seiner schwangeren Freundin, die Schmerzen gehabt habe, sei gesagt worden, wenn sie den Flug nach Deutschland überstanden habe, könne sie die Befragung auch noch aushalten. Bei der Anhörung vor dem Entscheider des Bundesamtes habe es dann viele Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher gegeben, sagt Firasat, der fließend Englisch spricht. Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab. »Das Zusammenleben eines nichtverheirateten Paares in Pakistan ist nahezu undenkbar« heißt es in dem Bescheid. Darauf stehe Gefängnis- oder sogar Todesstrafe. Deshalb sei davon auszugehen, dass Firasat es »sicherlich nicht gewagt hätte, mit seiner buddhistischen Lebenspartnerin zusammen zu leben«. Die Entscheider glauben, dass die komplette Geschichte erfunden ist und »dass hier offensichtlich versucht wird, den Vortrag einer in Pakistan bestehenden Lebensgemeinschaft zu konstruieren«. Man könne das »vermeintliche« Paar abschieben, so die Schlussfolgerung. Jeden in sein Herkunftsland. Das Verwaltungsgericht Frankfurt folgte dieser Sicht und wies eine Klage der Flüchtlinge ab (*Frankfurter Rundschau*, 28. Oktober 2004).

## 2 Hintergründe des Asylrechts und seiner derzeitigen Praxis

Das Recht eines aus politischen, rassischen, religiösen oder anderen Gründen Verfolgten, an einem vor Verfolgung sicheren Aufenthaltsort Zuflucht zu finden, wird im Asylrecht geregelt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat Lehren aus dem Unrecht gezogen, das während der Herrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland an Juden, Sinti und Roma, Homosexuellen und anderen ausgegrenzten Gruppen und Regimegegnern verübt wurde. Die BRD gewährt als einer der wenigen Staaten dieser Erde in ihrer Verfassung jedem politisch Verfolgten einen Anspruch auf Asyl (Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG). Als politisch Verfolgter gilt jede/r, die oder der aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugungen Verfolgungsmaß-

nahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkung der persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet. Für die Behörden und Gerichte, die über den Asylantrag entscheiden, ist es bedeutsam, dass die Verfolgten mit *staatlichen* Mitteln verfolgt werden. Alleine die Gefahr, dass Asylsuchende schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, reicht als solche für die Asylgewährung noch nicht aus. Allerdings scheidet dann im konkreten Fall eine »Abschiebung« oder »Ausweisung« an den Herkunftsstaat häufig aus anderen Rechtsgründen aus. Nicht ausreichende Gründe für Asyl sind die im Heimatland herrschenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen Verhältnisse. Selbst Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Hungersnöte, Naturkatastrophen oder wirtschaftliche Nöte begründen als solche keinen Asyltatbestand. Dieser ist ausdrücklich an die oben genannten Kriterien einer persönlichen Verfolgung durch staatliche Behörden gekoppelt. Durch die Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zwar zur Gewährung von Asyl, aber der Einzelne besitzt dadurch nicht automatisch einen Anspruch auf Asylgewährung.<sup>3</sup> Lediglich anerkannte politische Flüchtlinge erhalten gewisse Rechte.

Im Rahmen der 1993 durchgeführten Aufhebung des alten Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG und der Einfügung des Art 16a GG gab es aufgrund der sogenannten Drittstaaten-Regelung eine Reihe von Veränderungen des rechtlichen Rahmens im Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. Insgesamt sank in Konsequenz der geänderten Rechtslage die Quote der Asylbewerber und der anerkannten Asylberechtigten in den vergangenen Jahren drastisch. Während 1994 noch 25.578 Personen als Asylberechtigte anerkannt wurden (7,3 Prozent der Antragsteller), waren dies 2004 lediglich 960 Personen (1,5 Prozent der Antragsteller).<sup>4</sup> 2005 wurden insgesamt 28.914 Asylerstanträge gestellt, der prozentuale Anteil der weiblichen Antragsteller liegt bei 38,7 Prozent. Rund 50 Prozent der Antragsteller sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, weitere 30 Prozent befinden sich in der Altersgruppe zwischen 18 und 30 Jahren. Ältere Personengruppen sind bei den Asylbewerbern nur in geringem Maße vertreten, 12 Prozent sind im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, 40 Jahre und älter sind lediglich 6,5 Prozent der Asylbewerber insgesamt. Im Jahr 2005 wurden 48.102 Entscheidungen über Asylanträge getroffen, mehr als die Hälfte (57,1 Prozent) wurde als unbegründet abgelehnt und nur in 411 Fällen (0,9 Prozent) wurden die Antragsteller als Asylberechtigte (nach Art 16a GG) anerkannt. Abschiebungsschutz (gem. § 60 Abs.1 AufenthG) erhielten weitere 4,3

Prozent und 1,4 Prozent ein Abschiebeverbot (vgl. BAMF, Referat 124, Geschäftstatistik 2005, 3f).<sup>5</sup>

Das in unserem Beispiel praktizierte, sogenannte »Flughafenverfahren« basiert auf den gesetzlichen Neuregelungen des Asylverfahrens, die am 01.07.1993 beschlossen wurden. §18a des Asylgesetzes regelt jetzt das »Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege«:

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. (2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an. (3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern.

Während der Dauer des Verfahrens müssen sich die Flüchtlinge im Transitbereich des Flughafens aufhalten. Das Asylverfahren muss binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Bs. 6 Ziff. 1 AsylVfG). Durch diese Rechtslage entsteht ein großer Zeitdruck auf beiden Seiten. Bei einer Ablehnung werden die Ausländer sofort »abgeschoben«.<sup>6</sup> Im Rahmen des Flughafenverfahrens fanden seit 1.7.1993 bis Ende 2004 insgesamt 22.222 aktenkundige Verfahren statt. Die neu geschaffene Möglichkeit der Entscheidungen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung führte dazu, dass innerhalb dieses Zeitraumes von gut 10 Jahren von den 4.499 Verfahren lediglich 49 anerkannt und 4.400 davon als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. In 3.604 Fällen wurden Rechtsmittel bei Verwaltungsgerichten eingelegt, aber auch hier wurde lediglich in 475 Fällen dem Einspruch stattgegeben.<sup>7</sup> Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, sie machen sichtbar, dass in der Asyl- und Flüchtlingspolitik die Bundesrepublik Deutschland eine Politik der geschlossenen Grenzen verfolgt, die sich der praktischen Umsetzung

nach in der Tendenz widerspiegelt, sich nicht intensiver mit den erlittenen Unrechtserfahrungen und den Schicksalen von Flüchtlingen auseinanderzusetzen, ihnen keinen Glauben zu schenken und sie so rasch wie möglich wieder in ihre Herkunftsländer zurückzuweisen.

Der hier geschilderte Fall fand im Jahre 2004 statt und seine Behandlung erweist sich mit Blick in die amtliche Statistik keineswegs als ungewöhnlich. Im Jahr 2004 wurde von den 304 Fällen, die im Rahmen des Flughafenverfahrens innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung vom Bundesamt entschieden wurden, *keiner* anerkannt und bei allen Flüchtlingen das Verfahren eingestellt. In 224 Fällen wurden Rechtsmittel bei Verwaltungsgerichten eingelegt und in 8 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben (vgl. BAMF, *Statistik Migration*: 48, Stand 4.1.2005). Der hier vorgestellte Fall enthüllt nicht nur die restriktive Praxis der Behörden im Umgang mit AsylbewerberInnen, er verdeutlicht auch, wie sehr das verkürzte Flughafenverfahren diese Politik unterstützt. Wäre die Abschiebung »erfolgreich« gewesen, hätte die Flüchtlingsfamilie die Chance erhalten, ihre Erfahrungen und ihre aktuelle Lebenssituation noch einmal vor einem deutschen Gericht prüfen zu lassen.

### 3 Unrechtserfahrungen im Rechtsstaat – Humanistische Perspektiven

Wir haben es in dieser exemplarischen Fallgeschichte mit einem Paar zu tun, das sich kennengelernt hat, nachdem die Frau vor rassistisch motivierter Verfolgung von Indonesien nach Pakistan geflohen ist. Von dort müssen beide gemeinsam dann aufgrund ihrer Liebe weiter fliehen, weil in Pakistan keine Beziehungen zwischen Muslimen und Angehörigen anderer Religionen geduldet werden und ein legales Zusammenleben schlicht unmöglich ist. Der jungen Familie droht in diesem Land nicht nur die gewaltsame Trennung, sondern Verfolgung und Bestrafung aufgrund einer nicht akzeptierten Liebe. Vielleicht ist es diese besondere Grausamkeit, nach der Flucht aus Indonesien keine Chance auf einen glücklichen Neuanfang zu haben, die enthaltene »Romeo-und-Julia-Komponente« der tragischen Liebe, aber auch die besondere Schutzbedürftigkeit von Schwangeren und Kindern, die uns in diesem Fall besonders empören und anrühren und zur Auseinandersetzung herausfordern. Zugleich lässt sich an diesem Fall zei-

gen, dass die Geschwindigkeit des neuen Verfahrens, die Praxis seiner Umsetzung sowie die gesellschaftlich produzierten negativen Bilder von Ausländern, Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern es zweifelhaft erscheinen lassen, dass Menschen mit einem berechtigten Asylanliegen in Deutschland in Zukunft Gehör und damit Asyl finden. In dem Zusammenspiel der hier aufscheinenden Komponenten, der rechtlichen Bestimmungen, ihrer Interpretationen und Umsetzungen, die immer auch geprägt sind von den Wahrnehmungsmustern und Einstellungen der entscheidenden und ausführenden Amtspersonen, entstehen Unrechtserfahrungen im Rechtsstaat. Uns geht es in diesem Beitrag vor allem darum, aufzuzeigen, dass Humanismus und Menschenrechte die unhintergehbaren normativen Grundbestände zur Problematisierung von Unrechtserfahrungen im Rechtsstaat darstellen, und die Plattform bilden, um im Sinne einer dauerhaften Stabilisierung der demokratischen Grundwerte unseres Gemeinwesens dem Recht auf Menschenrechte gesellschaftliche und politische Geltung zu verleihen.

Schauen wir uns nun noch einmal die Situation während der Anhörung auf dem Flughafengelände an. Beamte des Grenzschutzes und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben nun die Kompetenz im Rahmen des sogenannten Flughafenverfahrens über den ersten Antrag der Flüchtlinge zu entscheiden. Der Grenzschutz gehört zur Bundespolizei, ist dem Bundesministerium des Inneren unterstellt und sichert die Grenzen des Landes. Es ist sicher dieses Selbstverständnis, das die Beamten prägt, auch wenn nun der Umgang mit den Rechtsvorschriften des Asylrechts zu den neuen Aufgaben zählt. Der Beamte lehnt den in diesem Fallbeispiel gestellten Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, weil er die gesamte Geschichte für erfunden hält und den Schilderungen des jungen Paares keinen Glauben schenkt. Daraufhin soll das Paar in die jeweiligen Heimatländer »abgeschoben«, also zurückgeschickt werden.

Mit einem analytischen Blick betrachtet, verschränken sich bei einem solchen Verfahren verschiedene Problemfelder. Betrachten wir zunächst die hinter den Sprechakten liegende »Ökonomie des sprachlichen Tausches« (Bourdieu 1990). Um die hier stattfindenden Sprechakte zu analysieren, ist es nach Bourdieu wichtig, die sozialen Positionen der Sprechenden ebenso einzubeziehen wie die zwischen ihnen existierenden Machtverhältnisse sowie die ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Kontexte, in denen beide Seiten stehen, und das Feld, in dem sich die Interaktionen ereignen.<sup>8</sup> Die Form des sprachlichen Austauschs und die Kommunikations-

beziehungen zwischen den Flüchtlingen und dem Entscheider des Bundesamtes können dann gesehen werden als Instrument und Ausdruck von Machtverhältnissen zwischen den Sprechern und den sozialen Gruppen, die sie repräsentieren. Da sind auf der einen Seite die Flüchtlinge, die ihre Erfahrungen nur über die Schilderungen des Geschehenen glaubhaft machen können, aber keine Beweismittel vorzeigen können. Folter hinterlässt oftmals keine eindeutigen Spuren. Imran Firasat berichtet, dass ihm die Folterer mit einem Fleischermesser den Daumen abgehackt haben und zeigt die verstümmelte linke Hand, aber auch darin sieht der Entscheider keinen Beweis. Dass seine Freundin Jenny Setiawan von den Polizisten mehrfach vergewaltigt worden sei, lässt sich vermutlich gar nicht mehr beweisen, auch nicht durch ihre Tränen. Denn es bleibt schwierig, Verfolgung und erlittene Gewalt nachweislich »belegen« zu können. Hinzu kommen in dieser Kommunikationssituation jedoch noch weitere Aspekte. Die Flüchtlinge sprechen eine andere Sprache, benötigen einen Dolmetscher. Imran Firasat spricht zwar Englisch, aber offensichtlich benötigen sie dennoch die Übersetzung, vermutlich wird das Gespräch auf Deutsch geführt und protokolliert, sodass auch diese Sprachbarriere eine Verständigung sicher erschwert. Die Machtverhältnisse sind nun bei diesem verkürzten Verfahren so verteilt, dass der Entscheider die Macht besitzt, die Flüchtlinge als Asylbewerber abzulehnen und damit ihre Abschiebung auszulösen. Sein Lachen in dieser Situation bringt seine Machtstellung zum Ausdruck und signalisiert den Flüchtlingen, dass man sie nicht ernst nimmt mit ihrem Anliegen, ihnen nicht mit Respekt begegnet. Richard Sennett verweist auf das Problem des Respekts:

Mangelnder Respekt mag zwar weniger aggressiv erscheinen als eine direkte Beleidigung, kann aber ebenso verletzend sein. Man wird nicht beleidigt, aber man wird auch nicht beachtet; man wird nicht als ein Mensch angesehen, dessen Anwesenheit etwas zählt (Sennett 2004, 15).

Sennett fragt, was zur Herstellung von Respekt im Zeitalter der Ungleichheit neben der individuellen Selbstachtung weiterhin notwendig sei. Und er bilanziert:

Es genügt auch nicht, in der Gesellschaft das Übel der Ungleichheit zu bekämpfen, um gegenseitigen Respekt zu wecken. Der Kern des Problems, vor dem wir in der Gesellschaft und insbesondere im Sozialstaat stehen, liegt in der Frage, wie der Starke jenen Menschen mit Respekt begegnen kann, die dazu verurteilt sind, schwach zu bleiben (ebd. 317 f.).

Gleichheit basiert für Sennett auf der Anerkennung der Autonomie. Dazu gehört es,

dass man an anderen Menschen akzeptiert, was man nicht versteht. Wenn ich das tue, behandle ich andere als ebenso autonome Wesen wie mich selbst. Wer Schwachen oder Außenseitern Autonomie zubilligt, der belässt ihnen ihre Würde. Und dadurch stärkt man zugleich den eigenen Charakter (ebd. 317).

Macht und Ohnmacht sind in dieser Situation klar verteilt. Der Entscheider kennt die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr genau, während den Flüchtlingen zu diesem Zeitpunkt kaum eigene Rechte zugestanden werden, auch sind sie sicher nur sehr begrenzt über das Verfahren und seine rechtlichen Hintergründe informiert. In diesem Fall glaubt er ihnen nicht und mit der Abschiebung sind dem Paar alle Möglichkeiten genommen, einen Asylantrag zu stellen, die Bundesrepublik Deutschland gewährt ihnen keinen Aufenthaltsstatus und keinen Schutz, sondern will sie nach Indonesien zurückbringen. Der Rechtsbeistand hat wenig Zeit, sich mit der Sachlage vertraut zu machen und Einspruch einzulegen.

In der Kommunikationsbeziehung zwischen den Flüchtlingen und dem Beamten (Entscheider) des Bundesamtes wirkt auch die Beziehung des Einheimischen Fremden gegenüber. Waldenfels spricht in seiner »Topographie des Fremden« davon, dass die verschiedenen Lebensordnungen Fremdheitszonen ausbilden, die durch bestimmte Bedingungen der Zugänglichkeit und Unzugänglichkeit wie durch eine Schwelle voneinander getrennt sind und die jeweiligen Beziehungen dennoch kennzeichnen (vgl. Waldenfels 1997, 21; 33ff.; 77ff.). In diesem Fall kann der deutsche Beamte sich die Situation im Fluchtland nicht vorstellen, die Schilderungen erscheinen ihm fremd, unverständlich und damit unglaubwürdig.

Es ist davon auszugehen, dass bei diesem Fehltrail auch eine Konstruktion von »Fremden« wirksam ist, die Flüchtlingen negative Verhaltensmuster und Eigenschaften zuschreibt, ihre Erzählungen als Lügen abwertet und ihre Motive, in die Bundesrepublik zu flüchten, damit als illegitim betrachtet und in Frage stellt. Nach Bukow (1996) sind solche Formen der Ethnisierung und Konstruktion von Minderheiten meist an deren unsicheren Rechtsstatus geknüpft und führen zur Marginalisierung und Diskriminierung bestimmter Gruppen, die man abwertet, indem man ihnen negative Eigenarten zuschreibt. In der bisherigen Debatte um Asylbewerber haben diese Mechanismen immer wieder eine wichtige Rolle gespielt.

Ein anschauliches Beispiel für diesen Mechanismus der Konstruktion von Fremdheit liefert die Fallstudie von Norbert Elias und John L. Scotson über *Etablierte und Außenseiter*, die Ende der 50er Jahre in einer englischen Gemeinde entstand. Zwischen Alteingesessenen und Neuankömmlingen entwickelte sich hier eine Etablierten-Außenseiter-Figuration, die eine

Differenz zwischen beiden Gruppen konstruierte, die allein auf der Soziodynamik der Stigmatisierung basierte. Zwischen den beiden untersuchten Wohngebieten (beides Arbeiterviertel) konnten soziokulturelle Unterschiede objektiv nicht gefunden werden.

Es gab zwischen ihnen keine Differenzen der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der »Hautfarbe« oder »Rasse«; ebenso wenig unterschieden sie sich in Beruf, Einkommenshöhe oder Bildung – mit einem Wort, in ihren sozialen Klassen (Elias/Scotson 1990, 10).

Und doch betrachteten und behandelten die Etablierten die Bewohner des anderen Wohnbezirks als Außenseiter, als eine Gruppe, »die ihnen en bloc als fremd und minderwertig galt« (ebd. 14). Die Machtüberlegenheit der etablierten Gruppe gegenüber den Zuwanderern

beruhte auf dem starken Zusammenhalt zwischen Familien, die einander seit zwei oder drei Generationen kannten – im Gegensatz zu den Zuwanderern, die nicht nur für die Alteingesessenen, sondern auch füreinander Fremde waren (ebd. 11).

Die Etabliertengruppe schreibt nun sich selbst alle guten und den Außenseitern alle schlechten Eigenschaften zu und kann aufgrund der Machtdifferenz diese Konstruktion so lange aufrechterhalten, bis sich das Machtgefälle verringert, die Machtbalance ausgeglichener wird und die früheren Außenseiter sich durch »Gegenstigmatisierung« rächen (vgl. ebd. 15). Spannend an solchen Etablierten-Außenseiter-Beziehungen sind dabei die Konstruktionen einer »Komplementarität von (eigenem) Gruppencharisma und (fremder) Gruppenschande« (ebd. 16). Man wirft den Fremden Anomie vor und betrachtet sie als »unzuverlässig, undiszipliniert und gesetzlos« und nicht besonders sauber, oft als schmutzig (ebd. 21; 22f.).

Solche Wirkmechanismen finden sich immer wieder auch in der Darstellung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern: Wir-Gruppenbildungen auf deutscher Seite und die Abwertung der Anderen als Kollektiv über einen Labelingprozess, der zahlreiche negative Zuschreibungen auf »die Anderen« projiziert und anhand von einzelnen Fallbeispielen zu verankern sucht. Solche Prozesse produzieren u.a. den Wahrnehmungs- und Deutungsrahmen, der die Auseinandersetzung mit den Flüchtlingen prägt und zu Ausblendungen und Vorurteilen führt, die dem Prüfen und Verstehen entgegenstehen. In diesem Fall besitzt der »Entscheider« qua Amt die Macht über die Definition der Situation und das Fragen, Sehen, Glauben und Anerkennen. Seine Einschätzung wird machtvoll das Schicksal der von ihm beurteilten Flüchtlinge beeinflussen. Nicht einmal der prekäre gesundheitliche Zustand der hochschwangeren jungen Frau und ihres elf Monate alten Kin-



des finden eine Berücksichtigung bei der Entscheidung zur sofortigen Abschiebung der gesamten Familie. Im Anschluss an die Entscheidung des »Entscheidungers« muten die Behörden der Schwangeren einen 14-Stunden-Flug zu, der sich am Ende auf 28 Stunden verlängert, weil man ihnen in Indonesien die Einreise verweigert. Daraus entsteht nicht nur eine Gefahr für die junge Mutter, sondern auch für das ungeborene Kind – von der Tortur für den kleinen Sohn Aman ganz abgesehen. Die Tragik des Falls (wie so vieler Fälle von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern) liegt darin, dass sich formales Recht bzw. die Form seiner Anwendung und humanitäre Gesichtspunkte nicht decken. Tagtäglich finden im Namen des Rechts in Deutschland solche humanitären Katastrophen statt.

#### 4 Unrechtserfahrungen im Rechtsstaat – Menschenrechtliche Perspektiven

Worauf Menschen als Menschen wirklich ein Recht haben oder anders gesagt, welchen konkreten Rechtsinhalt Menschenrechte eigentlich implizieren ist eine theoretisch wie politik- und rechtspraktisch höchst umstrittene Frage (vgl. König 2005, 9 ff.). Bekanntlich wurde und wird sie in unterschiedlichen historischen Kontexten und von den einzelnen Nationalstaaten als Adressaten des Menschenrechts sehr verschieden beantwortet. Über alle Kontroversen um den Gehalt der Menschenrechte hinweg ist jedoch unbestritten, dass das Konzept der Menschenrechte als absolute, unhintergehbare Rechte des Subjekts über die Perspektive von Moral und Humanität hinausgeht. Menschenrechte bezeichnen *Ansprüche*, deren Legitimität zwar in einer höheren normativen Ordnung begründet liegt, deren Wirkung aber vor allem durch die Umsetzung über faktisch geltendes Recht erreicht wird. Menschenrechte und Grundrechte wurden wie oben erwähnt sehr bewusst als Grundlage der Herrschafts- *und* Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

##### 4.1 Aporien der Menschenrechte

Hannah Arendt weist jedoch in den bereits 1951 veröffentlichten »Aporien der Menschenrechte« darauf hin, dass es sich bei den Menschenrechten

nicht tatsächlich um die Rechte einzelner Individuen handelt, sondern dass Menschenrechte vielmehr als Gesellschaftsrechte konzipiert sind, da sie sich auf die Rechte des Volkes innerhalb einer Gesellschaft beziehen. Die Zugehörigkeit zu einem Staat ist die Grundvoraussetzung, um ein juridisches Subjekt zu werden. Ohne den rechtlichen Status als Staatsbürger sind die Menschenrechte Makulatur. Wenn es Menschenrechtsverletzungen in einem Regime gibt, so deutet dies auf Tyrannei hin, wie Arendt an ihrer Beschreibung der jüdischen Geschichte während der Naziherrschaft belegt. Wenn es keinen Staat mehr gibt, der die Rechte einer Gruppe schützt, wird deren Recht auf Leben in Frage gestellt. Flucht und damit Verlust der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft bedeuten zugleich Verlust der Staatsbürgerrechte. Flüchtlinge haben in aller Regel keine politischen Rechte und verfügen wenn überhaupt meist nur über extrem eingeschränkte soziale Partizipationsrechte.

Der Verlust der Menschenrechte findet nicht dann statt, wenn dieses oder jenes Recht, das gewöhnlich unter die Menschenrechte gezählt wird, verloren geht, sondern nur wenn der Mensch den Standort in der Welt verliert, durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, dass seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind (Arendt 2005, 613).

Nur die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft kann die Menschenrechte garantieren, die bloße Tatsache des Menschseins reicht dafür allein nicht aus (vgl. Arendt 2005, 607).<sup>9</sup>

Wenn wir diese Gedanken auf den hier vorliegenden Fall beziehen, dann ergibt sich daraus eine Perspektive, die deutlich schärfer als mit Bourdieu und Waldenfels gesprochen, von der dauernden Gefahr einer strukturellen Ausgrenzung und fundamentalen Entrechtung von Flüchtlingen ausgeht. Als Menschen ohne Staatszugehörigkeit wird ihnen das elementare Recht darauf, Grundrechte zu haben, immer wieder abgesprochen. So lässt sich das Verhalten des Entscheiders in unserem Fall auch so interpretieren, dass er nicht einfach nur (ihm) Fremdes missinterpretiert, sondern Flüchtlingen aus Südostasien abspricht, die gleichen Menschenrechte in Anspruch zu nehmen, die den StaatsbürgerInnen unseres Landes garantiert sind. Obwohl dem Entscheider die *Unrechtssituation* in Pakistan sehr genau bekannt ist, nimmt er die pakistanischen Bestimmungen als gültig und wirksam an und spricht der geflohenen Familie die Fähigkeit und die Möglichkeit ab, jenseits rechtlicher Vorgaben eine individuelle und selbstbestimmte Lebensform zu entwickeln und ihre Liebe zu leben. Zur Erinnerung sei hier noch einmal die Begründung der Ablehnung zitiert:

»Das Zusammenleben eines nichtverheirateten Paares in Pakistan ist nahezu undenkbar« heißt es in dem Bescheid. Darauf stehe Gefängnis- oder sogar Todesstrafe. Deshalb sei davon auszugehen, dass Firasat es »sicherlich nicht gewagt hätte, mit seiner buddhistischen Lebenspartnerin zusammen zu leben«. Die Entscheider glauben, dass die komplette Geschichte erfunden ist und »dass hier offensichtlich versucht wird, den Vortrag einer in Pakistan bestehenden Lebensgemeinschaft zu konstruieren« (*Frankfurter Rundschau*, 28. Oktober 2004).

Der Entscheider kann die ihm erzählte Fluchtmotivation nicht akzeptieren, weil die darin enthaltene Lebensrealität von der *pakistani-schen* Rechtslage abweicht. Das Recht ihre Menschenrechte – etwa auf freie Eheschließung, Art. 16 der Menschenrechtserklärung – in Anspruch zu nehmen, gesteht er den Fremden schlicht nicht zu. Der Beamte wendet damit die *pakistani-schen* Normen und Gesetze, vor denen das Paar doch gerade geflohen ist um sein Leben zu schützen, gegen die Flüchtlinge selbst an und bringt sie mit seiner Entscheidung erneut in Lebensgefahr.

#### 4.2 Flüchtlinge am unteren Ende gesellschaftlicher Hierarchie

Im Zeitalter von Globalisierung und Denationalisierung ist das »Recht Rechte zu haben« de facto weiterhin an nationalstaatliche Zugehörigkeit gebunden. Daran haben auch im Anschluss an die Erklärung der Menschenrechte von 1948<sup>10</sup> geschaffene Gesetzesgrundlagen wie die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 nicht sehr viel geändert. Zwar werden darin Flüchtlinge auch dann vor Abschiebungen und willkürlicher Behandlung geschützt, wenn sie nicht als asylberechtigt im Sinne des Art. 16a GG anerkannt werden. Ein Recht auf Zugehörigkeit ist damit allerdings noch längst nicht verbunden.

Mit der Einschränkung des Grundrechts auf Asyl im Jahr 1993, der restriktiven Auslegung und Anwendung von Asylverfahren und Aufenthaltsrecht auf nationalstaatlicher Ebene wie der Vereinheitlichung des Asylrechts auf europäischer Ebene in Folge des Amsterdamer Vertrags 1997 ist die Zahl der Flüchtlinge, die nach Europa kommen, stark gesunken. Durch diesen faktischen Bedeutungsverlust des Grundrechts auf Asyl gewinnt der konkrete Schutz vor Abschiebung zunehmend an Gewicht für das Leben der Flüchtlinge und die Praxis der Asylpolitik (Duchrow/Spieß 2005, V).

Zurzeit leben in Deutschland etwa 190 000 Flüchtlinge, die aus humanitären oder aus anderen Hinderungsgründen nicht abgeschoben werden

können. Sie haben einen besonders prekären Bleiberechts-Status als »Geduldete«. Duldungen des Aufenthalts werden alle drei bis 6 Monate überprüft. Von den ca. 190 000 geduldeten Flüchtlingen leben 140 000 seit mindestens fünf, 50 000 seit über zehn Jahren in Deutschland (*Frankfurter Rundschau*, 04.05.2006). Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz sollte diese Praxis der Kettenduldungen beendet werden, so die Empfehlung der Süßmuth-Kommission, die den Gesetzentwurf mit erarbeitet hatte. Die Realität sieht anders aus: Weiterhin sind Kettenduldungen Alltag. Zwar wird unter den deutschen Innenministern regelmäßig über ein dauerhaftes »Bleiberecht« für »geduldete« Flüchtlinge, die seit Längerem mit ihrer Familie in die deutsche Gesellschaft integriert sind, diskutiert, doch parallel dazu ist seit 2005 eine verstärkte und verschärfte Abschiebepaxis zu beobachten.<sup>11</sup> Rückführungen unbegleiteter Minderjähriger, Kranker und Behinderter, Familientrennungen, nächtliche Sammelflüge, Abschiebungen in Bürgerkriegsgebiete wie z.B. Afghanistan sind leider keine Einzelfälle, sondern in manchen Städten die Regel; etwa in Hamburg, das mit 1679 Abschiebungen im Jahre 2005 (entspricht fast 10% aller Abschiebungen im Jahre 2005) die traurige Bilanz anführt (vgl. *Frankfurter Rundschau*, 30.08.2006).

Betrachtet man die Situation der Flüchtlinge in der EU-Perspektive lassen sich zwei grundsätzliche Gegenbewegungen konstatieren. Während für Bürgerinnen und Bürger der EU ein kontinuierlicher Prozess der Integration und Rechtsangleichung stattfindet, der eine Migration innerhalb der EU ohne Verlust von Rechtsansprüchen ermöglicht, sind MigrantInnen aus nicht EU-Staaten, zumindest wenn sie aus sogenannten »armen«, sozial »unterentwickelten« oder »islamischen« Ländern stammen, zunehmend Ausgrenzungen und Restriktionen ausgesetzt. Generell gilt, dass Angehörige von Drittstaaten politische Rechte im Einwanderungsland nur über den Wechsel der Staatsbürgerschaft erhalten können, sodass für Angehörige dieser Gruppe eine gegenläufige Entwicklung der Integration gilt: Möchten sie ihre nationale Herkunft erhalten, verlieren sie politische Rechte, möchten sie dagegen politische Rechte erlangen, müssen sie ihre vormalige nationale Zugehörigkeit aufgeben. Aus diesen Gründen ist unter den MigrantInnen generell eine ausgeprägte Differenz in Bezug auf Möglichkeiten an gesellschaftlicher Teilhabe und gesichertem Aufenthalt zu erkennen. Am unteren Ende der Hierarchie stehen Flüchtlinge. Sie verfügen nur über eine beschränkte Bewegungsfreiheit, besitzen keine Berechtigung zur freien Wohnortwahl und haben keine oder nur sehr begrenzte Möglichkeiten, in

ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis einzutreten. Hinzu kommen eine Reduktion an finanzieller Unterstützung unter das Sozialhilfeniveau, ein eingeschränkter Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie eine Aussonderung aus der Gesellschaft, die Kasernierung in Sammelunterkünften und eine stete Androhung möglicher Abschiebung.

Seyla Benhabib (2005, 91ff.) spricht von einer »Disaggregation von Staatsbürgerrechten« und meint damit auf die EU bezogen eine Entkopplung von zunehmend universalisierten und durch Menschenrechtsabkommen geschützten Bürgerrechten von sozialen und politischen Rechten, die weiterhin an die Nationalstaaten gebunden bleiben. Als Folge daraus entstehen innerhalb der EU, aber auch innerhalb der einzelnen Nationalstaaten, Gruppierungen von Menschen mit unterschiedlichen individuellen Rechtsansprüchen. Flüchtlinge und illegale Einwanderer verbleiben dabei in einem Feld zwischen Legalität und Illegalität: Ihre ideellen Ansprüche werden von der Aufnahmegesellschaft häufig als quasi kriminell oder zumindest illegitim erachtet und ihre Rechtsansprüche bleiben höchst prekär, wie unser Beispiel gezeigt hat.

## 5 Weibliche Flüchtlinge in Deutschland: zwischen neuer Sichtbarkeit und spezifischer Anerkennungsproblematik

Flucht *und* Asyl, Verfolgung *und* Schutz, Inanspruchnahme *und* Gewährleistung von Menschenrechten stellen vergeschlechtlichte Erfahrungen und Prozesse dar, in denen viele Unrechtssituationen, denen Frauen ausgesetzt sind, kumulieren. Im Rahmen der Anhörung erzählt Imran Firasat auch, dass seine Freundin von Polizisten mehrfach vergewaltigt worden sei. Jenny Setiawan hält das Kind im Arm und weint. Der Entscheider geht über diesen Aspekt ihrer Folter-Erfahrungen einfach wortlos hinweg; obwohl international bekannt und gut dokumentiert ist, dass im Zusammenhang mit der Verfolgung von chinesischstämmigen IndonesierInnen Ende der 1990er Jahre massenhaft Gewalttaten gegen Frauen begangen wurden. In diesem Verhalten des Entscheiders kommen etliche Aspekte des rechtlichen wie sozio-politisch problematischen Umgangs mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen und Erfahrungen weiblicher Flüchtlinge zum Ausdruck.

Der für das Asylverfahren relevante Gewaltbegriff im Grundgesetz war bis Ende 2004 eingeschränkt auf die persönliche Verfolgung durch staatliche Behörden. Vor diesem Hintergrund behandelte man die Vergewaltigung einer Frau – auch wenn sich diese im Gefängnis ereignete – als quasi private Tat eines einzelnen Mannes oder mehrerer Männer und nicht als Gewalt im Kontext einer staatlichen politischen Verfolgung. Somit handelte es sich zwar um einen Straftatbestand, jedoch ohne Relevanz für das Asylverfahren. Erst im Zusammenhang der parlamentarischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um das neue Zuwanderungsgesetz kam in Deutschland sukzessive ein Verständnis von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zur Anwendung, das den internationalen Abkommen entspricht, die von transnationalen Frauenbewegungen im Verlauf der 1990er Jahre mit verschiedensten weltweiten Kampagnen für Frauen-Menschenrechte erreicht wurden (vgl. Ruppert 2004). So definiert die »Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen« der Vereinten Nationen vom Dezember 1993 sehr klar, was unter Gewalt gegen Frauen zu verstehen ist und trägt den Staaten der internationalen Gemeinschaft deziidiert auf, für die Beseitigung dieser Gewalt bzw. den Schutz von Frauen vor dieser Gewalt zu sorgen.

Verfolgte Frauen können sich heute auf dieses Verständnis berufen, doch ist die Praxis der Anerkennung als Asylberechtigte aufgrund sexueller Verfolgung noch nicht wirklich in dieser Gegenwart angekommen, sondern noch immer mit vielen Problemen behaftet. So wird bereits in den Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens eine Thematisierung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch verschiedene Umstände erschwert: Die Opfer wissen häufig nicht, wie relevant die erste Anhörung, die meist in einer verhörartigen Form durchgeführt wird, für das gesamte Verfahren ist. Zum Teil schweigen sie aus Scham oder Verletzung über das Geschehen, denn bei Vergewaltigungen und anderen traumatischen Erlebnissen erweist sich das Thematisieren teilweise bereits als eine schwer zu überwindende Hürde. Insbesondere gegenüber fremden Männern (Entscheider, Dolmetscher, Protokollant) oder in Anwesenheit des eigenen Mannes, Freundes oder Familienangehörigen (ihren Kindern) sprechen einige Frauen darüber nicht, um die Demütigung und die damit einhergehenden sozialen Konsequenzen nicht noch zu verdoppeln. Verschwiegene Unrechtserfahrungen produzieren nach den formalen Regeln des Asylverfahrens jedoch häufig weiteres Unrecht, weil nach der ersten Anhörung hinzugefügte Fakten als wenig glaubwürdig gelten und oft nicht mehr anerkannt werden. Obwohl

die Traumaforschung ausführlich auf den Zusammenhang von erlittenem Leid und damit verbundenen Erinnerungslücken, Schwierigkeiten der Verbalisierung und exakten Rekonstruktion des Geschehenen hingewiesen hat, ist es fraglich, ob diese Erkenntnisse für die Praxis der Asylverfahren eine Relevanz haben. Auch wenn die Bundesbeamten für ihre Aufgabe der Befragung schwerst traumatisierter Personen qualifiziert werden,<sup>12</sup> und sie darüber hinaus sensibilisiert sind für die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte, bleibt es offen, inwieweit diese Kenntnisse in die oben geschilderten Verfahrensprozesse mit ihren zeitlichen und verfahrensstrukturellen Eigenlogiken einbezogen werden können.

Unzweifelhaft sind mit der Änderung des Zuwanderungsrechts 2005 für Frauen grundsätzlich einzuklagende Möglichkeiten der Anerkennung entstanden. Bei aller Kritik an nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten gilt die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung auch unter kritischen Organisationen der Flüchtlingshilfe als eine der wenigen Verbesserungen, die das neue Gesetz im Asylbereich überhaupt erbracht hat. In Angleichung an internationale Standards wird nach § 60 AufenthG Frauen Schutz gewährt, wenn »die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist« (zit. nach Duchrow/Spieß 2005, 92). Damit soll die uneinheitliche Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung überwunden werden. Verschiedene Rechtsurteile hatten zuvor die Ansicht vertreten, dass eine Verfolgung allein aufgrund des Geschlechts nicht ausreichend sei. Inwieweit die geänderte Rechtslage das Einklagen von Asyl und rechtlichem Schutz für weibliche Flüchtlinge tatsächlich erleichtern wird, bleibt eine offene Frage, die erst in Zukunft zu beantworten sein wird. Noch zu klären sind in diesem Prozess auch solche konkrete Aspekte wie die Definition einer geschlechtsspezifischen Bedrohung von Unversehrtheit und Freiheit. Frauenrechtsorganisationen und feministische Juristinnen werden zweifellos auch in Zukunft darum kämpfen müssen, dass solche Definitionen von den Positionen der betroffenen Subjekte aus gedacht werden und z.B. bestimmte geschlechtsspezifische Verhaltens- oder Kleidervorschriften einschließen, die so mancher deutsche Entscheider analog zu unserem Fall wahrscheinlich eher als »recht« denn als Menschenrechtsverletzung einstuft würde.

## 6 Humanität und Menschenrechte: ein Ausblick auf zivilgesellschaftliche Aufgaben im Feld Asyl und Geschlecht

Die Flucht von Menschen, ihre Suche nach Schutz und Aufnahme in einem anderen Staat geschieht »im Widersinn« zur gewünschten globalen Arbeitsmigration. Flüchtlinge haben als »Nicht-Dazugehörige« keine gesellschaftliche Lobby. Sie sind auf Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure angewiesen, die als VermittlerInnen zwischen der prekären Realität von Flüchtlingen und dem verfassungsgemäßen Anspruch auf volle Verwirklichung der Menschenrechte fungieren. Humanitäre Beweggründe und klare Rechtserwartungen an ein demokratisches Gemeinwesen sind somit die Pole, welche AktivistInnen, ExpertInnen und Organisationen der Flüchtlingshilfe in ihrer Arbeit verbinden. Die Leitgedanken ihres Handelns sind oft in humanitären, biographisch angelegten Motiven zu finden, in denen sich der ganz persönliche Zugang und Bezug zum übergeordneten normativen Hintergrund oder anders formuliert zur legitimierenden Ordnungsvorstellung hinter dem Menschenrechtsansatz widerspiegelt.<sup>13</sup> In ihrer konkreten Arbeitspraxis gehen ExpertInnen der Flüchtlingsarbeit jedoch meist so vor, dass sie die Realitäten der Asylpolitik auf ihre Rechtmäßigkeit hinterfragen und immer wieder versuchen, den Zusammenhang zwischen der Umsetzung internationaler Rechtsnormen und dem Entwicklungsstand moderner Demokratien zu politisieren. Darüber hinaus leisten sie einen wesentlichen Teil der Vermittlung zwischen der sozialen Realität von AsylbewerberInnen und den alltagsrelevanten Notwendigkeiten gesellschaftlicher Anpassung respektive Integration.

Über den konkreten Beitrag der ExpertInnen zur Verhandlung demokratischer Prinzipien in westlichen Gesellschaften ist bislang wenig geforscht worden.<sup>14</sup> Vorliegende Untersuchungen im Feld Asyl und Geschlecht geben vor allem Aufschluss über die Lebenssituation von Asylbewerberinnen und weiblichen Flüchtlingen, deren prekäre Lage innerhalb des gegenwärtigen rechtlichen Kontextes,<sup>15</sup> die Zusammenhänge von Migration und Flucht<sup>16</sup> sowie geschlechtsspezifische Fluchtgründe, Verfolgung und Gewalt.<sup>17</sup>

Große Forschungslücken existieren jedoch im Bereich der konkreten Flüchtlingspolitik und professionellen Flüchtlingsarbeit, die um so dringender zu bearbeiten scheinen als der Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen eine bedeutungsvolle Arena gesellschaftlichen Konflikts darstellt, in



der mit Standards der Menschenrechte und sozialen Praxen der Anerkennung zugleich auch normative Grundlagen des gesellschaftlichen Ganzen verhandelt werden.

Sehr zu Recht hat Seyla Benhabib (2005, 88; 93; 94) mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass, wie wir in diesem Beitrag versucht haben empirisch zu unterfüttern, im Feld der Asylpolitik zentrale Aspekte der Verhältnisse zwischen Politik und Moral verhandelt werden.

Sind Asyl- und Flüchtlingsrechte »Rechte« im Sinne reziproker moralischer Verpflichtungen, die in unserer gemeinsamen Humanität begründet sind? Oder sind dies »Rechtsansprüche« im rechtlichen Sinn durchsetzbarer Normen? (ebd. 88)

So lautet eine der Kernfragen, an welcher Benhabib die Gerechtigkeitspotenziale und die kosmopolitische Ausrichtung gegenwärtiger westlicher Gesellschaften erörtert. Ihre Antwort darauf fällt als eine Synthese aus Humanität und Recht aus, die versucht, die Spannung zwischen »gutem Wollen« und »gerechten Normen« produktiv zu nutzen, indem sie mit Kant das kosmopolitische, Gemeinschaftsbildung fördernde Potenzial von Rechten betont und dieses Potenzial als die große politische Chance demokratischer Gemeinschaften in einer sich globalisierenden Welt beschreibt.

Unsere eigene, auf unsere bisherigen empirischen Einsichten im Feld der Flüchtlingsarbeit gestützte Antwort ist der ihren recht ähnlich. Wenn wir, mit Hannah Arendt gesprochen, am Umgang mit Flucht und Asyl den Stand der demokratischen Zivilisiertheit unserer Gesellschaft ermessen, dann befinden wir uns gegenwärtig an einem neuralgischen Punkt demokratischer Gemeinschaftsbildung. Der Umgang mit Fragen der Flüchtlingspolitik bleibt in unserer Gesellschaft mittlerweile mehr oder weniger ausschließlich den zuständigen Behörden, FachpolitikerInnen und ExpertInnen überlassen. Nur wenige und öffentlich kaum wahrgenommene Gruppen und Flüchtlingsinitiativen machen regelmäßig auf Missstände, Probleme und Unrechtsfälle aufmerksam, während die politischen Debatten und der alltägliche Umgang mit AsylbewerberInnen und Flüchtlingen davon kaum berührt werden. So erzeugen die eingangs erwähnten, gegenwärtig in nahezu allen Bundesländern immer hektischer durchgeführten Abschiebungen von Flüchtlingen mit jahrelangem Duldungsstatus kaum gesellschaftliche Reaktionen und schon gar keine breiten öffentlichen Einsprüche und Debatten. Je restriktiver aber die gegenwärtigen Bedingungen erscheinen, umso grundsätzlicher ist die gesellschaftliche Bedeutung, die dem Engagement zivilgesellschaftlicher AkteurInnen im Feld der Asyl- und Menschenrechtspolitik zukommt. Es liegt mehr oder weniger ausschließlich an ihrem

Engagement, die Situation von Flüchtlingen in einem integrativen Sinne positiv zu beeinflussen und mit ihrem Beharren auf dem Recht auf Rechte für *alle* Menschen unser demokratisches Gemeinwesen dauerhaft auf die umfassende Gewährleistung universeller Menschenrechte zu verpflichten.

Durch Menschenrechtsgruppen in aller Welt sehen wir viele Beispiele einer Sehnsucht nach einer kosmopolitischen Gerechtigkeit – einer Gerechtigkeit, die Menschen über Grenzen hinweg als moralische Personen vereint. Dann ist es, im *hic et nunc*, die Aufgabe, zwischen den normativen Ansprüchen und dem Ist-Zustand zu vermitteln, um, in Kants Worten, eine moralische Politik zu entwerfen, anstatt vom politischen Moralismus verführt zu werden (Benhabib 2005, 95).

## Anmerkungen

- 1 Mit der bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts dominierenden politischen Behauptung »Deutschland sei kein Einwanderungsland« hat die BRD viele Möglichkeiten einer auf Respekt und Anerkennung basierenden Integrationspolitik verstellt. Zum Beispiel lag in Westdeutschland die Betreuung der seit den 50er Jahren angeworbenen ArbeitsmigrantInnen in den Händen der Wohlfahrtsverbände und trug stark paternalistische Züge. Entsprechend prägen bis heute defizitäre Bilder von »Ausländern« als »hilfs- und erziehungsbedürftige Wesen« oder als »belastendes Randgruppenproblem« Politik, mediale Öffentlichkeit und zum Teil auch die Wissenschaft (vgl. Weiss/Thränhardt 2005, 14ff.).
- 2 Zitiert nach: <http://www.grundrechtekomitee.de/index.php?typ=Pressemitteilungen&sectionID=8> [25.1.2007].
- 3 Hinter vielen Regelungen stehen die in der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbarten Regelungen, die vom UNHCR formuliert wurden als »Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge« vom 28. Juli 1951. Es ist am 22. April 1954 in Kraft getreten und wurde 1967 noch einmal durch ein Protokoll ergänzt (vgl. <http://www.unhcr.de/pdf/45.pdf>).
- 4 Nach der offiziellen Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sank auch die Zahl der Fälle, die überhaupt vom Bundesamt entschieden wurden in den letzten Jahren enorm. Insgesamt hat das Amt von 1991 bis 2004 zwar über Asylanträge von ca. 2,6 Millionen Personen entschieden, während 1994 jedoch noch 352.572 Fälle entschieden wurden, waren es 2004 lediglich noch 61.961 (vgl. [www.bamf.de](http://www.bamf.de) Stichwort: Statistik). Neben Drittstaatenregelung und anderen Einreiseerschwernissen liegt eine der Ursachen dafür im Ende des Krieges in Jugoslawien und dem damit verbundenen Rückgang von Fluchtbewegungen aus Osteuropa.
- 5 Vgl. [http://www.bamf.de/cln\\_043/nn\\_564242/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/statistik-1-migration-asyll.html](http://www.bamf.de/cln_043/nn_564242/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/statistik-1-migration-asyll.html) [16.10.2006].
- 6 Die Abschiebung ist die von Behörden erzwungene Ausreise von Menschen in ein anderes Land. Abschiebungen werden fast immer per Flugzeug durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden aus Deutschland ca. 22.000 Menschen abgeschoben. Teilweise finden

Abschiebungen in Polizeibegleitung statt, auch werden dabei manchmal Zwangsmittel wie Fesselungen und ruhigstellende Medikamente verwendet. Die Abschiebung zieht ein Wiedereinreiseverbot nach sich. Dieses Verbot kann auf Antrag befristet werden. Wer trotz Verbots wieder einreist, auch wenn die Abschiebung schon viele Jahre zurückliegt, macht sich strafbar (vgl. Pro Asyl: <http://www.proasyl.de/de/informationen/asyl-von-a-bis-z/index.html>) [4.5.2006].

- 7 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.) 2005: *Statistik Migration*. Nürnberg, 56 ([www.BAMF.de](http://www.BAMF.de)) [16.10.2006].
- 8 Vgl. zu Bourdieus Auseinandersetzung mit dem Problem des Verstehens auch Friebertshäuser 2006.
- 9 »Die Nazis haben mit der ihnen eigenen Gründlichkeit im Falle der Juden einen solchen langwierigen Prozess der Präparierung für die Ausrottung von Menschen aller Welt vordemonstriert; er begann mit der Erklärung, dass Juden Staatsbürger zweiter Klasse sind, ging über den Entzug der Staatsbürgerschaft auf dem Wege der Deportation in die Ghettos und Konzentrationslager, von wo sie nochmals, nun bereits als absolut Rechtlose, aller Welt öffentlich angeboten wurden, um zu sehen, ob sich einer fände, der sie reklamiere; erst als ihre ›Überflüssigkeit‹ oder Standlosigkeit in der gesamten Menschenwelt als erwiesen gelten konnte, ging man dazu über, sie auszurotten. Mit anderen Worten, das Recht auf Leben wird erst in Frage gestellt, wenn die absolute Rechtlosigkeit – und das heißt, dass niemand sich bereit findet, Rechte für diese bestimmte Kategorie von Menschen zu garantieren – eine vollendete Tatsache ist« (Arendt 2005, 612).
- 10 Artikel 14 der Menschenrechtserklärung verbürgt das Asylrecht im Sinne Arendts dem Menschen als Menschen, Artikel 15 garantiert das Recht auf Staatsangehörigkeit.
- 11 Siehe dazu im Internet die aktuellen Entwicklungen unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net).
- 12 Vgl. [http://www.bamf.de/cln\\_043/nn\\_566334/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Publikationen/asyl-reihe-band-09.html\\_\\_nnn=true](http://www.bamf.de/cln_043/nn_566334/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Publikationen/asyl-reihe-band-09.html__nnn=true) [16.10.2006].
- 13 Siehe die Ergebnisse einer empirischen Vorstudie, die im Kontext des Seminars »FrauenMenschrechte und Asyl« von einer Studentinnengruppe erhoben wurde, über das Selbstverständnis von hauptamtlichen Expertinnen in der Flüchtlingsarbeit: Fink/Hoensch/Kubisch/Stock 2005.
- 14 Der Frage nach den Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes auf die Arbeit von Expertinnen in der Flüchtlingshilfe widmet sich gegenwärtig ein Forschungsprojekt, das am Cornelia Goethe Centrum angesiedelt ist, vom Hessischen Wissenschaftsministerium finanziell unterstützt wird und von den Verfasserinnen dieses Beitrages durchgeführt wird. Uns interessieren die Integrationskonzepte von Expertinnen der Flüchtlingsarbeit. Empirische Ergebnisse zu dieser Frage sind in den nächsten beiden Jahren zu erwarten. In diesem Beitrag konzentrieren wir uns auf die Skizze des Feldes, in dem sie sich bewegen, um die Rahmenbedingungen für die Thematisierung und Bearbeitung von Unrechtserfahrungen im Feld Asyl und Geschlecht in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zu machen.
- 15 Siehe dazu u.a. Rosner 1996; Rohr/Jansen 2002.
- 16 Siehe dazu Bednarz-Braun/Heß-Meining 2004; Han 2003.
- 17 Siehe dazu Arbeitsgemeinschaft gegen Internationale Sexuelle und Rassistische Ausbeutung/Howe 2001; Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt 2003; Büllebach

1999; Dackweiler/Schäfer 2002; Freedman /Poku 2003; Moser/Nyfelder/Verweg 2001; Schmidt-Häuer 2000.

## Literatur

- Arbeitsgemeinschaft gegen Internationale Sexuelle und Rassistische Ausbeutung/Howe, Christiane: *Migration von Frauen. Ausbeutung, Illegalisierung und Frauenhandel. Die Dokumentation der AGISRA Vernetzungstreffen von 1996 bis 2000*. Frankfurt a. M., 2001.
- Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.): *Migration von Frauen und strukturelle Gewalt*. Wien 2003.
- Arendt, Hannah: »Die Aporien der Menschenrechte«. In: Dies.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München, Zürich 2005 (engl. Originalausg. New York 1951, Deutsche Erstausgabe Frankfurt a. M. 1955).
- Bednarz-Braun, Iris/Heß-Meining, Ulrike: *Migration, Ethnie und Geschlecht. Theorieansätze – Forschungsstand – Forschungsperspektiven*. Wiesbaden 2004.
- Benhabib, Seyla: »Die Krise des Nationalstaats und die Grenzen des Demos«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53.1 (2005), 83-95.
- Bourdieu, Pierre: *Was heißt sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tausches*. Wien 1990 (frz. Originalausgabe: Paris 1982).
- Büllebach, Anna: *Berücksichtigungen von frauenspezifischen Verfolgungsgründen in westlichen Asylländern – Stellungnahme UNHCR* 1999.
- Bukow, Wolf-Dietrich: *Feindbild: Minderheit. Zur Funktion von Ethnisierung*. Opladen 1996.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): *Aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für das Jahr 2005*. Nürnberg 2005 ([www.BAMF.de](http://www.BAMF.de)).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): *Statistik Migration*. Nürnberg 2005. ([www.BAMF.de](http://www.BAMF.de)).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): *Schriftenreihe Asylpraxis*. Band 9. Nürnberg 2002 ([www.BAMF.de](http://www.BAMF.de)).
- Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt a. M. 2002.
- Duchrow, Julia/Spieß, Katharina: *Flüchtlings- und Asylrecht. Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen*. 2. Aufl. Stand September 2005. München 2005.
- Elias, Norbert/John L. Scotson: *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt a. M. 1990 [Engl. Originalausg. London 1965].
- Fink, Lisa/Hoensch, Ingrid/Kubisch, Brigitte/Stock, Elina: »Das Selbstverständnis von Expertinnen in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit. Bericht zum Empiriepraktikum ›Frauen-Menschenrechte und Asyl‹«. Frankfurt a. M. (unveröffentlichtes Manuskript) 2005.
- Freedman, Jane/Poku, Nana: *Gender and Security. Migrant Women in Europe*. Hampshire 2003.

- Friebertshäuser, Barbara: »Verstehen als methodische Herausforderung für eine reflexive empirische Forschung«. In: Friebertshäuser, Barbara/Rieger-Ladich, Markus/Wigger, Lothar (Hg.): *Reflexive Erziehungswissenschaft. Forschungsperspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieu*. Weinheim 2006, 231-251.
- Han, Petrus: *Frauen und Migration. Strukturelle Bedingungen, Fakten und soziale Folgen der Frauenmigration*. Stuttgart 2003.
- König, Matthias: *Menschenrechte*. Frankfurt a. M., New York 2005.
- Moser, Catherine/Nyfelder, Doris/Verweg, Martine: *Traumatisierungen von Flüchtlingen und Asyl Suchenden. Einfluss des politischen, sozialen und medizinischen Kontextes*. Zürich 2001.
- Rohr, Elisabeth/Jansen, Mechthild (Hg.): *Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration*. Frankfurt a. M. 2002.
- Rosner, Judith: *Asylsuchende Frauen. Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt a. M. 1996.
- Ruppert, Uta: »FrauenMenschenrechte: Konzepte und Strategien im Kontext transnationaler Frauenbewegungspolitik«. In: Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch der Frauen- und Geschlechterforschung*. Opladen 2004, 713-720.
- Schmidt-Häuer, Julia: *Menschenrechte – Männerrechte – Frauenrechte. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsproblem*. Münster, Hamburg 2000.
- Sennett, Richard: *Respekt im Zeitalter der Ungleichheit*. Berlin 2004 (amerik. Originalausg. New York 2002).
- Waldenfels, Bernhard: *Topographie des Fremden: Studien zur Phänomenologie des Fremden I*. Frankfurt a. M. 1997.
- Weiss, Karin/Thränhardt, Dietrich (Hg.): *SelbstHilfe. Wie Migranten Netzwerke knüpfen und soziales Kapital schaffen*. Freiburg 2005.
130. Bergedorfer Gesprächskreis (Hg.): *Auf dem Weg zu einer gerechten Weltordnung – Handel, Entwicklung und politische Strategien. 18.-20. Februar 2005, Kairo*. Hamburg 2005.



Ulla Wischermann

## Vom Sprechen über Scham und Ehre zum Anspruch auf Lust und Begehren – Sexualitätsdiskurse in 100 Jahren Frauenbewegung

Frauenbewegungen haben – historisch und aktuell, national und international – das private Thema Sexualität auf die öffentliche Agenda gebracht. Dabei artikulierten sie ein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und einen Anspruch auf sexuelle Autonomie. In diesem Beitrag zeichne ich Entwicklungen und Ausdifferenzierungen des Sexualitätsdiskurses in der deutschen Frauenbewegung nach und skizziere die damit verbundenen Ideen, Ziele, Forderungen und Kämpfe. Soziale Bewegungen beginnen häufig in gesellschaftlichen Umbruchzeiten, die von den Betroffenen je nachdem als Chance zum Aufbruch aber auch als eine Infragestellung ihrer sozialen Identität wahrgenommen werden. Sie sind auf sozialen Wandel, auf Erneuerung der Gesellschaft gerichtet und fordern z.B. Freiheits- und Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, politische Partizipation, aber auch Lebensqualität und Selbstverwirklichung. Ausgehend von Unrechtserfahrungen und Gesellschaftskritik entwickeln sie ihre jeweiligen Konzepte und politischen Forderungen und vermitteln diese nach innen, in die Bewegung hinein sowie nach außen, in die Medien- und die politische Öffentlichkeit. Besonders Frauenbewegungen, sowohl die historischen als auch die neuen, verbinden alltagskulturelle Praxis mit der Auseinandersetzung um gesellschaftliche Macht und politisieren den öffentlichen wie den privaten Bereich als interdependent (vgl. Wischermann 2003b). Die Charakterisierung des Privaten als auch Politischem sowie die Einbindung von Emotionen und Erfahrungen in eine Politik des Privaten sind – so möchte ich im Folgenden herausarbeiten – kennzeichnend für die Sexualitätsdiskurse der deutschen Frauenbewegungen.

# 1 »Die Liebe und die Frauen«:<sup>1</sup> Sexualitätsdiskurse in der historischen Frauenbewegung

Wie schwer es für Frauen im durch Prüderie und Doppelmoral gekennzeichneten wilhelminischen Deutschland um 1900 war, überhaupt Fragen der Sexualität öffentlich anzusprechen, ist in Lebenserinnerungen von Akteurinnen der sogenannten Sittlichkeits- und Sexualreformbewegung vielfältig belegt (vgl. z.B. Gebhardt/Wischermann 1988; Pappritz 1908). Als Hanna Bieber-Böhm, die Gründerin des »Vereins Jugendschutz«, 1895 versuchte, das Thema Prostitution auf der Generalversammlung des »Bundes deutscher Frauenvereine« anzusprechen, erschien das den Organisatorinnen sehr riskant und wurde nur gegen den Willen des Vorstandes auf die Tagesordnung genommen (Gerhard 1990, 244). Kein Wunder also, dass die Rednerin nervös und aufgeregt war: »Bleich, mit zuerst leiser, dann immer klarer werdender Stimme verlas Frau Hanna Bieber-Böhm ihre Petition [zur Reglementierung der Prostitution; U.W.]« (*Die Frauenbewegung* 9 (1895), 69). Das Thema war so prekär und mit Schamgefühlen überfrachtet, dass die anwesenden Vertreter der Presse gebeten wurden, den Raum zu verlassen (ebd.). Die Ausführungen Bieber-Böhms über Ausmaß und Realität des Prostitutionswesens in Deutschland sowie seine Behandlung durch die staatliche Obrigkeit lösten bei den anwesenden Frauen große Betroffenheit aus:

Mit athemloser Spannung lauschten nun auch diejenigen, welche sich so sehr vor dem »Anstößigen« gefürchtet hatten. (...) Eine ältere Dame sagte mit zitternder Stimme und gerungenen Händen: »Und ich habe zwei erwachsene Söhne und weiß nichts von alledem!!«(ebd.).

Um diese Szene besser zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, dass bereits seit Beginn der 1880er Jahre in der deutschen Frauenbewegung sogenannte Sittlichkeitsfragen diskutiert wurden und dass seit dieser Zeit mehrere Organisationen entstanden waren, die internationale Verknüpfungen aufwiesen. Die Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität fand in ihrer ersten Phase indirekt statt, und zwar als Diskussion über das Thema Prostitution. Obwohl Prostitution gesetzlich verboten war, wurde sie in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern von der Obrigkeit geduldet und – um die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern – durch die Sittenpolizei kontrolliert und reglementiert (vgl. Evans 1976). In der Sittlichkeitsbewegung nahmen Frauen diese Praxis zum Anlass, die gesellschaftliche Doppelmoral insgesamt zu attackieren und einen gleichen Moralkodex



für Männer und Frauen zu fordern. Vereine wie die »Internationale abolitionistische Föderation« kämpften gegen die Reglementierung der Prostitution und gegen den internationalen Mädchenhandel. Sie forderten Sexualaufklärung in der Schule, thematisierten Kindesmissbrauch und initiierten Projekte, mit denen Prostituierten bei ihrem Ausstieg geholfen werden sollte (vgl. Wischermann 2003b).

Von heute her betrachtet könnte die Beschäftigung mit Prostitution durchaus als neues Betätigungsfeld einer sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts professionalisierenden Sozialarbeit bürgerlicher Frauen gelten oder als Kampf dieser Frauen gegen die eigenen Ehemänner, die – in der Zeit vor der Erfindung des Penicillins – unheilbare, oft tödliche Geschlechtskrankheiten in ihre Familien mitbrachten. Dieser Kampf kann aber auch als ein Kampf gegen Geschlechtsjustiz und gegen eine Entwürdigung von Frauen rekonstruiert werden (vgl. Gerhard 1990, 257 ff.). Dies lässt sich gut am Begriff der »weiblichen Ehre« festmachen (Meyer-Renschhausen 1986). In einem mit dieser Überschrift versehenen Artikel der Zeitschrift *Die Frauenbewegung* wurde im Jahr 1897 folgender Fall geschildert:

Ein ehrbares, unbescholtenes Mädchen geht an einem Sommerabend in Berlin nach der Brunnenstraße, um ihren Bräutigam, der in den Elektrizitätswerken angestellt ist, abzuholen. Sie wird von einem rohen Gesellen angeredet, dessen sie sich mit den Worten erwehrt: »Belästigen Sie mich nicht!« Bald darauf kehrt der Mann mit einem Polizeibeamten wieder, der sie anredet: »Fräulein, Sie sollen diesen Herrn hier angekobert haben; er verlangt Ihre Feststellung; Sie müssen mit zur Wache.« Alle Einwendungen des Mädchens sind vergebens. Der Wachtmeister, der sie vernimmt, gewinnt den Eindruck, dass sie alles eher als eine Dirne sei. Weil der Denunziant bei seiner Behauptung bleibt, wird das Mädchen die Nacht über auf der Polizei behalten, am folgenden Morgen im grünen Wagen nach dem Polizeipräsidium gefahren, ärztlicher Untersuchung unterworfen und erst nachmittags um 2 Uhr, als sich alle ihre Angaben bestätigt hatten, auf freien Fuß gesetzt (*Die Frauenbewegung* 24, 1897, 250 f.).

Frauen, die sich abends ohne männlichen Schutz auf der Straße bewegten – so ist diesem Artikel zu entnehmen –, konnten also jederzeit von der Sittenpolizei verhaftet und als der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig einer Zwangsuntersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterzogen werden. Diese entwürdigende Behandlung und die damit verbundene Kränkung des weiblichen Schamgefühls konnte quasi Jede treffen. Sie machte Frauen »vogelfrei« und beraubte sie ihrer »Geschlechtsehre«. Dagegen protestierte die Autorin des Artikels, die Juristin Marie Raschke, vehement:

Wird in unserer Zeit in jeder Frau, welche des Abends ohne Begleitung auf der Straße getroffen wird, eine Dirne vermutet? Ist die Polizei in erster Linie berufen, den Mann vor den Angriffen der Frau zu schützen? (...) jede Frau, welche weiß, dass die weibliche

Ehre größtenteils eine Geschlechtsehre ist, muss sich in der schmähhlichen Behandlung dieses Mädchens selbst beschimpft fühlen und die Bekämpfung der Ursachen einer solchen Erscheinung als heiligste Pflicht empfinden zur Sühne der ihr angethanen Schmach (ebd.).

Viele Artikel in der Frauenbewegungspresse schilderten ähnliche und durchaus krassere Vorfälle, wobei besonders vehement gegen die Übergriffe der Sittenpolizei und die Zwangsuntersuchungen protestiert wurde. Die Unrechtserfahrungen von Frauen, die in den Frauenbewegungszeitschriften, aber auch in der Tagespresse präsentiert wurden, wirkten außerordentlich mobilisierend: Ein geschärftes Unrechtsbewusstsein, gepaart mit Emotionen und Empörung – diese Mischung führte der Frauenbewegung um die Jahrhundertwende viele neue Anhängerinnen zu. Nachdem erst einmal die Scheu vor dem öffentlichen Thematisieren von Tabu-Fragen wie Prostitution oder auch Vergewaltigung überwunden war, überzog eine Mobilisierungskampagne das ganze Land. Protestversammlungen fanden statt, Bündnispartner wurden gesucht und gefunden (vgl. Wischermann 2003b, 236 ff.). Der Kampf gegen die Reglementierung der Prostitution skandalisierte die Behandlung der Prostituierten durch die männlichen Freier und durch den Staat als oberstem Kuppler. Trotz dieses emanzipatorischen Impetus der Bewegung sei aber darauf hingewiesen, dass der verfochtene Grundsatz »Gleiche Moral für Mann und Weib« von heute her gesehen auch die Gefahr barg, einen gesellschaftlich akzeptierten, als weiblich konnotierten Sittenkodex festzuschreiben, der moralische Selbstdisziplin mit sexueller Enthaltsamkeit verband (Gerhard 1990, 216 ff.; Puenzieux/Ruckstuhl 1994).

Nachdem die Sexualitätsdebatte erst einmal mit dem Thema Prostitution – sozusagen indirekt – angestoßen worden war, wurde auch schon in der historischen Frauenbewegung ein Anspruch auf sexuelle Rechte von Frauen formuliert. Eine grundsätzliche Umwertung tradierter Normen und Anschauungen und ein Anspruch auf eine Sexualreform, die »dem Geschlechtstrieb seine natürliche Unschuld« (Stöcker 1905, 10) wiedergeben sollte, fand durch den 1904 unter viel öffentlicher Aufmerksamkeit gegründeten »Bund für Mutterschutz« – ab 1908 umbenannt in »Internationaler Bund für Mutterschutz und Sexualreform« – statt. Hier wurde ein Konzept der »Neuen Ethik« entwickelt und damit begonnen, Probleme der Liebe, der Ehe, der Freundschaft, der Elternschaft, der Prostitution sowie Fragen der Moral und des sexuellen Lebens neu zu diskutieren. Schon die Prämisse »Wir wollen nicht in die Heuchelei verfallen, zu behaupten, dass der Geschlechtsverkehr nur sittlich sei, wenn er der Erzeugung von Kin-

dem diene« (ebd. 9) war viel Aufsehen erregender und skandalöser als die vor der Jahrhundertwende im Kampf gegen die Reglementierung der Prostitution angeschnittenen Fragen der Sittlichkeitsbewegung. Verhütung, Abtreibung und Sexualaufklärung wurden Themen einer fortschrittlichen Sexualpolitik, die im »Bund für Mutterschutz« profiliert wurde, der von Beginn an Kontakt zu fortschrittlichen sexualreformerischen Bewegungen suchte (vgl. Schlüpmann 1989).

Mit der Erkenntnis »[k]larer zeigt sich doch vielleicht nirgends die ganze Brutalität menschlicher Zustände als auf sexuellem Gebiet« – so eine der Hauptakteurinnen, Helene Stöcker, im Jahr 1906 (Stöcker 1906, 173) – überschritten radikale Feministinnen mit viel Selbstbewusstsein und Zivilcourage die im kaiserlichen Deutschland üblichen Anschauungen. Sie waren von Anfang an umstritten und verloren spätestens im Jahr 1908, als sie sich für die Streichung des § 218 einsetzten und die Strafbarkeit weiblicher Homosexualität verhindern wollten, die meisten ihrer Bündnispartner in der sexuellen Frage, die bei den Themen Mädchenhandel und Prostitution noch als Unterstützer in Frage gekommen waren. Selbst der Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung, der BDF, hatte große Berührungängste und lehnte die Aufnahme des »Bundes für Mutterschutz« in seine Reihen ab (vgl. Wischermann 1984; Gerhard 1990). Auch wenn der sexualreformerische »Bund für Mutterschutz« quantitativ gesehen längst nicht so mobilisierend wirkte wie die abolitionistischen Vereine, kam ihm auf der Öffentlichkeitsagenda zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein hoher Stellenwert zu. Allerdings war die Publizität eher negativ konnotiert: Durch die Formulierung einer für die damalige Zeit revolutionären »Neuen Ethik« fanden Grenzüberschreitungen und Tabuverstöße statt, die die Ablehnung der öffentlichen Meinung provozierten. Indem die Sexualreformerinnen einen Anspruch von Frauen auf sexuelle Selbstbestimmung formulierten, trafen sie einen Kernpunkt des Geschlechterverhältnisses als Machtverhältnis. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass ihr Programm wenig öffentliche Zustimmung erntete und nur die sozialpädagogische Praxis des Bundes im Bereich der Fürsorge für unverheiratete Mütter breiter akzeptiert wurde.

Frauenbewegungen haben also in Deutschland bereits um 1900 ihre Stimme erhoben und Debatten über Sexualität, Körper und sexuelle Selbstbestimmung begonnen. Sie lieferten in diesem Kontext eine kritische Analyse der Geschlechterverhältnisse und forderten sozialen, kulturellen und rechtlichen Wandel. Das Wagnis, die Sexualitätsdebatten zu eröffnen, gingen um die Jahrhundertwende die Abolitionistinnen mit ihrer Thematisie-

nung von Doppelmoral und Prostitution ein. Auch wenn sie letztlich an tradierten Weiblichkeits- und Sexualitätsvorstellungen festhielten, bereiteten sie den Boden für weiter gehende Diskurse, wie sie einige Jahre später in der Mutterschutz- und Sexualreformbewegung geführt wurden. Hier wurde erstmals offen über Liebe und Begehren von Frauen nachgedacht und ein sexualpolitisches Konzept entwickelt, in dem Sexualität und Mutterschaft voneinander getrennt und auch jenseits von Ehe gedacht wurde. Die Kämpferinnen für Sittlichkeit und Sexualreform erregten mit ihren tabubeladenen Themen und Forderungen große öffentliche Aufmerksamkeit, fanden viele UnterstützerInnen, aber auch zahlreiche Feinde. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Richtungen der deutschen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende einen großen Mobilisierungsschub hatten. Der Kampf um private Rechte wie der hier skizzierte, sowie der Kampf für öffentliche Rechte, vor allem für das Frauenstimmrecht, führte den Bewegungen viele Anhängerinnen zu. Das öffentliche Sprechen über Frauenrechte wurde nach 1900 immer selbstverständlicher und die sogenannte Frauenfrage als eine der »wichtigsten Fragen der Gegenwart« anerkannt (Ziegler 1901). Selbst die konservativsten Kreise erkannten, dass sich durch die bessere Ausbildung und die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen ihre soziale Lage gewandelt sowie ihr Streben nach Gleichberechtigung verstärkt hatte.

## 2 »Neue Frauen« der 1920er Jahre

Der Erste Weltkrieg wird häufig als Schrittmacher der Frauenemanzipation in Deutschland gewertet. Dahinter verbirgt sich, dass durch den Einzug der Männer zum Militärdienst Frauen massenweise erwerbstätig wurden, auch in den sogenannten Männerberufen. So kam das dominante Rollenleitbild der Hausfrau und Mutter einmal mehr ins Wanken: Auch wenn Frauen später durch die Demobilmachungsverordnungen ihre im Krieg eingenommenen Arbeitsplätze wieder abgeben mussten, blieb der Frauenanteil an den Erwerbstätigen in den 1920er Jahren in Deutschland konstant bei ca. einem Drittel (vgl. Frevert 1986, 146 ff.).

Das Ende des deutschen Kaiserreichs und die Gründung der Weimarer Republik brachten für Frauen in Deutschland einen großen politischen Fortschritt: das lang ersehnte und umkämpfte Wahlrecht sowie die verfassungsmäßig verankerte grundsätzliche Gleichberechtigung. Ehemalige

frauenbewegte Aktivistinnen wurden nun Politikerinnen und Parlamentarierinnen, machten frauenpolitische Arbeit im politischen Mainstream. Auch wenn die großen Organisationen der Frauenbewegungen weiter existierten und sich für Lobbying stark machten – die Mobilisierungskraft als soziale Bewegung, die Gesellschaft, Staat und öffentliche Meinung beeinflusste, ging in dieser Zeit ein Stück weit verloren. Besonders eine neue Generation junger und selbstbewusster Frauen, die sich bereits auf die Errungenschaften der Frauenbewegungen beziehen konnte (z. B. auf Studium, Erwerbsarbeit und Frauenstimmrecht), war nicht mehr für die Arbeit in den Bewegungsorganisationen zu motivieren (Gerhard u.a. 2001).

In den 1920er Jahren entstand ein neuer Frauentypus. Für die »Neuen Frauen« standen vor allem die jungen städtischen Angestellten, die – so schien es – finanziell unabhängig waren und die neuen Unterhaltungsmöglichkeiten wie das Kino nutzten, die sich den Rock kürzten und einen Bubi-Kopf schneiden ließen, die abends tanzen gingen, rauchten und auch sexuellen Abenteuern nicht abgeneigt waren. Diese Konstruktion emanzipierter Frauen verweist zwar auf Veränderungen in der Wahrnehmung der Geschlechter, war allerdings trotzdem weit entfernt von der Alltagsrealität der meisten Angestellten. Diese verdienten oft weniger als die Arbeiterinnen und hatten wenig gemeinsam mit den konsumfreudigen jungen modernen Frauen, die Literatur, Filme und Massenmedien bevölkerten (Kinnebrock 2005, 456 f.).

Die Diskurse über Sexualität und Körper fanden in den 1920er Jahren zunehmend in anderen gesellschaftlichen Arenen als den Frauenbewegungen statt. Zwar existierten noch die abolitionistischen Vereine und die Mutterschutz- und Sexualreformbewegung, aber sie bestimmten letztlich nicht mehr als Avantgarde den politischen Kampf um sexuelle Selbstbestimmung. Tonangebend waren hier inzwischen andere gesellschaftliche Kräfte, nicht zuletzt das breite Spektrum linker Organisationen und Parteien, die vor allem in Fragen der Sexualberatung, Verhütung und Abtreibung aktiv wurden. Bereits vor dem Krieg hatte der »Bund für Mutterschutz« einige Sexualberatungsstellen eingerichtet, um bei sexuellen Problemen weiter zu helfen, vor allem auch über Empfängnisverhütung zu informieren. Diese Praxis verbreiterte sich im Verlauf der 1920er Jahre signifikant. 400 solcher Einrichtungen, getragen von 30 verschiedenen Sexualreform-Organisationen, gab es bis zum Ende der Weimarer Republik, allein schon in Berlin im Jahr 1930 zwölf städtische Eheberatungsstellen, in denen – obwohl damit gegen den sogenannten Unzuchtparagraphen verstoßend – Verhü-

tungsmittel ausgegeben wurden. Dass offen und öffentlich über Geburtenregelung gesprochen wurde, muss geradezu als revolutionär angesehen werden, vor allem angesichts der Tabus und Doppelmoral in der noch nicht allzu lange zurückliegenden wilhelminischen Ära (vgl. Frevert 1986, 180 ff.).

Es scheint, dass in den 1920er Jahren eine zunehmende Trennung von Sexualität und Fortpflanzung, wenn auch nicht unbedingt von Kirche und Staat, so aber doch in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung akzeptiert und gewünscht wurde. Die Massenaufgaben von Aufklärungsschriften und der Umfang des Vortragswesens über Familienplanung belegen nachdrücklich, wie sehr Frauen (und Männer) zwischenzeitlich die Geburtenplanung, Verhütung und Abtreibung als ersten und unverzichtbaren Schritt zu einer besseren Lebensgestaltung sahen. Generell kann wohl gesagt werden, dass der Umgang mit Körper und Sexualität freier wurde und Veränderungen im Frauenleben sich nicht zuletzt im Bereich der Sexualität ausdrückten. Dazu gehörte auch eine neue Moral, die beispielsweise vorehelichen sexuellen Beziehungen mehr Toleranz entgegenbrachte und gleichgeschlechtliche Liebesverhältnisse, wenn auch nicht akzeptierte, so doch immerhin zur Kenntnis nahm. Lesbische Frauen bekannten sich zu ihrer Sexualität, trafen sich in den Großstädten in eigenen Klubs und gaben Zeitschriften mit Titeln wie *Die Freundin* oder *Garçonne* heraus (Kokula 1988; Wilhelm 1988). All dies dürfte – neben der neuen Selbstverständlichkeit, einen Beruf auszuüben – die tiefgreifendste Veränderung für die ›realen‹ »Neuen Frauen«, die jungen Frauen der Jahrgänge ab ca. 1900, gewesen sein (Kinnebrock 2005).

Impulsgebend für die Sexualitätsdiskurse, aber auch für den Feminismus der Zwischenkriegszeit insgesamt, hat neben politischen und gesellschaftlichen Veränderungen die Russische Revolution gewirkt. Vorschläge zur Umgestaltung von Ehe, Familie und Geschlechterbeziehungen waren zentrale Punkte eines sowjetischen Modells, das allerdings unter zunehmend autoritärem Regime seine politische Sprengkraft für die Umordnung der Geschlechterverhältnisse allzu schnell wieder verlor (Offen 2001). Parallel zu diesen günstigen Rahmenbedingungen für gesellschaftlichen Wandel gab es aber auch ungünstige Gelegenheitsstrukturen: Etwa die erstarkenden konservativen bis reaktionären Gegenbewegungen, die sich in Literatur und Wissenschaft artikulierten und mit allzu libertinären Sexualitätsvorstellungen sowie einer damit möglicherweise verbundenen Frauenemanzipation ins Gericht gingen. Karen Offen weist darauf hin, dass in den 1920er Jah-

ren psychologische und psychiatrische Analytiker und Analytikerinnen damit begannen, den Feminismus zu »vermessen«. Sie warfen (wieder einmal) die Frage auf, was an der modernen Weiblichkeit »verkehrt« sei und brachten Feminismus und Frauenemanzipation in einen Zusammenhang mit kulturellem Niedergang und Dekadenz (Offen 2001). Offen interpretiert diese Reaktionen als Zeichen für eine durch den Krieg entstandene Verunsicherung auf Seiten der Männer, die noch durch die Russische Revolution und das Bestreben der Bolschewisten, die Gleichheit der Geschlechter zu verwirklichen, gesteigert wurde (ebd. 231).

Es ist bekanntlich schwierig, von öffentlichen Diskursen auf die jeweiligen Lebensverhältnisse, Erfahrungen, Wünsche und Forderungen der Menschen zu schließen. Gleichwohl lassen Massenproteste und -mobilisierungen grundsätzlich einige Rückschlüsse auf Unrechtsbewusstsein und Unrechtserfahrungen zu, die von Vielen geteilt werden. Wenn es in der Geschichte der Frauen und der Frauenbewegungen wiederholt um das Recht auf körperliche Selbstbestimmung und eine Entscheidungsfreiheit über Mutterschaft gegangen ist, hat dies immer auch mit Autonomie von Frauen und dem Beharren auf einem eigenständigen Subjektstatus zu tun. In den 1920er Jahren kamen soziale und wirtschaftliche Misere hinzu, durch die soziale Bewegungen aktiviert wurden. Etwa im Falle der Abtreibungsproblematik: Unzählige Frauen (Schätzungen gehen von einer Million jährlich aus) trieben ohne medizinische Hilfe und mit äußerst gefährlichen Methoden illegal selbst ab oder ließen bei KurpfuscherInnen abtreiben. Dieses Abtreibungselend betraf also viele Frauen unmittelbar. Nachdem es zunehmend öffentlich gemacht und angeprangert wurde, gingen massenhaft Frauen und Männer mit der Parole »Nieder mit dem Abtreibungsparagrafen« auf die Straße. Eine von SozialreformerInnen, Kommunistischer und Sozialistischer Partei unterstützte breite Protestbewegung entstand, die sich für die Straflosigkeit der Abtreibung einsetzte. Namhafte Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Kulturschaffende, bildende Künstler, die Malerin Käthe Kollwitz und viele mehr stellten sich in den Dienst dieser Kampagne und brachten das Thema auf die öffentliche Agenda und heizten die politische Debatte weiter an. Bücher und Theaterstücke wie Friedrich Wolfs »Cyankali« (1929), in dem ein Arbeitermädchen an einem Abtreibungsversuch mit Cyankali stirbt, wurden breit rezipiert und als vehemente Anklage gegen die illegale Abtreibungspraxis gelesen. Sie schürten die Empörung, bewirkten eine breite Welle der Solidarität und sie führten der Abtreibungsbewegung zahlreiche neue AkteurInnen zu. Ohne eine erfahrungsbezogene

Komponente und die Aktivierung eines damit verbundenen Unrechtsbewusstseins hätte diese – wenngleich professionell und propagandistisch aufgezugene – Öffentlichkeitsarbeit im Kampf gegen den § 218 nicht so mobilisierend wirken können. Massendemonstrationen fanden statt und eskalierten in gewalttätigen Zusammenstößen mit der Polizei. Der Staat reagierte auf die aufgeladenen Proteste mit Demonstrations- und Versammlungsverboten, auch Verhaftungen fanden statt. Der fehlende Kooperationswille anderer Parteien, sich dem KPD-Antrag zur Abschaffung des Abtreibungsparagraphen im Reichstag anzuschließen, fügten der Bewegung im Jahr 1931 großen Schaden zu und brachten sie letztlich ins Aus (Soden 1988).

Die Zeit der Weimarer Republik steht in Deutschland für radikale politische und gesellschaftliche Umbrüche, für eine – wenn auch immer wieder unterlaufene und letztlich gescheiterte – Demokratisierung, die nicht nur das politische System, sondern auch das soziale und kulturelle Leben sowie die Geschlechterverhältnisse tangiert hat. Die Körper- und Sexualitätsdiskurse der 1920er Jahre enthalten gegenüber den Diskursen der Jahrhundertwende ein entscheidendes Modernisierungspotenzial. Hauptmotor dieser Veränderungen waren allerdings nicht mehr die Frauenbewegungen, die um die Jahrhundertwende das Feld für neue Aushandlungsprozesse zum Thema Körper und Sexualität eröffnet hatten, sondern es bildeten sich hierfür neue Arenen, die im Kontext sich etablierender Wissenschaften wie Psychologie, Psychoanalyse und Sexualwissenschaft zu sehen sind. Das Spektrum der sexuellen Frage verbreiterte sich in dieser Zeit erheblich: voreheliche Sexualität und Homosexualität wurden thematisiert (und gelebt!), gleichzeitig koppelte sich Sexualität mehr und mehr von Fragen der Elternschaft und Fortpflanzung ab. Indem Fortpflanzung immer weniger als unausweichliches biologisches Schicksal galt, konnten Themen wie Verhütung und Abtreibung weiter enttabuisiert und mit politischen Forderungen versehen werden. Für Frauen ergab sich in dieser Zwischenkriegszeit eine »paradoxe Situation«: Wahlrecht, neue Bildungs- und Erwerbswege, gelockerte Konventionen stellten eine Chance für mehr Freiheit und Gleichheit zwischen den Geschlechtern dar; die kaum veränderte Rechtslage, ökonomische Krisen und reaktionäre Ideologien beinhalteten jedoch deutliche Grenzen und traditionelle Weiblichkeitsideale (Gerhard 2001, 8). Verglichen mit dem 19. Jahrhundert hat sich in den 1920er Jahren der Diskurs über Sexualität und Körper modernisiert, vielleicht sogar revolutioniert. Die Entwicklungen Deutschlands hin zu Faschismus und Nationalsozialis-



mus und die damit verbundene Rückkehr zu extrem polarisierten und rassistischen Geschlechterbildern zeigt aber auch, dass die Konstruktion und Repräsentation von Männlichkeit und Weiblichkeit in den 1920er Jahren keinen linearen Fortschritt darstellte, sondern im Gegenteil äußerst instabil und fragil war.

### 3 »Sexismus«<sup>2</sup> oder »Nationalität lesbisch«<sup>3</sup>? Sexualitätsdiskurse in der neuen Frauenbewegung

Als Frauen Ende der 1960er Jahre in Westdeutschland begannen, sich zu vernetzen und schon kurz danach in Frauenzentren, Frauenkulturprojekten, Selbsthilfe- und Selbsterfahrungsgruppen zu organisieren, wussten sie so gut wie nichts über die historischen Frauenbewegungen und ihre Schwestern von gestern. Erst in der Aufarbeitung einer Geschichte von Frauen und Frauenbewegungen zeigten sich dann viele Parallelen und Kontinuitäten in Zielen, Ideen und Forderungen der Frauenemanzipation, aber gleichzeitig auch zeitbedingte Unterschiede und Fortschritte. Auch wenn die Sprache, das Taktieren und das Tempo der historischen und der neuen Frauenbewegungen sehr different waren und sich die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen stark verändert hatten, gibt es verbindende Anlässe und Themen im Bereich privater und öffentlicher Rechte von Frauen (Gerhard 1995).

Fragen sexueller Selbstbestimmung standen auch 100 Jahre nach dem ersten öffentlichen Sprechen über Scham und Ehre sowie über den Anspruch auf eine gleichberechtigte Liebe jenseits starrer gesellschaftlicher Normen ganz oben auf der Agenda der sich neu formierenden Frauenbewegungen. Den Auftakt westlicher Frauenbewegungen der 1970er Jahre bildete bekanntlich der Protest gegen die Abtreibungsgesetzgebung. Nach der in den 1920er Jahren vergeblich geführten Kampagne gegen die Kriminalisierung der Abtreibung und nachdem während des Nationalsozialismus die Bestrafung illegaler Abtreibung drastisch verschärft worden war, wurde die Forderung nach einem liberalisierten Abtreibungsrecht in der Zeit nach 1945 erneut – und wiederum erfolglos – debattiert (Wischermann 1993). Erst durch die neue Frauenbewegung erlangte das Thema erneut breite Aufmerksamkeit.

1971 erschien in der auflagenstarken Illustrierten *Stern* unter dem Titel »Wir haben abgetrieben« eine Selbstbeziehung von 374, größtenteils prominenten Frauen. Dieses öffentliche Bekenntnis gegen den § 218 des deutschen Strafgesetzbuches verstoßen zu haben, war ein Akt zivilen Ungehorsams, wenn auch zunächst privilegierter und vielleicht vor strafrechtlicher Verfolgung besser als Andere geschützter Frauen. Ziel der Aktion war es, die Streichung des Abtreibungsparagraphen zu erreichen und damit Frauen mehr Selbstbestimmungsrechte über den eigenen Körper zu verschaffen. Die in Parolen wie »Mein Bauch gehört mir« oder »Ob Kinder oder keine, entscheiden wir alleine« zusammengefasste Forderung einer freien Entscheidung pro und contra Mutterschaft wurde außerordentlich erfolgreich und verschaffte den kleinen bis dato existierenden feministischen Gruppierungen, die aus der Studentenbewegung hervorgegangen waren, eine erfolgreiche Mobilisierung. Die vielfältigen Protestformen und Selbsthilfeaktionen, wie organisierte Abtreibungsfahrten in die Niederlande (wo ein liberaleres Recht praktiziert wurde) sowie die große Resonanz in den Massenmedien belegen, wie sehr diese Thematik nach wie vor in das Zentrum weiblicher Unrechtserfahrungen traf und massenhaft Frauen auf die Straße brachte. Die Abtreibungsfrage kann ohne weiteres – darin sind sich BewegungsforscherInnen einig – als Zentralkonflikt der neuen Frauenbewegungen vieler Länder gelten, der zudem mit größter Mobilisierung und stärkster öffentlicher Aufmerksamkeit verbunden war (Rucht 1994, 211).

Welchen Beitrag konnten aber die Abtreibungskampagnen zur Sexualitätsdebatte in Frauenbewegungen leisten? Im Kampf für eine selbstbestimmte Mutterschaft und dem damit verbundenen Protest gegen die Kontrolle weiblicher Sexualität und Gebärfähigkeit wurde das vorgeblich Private zum Ausgangspunkt für politische Forderungen gemacht. Diese Politisierung des Privaten stellte einen Angriff auf die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit dar und ist ein Charakteristikum insbesondere der neuen Frauenbewegung (vgl. Wiener 1992). Sie wurde auch auf weitere tabuisierte gesellschaftliche Bereiche angewendet. Dabei war die Thematisierung und Analyse von Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonders folgenreich. Über Vergewaltigung und Misshandlung war bis in die 1970er Jahre hinein wenig in der Öffentlichkeit bekannt, die Opfer schwiegen meist aus Scham. Erst im Austausch der Selbsterfahrungsgruppen kamen sie zur Sprache, wurde ihr Ausmaß erkannt und in der feministischen Presse und Literatur sowie auf großen internationalen Treffen reflektiert. In die-

sem Bereich sind viele und bis heute nicht mehr wegzudenkende Selbsthilfeprojekte entstanden: Frauennotrufe für Vergewaltigungsopfer, Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Mädchen und vor allem die Häuser für geschlagene Frauen, wovon das erste 1976 in Berlin eröffnet wurde. Der Kampf gegen die Vermarktung des Frauenkörpers durch Werbung, Medien, Pornographie und Prostitution bezog sich ebenfalls auf den Zusammenhang von Sexualität und Gewalt im Geschlechterverhältnis (vgl. z.B. Röser 2000; Spiess 1994; Schmerl 1992). Aktionen wie zu den Walpurgisnächten, mit denen Frauen »die Nacht zurückerobern« wollten oder die Emma-Klage gegen den *Stern*, die den Sexismus in den Medien anprangerte, stehen für den Protest gegen eine männlich geprägte Öffentlichkeit, die Frauen zu sexuellen Objekten degradierte. Parallel dazu entwickelten sich Selbsthilfeprojekte von Selbstbehauptung bis Selbstverteidigung, mit denen Mut, Kraft und Fähigkeiten für Gegenwehrstrategien entwickelt werden sollten.

War die Beschäftigung mit Sexualität in der neuen Frauenbewegung also vor allem eine Auseinandersetzung mit der Enteignung des weiblichen Körpers? Von heute her gesehen ist unbestreitbar, dass und wie sehr in der ersten Phase der Theoriefindung zu Liebe und Sexualität ein Unterdrückungs- und Opferdiskurs dominant war. Patriarchat und Sexismus bildeten die gesellschaftlichen Strukturkategorien von Analysen, die mit der Forderung nach einer neuen Sexualpolitik verbunden wurden (Janssen-Jurreit 1976). Feststellungen wie »Der Preis für unsere Kultur ist die jahrtausendlange Unterdrückung der weiblichen Sexualität« (Sherfey 1974) wurden von vielen Akteurinnen der Bewegung geteilt. Sie waren aber begleitet von dem Bemühen, sich von diesem Opferstatus zu befreien und um einen eigenständigen Subjektstatus als Frauen zu ringen. Hierfür war die Schaffung eines identitätsstiftenden Wir-Gefühls wichtig, das erfahrungsbezogen in homosozialen Frauengemeinschaften wie den Frauenzentren und Selbsterfahrungsgruppen entstehen sollte (und wohl auch entstanden ist). Dass Untersuchungen zur neuen Frauenbewegung dies zumeist nur als Rückzug nach innen oder gar als Nabelschau ohne politische Relevanz bewerten (Schenk 1980), ist vielleicht nahe liegend, greift aber m.E. zu kurz. Denn damit wird der inneren Entwicklungsdynamik sozialer Bewegungen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und die Mobilisierung der öffentlichen Wahrnehmung zu sehr ins Zentrum der Bewertung von Bewegungserfolgen gestellt (vgl. Wischermann 2005).

Ein Blick in die frühe feministische Presse und die Protokolle aus Frauenzentren zeigt, wie mühevoll es auch in den 1970er Jahren noch war, überhaupt über Sexualität zu sprechen und dies mit dem Anspruch auf Selbstbestimmung und Autonomie zu verbinden. Die von unterschiedlichen Redaktionskollektiven in verschiedenen Städten herausgegebene *Frauenzeitung* (Nr. 5) mit dem Untertitel »Frauen gemeinsam sind stark« brachte 1975 eine Doppelnummer zum Thema Sexualität heraus, in der Berichte über Abtreibung und Vergewaltigung veröffentlicht wurden sowie über heterosexuelle und homosexuelle Sexualität, über Onanie und den Mythos vom vaginalen Orgasmus nachgedacht wurde. Die Texte zeigen trotz aller kämpferischer und selbstbewusster Rhetorik, dass das Ringen um eine selbstbestimmte Sexualität und die Artikulierung eines Anspruches auf Lust und Begehren durchaus noch etwas zu tun hatte mit dem Sprechen über Scham und Ehre fast einhundert Jahre zuvor. Und das in einer Zeit, die zunehmend von einer Rhetorik der sexuellen Revolution besetzt wurde, die für Frauen nicht nur neue Freiheiten, sondern auch neue Zwänge umfasste.

Ohne der Versuchung einer quasi neuen Heldinnengeschichtsschreibung erliegen zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass es vielleicht besonders die Lesben in der Frauenbewegung waren, die den Diskurs über eine autonome weibliche Sexualität und Erotik vorangetrieben haben. Obschon in alle Aktivitäten, Ziele und Forderungen der neuen Frauenbewegung involviert, begannen sie schon 1972 sich gleichzeitig auch separat zu organisieren. Sie trafen sich beispielsweise auf den großen internationalen Lesbenpflingstreffen, vernetzten sich und schlossen sich in politischen Aktionsbündnissen mit eigenen Zeitschriften zusammen. Die auf Jill Johnston zurückgehende »feministische Lösung« der Sexualitätsfrage durch eine *Lesbian Nation* (Johnston 1976) diente als Rahmen für eine sehr kontrovers diskutierte politische Theorie des Lesbianismus. Wichtig war auch die auf Adrienne Rich zurückgehende Vorstellung vom »lesbischen Kontinuum« (Rich 1980), nach dem Frauen sich in unterschiedlicher Intensität Frauen zuwenden und sie lieben konnten – hiermit wurde ermöglicht, Brücken zwischen lesbischen und heterosexuellen Frauen zu bauen (Lenz 2004, 33 f.). Die Entwicklung der Diskurse über weibliche Homosexualität und Frauenbewegung hatte viele Facetten: Das »Modell« der Lesbe als politische und praktische Antwort auf das Patriarchat wirkte irritierend und verunsichernd. Es wurde von Vielen als zu radikal abgelehnt und führte zu Auseinandersetzungen, Spannungen, auch zu Spaltungen zwischen Lesben

und Hetera. Trotzdem wurde darüber nachgedacht, dass lesbische Frauen durch ihren von Männern unabhängigen sexuellen Status vielleicht autonomer waren als heterosexuelle, dass offen gelebte lesbische Beziehungen einen Zugewinn an Freiheit und für die Suche nach eigenen Werten und Zielen darstellten und daher ein Gewinn für die Gesamtbewegung sein könnten (*Frauenjahrbuch* 1976, 97). Diese Diskussionen hinterlassen trotzdem einen zwiespältigen Eindruck: Lesbische Frauen avancierten hier (vielleicht) zu einem Symbol der Frauenbefreiung; sie wurden dadurch aber gleichzeitig funktionalisiert und ihre in der Folgezeit offen geführten Debatten über »freie Lust und Lebensformen« (Lenz 2004, 38) ein Stück weit vereinnahmt und entschärft.

Generell kann gesagt werden, dass für die neue westdeutsche Frauenbewegung die Forderung nach sexueller Autonomie und sexuellen Rechten ein zentrales, wenn nicht das zentrale Handlungsfeld darstellte. Sie hat einen Raum für die öffentliche Verhandlung von privatisierten Fragen über Sexualität und Körper geschaffen. Der gesellschaftliche Wandel, der den Aufbruch in die sozialliberale Ära der Bundesrepublik begleitete, ermöglichte, dass Fragen von Sexualität und Moral verstärkt und neu diskutiert wurden: Forschungen aus den Sozial- und Sexualwissenschaften übernahmen hierbei eine wichtige Rolle. Auch die KritikerInnen der restaurativen Nachkriegsgesellschaft, wie sie sich etwa in der Studentenbewegung formierten, spielten dabei einen Part. In der ersten Phase des Sexualitätsdiskurses wurde die »Omnirelevanz« (Lenz 2004, 46) von Sexualität für die Unterdrückung von Frauen herausgestellt und die Kreierung eines identitätsstiftenden Wir-Gefühls stark gemacht. Schon die frühen Auseinandersetzungen zwischen Lesben und Hetera belegen aber, dass Identifizieren und Differenzieren in der neuen Frauenbewegung sich nicht nacheinander entwickelt haben (so Laps 2005), sondern sich gegenseitig bedingt und beeinflusst haben. Nur vordergründig gesehen dominierten die Debatten über Gewalt und Unterdrückung die Sexualitätsdiskurse, sie waren kontinuierlich begleitet von Diskursen über weibliche Sexualität und Erotik.

Was ist geblieben vom Aufbruch der Neuen Frauenbewegungen? Befinden sich die Frauenbewegungen in einer Flaute? Oder sind sie gar am Ende? Ilse Lenz konstatiert eine dritte Welle der Frauenbewegung seit 1989 (Lenz 2004). Sie führt dafür die Wiedervereinigung in Deutschland an, die die politischen Gelegenheitsstrukturen grundsätzlich veränderte und neue geschlechterpolitische Aushandlungen erforderlich machte. In Deutschland hat diese seit den 1990er Jahren größtenteils institutionalisierte Frauen-

bewegung zumindest auf dem Feld von rechtlichen Reformen einige Erfolge verbuchen können – von der registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bis zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe. Zentral für diese dritte Welle ist zudem eine verstärkte Internationalisierung angesichts von Globalisierungsprozessen (vgl. Ruppert 2004). Auch wenn die auf der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking verabschiedete transnationale Charta der Frauen- und Menschenrechte einen großen Fortschritt zur Gleichstellung darstellte, sehen sich Frauenbewegungen gerade auch im Feld Sexualität und Körper mit einer Zunahme internationaler Menschenrechtsverletzungen konfrontiert, wie die Ausweitung des Frauenhandels und die systematischen Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten zeigen. Im Kampf um internationale Frauenrechte geht es um den Kampf gegen Gewaltverhältnisse, aber auch darum, Gleichheitsansprüche mit einem Anspruch auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durchzusetzen.

Soziale Bewegungen benötigen für ihre Mobilisierung gemeinsame Deutungsrahmen sowie einen gemeinschaftsstiftenden Konsens. Eine emotionale und erfahrungsbezogene Einbindung der AkteurInnen, auch wenn sie immer zugleich eine Auseinandersetzung mit Dissens, gegenläufigen politischen Standpunkten und Strategien enthält, ist hierfür unverzichtbar. Der Streifzug durch Sexualitätsdiskurse in 100 Jahren Frauenbewegung zeigt, dass diese Konsensmobilisierung immer wieder gelungen ist. Basierend auf der Einbindung von Emotionen und Erfahrungen der AkteurInnen konnten die historischen und die neuen Frauenbewegungen Grenzen zwischen privater und öffentlicher Sphäre thematisieren, infrage stellen und verschieben (vgl. Wischermann 2003a). In der Zusammenschau wage ich die These, dass diese Politik des Privaten und die damit verbundenen Kämpfe um sexuelle Selbstbestimmung und Autonomie eines, wenn nicht *das* wichtigste Ereignis und Ergebnis des »Jahrhunderts des Feminismus«<sup>4</sup> waren. Auch wenn viele der alten Anlässe – sexuelle Gewalt, Pornografie, Zwangsprostitution usw. – heute nach wie vor und weltweit bedrückend aktuell sind, haben die Frauenbewegungen auf ihrem Weg vom Sprechen über »Scham und Ehre« zum Anspruch auf »Lust und Begehren« die Naturhaftigkeit und die damit verbundene Legitimierung der hierarchischen Geschlechterverhältnisse grundsätzlich tangiert. Und last but not least: Sie haben mit ihrer Forderung nach eigenständigen sexuellen Rechten für Frauen Politik, Staat und internationale Organisationen in die Pflicht genommen und gezeigt, dass sie unverzichtbar in den Kontext von Menschenrechten und Zivilgesellschaft gehören.

## Anmerkungen

- 1 So der Titel eines 1906 erschienenen Essaybandes von Helene Stöcker.
- 2 So der Titel eines 1976 erschienenen Buches von Marielouise Janssen-Jurreit.
- 3 So der Titel eines in deutscher Fassung ebenfalls 1976 erschienenen Buches von Jill Johnston.
- 4 So der gleichlautende Titel eines von Weckwert/Wischermann (2006) herausgegebenen Sammelbandes.

## Literatur

- Die Frauenbewegung*. Minna Cauer (Hg.). Berlin 1895-1919.
- Evans, Richard J.: »Prostitution, State and Society in Imperial Germany«. In: *Past and Present* 70 (1976), 106-129.
- Frauenjahrbuch*. Jahrbuchgruppe des Münchener Frauenzentrums (Hg.). München 1976.
- Frevert, Ute: *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*. Frankfurt a. M. 1986.
- Gebhardt, Hartwig/Wischermann, Ulla (Hg.): *Die Staatsbürgerin. Offenbach am Main 1886*. Originalgetreuer Nachdruck der ersten Arbeiterinnenzeitschrift Deutschlands. München, New York, London, Paris 1988.
- Gerhard, Ute: *Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung*. (Unter Mitarbeit von Ulla Wischermann). Reinbek 1990.
- Gerhard, Ute: »Die ›langen Wellen‹ der Frauenbewegung – Traditionslinien und unerledigte Anliegen«. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Soziologie*. Frankfurt a. M., New York 1995, 247-278.
- Gerhard, Ute (Hg.): *Feminismus und Demokratie. Europäische Frauenbewegungen der 1920er Jahre*. Königstein 2001.
- Gerhard, Ute/Klausmann, Christina/Wischermann, Ulla: »Neue Staatsbürgerinnen – die deutsche Frauenbewegung in der Weimarer Republik«. In: Gerhard, Ute (Hg.): *Feminismus und Demokratie. Europäische Frauenbewegungen der 1920er Jahre*. Königstein 2001, 176-209.
- Janssen-Jurreit, Marielouise: *Sexismus. Über die Abtreibung der Frauenfrage*. München 1976.
- Johnston, Jill: *Nationalität lesbisch. Die feministische Lösung*. Berlin 1976.
- Kinnebrock, Susanne: *Anita Augspurg (1857-1943). Feministin und Pazifistin zwischen Journalismus und Politik. Eine kommunikationshistorische Biographie*. Herbolzheim 2005.
- Kokula, Ilse: »Freundinnen. Lesbische Frauen in der Weimarer Zeit«. In: Soden, Kristine von/Schmidt, Maruta (Hg.): *Neue Frauen. Die Zwanziger Jahre*. Berlin 1988, 160-166.
- Laps, Lena: »Stop and Go? Von Wiederholungen, Widersprüchen und Wandel lesbienpolitischer Entwicklungen«. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 66/67 (2005), 151-165.

- Lenz, Ilse: »Aufbruch ins Reich der Sinne nach dem Überdruß im Käfig der Anforderungen? Der Wandel der Thematisierungen von Sexualität und Körpern in der Entwicklung der Neuen Frauenbewegung in Deutschland«. In: Lenz, Ilse/Mense, Lisa/Ullrich, Charlotte (Hg.): *Reflexive Körper? Zur Modernisierung von Sexualität und Reproduktion*. Opladen 2004, 17-50.
- Meyer-Renschhausen, Elisabeth: »Zur Geschichte der Gefühle. Das Reden von ›Scham‹ und ›Ehre‹ innerhalb der Frauenbewegung um die Jahrhundertwende«. In: Eifert, Christiane/Rouette, Susanne (Hg.): *Unter allen Umständen. Frauengeschichte(n) in Berlin*. Berlin 1986, 99-122.
- Offen, Karen: »Umstände, Unwägbarkeiten – Feministinnen der Zwanziger Jahre zwischen Krieg, Revolution und neuem Wissensstreit«. In: Gerhard, Ute (Hg.): *Feminismus und Demokratie. Europäische Frauenbewegungen der 1920er Jahre*. Königstein 2001, 210-235.
- Pappritz, Anna: *Wie ich zu meiner Arbeit kam*. Berlin 1908.
- Puenzieux, Dominique/Ruckstuhl, Brigitte: *Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870-1920*. Zürich 1994.
- Rich, Adrienne: »Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence«. In: *SIGNS* 5.4 (1980), 631-660.
- Röser, Jutta: *Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext. Eine Cultural Studies-Analyse über Medienaneignung in Dominanzverhältnissen*. Wiesbaden 2000.
- Rucht, Dieter: *Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Deutschland, Frankreich und USA im Vergleich*. Frankfurt a. M., New York 1994.
- Ruppert, Uta: »FrauenMenschenrechte: Konzepte und Strategien im Kontext transnationaler Frauenbewegungspolitik«. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden 2004, 704-711.
- Schenk, Herrad: *Die feministische Herausforderung. 150 Jahre Frauenbewegung in Deutschland*. München 1980.
- Schlüpmann, Heide: »Homosexualität in der Zeitschrift *Die neue Generation*«. In: *Feministische Studien* 2 (1989), 124-130.
- Schmerl, Christiane (Hg.): *Frauenzoo der Werbung. Aufklärung über Fabeltiere*. München 1992.
- Sherfey, Mary Jane: *Die Potenz der Frau. Wesen und Evolution der weiblichen Sexualität*. Luxemburg 1974.
- Soden, Kristine von: »Hilft uns denn niemand?« Zum Kampf gegen den § 218«. In: Soden, Kristine von/Schmidt, Maruta (Hg.): *Neue Frauen. Die Zwanziger Jahre*. Berlin 1988, 103-113.
- Spiess, Brigitte: »Weiblichkeitsklischees in der Fernsehwerbung«. In: Merten, Klaus/Schmidt, Siegfried J./Weischenberg, Siegfried (Hg.): *Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft*. Opladen 1994, 408-426.
- Stöcker, Helene: *Die Liebe und die Frauen*. Minden 1906.
- Stöcker, Helene: »Zur Reform der sexuellen Ethik«. In: *Mutterschutz* 1 (1905), 3-12.
- Weckwert, Anja/Wischermann, Ulla (Hg.): *Das Jahrhundert des Feminismus*. Königstein 2006.



- Wiener, Antje: »Wider den theoretischen ›Kessel‹. Ideen zur Sprengung der binären Logik in der NSB-Forschung«. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 5.2 (1992), 34-43.
- Wilhelm, Kerstin: »Frauenzeitschriften in der Weimarer Republik«. In: Soden, Kristine von/Schmidt, Maruta (Hg.): *Neue Frauen. Die Zwanziger Jahre*. Berlin 1988, 65-72.
- Wischermann, Ulla: »Die Presse der radikalen Frauenbewegung«. In: *Feministische Studien* 3.1 (1984), 39-62.
- Wischermann, Ulla: »Frauen und Politik in der hessischen Tagespresse 1945-1950«. In: Wischermann, Ulla/Schüller, Elke/Gerhard, Ute (Hg.): *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*. Frankfurt a. M. 1993, 41-86.
- Wischermann, Ulla: »Feministische Theorien zur Trennung von privat und öffentlich – Ein Blick zurück und nach vorn«. In: *Feministische Studien* 21.1 (2003a), 23-34.
- Wischermann, Ulla: *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke, Gegenöffentlichkeiten, Protestinszenierungen*. Königstein 2003b.
- Wischermann, Ulla: »Nur noch ›Tabubruch als Programm‹? – Soziale Bewegungen und Öffentlichkeiten«. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 1 (2005), 14-23.
- Ziegler, Theobald: *Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts*. Berlin 1901.



Sibylla Flügge

# Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe

## 1 Geschichte der Unrechtserfahrungen

### 1.1 Die Stimme der Frauen

Unrechtserfahrungen von Frauen beziehen sich aus juristischer Perspektive in erster Linie auf Benachteiligungen und Gefährdungen, die durch das Recht geschaffen oder erhalten werden. Eine vertiefte rechtswissenschaftliche Analyse nimmt aber auch die Frage in den Blick, inwieweit das herrschende Recht, das bis in die jüngste Zeit nahezu ausschließlich von Männern erdacht und geprägt wurde, Frauen überhaupt gerecht werden kann.<sup>1</sup>

Unser Rechtssystem wurde im Laufe von Jahrhunderten entwickelt in einem Wechselspiel zwischen der Ebene der Politik, den Gesetzgebern, und der Ebene der Rechtspraxis, dem Heer von Richtern, Rechtsanwälten, Staatsanwälten, Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen, die Gesetze nicht nur spezifisch auslegen, sondern auch weiterentwickeln, und schließlich der Ebene der eigentlichen Rechtswissenschaft, die die Gesetzgebung und Rechtspraxis theoretisch reflektiert. Es liegt auf der Hand, dass rechtswissenschaftliche Diskurse dem Rechtsgefühl von Frauen nicht gerecht werden konnten, solange sie ausschließlich auf dem Wahrnehmungshintergrund von Männern beruhten.<sup>2</sup> Die feministische Kritik am Recht entstand schon in der alten Frauenbewegung und wieder mit dem Beginn der neuen Frauenbewegung aus Erfahrungen von Frauen, dass ihnen das Recht nicht gerecht wird. Diese Sichtweisen wurden zunächst vor allem durch Rechtsanwältinnen, deren Tätigkeit die Identifikation mit den Unrechtserfahrungen ihrer Mandantinnen nahelegt, in die Rechtswissenschaft eingebracht. Daraus resultierende Rechtsforderungen wurden zunächst aus der Position

der außerparlamentarischen Opposition erhoben, seit Mitte der 80er Jahre zum Teil auch vermittelt über die grünen und roten Parteien. Dank des Diskriminierungsverbots und institutioneller Frauenförderung im öffentlichen Dienst und Frauenquoten in den Parteien konnte sich seit den 90er Jahren »die Stimme der Frauen«<sup>3</sup> in der Rechtsprechung, im Verwaltungsvollzug und auch in politischen Positionen immer mehr Gehör verschaffen. Insofern unterlagen die Unrechtserfahrungen von Frauen in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundlegenden Veränderungen.

## 1.2 Das Haus als zentraler Ort von Unrechtserfahrung

Für die Frage, ob Frauen sich durch das Recht geschützt fühlen, kommt es zentral darauf an, ob Frauen davon ausgehen können, dass ihre Rechte auf körperliche, psychische und sexuelle Integrität anerkannt und Rechtsverletzungen sanktioniert, möglichst aber verhindert werden. Der Schutz gegen Gewalt ist seit Mitte der 70er Jahre ein zentrales Anliegen der autonomen Frauenbewegung. Praktische und rechtspolitische Erfolge in diesem Politikfeld gehen nahezu ausschließlich auf Aktivitäten der autonomen Frauenbewegung zurück. Die Akteurinnen waren Frauenprojekte, insbesondere autonome Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, ebenso wie die mit ihnen kooperierenden feministischen Sozialwissenschaftlerinnen und Juristinnen.<sup>4</sup>

Im Folgenden werde ich mich auf das Konfliktfeld der sogenannten »häuslichen Gewalt«, der Gewalt gegen Frauen durch ihre Partner, konzentrieren. Am Beispiel dieses Konfliktfeldes lassen sich Unrechtserfahrungen von Frauen wie in einem Prisma gebündelt vorstellen.

Im Rahmen der juristischen Auseinandersetzungen um körperliche Gewalt gegen Frauen in der Ehe geht es letztlich um die Frage: »Darf ein Mann seine Ehefrau schlagen oder nicht?« Oberflächlich liegt – und lag auch früher – die Antwort auf der Hand: Er darf es nicht. Wenn er es doch tut, begeht er eine strafbare Körperverletzung. Damit schien das Problem aus der Sicht der herrschenden Rechtswissenschaft erledigt zu sein. Demgegenüber war aus Sicht feministischer Juristinnen das Tabu einer systematischen Rechtsverweigerung zu brechen, weil Schläge tatsächlich nicht sanktioniert wurden. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit erkannt, die durch die Rechtsordnung gesetzten Ursachen der Gewalt aufzudecken und zu beseitigen. Dafür mussten verschiedene Rechtsgebiete, die in der her-

kömmlichen Rechtswissenschaft keinerlei Bezug zueinander haben, im Kontext analysiert werden: das Familienrecht und das Arbeitsrecht als Teile des Zivilrechts, das Polizeirecht und Sozialleistungsrechte als Teile des Verwaltungsrechts, das Steuerrecht, das Strafrecht und nicht zuletzt die Grundrechte. Neben diesem, innerhalb der Rechtswissenschaft interdisziplinären Ansatz, müssen feministische Juristinnen ihre Argumentationen immer auch auf sozialwissenschaftliche Fakten – die sogenannten Rechts-tatsachen – stützen, um die Notwendigkeit rechtlicher Veränderungen nachweisen zu können. So hat z.B. im Sommer 2004 die Bundesregierung – angeregt durch eine EU-Initiative – die erste repräsentative Großstudie zum Ausmaß der Gewalt gegen Frauen vorgelegt, durch die frühere Aussagen der Frauenforschung im Wesentlichen bestätigt wurden.<sup>5</sup> Damit wurde die Notwendigkeit des 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes nachträglich wissenschaftlich belegt. Dies war politisch erforderlich, weil in den letzten Jahren als Reaktion auf die zunehmende Sensibilisierung der Staatsgewalten für den Schutzanspruch misshandelter Frauen in politischen und wissenschaftlichen Publikationen die Behauptung auftauchte, mit der Fokussierung auf Männer als Täter geschehe diesen Unrecht, da Männer mindestens ebenso häufig von Frauen misshandelt würden wie Frauen durch Männer.<sup>6</sup>

Eine Diskussion über die Frage, wer in Partnerschaften Opfer von Gewalt wird, wäre vor 30 Jahren, zu Beginn der neuen Frauenbewegung, noch undenkbar gewesen. Damals gingen die meisten Männer wie Frauen noch selbstverständlich davon aus, dass es zur männlichen Natur gehöre, auf Konflikte mit körperlicher Gewalt zu reagieren, und dass Ehefrauen und Kinder dies in gewissen Grenzen erdulden müssen. Beim »Internationalen Tribunal Gewalt gegen Frauen« in Brüssel wurde 1976 diese scheinbare Selbstverständlichkeit erstmals öffentlich angeprangert. Damit begann die politische Auseinandersetzung über die Frage, ob und wie der Staat verpflichtet sei, Frauen und auch Kinder vor dieser sogenannten »häuslichen Gewalt« zu schützen.

Noch 1966, im (ersten) »Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau«, hatte die Gewaltproblematik keinerlei Erwähnung gefunden.<sup>7</sup> Im auflagenstärksten familienrechtlichen Kommentar, Palandt's BGB-Kommentar, der auf dem Schreibtisch sämtlicher Juristen stand, fanden sich in der Auflage von 1966 zur Problematik häuslicher Gewalt, im Kontext der damals im Scheidungsverfahren noch festzustellenden Schuld an der Zerrüttung der Ehe, ganze fünf Zeilen,

in denen lediglich auf drei Urteile Bezug genommen wurde, die alle in den 20er Jahren ergangen waren, – zum Vergleich: Beleidigung und üble Nachrede im Kontext von Scheidungsverfahren wurden auf 25 Zeilen abgehandelt, die »Verweigerung des ehelichen Verkehrs« auf 15 Zeilen.<sup>8</sup> In den fünf Zeilen zum Problemfeld »Misshandlungen« wurde hervorgehoben, dass »auch leichte Misshandlungen eine schwere Eheverfehlung« sein können. Allerdings sei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, insbesondere seien eigene Verfehlungen der misshandelten Person zu berücksichtigen. So sei es möglich, dass eine Frau, die misshandelt worden ist, aus der Misshandlung kein Scheidungsrecht ableiten könne, weil sie selbst sich einer gröberen Eheverfehlung schuldig gemacht habe, z.B. durch »Reizung zu erheblicher Misshandlung durch fortwährende Stichelei oder ungerechte Vorwürfe«.<sup>9</sup> An anderer Stelle erfahren wir, dass z.B. das »Vorwerfen von verziehenen Eheverfehlungen« eine eigene Eheverfehlung darstellte.<sup>10</sup> Verziehen im Rechtssinne wurden Eheverfehlungen in der Regel durch den Vollzug des ehelichen Verkehrs. Zu diesem waren Frauen verpflichtet, wenn ihnen nicht ein Weigerungsrecht – z.B. ein noch nicht »verziehener« Scheidungsgrund – zustand. Diese sogenannten »ehelichen Pflichten« waren durch die Rechtsprechung bis ins Detail geregelt. So durfte ein Ehemann den Geschlechtsverkehr z.B. dann nicht erzwingen, wenn die Frau krank war. Durfte sie aus gesundheitlichen Gründen »Nachkommenschaft verweigern«, so berechnete sie das nicht zur Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, sondern berechnete sie lediglich zur Verhütung. Sie durfte sich in einem solchen Fall nicht auf das kirchenrechtliche Verbot der Verhütung berufen.<sup>11</sup> Umgekehrt war ihr die Anwendung empfängnisverhütender Mittel nur mit Einverständnis des Mannes erlaubt.<sup>12</sup> Hier wird deutlich, warum die neue Frauenbewegung sich gerade an der Frage des Abtreibungsverbots entzündete und dabei auf eine überwältigende Zustimmung bei Frauen aller Altersgruppen stieß.

Die Frage der in den angeführten Beispielen verhandelten »Scheidungs-schuld« war für Frauen bis zum Inkrafttreten der Scheidungsrechtsreform 1977 von existentieller Bedeutung. Wurde einer Frau die überwiegende Schuld an der Scheidung zugesprochen, hatte sie keine Aussicht auf Unterhalt. Zugleich verlor sie das Recht, ihre Kinder zu betreuen. Die meisten Ehefrauen konnten schon deshalb nicht riskieren, gegen die genannten Verhaltensgebote zu verstoßen und dadurch ihren Unterhaltsanspruch zu gefährden, weil sie – nicht nur wegen gesellschaftlicher Konventionen, sondern auch aus rechtlichen Gründen – daran gehindert waren, berufstätig zu

sein. Zwar war es Ehemännern seit 1953 nicht mehr erlaubt, einen Arbeitsvertrag der Ehefrau zu kündigen, es galt aber weiterhin als Eheverfehlung, wenn eine Ehefrau – aus der Sicht des Mannes – den Haushalt vernachlässigte, um einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Auf diesem Hintergrund finanzieller Abhängigkeit konnte jeder Widerstand gegen ein »berechtigtes« sexuelles Verlangen des Ehemannes die wirtschaftliche Existenz der Ehefrau gefährden. Denn, so heißt es im Kommentar unter dem Stichwort »Verweigerung des ehelichen Verkehrs«:

Dieser gehört zu den ehelichen Pflichten, § 1353 Anm. 2; heftiger Widerstand kann also schon genügen (Warn 14,59), ohne dass es auf die Dauer der Verweigerung ankommt (Warn 30,16); genügend ist auch ein derartiger Widerstand, dass ordnungsgemäßer Beischlaf nicht möglich ist (Warn 14,59).<sup>13</sup>

1966 erging ein berichtigtes Urteil des Bundesgerichtshofs, wonach eine Frau für die Zerrüttung der Ehe schon deshalb verantwortlich gemacht wurde, weil ihr vorgeworfen werden konnte, sie habe »Widerwillen, der zur Schau getragen wird« gezeigt und sich eine »zynische Behandlung des Geschlechtsverkehrs« zu Schulden kommen lassen.<sup>14</sup> Auf diesem kulturellen Hintergrund konnten konservative Politiker bis 1997 verhindern, dass ein Ehemann wegen Vergewaltigung seiner Ehefrau zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Als Scheidungsgrund wurde auch eingestuft, wenn eine Frau mit Dritten über »Intimitäten aus dem Eheleben« sprach. In einem solchen Fall war das »Mitteilungsbedürfnis der Frau nicht anzuerkennen, Beleidigungsabsicht nicht erforderlich«.<sup>15</sup> Wir haben es hier mit einem Schweigegebot zu tun, das, wie ich glaube, wesentlich dazu beigetragen hat, dass das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen durch ihre Partner mit den daraus entstehenden Folgen, nicht zuletzt für die Sozialkassen, bis in die jüngste Zeit gesellschaftlich verdrängt werden konnte (vgl. Ohl 2005, 9).

### 1.3 Kulturelle Wurzeln für Unrechtserfahrungen

Die Selbstgerechtigkeit und das mangelnde Unrechtsbewusstsein auf Seiten der Recht setzenden und Recht sprechenden Männer, das in der hier nur ansatzweise skizzierten Rechtslage zum Ausdruck kam, ist erklärungsbedürftig. Es speist sich aus der Tradition christlichen Rechts. Um dies zu verdeutlichen werde ich kurz aber weit ausholen.<sup>16</sup>

In vorchristlicher Zeit war in West- und Nordeuropa körperliche Gewalt immer als Ehrverletzung empfunden worden. Frauen blieben auch nach der Eheschließung Teil ihrer Herkunftsfamilie. War diese stark genug, konnte die Ehefrau im Falle einer Misshandlung bei ihrer Familie Schutz suchen und diese ggf. zu Racheaktionen motivieren. Die Kirche, die im Bereich des Eherechts und der Sexualmoral seit der Christianisierung bis ins 19. Jahrhundert die ausschließliche Gerichtsbarkeit für sich beanspruchte, versuchte für den Bereich der Eheschließung die Bedeutung der Familienoberhäupter zurückzudrängen. Das Ehepaar sollte nur dem einzigen Vater im Himmel unterstellt sein und innerhalb der Paarbeziehung die Frau ihrem Mann. Nach christlichem Recht war Gewalt zwischen Einzelpersonen grundsätzlich verboten. Die Rache stand nur noch Gott dem Herrn und seinen Stellvertretern auf Erden zu. Diese hatten zugleich die Pflicht dafür zu sorgen, dass alle ihre Untertanen ein Gott wohlgefälliges Leben führen. Wer sich »unzüchtig« verhielt und damit gegen die »gute Ordnung« verstieß, musste »gezüchtigt« werden.

Die Reichs- und Kirchenreformationen zu Beginn der Frühen Neuzeit führten zu einer zunehmenden Verbindung der christlichen und weltlichen Rechtsgrundsätze, was zu einer Aufwertung der weltlichen »Obrigkeiten« führte, die nun die alleinige Zuständigkeit für Bestrafungen und den Erhalt der »guten Ordnung« im Gemeinwesen erhielten. Durchgängig setzte sich die Vorstellung durch, dass dem Vater und der Mutter im Rahmen der Familie das Recht und die Pflicht zukämen, die »gute Ordnung« zu sichern, indem sie die ihnen unterstellten Kinder, Knechte und Mägde zu züchtigen hatten. Allerdings befanden sie sich dabei nicht in einer gleichberechtigten Position. Das Wort des Apostel Paulus gab vielmehr eine klare Hierarchie vor: »Die Weiber seien untertan ihren Männern als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde«.<sup>17</sup> Das Züchtigungsrecht, genauer gesagt die *Züchtigungspflicht* gegenüber der Ehefrau oblag dementsprechend ihrem Ehemann. Überschritt er die Grenze zulässiger Züchtigung, so konnte sie sich beim Pfarrer oder Gerichtsherrn darüber beschweren, der dann seinerseits Zuchtmittel gegen den gewalttätigen Ehemann ergreifen konnte. Ein Recht, den Mann zu verlassen, wurde der misshandelten Frau jedoch selten zugestanden. Vielmehr wurde der Ehemann zu einer von Gott auferlegten Last verklärt. In dem an Ehefrauen gerichteten *Trostbüchlein* des lutherischen Theologen Thomas Guntherus aus dem Jahr 1578 liest sich das so:



Es ist eine Frau im Übrigen ein schwaches Geschöpf und hat ohnehin ein schweres Kreuz zu tragen, einerseits mit ihrem Mann, dem sie untertan sein muss, und anderem, sodann legt ihr Gott auch noch die schwere Last der schmerzhaften Geburt auf. Eine Frau ist also schwer geplagt.

Soweit die Last, jetzt folgt der Trost in den Worten des »heiligen und seligen« Dr. Martin Luther:

Das Kreuz, das der Frau wegen des Sündenfalls auferlegt wurde, hat seinen Nutzen, denn es dient dazu, die Natur der Frau zu demütigen und zu erniedrigen, da sie ohne ein solches Kreuz wohl kaum im Zaum gehalten werden könnte.<sup>18</sup>

Man kann daraus den Schluss ziehen, dass ein boshafter, gewalttätiger Mann, der die Frau demütigt und erniedrigt, immer noch besser ist für die Frau als gar kein Mann, da sie ohne Mann in die Gefahr geriete, zuchtlos zu werden und ihr Seelenheil zu verspielen.

In der Epoche der Aufklärung verloren die durch die Schöpfungsgeschichte und Apostelworte begründeten Rechtfertigungen für die Vorrherrschaft des Mannes in der Familie ihre bis dahin weitgehend unbestrittene Legitimationskraft. An ihre Stelle trat die naturrechtliche Lehre vom Ehevertrag, wonach sich mit dem Abschluss des Ehevertrags die Ehefrau aus Gründen der Vernunft und des Gemeinwohls dem Ehemann unterwerfe (Alder 1992, 62). Dementsprechend hieß es im *Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*, das während des ganzen 19. Jahrhunderts Geltung hatte, in kaum verhüllter Anlehnung an den Apostelbrief: »Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluss gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag« (Teil II 1. § 184). Und im *Code Napoleon* von 1804, der im 19. Jahrhundert in weiten Teilen des Rheinlandes galt, hieß es: »Der Mann ist seiner Frau Schutz/ und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.«<sup>19</sup>

Durch die großen Kodifikationen, die am Ende des 18. Jahrhunderts von den aufgeklärten Herrschern Deutschlands, Österreichs und Frankreichs in Auftrag gegeben worden waren, wurden erstmals in allen Einzelheiten schriftlich und verbindlich die Rechte und Pflichten von Frauen und Männern in der Ehe fixiert (Vogel 1997). Die Gesetze orientierten sich unter naturrechtlichen Vorzeichen am oben skizzierten christlichen Verständnis von der Ehe. Hinzu kam ein neues naturwissenschaftlich abgesichertes Frauenbild, das die Begründung lieferte, warum Frauen auch von wissenschaftlicher Bildung und politischer Partizipation auszuschließen seien (Honegger 1991). Frauen gerieten dadurch im 19. Jahrhundert in eine extrem rechtlose Position (Gerhard 1978, 167ff.).

Zweifellos hat Gisela Bock recht, wenn sie betont, dass die Diskurse im 18. und 19. Jahrhundert vielfältig waren und zahlreiche Stimmen sich für die Gleichstellung der Geschlechter stark machten (Bock 2000, 122). Das Besondere am juristischen Diskurs ist, dass durch die jeweilige »herrschende Meinung« Inhalt und Auslegung der Gesetze bestimmt werden und damit dem Bewegungsraum von Frauen verbindliche Grenzen gesetzt werden, die durch Gegenstimmen im gesellschaftlichen Diskurs nicht relativiert werden.

Nach der Reichsgründung 1871 wurde eine Gruppe von Juristen damit beauftragt, ein zeitgemäßes Bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen. Als es nach fast 30 Jahren, am 1.1.1900 endlich in Kraft trat, wurde die überlieferte patriarchale Rechtstradition in wesentlichen Teilen für weitere Jahrzehnte festgeschrieben (Berneike 1995).

Das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes von 1949 gab zwar zwingend vor, die Gleichberechtigung im Familienrecht bis 1953 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte jedoch durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1956 nur äußerst halbherzig (Vaupel 1999). Die Drohung mit der Scheidungsschuld und ihren Folgen, insbesondere für Mütter oder für Frauen, die nicht erwerbstätig sein konnten, zwang Frauen weiterhin zur Unterwerfung unter den Willen der Ehemänner und gab ihnen kaum eine Chance, einen ungeliebten oder gewalttätigen Ehemann zu verlassen.

Wie sich das Scheidungsrecht vor der Scheidungsrechtsreform von 1977 auf die Situation misshandelter Frauen auswirkte, lässt sich an Hand einer Reportage von Christina Perincioli verdeutlichen, die Sarah Haffner 1976 unter dem Titel *Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun* veröffentlichte. Das Zitat ist einem Interview mit einer 47 Jahre alten Berlinerin entnommen, die über viele Jahre von ihrem Mann schwer misshandelt worden war. Frau H berichtet:

Aber meine Leute, die sich das Ausmaß der Misshandlungen nicht vorstellen konnten, redeten mir zu, zu ihm zurückzukehren: Wir wären nun einmal verheiratet, und er müsste am Ende doch vernünftig werden. (...) Einmal war ich auch beim Rechtsanwalt und wollte mich erkundigen; der aber hat mir gesagt: Ja, unter diesen Umständen würde er gar nicht erst was machen, ehe er nicht mindestens 300 Mark Vorschuss auf dem Tisch liegen hätte, ehe er an so eine undankbare Geschichte ranginge. Und außerdem solle ich mir das Ehegesetzbuch durchlesen, das wir ja gekriegt hätten bei der standesamtlichen Trauung, da würden ja alle diese Dinge, die mir jetzt so missfielen, drinstehen, die Einengung der persönlichen Rechte der Frau eben, so dass ich nicht mehr berufstätig sein kann, wie ich das vorher gemacht hab (Haffner 1976, 11).

Frau H hat schließlich über ein alternatives Beratungsprojekt einen engagierten Anwalt vermittelt bekommen, der für sie das »Recht auf Getrenntleben« durchsetzte. Cristina Perincioli vermerkt weiter:

Außerdem ist sie von ihrem Mann arbeitsunfähig geschlagen worden. Sie ist also auf seine Unterhaltszahlungen angewiesen, zu denen er aber nur verpflichtet ist, wenn er schuldig geschieden wird. Das will der Mann auf Teufel komm raus verhindern. So hat er jetzt die einzige Zeugin der Misshandlungen, die alte Frau, so unter Druck gesetzt, dass sie nichts mehr gesehen haben will (Haffner 1976, 13).

Es ist anzunehmen, dass der engagierte Anwalt den Scheidungsprozess so lange verzögert hat, bis im Sommer 1977 das neue Scheidungsrecht in Kraft trat. Nach neuem Recht stand Frau H ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit zu, ohne dass das Gericht der Frage nachgehen musste, wer die Scheidung der Ehe durch »böslches Verlassen« bzw. wegen »Misshandlung« verschuldet hatte. Im gleichen Buch erläuterte Alexandra Goy die rechtlichen Schwierigkeiten – aber auch die bis dahin ungenutzten Möglichkeiten, bei den Gerichten Unterstützung zu finden. Sie war damals eine der ersten Anwältinnen, die sich auf die Vertretung von Frauen spezialisierten und dem Rechtsgefühl der Frauen vor Gericht Gehör verschafften.

## 2 Erfolge der Frauenbewegung zum Schutz von Frauen

### 2.1 Komplexität der Schutzkonzepte

Der Schutz der körperlichen, seelischen und sexuellen Integrität lässt sich als Kernanliegen der Frauenbewegung beschreiben, das heißt, spezifische Unrechtserfahrungen am eigenen Leib waren ein wesentlicher Motor der Frauenbewegung. In der Auseinandersetzung mit Gewaltbeziehungen wurde deutlich, dass Frauen vor allem dann in Gefahr sind, Opfer von Misshandlung zu werden, wenn sie sich in einer existenziellen Abhängigkeit befinden, die eine Trennung verhindert oder erschwert, bzw. wenn sie nicht die Mittel haben, sich effektiv zur Wehr zu setzen. Ein weiterer Faktor ist das Maß der gesellschaftlichen Akzeptanz bzw. Verurteilung aggressiver Akte gegen Frauen. Dementsprechend lassen sich so unterschiedliche Ziele wie verbesserter Kündigungsschutz für Teilzeitkräfte, Abschaffung des Steuersplittings, Freigabe der Abtreibung, eigenständige Alterssicherung,

bedarfsgerechte Kinderbetreuung, Strafrechtsreformen, eine Stärkung der Rechtsposition von Nebenklägerinnen und vieles andere in den Kontext einer Politik zum Schutz von Frauen vor Gewalt stellen. Auch die gleichberechtigte Partizipation an politischen und sonstigen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen würde die Chancen von Frauen auf einen effektiven Schutz vor Gewalt erhöhen.

Es ist typisch für Unrechtserfahrungen von Frauen in der Familie, dass sie auf komplexe Zusammenhänge verweisen. So erleben Frauen Gewalt in erster Linie als Folge struktureller Abhängigkeit und Ausweglosigkeit. Frauenemanzipation ist dementsprechend und in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Wortsinn, vorrangig die Befreiung aus der Herrschaftsgewalt des Familienvaters bzw. Ehemanns, die Befreiung aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen.

## 2.2 Erfolge im Bereich des Familienrechts – Auswege aus der Sackgasse

Zivilrechtlich wurden seitens feministischer Juristinnen zunächst große Hoffnungen mit der Familienrechtsreform von 1976 verbunden, die es Frauen erstmals ermöglichte, den ungeliebten oder gewalttätigen Ehemann ohne Angst vor Verlust der Kinder und der wirtschaftlichen Existenzgrundlage zu verlassen.<sup>20</sup> Vorrangig wurde daher am Aufbau einer Infrastruktur gearbeitet, die es Frauen ermöglichte, diesen Schritt auch tatsächlich zu gehen: In nur fünf Jahren, zwischen Ende 1976 und 1981, entstanden bundesweit 100 autonome Frauenhäuser bzw. Frauenhaus-Initiativgruppen und parallel dazu die ersten Notrufe für Opfer sexueller Gewalt.

In diesen Frauenprojekten wurden erstmals umfangreiche und genaue Informationen über Art und Ausmaß der Gewalt an Frauen erworben. Daraus folgten Überlegungen, wie Frauen auch durch rechtliche Möglichkeiten besser geschützt werden könnten. 1981 kam der Schlussbericht des Berliner Modellprojekts *Hilfen für misshandelte Frauen* zu der Empfehlung, dass im familiengerichtlichen Verfahren die Zuweisung der Wohnung an die misshandelte Ehefrau erleichtert werden müsse, dass Ausländerinnen, die einen gewalttätigen Ehemann verlassen, besser vor Ausweisung zu schützen seien, und dass die Vergewaltigung in der Ehe strafbar werden solle. Auch die Möglichkeit einer polizeilichen Wegweisung über 48 Stunden wurde gefordert (406 ff.). Eine Umsetzung dieser Ziele erfolgte aller-

dings erst ganz am Ende der langen Ära Kohl, die von 1983 bis 1998 währte, und danach.

Die familienrechtliche Entwicklung wurde zunächst in erster Linie durch Forderungen geschiedener Männer, die sich durch die Familienrechtsreform benachteiligt fühlten, beeinflusst. 1986 wurden Forderungen »unterhaltsgeschädigter« Männer durch eine Unterhaltsrechtsreform teilweise umgesetzt.<sup>21</sup> Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, schon zum Zeitpunkt der Trennung eine Entscheidung über die Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Ehefrau bzw. den Mann zu treffen. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit in der Praxis mit Rücksicht auf die Interessen der Männer nur selten Gebrauch gemacht. Durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurden die Rechte der Väter wesentlich gestärkt, mit der Folge, dass sie nun »im Regelfall« nach einer Trennung am Sorgerecht zu beteiligen sind, und zwar weitgehend unabhängig davon, inwieweit sie dazu bereit und in der Lage sind, tatsächliche Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.<sup>22</sup> Zugleich wurde das Umgangsrecht der Väter in der Weise gestärkt, dass es kaum noch Konstellationen gibt, in denen dem Vater der Umgang versagt werden kann. Beides hat zur Folge, dass Frauen, die sich wegen erlittener Gewalt von einem Mann trennen, weiter zum Kontakt oder gar zur Kooperation gezwungen sind, wenn sie mit ihm ein gemeinsames Kind haben.

1990 wurde durch die Neufassung des Ausländerrechts erstmals verbindlich ein Anspruch auf den sogenannten »Familiennachzug« geregelt. Damit wurde aber zugleich verbindlich vorgeschrieben, dass eine Ehefrau, die das Aufenthaltsrecht durch die Eheschließung erworben hatte, auszuweisen sei, wenn die Ehe in Deutschland nicht wenigstens drei, in der Regel aber vier Jahre gedauert hatte. Wurde die Frau in den ersten Jahren der Ehe misshandelt, musste sie mit einer Trennung zugleich die Ausweisung in Kauf nehmen. Auch die Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, die sie wegen der Trennung im Herkunftsland zu erwarten hatte, stand einer Ausweisung nicht entgegen. 1997 wurde das Ausländergesetz dahingehend geändert, dass die Durchhaltefrist für Ausländerinnen ohne eigenen Aufenthaltsstatus auf zwei Jahre reduziert wurde. Unter der rot-grünen Regierungskoalition wurde diese Fristenregelung in Härtefällen ganz aufgegeben. Durch das 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz verbesserte sich schließlich der Ausweisungsschutz bei Gefahr frauenspezifischer Menschenrechtsverletzungen auch durch Familienangehörige im Herkunftsland.

2001 wurde mit einer vergleichsweise kurzen Vorlaufzeit das Gewaltschutzgesetz verabschiedet, das zum 1.1.2002 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurde endlich die Zuweisung der Ehewohnung an die misshandelte Ehefrau zur Norm erhoben. Darüber hinaus aber wurden mit diesem Gesetz ganz neue Instrumente zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen im persönlichen Nahraum geschaffen: die zivilrechtliche Wegweisung aus der Wohnung, Näherungs- und Kontaktverbote verbunden mit Strafandrohungen bei Übertretung der Verbote. Komplettiert wurde das Schutzkonzept durch die Ermöglichung entsprechender polizeilicher Sofortmaßnahmen. Alle diese Instrumente waren auf dem Hintergrund US-amerikanischer und österreichischer Erfahrungen in einem Bundesmodellprojekt, dem »Berliner Interventionsprojekt gegen Gewalt gegen Frauen (BIG e.V.)« entwickelt und dem Gesetzgeber vorgeschlagen worden. Manche dieser Instrumente waren auch in früheren Jahren schon durch feministische Anwältinnen und kooperative Gerichte im Wege einer veränderten Auslegung bestehender Gesetze entwickelt worden. Der Weg über die Gerichte erwies sich aber als auf Dauer nicht zielführend, da dies flächendeckend den Willen vorausgesetzt hätte, Frauen und Kinder effektiv vor Gewalt zu schützen (Schweikert 2000).

Das Gewaltschutzgesetz ist ein starkes und besonders innovatives Gesetz, insofern es familienrechtliche, allgemein zivilrechtliche, strafrechtliche und in der Folge auch polizeirechtliche Elemente integrativ vernetzt. Seine Schwachstelle liegt im familienrechtlichen Bereich, im ungelösten Widerspruch zur 1998 Gesetz gewordenen Doktrin, dass Eltern möglichst immer im Kontakt mit ihren Kindern bleiben sollen. So haben wir heute die Situation, dass Frauen sich zwar jederzeit von ihrem Partner trennen können, wenn sie dies – aus welchen Gründen auch immer – möchten. Sobald sie aber ein Kind haben, werden sie buchstäblich auf Gedeih und Verderb dazu verpflichtet, mit dem Vater des Kindes in Kontakt zu treten bzw. diesen Kontakt aufrecht zu erhalten, sofern und soweit dieser das will. Eine umgekehrte Verpflichtung des Mannes zur Kooperation gibt es nur, wenn das Kind bei ihm lebt. Dies ist aber nach wie vor – insbesondere bei kleinen Kindern – selten der Fall.

Im familienrechtlichen Kontext gibt es kaum eine Bereitschaft, den Rechten von Frauen auf körperliche, sexuelle und psychische Unversehrtheit einen Vorrang vor den Rechten der Väter und vor den Rechten der Kinder auf Kontakt mit dem Vater einzuräumen. Vielmehr wird den Frauen abverlangt, ihre negativen Gefühle zu unterdrücken und die Beziehung des

Kindes zum Vater positiv zu unterstützen und mit diesem konstruktiv zu kooperieren. Sicher ist dieser Anspruch im Allgemeinen im Interesse der Kinder gerechtfertigt. Für eine misshandelte Frau kann dies jedoch eine unzumutbare Überforderung darstellen.

Jahrzehnte nach Mitscherlichs Analyse der »vaterlosen Gesellschaft«, die auf dem Hintergrund einer eindeutig patriarchal geprägten Gesellschaft angestellt wurde, macht sich heute eine extreme Angst breit, Kinder könnten durch Regelungen, die den Betreuungspersonen, sprich den Müttern, starke Rechte einräumen, jeden Kontakt zum Vater verlieren. Organisierte Väter fühlen sich gar in einer Art Kriegszustand mit dem »herrschenden Feminismus«.<sup>23</sup>

Angesichts dieses Zeitgeistes werden Persönlichkeitsrechte der Frauen im Kontext des Familienrechts kaum noch thematisiert.<sup>24</sup> Vielmehr argumentieren Frauen heute vorrangig mit dem Kindeswohl, wenn es ihnen darum geht, den Schutz von Frauen zu verbessern. Dabei geht es um eine Neufassung des Begriffs der Misshandlung von Kindern, indem verdeutlicht wird, dass die Misshandlung der Mutter auch das Kind unmittelbar schädigt (Kavemann/Kreyssig 2006). Vätervertreter halten dagegen, dass es am schädlichsten für ein Kind sei, wenn es seinen Vater gar nicht mehr trifft. Sie versuchen, den Täter-Opfer-Diskurs, der durch die Debatten um häusliche Gewalt entstanden ist, schlicht umzudrehen. Frauen repräsentieren für sie die allmächtige Mutter, die den Vater vertreibt. Wenn man diese Diskurse betrachtet, die seit einigen Jahren zahllose Sorgerechts- und Umgangsrechtsprozesse und die entsprechende Fachliteratur prägen,<sup>25</sup> dann gewinnt man den Eindruck, dass sich das Unrechtsbewusstsein der Geschlechter zwar geändert, nicht aber einander angenähert hat.<sup>26</sup>

### 2.3 Erfolge im Bereich des Strafrechts – von der Täter- zur Opferperspektive

Das klassische Instrumentarium zum Schutz der Person vor körperlicher und sexueller Gewalt ist in unserer Gesellschaft das Strafrecht. Die entscheidende Basis für alle von der Frauenbewegung erkämpften Reformen in diesem Bereich war schon durch die Reform des Sexualstrafrechts 1975 gelegt worden. Bis dahin hatte das Sexualstrafrecht durchgehend dem Schutz der »Sittlichkeit« gedient, die Strafnormen waren dementsprechend überschrieben mit: »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit«.<sup>27</sup>

Bestraft wurden vor 1975 primär die in der christlichen Theologie verbotenen sexuellen Handlungen. Eine mit der sittenwidrigen Handlung verbundene Schädigung des Opfers war nicht der eigentliche Strafgrund, sondern führte lediglich zu höheren Strafrahmen.

Durch die große Strafrechtsreform der sozial-liberalen Koalition wurde 1975 die »sexuelle Selbstbestimmung« zum sogenannten Schutzgut. Während für die Aufrechterhaltung der »Sittlichkeit« traditionell vor allem die Frauen verantwortlich gemacht wurden, ihnen also im Fall sittlicher Übertretungen in der Regel zumindest ein Mitverschulden angelastet wurde (Höbenreich 2004), wurde jetzt die Willensfreiheit der Frauen zum eigentlichen Schutzgut des Sexualstrafrechts. Es ging nun in den meisten Normen nicht mehr um den sittlichen Wert oder Unwert einer sexuellen Handlung, sondern nur noch um die Frage, ob durch die Handlung eine Person geschädigt oder gefährdet wurde. Die Normen des Sexualstrafrechts wurden durch die Reform erstmals fast durchgängig dadurch definiert, dass sie einen Täter und ein Opfer voraussetzten. Allerdings erfolgte diese Umwälzung der Normen und Werte nicht in jeder Hinsicht konsequent. Der Paradigmenwechsel vom Sittenschutz zum Persönlichkeitsschutz musste in den nächsten Jahren weiter entwickelt werden und ist bis auf den heutigen Tag nicht abgeschlossen. Die Betonung des Persönlichkeitsschutzes führte zudem zu einer Neubewertung der prozessrechtlichen Normen.

Aus dem weiten Feld der Sexualdelikte sollen im Folgenden nur die Diskussionen um die Reform der Strafbarkeit der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung herausgegriffen werden. Bei diesen Delikten lag das Augenmerk traditionell weniger auf der Schädlichkeit der Tat aus der Sicht des Opfers als vielmehr auf ihrer Verwerflichkeit aus der Sicht des Täters (Künzel 2003). Der Gesetzgeber blieb auch 1975 noch einer uralten Tradition treu, wonach es einem Mann normalerweise verboten ist, einer Frau unter Einsatz seiner körperlich überlegenen Kräfte die »Unschuld« zu rauben. Dabei galt die einfache Formel: je »unschuldiger« die Frau und je brutaler die zum Einsatz gebrachte Gewalt, als desto größer galt das Verbrechen. Inbegriff der »Unschuld« war die »Jungfräulichkeit«, die nur durch vaginale Penetration verloren gehen konnte. Schon deshalb, aber auch wegen der damit verbundenen Gefahr der Schwangerschaft, galt die vaginale Penetration als besonders verwerflich: Nur sie erfüllte den Verbrechenstatbestand der Vergewaltigung. Es liegt auf der Hand, dass eine so definierte Vergewaltigung zwischen Ehemann und Ehefrau nicht möglich erschien.



In den Prozessen waren Kenntnisse über das sexuelle »Vorleben« des Opfers sexueller Gewalt unabdingbar, um das objektive Maß des Unrechts der Gewalttat bestimmen zu können. Der Unrechtsgehalt ergab sich des Weiteren aus dem Maß der Gewalt, das der Täter anwandte. Tätern wurde zugestanden, dass sie sich auf die alten Rollenstereotypen verlassen dürfen, wonach »anständige« Frauen immer »nein« sagen, auch wenn sie eigentlich »ja« meinen, dass sie sich in der Regel körperlich ein Stück weit »ziehen« und mit mehr oder weniger Gewalt »genommen« werden wollen. Einen massiven körperlichen Widerstand und lautes Hilfeschrei durfte er hingegen nicht mehr als Einverständnis interpretieren. Insofern kam es für das Maß der Strafbarkeit entscheidend darauf an, wie die Frau ihre Ablehnung zum Ausdruck gebracht und wieviel Widerstand sie geleistet hatte. An allen diesen Definitionen hatte sich durch die Strafrechtsreform von 1975 nichts geändert. Der Begriff der »sexuellen Selbstbestimmung« in der Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs sollte zwar eine Abkehr von traditionellen Moralvorstellungen markieren, nicht jedoch eine Abkehr von traditionellen Geschlechtsrollenstereotypen.

Die Frauenbewegung skandalisierte diese Inkonsequenz seit Mitte der 70er Jahre. Die Forderung, mit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Ernst zu machen, dem Strafrecht und den Strafprozessen die Sicht der Opfer zugrunde zu legen, stand von Anfang an im Zentrum der Arbeit der »Notrufgruppen«, die seit 1978 an vielen Orten entstanden. In Anlehnung an den Bestseller von Susan Brownmiller, *Gegen unseren Willen*, der 1978 in deutscher Übersetzung erschien, wurde gefordert, sexuelle Gewaltdelikte danach zu definieren, ob der Täter »gegen den Willen« der Frau gehandelt habe. Das Strafmaß sollte sich dann vor allem nach dem Grad der Schädlichkeit richten. Dieser sollte nicht mehr an traditionellen Werten von Sittlichkeit gemessen werden, sondern am Maß der Angst, der Beschämung und Erniedrigung, an psychischen und körperlichen Schmerzen und Spätfolgen. Es liegt auf der Hand, dass unter diesem Gesichtspunkt der sogenannte Beischlaf nicht unbedingt als schlimmste Form der Gewalt herauszustellen sein würde und dass der Frage, ob der Täter der Ehemann oder ein sonstiger Mann oder auch eine Frau ist, keine wesentliche Bedeutung mehr zukam.

Während das Verbot des sexuellen Missbrauchs von Kindern erstmals 1993 geändert wurde, konnte sich der Bundestag zu einer Reform der Strafbarkeit von Vergewaltigung und sexueller Nötigung erst 1997 durchringen. Dies hatte wesentlich damit zu tun, dass die Widerstände gegen die Ab-

schaffung des Gewaltprivilegs für Ehemänner außerordentlich zäh waren. Schließlich setzten sich die Feministinnen sehr weitgehend durch. Sexuelle Gewalt wird jetzt wesentlich stärker aus der Opferperspektive definiert, insbesondere wird jede Form der Penetration und jede sonstige besonders demütigende Handlung als Vergewaltigung geahndet. Damit kamen erstmals auch Männer in den Schutz des Vergewaltigungsparagraphen. Allerdings wurde der gesetzliche Gewaltbegriff nicht zufriedenstellend erweitert.

Als Gewalt gilt – wie bisher – die Ausübung körperlicher Gewalt sowie die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben. Hinzu kam 1997 das »Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert« ist. Damit sollte den Situationen Rechnung getragen werden, in denen jeder Widerstand zwecklos erscheint. Die Polizei rät ausdrücklich davon ab, in solchen Fällen Widerstand zu leisten. Dies soll der Täter nun nicht mehr zu seinen Gunsten als »Einwilligung« des Opfers auslegen dürfen. Trotzdem ist die Regelung an dieser Stelle noch relativ täterzentriert: So wird die Penetration einer bewusstlosen Person nicht nach § 177 StGB als Vergewaltigung bestraft, sondern nach § 179 StGB als Missbrauch. Von Missbrauch ist im Gesetz immer dann die Rede, wenn es nicht darauf ankommt, ob das Opfer mit der sexuellen Handlung einverstanden war oder nicht. Die Etikettierung als Missbrauch unterstellt demnach die Möglichkeit, dass eine Person mit ihrer sexuellen Ausbeutung im Zustand der Bewusstlosigkeit einverstanden sein könnte (Oberlies 2002). Auch bei geistig behinderten Personen, die die Bedeutung vorbereitender Handlungen nicht verstehen können und/oder die nicht wissen, wie sie sich gegen unerwünschte sexuelle Aufdringlichkeiten wehren können, wird nicht von einer Gewalttat, sondern von Missbrauch ausgegangen. Das heißt, es wird in der Regel nicht danach gefragt, ob die geistig behinderte Person im konkreten Fall mit dem sexuellen Kontakt einverstanden war oder nicht (Degener 2003, 51). Dies mag aus der Perspektive der Institutionen bequem sein, dient aber nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dieser Menschen.

## 2.4 Erfolge im Bereich des Strafprozessrechts – vom Opferschutz zur eigenen Kraft

Vor dem Urteil steht der Prozess und diesen Prozess gibt es bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten nicht ohne Beteiligung des Opfers. Oft hängt der Ausgang des Verfahrens für den Täter vom Verhalten des Opfers ab, und die Frage, wie gestärkt oder geschwächt das Opfer aus dem Prozess hervorgeht, ist wesentlich vom Verhalten des Täters und der anderen Prozessbeteiligten abhängig. Forderungen der Frauenbewegung, die sich auf das Strafprozessrecht beziehen, werden unter dem Label des »Opferschutzes« bzw. Zeuginnenschutzes im Strafverfahren diskutiert. Darin zeigt sich einerseits ein Erfolg der Frauenbewegung, gleichzeitig aber auch ein ungelöstes Problem, denn einerseits drückt sich im Blick auf die Opfer ein entscheidender Perspektivenwechsel aus, andererseits ist die *Opferperspektive* wenig geeignet, Handlungsmacht im Verfahren zu erringen.

Um die Bedeutung des durch Feministinnen angestoßenen Paradigmenwechsels im Strafverfahren verstehen zu können, ist ein kurzer Blick in die Geschichte erforderlich. Im Mittelalter wurden Konflikte mangels einer ausgeprägten Staatsgewalt noch weitgehend unmittelbar zwischen den Konfliktparteien ausgetragen. Mit der Zunahme der Bedeutung von Handel und Gewerbe entstand die Notwendigkeit, Konflikte zwischen Privatpersonen durch gewaltfreie Verfahren so weit zu befrieden, dass alle halbwegs sicher ihren Geschäften nachgehen konnten. Voraussetzung war, dass der Staat das Recht, Gewalt auszuüben und Bestrafungen vorzunehmen, bei sich monopolisierte. Dieses »Gewaltmonopol« des Staates ist seither ein zentrales Strukturprinzip des Rechts.

Es kann allerdings sein, dass sich die Allgemeinheit durch eine Straftat kaum gestört oder bedroht fühlt, weil die Straftat ihre Ursache ausschließlich in einem privaten Konflikt hat und der Täter sich nicht allgemein gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen die Eigentumsordnung auflehnen wollte. In diesen Fällen setzt die Strafverfolgung nur ein, wenn das Opfer durch einen Strafantrag ein entsprechendes Interesse bekundet. Aber auch dies hat nicht notwendig zur Folge, dass sich der Staat das Verfolgungsinteresse zu eigen macht. In einem solchen Fall bleibt den Verletzten der Weg der sogenannten Privatklage, ein Strafverfahren in privater Initiative. Auf den Privatklageweg wurden und werden zum Beispiel häufig zerstrittene Nachbarn mit ihren Händeln verwiesen, aber bis in die jüngste Zeit

in den allermeisten Fällen auch Frauen, die gewalttätige Übergriffe ihrer Partner anzeigten.

Sogenannte »Familienkonflikte« schienen auf dem Hintergrund eines liberalen Staatsverständnisses am wenigsten einer Konfliktregulierung durch den Staat zugänglich, weil der Staat sich im Prinzip nicht in die familiären Angelegenheiten der Menschen einmischen sollte. Die Wohnung und Privatsphäre stehen im Rechtsstaat unter einem besonderen Schutz. So wurden Polizisten explizit aufgefordert, bei sogenannten »Familienstreitigkeiten« gegebenenfalls deeskalierend zu agieren, möglichst aber nicht obrigkeitlich einzugreifen. Staatsanwaltschaften verneinten regelmäßig ein »öffentliches Interesse« an der Strafverfolgung, wenn eine Körperverletzung sich als Folge eines »Ehestreits« interpretieren ließ. In diesem Fall wollte man es vermeiden, durch ein Strafverfahren in den Bereich der Ehe einzugreifen. Es war die Frauenbewegung, die diese Konzepte theoretisch und praktisch als Konstrukte entlarvte, durch die Frauen im Ergebnis gewalttätigen Angriffen schutzlos ausgeliefert werden.

Schon seit Mitte der 80er Jahre sind die Staatsanwaltschaften angewiesen, bei Gewalttaten im privaten Raum immer ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen. Dies wurde in der Praxis sehr zögerlich umgesetzt. Durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass Gewalttaten im familiären/häuslichen Bereich nicht nur strafrechtlich zu verfolgen sind, sondern dass Gewalt gegen Familienangehörige oder MitbewohnerInnen von der Gesellschaft nach Möglichkeit tatsächlich verhindert werden muss. Eine Schlüsselstellung kommt in diesem Zusammenhang der Polizei zu, die darin geschult wird, zum Schutz der Opfer entschlossen einzugreifen: Täter werden sofort aus der Wohnung verwiesen und die Opfer werden über ihre weiter gehenden Rechte aufgeklärt.

Kritisch zu sehen ist weiterhin die Stellung der Gewaltopfer im Strafverfahren selbst. Aus dem strafrechtlichen Gewaltmonopol des Staates leiten sich die Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts ab, deren Zweck es ist, eine willkürliche Gewaltausübung seitens des Staates zu verhindern. So gelten im Rechtsstaat das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung und daraus resultierend das Prinzip der Unmittelbarkeit der richterlichen Überzeugungsbildung, die ausschließlich durch die in öffentlicher Verhandlung präsentierten Beweise erfolgen darf. Damit die Beschuldigten bzw. Angeklagten eine faire Chance haben, sich gegen falsche Beschuldigungen zu wehren, haben sie zahlreiche Rechte. Verfahrensfehler führen häufig dazu, dass das Urteil aufgehoben und der Prozess ggf. nochmals geführt werden

muss. In diesem System sind Zeugen lediglich Beweismittel, ähnlich wie Spuren oder Bilder. Die Opfer der im Prozess verhandelten Straftaten haben keine eigene Rolle oder Funktion. Sie sind aus der Sicht des traditionellen Strafrechts lediglich die konkret betroffenen Teile der durch das Verbrechen verletzten Allgemeinheit. Zwar gab es bei manchen Taten, durch die jemand persönlich verletzt wurde, schon lange die Möglichkeit der Nebenklage, diese Rechte waren aber wenig effektiv ausgestaltet.

Die ersten feministischen Juristinnen hatten ursprünglich durchweg das Ziel, sich als Strafverteidigerinnen der zu Unrecht Verfolgten zu profilieren. Durch die Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen gerieten sie immer häufiger in die Situation, Frauen im Strafprozess gegen einzelne Männer unterstützen zu müssen. Statt Täter oder Täterinnen zu verteidigen, mussten sie nun mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Sache machen. Dies wurde am Ende der 70er Jahre von vielen als Konflikt empfunden. Angesichts der Kaltblütigkeit vieler Täter und des Zynismus staatlicher Strafverfolgungsorgane wendete sich das Blatt allerdings schnell. Aus Strafverteidigerinnen wurden entschlossene Nebenklagevertreterinnen. Sie stellten fest, dass die Ausblendung der Gefühle und Sichtweisen der Verletzten zur Verleugnung strafbarer Taten durch die Gerichte führte, insbesondere wenn diese Taten durch Beziehungskonflikte zwischen Mann und Frau motiviert waren.

1982 stellte die Bundesregierung den Plan vor, die Nebenklage gerade für die Delikte, die häufig Frauen betrafen (z.B. Körperverletzung, Beleidigung), abzuschaffen. Dagegen verwahrten sich die Frauen, die in Notrufen und Frauenhäusern und als Anwältinnen mit Opfern von Gewalt arbeiteten, vehement. Schließlich wurde stattdessen 1986 ein Opferschutzgesetz verabschiedet, das nicht nur das Instrument der Nebenklage erhielt, sondern seine Anwendung auf Sexualdelikte ausdehnte und neue Rechte für Zeuginnen, insbesondere sogenannte Opferzeuginnen vorsah. Das Recht, Fragen nach den persönlichen Verhältnissen der Zeugin zu stellen, wurde eingeschränkt und es wurde die Möglichkeit geschaffen, den Angeklagten während der Vernehmung der Zeugin von der Anwesenheit auszuschließen. Zum Schutz der Zeugin konnte nun auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, aber – das war den Feministinnen sehr wichtig – nicht gegen den Willen der Zeugin, schließlich sollte die Zeugin das Recht haben, die Öffentlichkeit für sich als Forum zu nutzen. Bei schwieriger Sach- und Rechtslage musste der Nebenklägerin jetzt Prozesskostenhilfe für eine Rechtsanwältin gewährt werden. Opferzeuginnen, die nicht den Weg der Nebenklage wählten, erhielten das Recht, sich anwaltlich vertreten und

durch eine Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Dies galt zum Teil schon im Ermittlungsverfahren. Nach kleineren Ergänzungen in den Jahren 1987 und 1998 wurden 2004 durch das Opferschutzreformgesetz weitere Kritikpunkte und Anregungen aus der Praxis aufgenommen. Die Rechte der Verletzten wurden vor allem dadurch gestärkt, dass die Verletzten in Zukunft in einem frühen Stadium des Verfahrens ausdrücklich auf ihre Rechte und auf existierende Opferhilfeeinrichtungen aufmerksam gemacht werden müssen. Auch müssen sie auf Antrag über Schritte, die sich auf ihre Rechte und auf ihre Sicherheit auswirken können, wie z.B. die Einstellung des Verfahrens oder Haftentlassung informiert werden. Bemerkenswert ist, dass auf Intervention des Bundesrats nun auch Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zur Nebenklage berechtigen.

Damit komme ich zu dem ungelösten Problem, das sich mit dem Begriff »Opferschutz« verbindet, mit der Festlegung auf die Rolle des *Opfers*. Seit 1984 die Tatsache des sexuellen Missbrauchs in der Familie zum öffentlichen Thema wurde,<sup>28</sup> wurden Verbesserungen des Opferschutzes im Strafverfahren vorrangig im Interesse kindlicher OpferzeugInnen eingeführt. Dabei gelang es den Nebenklagevertreterinnen nach und nach neue Verfahrensrechte für Kinder quasi zu »entdecken«, indem bisher unerkannte Auslegungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung innovativ genutzt und weiterentwickelt wurden.<sup>29</sup> Auf der Basis dieser Erfahrungen veränderte sich unter der Hand der Fokus der prozessrechtlichen Überlegungen. An die Stelle der Verstärkung einer dritten Rechtsposition im Prozess trat die Konzentration auf Bemühungen zum Opferschutz. In diesem Kontext wird kritisiert, dass Frauen und Kinder durch die verstärkte Zuschreibung einer besonderen Verletzlichkeit als Opfer zum Objekt zahlreicher Hilfsangebote werden, wobei insbesondere bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern eine wenig produktive »Konkurrenz der Kinderschützer erkennbar« werde, wie Dagmar Oberlies 1999 kommentierte (Oberlies 1999, 131, 137).

Gegen die Tendenz mancher Frauenprojekte, sich mit der Aufgabe des Opferschutzes zufriedenzugeben, forderten feministische Nebenklagevertreterinnen für sich und ihre Mandantinnen eine Position der Stärke. Sie definieren sich heute als *dritte Kraft* im Strafverfahren, die neben der Staatsanwaltschaft und dem beschuldigten Täter eigene Interessen und Interpretationen der verletzten Individuen in das Verfahren einbringen:

Gegenüber den anderen mit Macht ausgestatteten Beteiligten am Strafverfahren gilt es, mit den formalisierten Regeln der Strafprozessordnung Gegenmacht zu demonstrieren

für diejenigen, die Machtlosigkeit in irgendeiner Form erlebt haben. Sie dürfen nicht im Strafverfahren auf Objekte und reine Beweismittel reduziert werden (Burgsmüller 1998, 9-10).

Die Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes, Ursula Nelles, beschrieb 1998 den dafür notwendigen Perspektivenwechsel so:

Das Prozessrecht muss (...) Verletzten den Raum und die Zeit geben, ihre Sicht der Dinge, also ihre subjektive Wahrheit, in den Prozess der Wahrheitsfindung und Entscheidung einzubringen. Dazu bedarf es keines staatlichen ›Schutzes‹ von Opfern, sondern es sind Regeln nötig, die eine geordnete und wehrhafte Kommunikation ermöglichen und so der Subjektivität von Verletzten als Beteiligten an dem aufzuklärenden und verhandelten historischen Ereignis Rechnung tragen (Nelles 1998, 5).

### 3 Ausblick

Der feministischen rechtswissenschaftlichen Diskussion um Frauenrechte im Strafverfahren können wir entnehmen, dass es Frauen nicht primär darum gehen sollte, als Opfer anerkannt und paternalistisch oder mütterlich geschützt zu werden, sondern dass es letztlich darum geht, dass Frauen ebenso wie Männer ihr Rechtsbewusstsein mit gleichem Recht und gleichen Chancen bei der Feststellung und Bewältigung von Konflikten bzw. Interessengegensätzen zur Sprache und zur Geltung bringen können. In nur 30 Jahren – einer Generation – wurden im Familienrecht, im Strafrecht und Strafprozessrecht tiefgreifende Perspektivenwechsel erreicht, weil Frauen eigene Sichtweisen formuliert und stellenweise durchgesetzt haben. Der damit verbundene kulturelle Wandel ist ein vielschichtiger Prozess voller Ungleichzeitigkeiten. Auch gibt es keinen Endpunkt und keinen Stillstand. Das Erreichte muss laufend gesichert und weiterentwickelt werden. Darin liegt eine immer neue Herausforderung für die feministische Rechtswissenschaft.

## Anmerkungen

- 1 Als eine der einflussreichsten Vordenkerinnen feministischer Rechtswissenschaft nimmt die US-Amerikanerin Catharine A. MacKinnon die sexuelle Unterwerfung im sozialen Geschlechterverhältnis zum Ausgangspunkt ihrer Theorie: MacKinnon 1993. Die Begründerin des ersten juristischen Curriculums »Frauenrecht« (Univ. Oslo) Tove Stang Dahl entwickelte eine neue rechtswissenschaftliche Systematik mit dem Fokus, die aus Mutterschaft und Hausarbeit resultierenden Abhängigkeiten und Benachteiligungen zu überwinden: vgl. Dahl 1992.
- 2 In der Frauenbewegung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wurde die Rücksichtslosigkeit, mit der Männer ihre Interessen mittels Recht gegen Frauen durchsetzten, heftig kritisiert. Holland-Cunz 2003, charakterisiert die wichtigsten Positionen.
- 3 Gilligan 1984. Solange Recht zahlreiche Diskriminierungen explizit und implizit an das biologische weibliche Geschlecht knüpfte erschien es aus der Perspektive feministischer Rechtswissenschaft wenig problematisch, von Frauenrechten zu sprechen. In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, die alternative Anknüpfungspunkte für ein Antidiskriminierungsrecht suchen, dazu im Einzelnen: Sacksofsky 2005, 422 ff.
- 4 Den folgenden Überlegungen liegen Ergebnisse eines Forschungsprojekts der Verfasserin zugrunde, das zum Ziel hatte, den Einfluss von Juristinnen aus der Frauenbewegung auf die bundesdeutsche Gesetzgebung zu untersuchen. Dabei wurde unter anderem deutlich, dass sich die Rechtsforderungen feministischer Juristinnen in erster Linie auf das Problemfeld »Gewalt gegen Frauen und Mädchen« bezogen. Vgl. Flüge 2003.
- 5 *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Unter Projektleitung von Ursula Müller/Monika Schröttle, durchgeführt im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2004.
- 6 »Die Pläne der Regierung sind eindeutig auf Männer-Vernichtung ausgerichtet« – Der Kriminologe Michael Bock über Frauengewalt und die Verschleierungsmaßnahmen der Politik. Interview im Männermagazin max Heft 7/2002, S. 94, entnommen einer vom Verein »Väteraufbruch für Kinder« kostenlos verteilten CD mit dem Titel »Männer als Opfer«, auf der alle Forschungen aufgeführt werden, die beweisen sollen, dass Männer ebenso oft Opfer häuslicher Gewalt werden wie Frauen. Die »Vernichtung der Männer« erfolgt nach Meinung von Prof. Dr. Bock, Uni Mainz, zusammen mit einer »Suspendierung des Rechtsstaats« durch das Gewaltschutzgesetz und den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Bonn 1999.
- 7 BT Drs. V/909, dazu: Frandsen/Dahlrup 1969.
- 8 Palandt 1966, § 43 EheG Anm. 13: »Misshandlungen« (Abkürzungen werden in den Zitaten aufgelöst).
- 9 Ebd. Anm. 9 – auf diese Anm. wird in Anm. 13 »Misshandlungen« verwiesen.
- 10 Ebd. Anm. 13: »Vorwerfen von verziehenen Eheverfehlungen«.
- 11 Ebd. Anm. 13: »Verweigerung des ehelichen Verkehrs«.
- 12 Ebd. Anm. 13: »Weigerung, Kinder zu erzeugen oder zu empfangen«.
- 13 Ebd. Anm. 13, die Nachweise beziehen sich auf Warneyers Sammlung der Urteile des Reichsgerichts.



- 14 BGH vom 2.11.1966, Az: IV ZR 239/65, NJW 67, 1078-1080 (1079).
- 15 Palandt, Anm. 13: »Ausplaudern von Intimitäten aus dem Eheleben«.
- 16 Zum Folgenden ausführlich: Flügge 2001. Vgl. auch Flügge 1998.
- 17 Brief des Apostel Paulus an die Epheser 5, 22-23.
- 18 Thomas Guntherus: *Ein Trostbüchlein für die Schwangeren und Geberenden Weiber* (...), Frankfurt a. M. 1578, S. II r. Im Original heißt es: »Es ist ein Weib sonsten eine schwache Creatur / und hat ohn das Creutz genugsam / beydes mit ihrem Mann / dem sie muß unterthan sein / und mit anderm mehr / und Gott leget ir ein solch schwere bürden der schmerzlichen Geburt noch darzu auff / und ist also ein Weib je gar wol geplagt (...) Das Creutz / daß dem Weib umb der Sünde willen unterworffen / hat sein nutz / denn es dienet deß Weibes Natur zu demütigen / unnd zu ernidrign / welche sonst ohne Creutz nicht wol mag im zaum gehalten werden.«
- 19 *Napoleons Gesetzbuch/Code Napoléon*. Faksimile der zweisprachigen Ausgabe von 1808, KD Wolff (Hg.), Frankfurt a. M., Basel, 2001, § 213. Unter Schutz ist hier in erster Linie die Vertretung nach außen, insbesondere vor Gericht zu verstehen. »Die Frau kann ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten«, heißt es in § 215.
- 20 Mit der Scheidungsreform, die 1977 in Kraft trat, war neben dem Recht auf Unterhalt unabhängig von Fragen der »Scheidungsschuld« auch der Anspruch auf die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf eine Altersversorgung geschaffen worden. Der Anspruch auf Sozialhilfe, den es seit 1961 gab, war für Mütter kleiner Kinder im Zuge der Abtreibungsreform 1974 verbessert, nämlich vom Einkommen der Eltern der Frau unabhängig gemacht worden.
- 21 Aktivisten hatten sich in einer Interessengemeinschaft scheidungs- und unterhaltsgeschädigter Väter (ISUV) (heute: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht) zusammengeschlossen. In der Folge entstanden viele weitere Gruppen.
- 22 Die Familienrechtsreform von 1977, die die Sorgerechtsentscheidung allein vom Wohl des Kindes, insbesondere von seinen Bindungen abhängig gemacht hatte, hatte zur Folge gehabt, dass in aller Regel die Mütter das alleinige Sorgerecht erhalten hatten.
- 23 Vgl. »Geschlechterkampf: Die vaterlose Gesellschaft«, Spiegel Dossier mit Artikeln aus 1997/98 und 2004, Bezug über Internet, Stand Nov. 2005.
- 24 Eine Ausnahme ist das Buch von Heiliger/Wischnewski (Hg.) 2003.
- 25 Nachweise bei Kostka 2004, 174 ff. Sie referiert kritisch – auch unter Berücksichtigung der Rechte von Müttern – sämtliche relevanten Untersuchungen zu Scheidungsfolgen und die einschlägige Rechtsprechung.
- 26 Zu den Hintergründen: Flügge 2002.
- 27 Überschrift der §§ 173-184 b StGB aus dem Jahr 1871 in der bis zum Inkrafttreten des 4. Strafrechtsreformgesetzes am 1.1.1975 geltenden Fassung.
- 28 Auslöser war das Buch von Kavemann/Lohstöter 1984.
- 29 Claudia Marquardt hat diese Erfolge in ihrem Buch *Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht* dargestellt und verbreitet.

## Literatur

- Alder, Doris: *Die Wurzel der Polaritäten. Geschlechtertheorie zwischen Naturrecht und Natur der Frau*. Frankfurt a. M., New York 1992.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer. Frankfurt a. M., Berlin 1970.
- Berneike, Christiane: *Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch*. Baden-Baden 1995.
- Bock, Gisela: *Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München 2000.
- Burgsmüller, Claudia: »Anwaltszwang – wider ein Zweiklassensystem rechtlicher Vertretung.« In: *STREIT* 16:3 (1998), Beilage Fachtagung des Deutschen Juristinnenbundes (DJB), 9-11.
- Dahl, Tove Stang: *Frauenrecht – Eine Einführung in feministisches Recht*. Bielefeld 1992.
- Degener, Theresia: »Diskussionsbeitrag zur Expertinnendiskussion I: ›Brauchen wir eine Reform des Sexualstrafrechts?‹« In: Zinsmeister, Julia (Hg.): *Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz*. Opladen 2003.
- Flügge, Sibylla: »25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?« In: *STREIT* 21.2 (2003), 51-62.
- Flügge, Sibylla: »1968 und die Frauen – Ein Blick in die Beziehungskiste«. In: Göttert, Margit/Walser, Karin (Hg.): *Gender und soziale Praxis*. Königstein/Ts. 2002, 265-290.
- Flügge, Sibylla: »Entstehungsbedingungen von Frauendiskriminierung im Recht: Methodische Überlegungen zur Rechtsgeschichte«. In: *Recht Richtung Frauen, Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft*. Hg. vom Verein ProFri – Schweizerisches Feministisches Rechtsinstitut. Lachen 2001, 127-158.
- Flügge, Sibylla: *Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert*. Frankfurt a. M., Basel 1998.
- Frandsen, Dorothea/Dahlrup, Ursula: *Der Frauenbericht der Bundesregierung – rechtliche Konsequenzen*. Schriftenreihe der Ns. Landeszentrale für politische Bildung. Hannover 1969.
- Gerhard, Ute: *Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*. Mit Dokumenten. Frankfurt a. M. 1978.
- »Geschlechterkampf: Die vaterlose Gesellschaft«. *SPIEGEL-Dossier* (12. Januar 2004). Spiegel Online <http://service.spiegel.de/digas/servlet/dossieransicht/S7005933>
- Gilligan, Carol: *Die andere Stimme – Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München 1984.
- Guntherus, Thomas: *Ein Trostbüchlein für die Schwangeren und Geberenden Weiber (...)*. Frankfurt a. M. 1578.
- Haffner, Sarah: *Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun*. Berlin 1976.
- Heiliger, Anita/Wischnewski, Traudl (Hg.): *Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen*. München 2003.
- Hilfen für misshandelte Frauen, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin*. Erstellt von Hagemann-White, Carol/Kavemann,

- Barbara/Kootz, Johanna/Weinmann, Ute/Wildt, Carola Chr./Burgard, Roswitha/Scheu, Ursula. Schriftenreihe des BJFG Nr. 124. Stuttgart 1981.
- Höbenreich, Evelyn: »Weibliche Keuschheit und Recht, historisch-juristische Überlegungen«. In: *STREIT* 22.3 (2004), 106-115.
- Holland-Cunz, Barbara: *Die alte neue Frauenfrage*. Frankfurt a. M. 2003.
- Honegger, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib*. Frankfurt a. M., New York 1991.
- Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden 2006.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid: *Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen – Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe*. Reinbek bei Hamburg 1984.
- Kostka, Kerima: *Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA*. Frankfurt a. M. 2004.
- Künzel, Christine (Hg.): *Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a. M. 2003.
- Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Projektleitung Müller, Ursula/Schrötte, Monika. Im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2004.
- MacKinnon, Catharine A.: »Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz«. In: *STREIT* 11.1-2 (1993), 4-12.
- Marquardt, Claudia: *Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht*. Münster 1993.
- Mitscherlich, Alexander: *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft: Ideen zur Sozialpsychologie*. München 1963.
- Napoleons Gesetzbuch/Code Napoléon. Faksimile der zweisprachigen Ausgabe von 1808*. Wolff, KD (Hg.). Frankfurt a. M., Basel 2001.
- Nelles, Ursula: »Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte – der Entwurf des DJB im Prinzip und im Überblick«. In: *STREIT* 16.3 (1998), Beilage 4-6.
- Oberlies, Dagmar: »Kinderschutz im Strafverfahren – ein paternalistisches Fürsorgekonzept«. In: *Kriminologisches Journal* 7. Beiheft 1999, 131-139.
- Oberlies, Dagmar: »Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht?«. In: *STREIT* (2002), 11-18.
- Ohl, Dagmar: »Häusliche Gewalt – Beschreibung eines gesellschaftlichen Problems«. In: *FPR-familie, partnerschaft, recht* (2005), 7-10.
- Palandt, Otto: *Bürgerliches Gesetzbuch*, 26. Aufl. München, Berlin 1966.
- Sacksofsky, Ute: »Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft«. In: Bußmann, Hadumod/Hof, Renate (Hg.): *Genus – Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften*. Ein Handbuch. 2. erweiterte Aufl. Stuttgart 2005, 402-443.
- Schweikert, Birgit: *Gewalt ist kein Schicksal*. Baden-Baden 2000.
- Vaupel, Heike: *Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen*. Baden-Baden 1999.
- Vogel, Ursula: »Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung«. In: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts*. München 1997, 265-292.



Lisette Gebhardt

## Der dunkle Weg der Kirino Natsuo – Unrechtserfahrungen als Thema japanischer Gegenwartsliteratur

### 1 Gleichberechtigung: Ein Anliegen der modernen japanischen Literatur

Die moderne japanische Literatur, wahrgenommen als Spiegel gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Strömungen, kennt seit ihren Anfängen um 1900 die Artikulation weiblicher Erfahrungen von Benachteiligung, Bevormundung, Ausgrenzung und Missachtung.<sup>1</sup> Zeitgenössische Texte vertraten meist ein christlich-humanistisches oder aufklärerisches Menschenbild und wiesen auf die benachteiligte Situation der japanischen Frau im feudalistisch geprägten Familiensystem hin. Denker beiderlei Geschlechts forderten in ihren Diskussionsbeiträgen eine Gleichbehandlung von Mann und Frau, in erster Linie gleiche Bildungsmöglichkeiten sowie die freie Partnerwahl.<sup>2</sup> Die japanische Frauenbewegung kann auf eine über hundertjährige Geschichte zurückblicken, doch bleibt der Anspruch auf vollständige Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (*danjo dôken*) auch in der japanischen Gesellschaft von heute weiterhin bestehen. Reformgedanken der Moderne und Demokratisierungsvorgaben der Nachkriegszeit hatten nicht immer die gesetzlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Folge, die die Grundlage für eine substantielle Aufwertung der Frauenrolle gebildet hätten; ideengeschichtlich verwurzelte Vorstellungen, Thesen des Konfuzianismus, des Buddhismus und der modernen Nationalstaatsideologie,<sup>3</sup> die eine pejorative Sicht der Frau in ihrer Körperlichkeit und in einem ihr zugeschriebenen weiblichen Denken formulieren, setzen ihre Wirkmächtigkeit fort bzw. wurden und werden zur Begründung benachteiligter Situationen von Frauen herangezogen.

In ihren Texten befassen sich die Autorinnen des frühen 20. Jahrhunderts, die die erste Welle der modernen japanischen Frauenliteratur reprä-

sentieren,<sup>4</sup> mit den Restriktionen, die ihnen soziokulturelle Normen im öffentlichen wie im privaten Bereich auferlegen; viele der damaligen engagierten Autorinnen werden der proletarischen Literatur zugerechnet.<sup>5</sup> Die japanischen Autorinnen der 1960er, 1970er und 1980er Jahre, die sich des Frauenthemas annehmen, tun dies von einem intellektuellen, ästhetisch versierten Standpunkt aus, der mit der deutschen bildungsbürgerlichen Position verglichen werden kann. Enchi Fumiko (1905-1986), Ôba Minako (\*1930), Kôno Taeko (\*1926) und Tsushima Yûko (\*1947) entwickeln in ihren Texten komplexe, oft mit Techniken der Phantastik angereicherte Szenarien der Frau-Mann-Beziehung, vor allem Entwürfe der Identitätssuche in der Moderne und des Geschlechterkampfes oder der Geschlechterutopie einer akademischen Oberschicht.<sup>6</sup>

Während diese Strömung, die man als intellektuelle Schule der Frauenliteratur bezeichnen kann, ab Mitte der 1990er Jahre bedingt durch den Strukturwandel der japanischen Bildungs- und Medienkultur an Einfluss verliert, greift die sogenannte Unterhaltungsliteratur im weitesten Sinn frauenbezogene Argumentationen auf. Autorinnen wie Ekuni Kaori (\*1964), Kawakami Hiromi (\*1958), Kakuta Mitsuyo (\*1967) und Kirino Natsuo (\*1951) betrachten die Dinge aus einer den Zeichen der Zeit angepassten Perspektive. Die Literaturkritikerin Saitô Minako nennt die neue Richtung »L-Literatur«, »L« für »ladies, love, liberation«:

While resembling the works of earlier women writers of the so-called *joryû bungaku* genre in many ways, it is subtly different, mainly in that it is easy to read and not inclined to elaborate literary expression. The content of the stories appeals directly to the experience and concerns of young women in their twenties and thirties (Saitô 2002, 1).

1997 hat Kirino<sup>7</sup> mit ihrem Roman *OUT* überraschend großen Erfolg. Er bedeutet den Durchbruch für die Autorin, die zunächst eine »scenario writer school« besucht, um ihre literarische Karriere dann unter dem Pseudonym Nohara Noemi zu beginnen – als Verfasserin von *romance novels*, einer auf junge Frauen zugeschnittenen Sparte der Unterhaltungsliteratur. 1984 gewinnt sie den Preis der Sanrio Publishing Company für neue Autoren dieses Genres; ein früher Text ist *Atsui mizu no yô na suna* (1986; *Sand, so heiß, wie heißes Wasser*). 1993 erhält Kirino den renommierten Edogawa-Ranpo-Preis für Kriminalliteratur, 1999 wird sie mit dem Naoki-Literaturpreis ausgezeichnet. *OUT* erfährt als erster japanischer Beitrag eine Nominierung für den renommierten amerikanischen Edgar Allan Poe-Preis. Die Autorin wird zuweilen als Japans »Crime Fiction Queen« betrachtet, obschon man erkennt, dass ihre Texte das Genre transzendieren

und innerhalb der zeitgenössischen japanischen Literatur eine Sonderstellung einnehmen (Shoji 2003). Zu Kirinos aktuellen Arbeiten zählen *Gyokuran* (2001; *Königsorchidee*), *Gurotesuku* (2003; *Grotesk*; Izumi Kyôka-Preis), *Zangyakuki* (2004; *Notizen der Grausamkeit*; Shibata Renzaburô-Preis), *Hakujakyô itanshinmon* (2005; *Die Kirche der weißen Schlange*; Essaysammlung), *Ambos Mundos* (2005; *Eine Reise nach Cuba*; Kurzgeschichten) sowie der aktuelle Roman um Seniorenemanzipation *Tamamoe!* (2005; *Glühe, Seele, brenne!*; Fujinkôron Literaturpreis) (Gebhardt 2006). Insgesamt liegen über ein Dutzend Romane und mehrere Anthologien mit Kurzgeschichten vor.

In *OUT* beschreibt Kirino das Arbeits- und Familienleben von Frauen und Müttern, deren Psyche die Deformation der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft widerspiegelt, die es jedoch verstehen, sich in einer feindseligen Umgebung zu behaupten. Die Kritik attestiert der Autorin, damit eine innovative Thematik entwickelt und einer kaum beachteten Gruppe Gehör verschafft zu haben. Oft will man bei Kirino feministische Intentionen feststellen: Diese sind nur in Teilen zu bestätigen.

*OUT* bildet im Folgenden die Basis einer Diskussion weiblicher Unrechtserfahrungen in der gegenwärtigen japanischen Literatur. Eine literarische Argumentation um »Unrechtserfahrungen« zielt selbstverständlich nicht darauf ab, soziale oder juristische Realitäten sowie die einschlägigen Debatten der japanischen feministischen Bewegung<sup>8</sup> nur in ihrer »Rohform« wiederzugeben. Auch Kirinos Text legt weniger Zeugnis für typische Realsituationen weiblicher Unrechtserfahrung ab, er gibt vielmehr zentrale Muster und Stimmungsbilder wieder, die das Empfinden von Ungerechtigkeit im Japan der 1990er Jahre prägen.

## 2 »Desperate Housewives« in Japan

### 2.1 Kirino Natsuos Roman *OUT* im Überblick

Kirino Natsuos im japanischen Original *OUT* (jap. *Auto*) betitelter Text ist auf der Oberfläche ein Kriminalroman im derzeit populären Pathologieformat, viel Leiche im Detail, viel Grausamkeit. Mit über 500.000 verkauften Exemplaren gilt das Buch in Japan als Bestseller. Auf einer zweiten

Ebene stellt *OUT* eine Kritik der japanischen Gegenwartsgesellschaft dar. Das desolatte Bild wird bestimmt von Leistungsdruck, Entfremdung, Einsamkeit, Geldgier, Neid, Egoismus, Konsumfixiertheit und Ausgrenzung. Zwischenmenschliche Beziehungen sind in den verkrusteten Strukturen zum Scheitern verurteilt. Vor allem für Frauen, die weniger Kompensationsmöglichkeiten besitzen, gibt es kaum Wege aus der Misere, aus einer nahezu unerträglichen Belastungssituation. Strikte Sozialnormen, die Anforderungen im ehelich-familiären Bereich und am Arbeitsplatz lassen kaum Möglichkeiten zur individuellen Entfaltung. Es sei denn, etwas Ungeheuerliches geschieht: ein Mord. Vier Protagonistinnen suchen einen »Ausweg« aus ihren trostlosen Leben in den Trabantsiedlungen der Metropole Tokyo: Masako, Yayoi, Yoshië und Kuniko stammen aus unterschiedlichen Bildungs- und Lebenskontexten. Aus wirtschaftlichen Gründen verdingen sie sich, im für Frauen üblichen schlecht bezahlten Teilzeitarbeitsverhältnis, in einer Lebensmittelfabrik, bewältigen so gut es geht ihren Alltag.

Kenji, der Ehemann von Yayoi muss als Erster erfahren, dass es tödlich sein kann, wenn der vorgeblich sanftmütigen japanischen Hausfrau ein zuviel an Duldungsfähigkeit abverlangt wird. Yayoi stranguliert den spiel-süchtigen Ehebrecher mit seinem Gürtel. Die hübsche Hausfrau und Mutter von zwei kleinen Söhnen offenbart ihr Problem Masako, ihrer Kameradin aus der Lebensmittelfabrik. Diese sagt spontan Hilfe bei der Beseitigung der Leiche zu. Auch die Witwe Yoshië, die Masako Geld schuldet, muss bei der Zerstückelung des Körpers mithelfen, ebenso Kuniko, eine weitere Arbeitskollegin vom Lunchbox-Fließband. Man verpackt Kenjis Einzelteile in Tüten, die auf verschiedenen Müllplätzen deponiert werden. Was als eine aus der Not geborene spontane Aktion begann, endet wiederum in einer Fließbandarbeit. Weil ein kleiner Ganove aus dem Kreditgeschäft, bei dem sich Kuniko Geld leiht, hinter das Tun kommt, sehen sich Masako und Yoshië gezwungen, die Leichenentsorgung gewerbsmäßig zu betreiben. Während sie ihrer nächtlichen Arbeit in der Fabrik nachgehen, betätigt sich die Zweckgemeinschaft tagsüber in Masakos Bad.

Bald spitzt sich die Lage zu. Satake, ein Gangster aus dem Glücksspiel-milieu mit finsterner Vergangenheit, spürt den Frauen nach. Er tötet Kuniko. Dann stellt er Masako in der verlassenen Fabrikhalle. Hier liefern sich die beiden in ihrer Stärke und Einsamkeit ebenbürtig gezeichneten Charaktere ein Duell. Es gelingt Masako, Satake schwer zu verletzen, er verblutet. Für einen Moment empfindet Masako Sympathie mit dem getriebenen Lust-



mörder, ein unverständener Außenseiter wie sie. Schließlich nutzt sie aber die Situation, und entflieht mit einer großen Summe Geldes ihrer alten Existenz, um ohne die ungeliebte Familie in Freiheit zu leben.

## 2.2 Die Frau als Opfer des Systems Japan: *OUT* als Dokument von Unrechtserfahrungen

Eigentlicher Täter in Kirinos Text ist das als menschenverachtende Maschinerie beschriebene System Japan. Alle Figuren des Romans sind gezeichnet. Kirino gibt mit ihnen die Problemlagen wieder, die aktuelle Presseberichte und zeitgenössische nationale Psychogramme verlautbaren. Masakos Familie weist die typischen Merkmale auf: Sprachlosigkeit und Entfremdung. Zwischen Ehemann und Ehefrau findet schon lange kein adäquater Austausch mehr statt. Der trotzig verstummte Sohn trägt Züge eines *fleeters* (Gelegenheits-Jobbers) und eines *hikikomori*. *Hikikomori* ist ein Schlagwort der japanischen Soziologie der 1990er Jahre (Saitô Tamaki, Genda Yûji); es meint das Rückzugsverhalten von Jugendlichen, die sich, verursacht, wie es heißt, durch ein traumatisches Erlebnis, jedem Sozialkontakt verweigern. Die »Seclusionisten« brechen Schule oder Ausbildung ab, schließen sich schweigend in ihre Zimmer ein. Versuche, sie aus ihrer Apathie zu holen, werden häufig mit Gewaltausbrüchen quittiert. Masakos Sohn Nobuki jobbt als Maurergehilfe und ignoriert die Eltern, seit ihm der Vater die Unterstützung bei einem Zwischenfall an der Schule versagt hat. Der Ehemann, Yoshiki, hat seine distanzierte Verweigerungshaltung bis hin zur völligen Gleichgültigkeit internalisiert, um Kränkungen durch die Umwelt vorzubeugen. Sein Semiautismus und seine puritanische Pedanterie lassen auf ein neurotisches Geschehen schließen. Masako erkennt, dass sie hier keine Zukunft mehr hat. Sie wird die Beziehungslosigkeit in ihrer Familie nicht länger als Normalzustand hinzunehmen: Es gibt ein Leben jenseits der unfreiwilligen Männertherapie.

Die zweite Protagonistin, die Witwe Yoshië, ist dem Egoismus ihrer Familie noch unmittelbarer ausgesetzt. Sie muss die bettlägerige, nörgelnde Schwiegermutter pflegen und wird von ihren beiden Töchtern als Geldspenderin und Kinderhüterin ausgenutzt. Eine dritte Hausfrau, die hübsche Yayoi, leidet am eintönigen Alltag als junge Mutter, deren egoistischer Ehemann das Interesse an ihr verloren hat und seine Aufgaben als Versor-

ger der Familie vernachlässigt; zudem hat er Yayoi geschlagen, eine Aktion, die sie ihm nicht verzeiht.

Nicht der (einseitige) Einsatz für die Familie ist es, der die Frauen verstimmt, sondern das Gefühl, dass diese Mühen auch im privaten Bereich vergeblich sind, man ihnen an einem Ort, der für Bestätigung und Geborgenheit steht, Kälte und Missachtung entgegenbringt. Masako fragt sich:

Aber was sollte ihr Leben dann überhaupt, wozu war es gut gewesen? Wozu hatte sie gearbeitet, wozu hatte sie gelebt? Während sie über sich nachdachte, wie sie sich sinnlos aufgerieben und ihren Platz im Leben verloren hatte, stiegen ihr die Tränen in die Augen (Kirino 2003, 313).

Aufopferung für die Familie ist der eine Mühlstein um den Hals der Frau, der andere die geforderte untadelige Anpassung an die Enge der Umgebung. Eine penible soziale Kontrolle von Seiten der stets wachsamen Nachbarn schränkt die Bewegungsfreiheit des Einzelnen erheblich ein. Insofern kann Kirinos Nachbarschaftsszenario als thematisch ähnlich gehaltenen Vorläufer der amerikanischen Fernsehserie »Desperate Housewives« gelten.

Wie gut das nachbarliche Überwachungssystem in Japan funktioniert, erfährt man am Beispiel der polizeilichen Investigation, die sich zahlreicher auskunftsfreudiger Mitmenschen bedienen kann. Eine geschickte metaphorische Setzung der Autorin richtet den Fokus auf den Müll – eine ironische Evozierung des patriarchalen Ordnungsbegehrens. Die Müllentsorgung, d.h. das vorschriftsmäßige Ablegen von Haushaltsabfällen, die nach den Kriterien ›brennbar‹ und ›nicht brennbar‹ sortiert sein müssen, an dafür vorgesehenen kleinen umzäunten Arealen oder an bestimmten Straßenecken, ist einer der am stärksten umkämpften Schauplätze des japanischen nachbarlichen Miteinanders mittelständischer Wohnbezirke, auf dem die gegenseitige Kontrolle, das Anmelden von Senioritätsrechten und angemäßen Weisungsbefugnissen, kurz die verbissene Selbstbehauptung geltungssüchtiger japanischer Hauswarte, Hausfrauen und Männer im Ruhestand auf die Spitze getrieben wird. Kirinos Müllmetapher bezeichnet natürlich auch die an die Frauen herangetragene Zumutung, für die langweiligen, unangenehmen Dinge der von Männern dominierten japanischen Gesellschaft Sorge tragen zu müssen. Sie sind verurteilt, Zeit ihres Lebens in monotoner Abfolge »Nahrung« bereitzustellen (= Fließbandarbeit in der Lunchbox-Fabrik) und Schmutz zu entsorgen. Was mit Putzen, Windelwechseln bei der Kinder- und Altenpflege sowie mit der üblichen Entsorgung häuslichen Mülls beginnt, endet bei Kirino in einer bösen Umkehrung weiblicher Funktionalität: Der Mann wird entsorgt – als brennbarer Müll.

### 3 Von der Selbstadjustierung zur Selbstjustiz

#### 3.1 Selbstadjustierung als Verletzung der Persönlichkeit

Das Thema des Systems Japan als Vergewaltiger der japanischen Frau behandeln schon Texte japanischer Autorinnen der 1970er Jahre. Das System verlangt, so die Wahrnehmung der Autorinnen, von der Frau Selbstadjustierung, die möglichst perfekte Anpassung an die Normen der patriarchalischen Gesellschaft und damit die Auslöschung ihrer Persönlichkeit. Von einer Selbstadjustierung, die erst mit dem Tod ihr Ende findet, erzählen *Die Wartejahre* (Onnazaka). Enchi Fumikos Roman aus dem Jahr 1971 stellt ein eindrucksvolles Dokument der literarischen Artikulation von Unrechtserfahrungen japanischer Frauen dar. Exemplarisch beschreibt der Text das Leben der Ehefrau und Mutter Tomo in einer großbürgerlichen japanischen Familie um 1900. Ihr Mann Yukitomo verlangt, dass sie ihm eine Maitresse auswähle und im Familienhaus wohnen lasse. Nur mit großer Willenskraft erträgt Tomo ihr Dasein: »Welche Ungerechtigkeit ihr Mann, zu dem die Bande des Fleisches längst abgerissen waren, ihr auch antat, Tomo fing alle Schläge wortlos und mit der ganzen Kraft ihres Körpers ab« (Enchi 1985, 110). Als Tomo schwer erkrankt, wird ihr Mann mit ihrem Testament konfrontiert: »Kein Wort der Klage über die Ungerechtigkeit und Unterdrückung, die Tomo durch ihn erlitten hatte« (185). Ihre formelle Abbitte und der Wunsch, nach ihrem Tod ins Meer geworfen zu werden, erschüttern das Selbstverständnis des egozentrischen Patriarchen.

Auch Yoshiyuki Ries (\*1939) Kurzgeschichte »Im Brunnen die Sterne« (Ido no hoshi) von 1975 berichtet von der Auslöschung der Persönlichkeit einer Frau. Die Geschichte, die in einem zeitgenössischen Setting spielt, erzählt von der zurückhaltenden Zwillingschwester Shôko, die in eine vermittelte Heirat einwilligt und in der, von der dominanten Mutter beherrschten Familie des Mannes schließlich untergeht, d.h. man isoliert sie, behandelt sie mit an Brutalität grenzendem Unverständnis und liefert sie an die Psychiatrie aus, in der sie stirbt. Offensichtlich versuchten der Ehemann und seine Mutter an ihren Besitz zu gelangen. Shôko hatte, anders als die Erzählerin der Geschichte, die lebensstüchtigere Schwester, keine Möglichkeit, der Usurpation entgegenzuwirken.

In *OUT* greift Kirino das Thema ihrer Vorgängerinnen aus den 1970er Jahren noch einmal auf: Das Leiden der japanischen Frau an einer hierar-

chischen, kalten Gesellschaft, an der tradierten Rollenerwartung,<sup>9</sup> an mangelnden Selbstverwirklichungsmöglichkeiten. Doch Kirinos Schilderung der Frauenleben verharrt nicht im anklagenden Gestus des vollzogenen Opfers, sondern schwelgt in opulenten Rachephantasien. Dann offeriert sie ihren Heldinnen die Möglichkeit, sich ein »neues Ich zusammensetzen« (Kirino 2003: 468).

Zunächst entwirft sie anhand der Porträts japanischer Frauen in verschiedenen Lebensaltern vier Befunde weiblicher Anpassungen im Japan der 1990er Jahre. Masako lebt die Imitation des bürgerlichen Glücks mit dem Erwerb eines eigenen kleinen Hauses, für das die Ehepartner wie üblich noch lange Raten zahlen müssen. Ebenso wie das Haus nicht in der attraktiven zentralen Tokyoter Wohngegend liegt, entspricht Masakos Arbeit in der Fabrik nicht dem Niveau ihrer Ausbildung. Die Männer ihrer Familie sind an den Anpassungsanforderungen der Umgebung, Firma und Schule, gescheitert. Sie zeigen bereits eine krankhafte Veränderung ihrer Psyche. Am Beispiel des domestizierten Mannes argumentiert Kirino, die Frauen besäßen größere geistige Stärke, da sie sich von den widrigen Umständen nicht in der Substanz schädigen lassen.

Yoshië ist eine unermüdliche Arbeiterin, die sich zu viel aufbürdet. In früheren Jahren diente sie dem choleralen Ehemann, nun pflegt sie die Schwiegermutter in dem reparaturbedürftigen, düsteren Haus. Sie setzt sich nicht gegen die rücksichtslose halbwüchsige Tochter durch, ebensowenig gegen die ältere Tochter, die ihren kleinen Sohn bei der überforderten Yoshië zurücklässt. Das Geld aus dem Mordgeschäft ist ihre letzte Hoffnung.

Yayoi war aufgrund ihres guten Aussehens immer privilegiert, lernt aber nie, sich durchzusetzen und ihre Anpassung an das Töchterchen-Schema mit seinen Vor- und Nachteilen zu hinterfragen. Kuniko leidet an ihrer unvorteilhaften Figur und an einem offenbar noch unvorteilhafteren Gesicht, beides nur übertroffen von einem dummdreisten, hinterhältigen Wesen. Ihre Adjustierung an das System Japan, das ausschließlich hübsche Frauen akzeptiert, besteht in Konsumsucht. Sie staffiert sich mit Markenartikeln aus, um Anerkennung und Akzeptanz zu finden.

Der Wunsch, sich von allen Verpflichtungen und Verhaltensvorschriften der weiblichen Existenz, seien es Schönheit, Mütterlichkeit oder Duldungsfähigkeit, zu befreien, ist allen vier Frauen in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität gemeinsam. Yayoi und Kuniko, die sich den Dingen nicht stellen wollen, gelingt der Ausbruch aus der Selbstadjustierungsfalle nicht,

während Masako und Yoshië den vorgezeichneten Pfad verlassen, um sich vom System loszulösen.

### 3.2 Selbstjustiz als legitimer Ausweg

Im Unterschied zu den duldungsstarken, auf der Ebene der passiven Aggression operierenden Protagonistinnen der 1970er, leisten die Kirinotypischen Frauenfiguren massive Gegenwehr. Kirino Natsuos *OUT* hält ein provokatives Selbstjustizszenario bereit. Die Leiche des unzuverlässigen Ehemanns von Yayoi wird sorgfältig in Masakos Badezimmer zerstückelt: »Mit der Säge war es einfach, den Kopf abzutrennen. Als Kenjis Schädel mit dumpfem, hässlichen Ton zu Boden rollte, hatte sich sein toter Körper in ein bizarr geformtes Ding verwandelt« (Kirino 2003, 118-119).

Tatsächlich haben die Autorinnen der intellektuellen Schule schon früh weibliche Gewalt thematisiert. Im Jahr 1961 verfasst Kôno Taeko den provokativen Text *Yôjigari* (*Knabenjagd* 1988), in dem die Protagonistin in Gewaltszenen involviert ist. Allerdings sind diese als sadomasochistisches Spiel mit ihrem Partner oder als Phantasie (der Knabenmord) gekennzeichnet.<sup>10</sup> In *Miira tori no ryôkitan* (1990; *Riskante Begierden* 1993) entwirft Kôno das Szenario eines Lustmords; der Ehemann leitet seine junge Frau zu dieser Tat an, die einen Kontrapunkt zum politischen Geschehen im militaristischen Japan setzt. Verschiedene provokante Mordphantasien publiziert Itô Hiromi in den 1980er Jahren. Bekannt ist etwa das Gedicht »Kano noko tôten« (1985), in dem eine der Mutterschaft gegenüber zwiespältig eingestellte Frau von ihrem Kinderhass und einer vollzogenen Abtreibung berichtet. »Ein Teil von einem lebenden Mann« (*Ikita otoko no hitobubun*) handelt vom entseelten Mann als Lustobjekt. Zunächst lesen wir von Fliegenleichen. Dann erfährt man, dass die nekrophile Voyeuristin beim Anblick von Kadavern stets ein wohliger Schauer durchzuckt. Itôs Heldin kann es sich, das Bild der bekannten Lustmörderin Abe Sada<sup>11</sup> vor Augen, gut vorstellen, einen Mann unter ihr sterben zu sehen.

Die Texte von Kôno, Itô und anderen Autorinnen haben in Japan ohne Zweifel bei einem interessierten Lesepublikum zur Bewusstmachung weiblicher Problemlagen beigetragen, haben wie die feministische Bewegung in den 1970er Jahren an der Demontage des sogenannten japanischen Muttermythos mitgewirkt. Die Morddarstellungen der intellektuellen Schule sind im Vergleich zu Kirinos Morden, die aus der Notwendigkeit eines frustrie-

renden Alltags erfolgen, elaborierte Konstrukte, oft nur gedachte, in der Phantasie begangene Morde. Kirinos Text adressiert breitere Leser- und Leserinnenschichten, was nicht zuletzt die Verkaufszahlen belegen. Die Gedankengänge ihrer Heldinnen sind nicht verschlüsselt, lassen auf Seiten der Leserin eine rasche Identifikation zu. Und Kirino geht weiter als die intellektuelle Schule: Sie zeigt eine Heldin, die einen Weg jenseits des insulären sadomasochistischen Spiels in die Außenwelt findet, eine Heldin, die einen neuen Horizont jenseits von Japan zu erkennen vermag.

## 4 Eine pessimistische japanische Emanzipationsvision

### 4.1 Die Überfrau in Freiheit und Einsamkeit

Kirino vertritt eigenen Aussagen nach keine feministische Position. Dennoch bieten ihre Texte – nicht nur *OUT*, sondern auch nachfolgende Arbeiten wie der Roman *Grotesk*<sup>12</sup> – hinreichend feministisch inspirierendes Agitationspotential. Mit ihrer suggestiven Darstellung einer von »kaputten« Männern dominierten Gesellschaft und dem offensichtlich in Japan immer noch provokativ klingenden Aufruf, diese Gesellschaft zu sabotieren oder sich aus ihr zu entfernen, hat die Autorin zweifellos zu einer neuen Lesart eines alten Problems beigetragen.

Wenn Kirino auch keine feministische Theorie adaptiert, gibt sie sich doch als kritische Beobachterin sozialer Realitäten, die sich augenscheinlich drei Dekaden nach der Ausrufung des internationalen Jahrzehnts der Frau kaum geändert haben.<sup>13</sup> Kirinos Plädoyer für die Selbstentfaltung der japanischen Frau meint vor allem die geistige Abnabelung von eingelernten Mustern. Man soll sein zum Teil auch selbst geschnürtes Korsett ablegen und ohne die durch die soziale Prägung implementierte Furcht vor Sanktionen seinen individuellen Vorstellungen folgen. Schlimmer, als Außenseiterin zu sein, ist der Verlust der Identität, das Schattendasein als anonyme Hausfrau, die Selbstverleugnung zugunsten von Gatte und Kindern.

Freilich weiß Kirino, dass die Befreiung von Zwängen Einsamkeit bedeutet und Härte abverlangt. Das Ziel der Befreiung fordert in *OUT* die Trennung von Mann und Kind, von den Weggefährtinnen sowie am Ende von sämtlichen bekannten Mitmenschen. Diese Loslösung beinhaltet

schmerzliche Momente, bringt aber für das zum Kollektiv gezwungene Individuum ein absolutes Hochgefühl mit sich, das Masako schon vor dem endgültigen Abschied vom Inselreich antizipiert: »Sie erinnerte sich an die fast barbarische Lust, reinen Tisch zu machen unter ihren zwischenmenschlichen Beziehungen« (153). Am Ende des Purgatoriums hat Masako nur noch sich selbst, aber das ist nach Kirinos radikaler Selbstbefreiungspoese *alles*.

Die Autorin vertritt, obschon sie die Charakterschwächen mancher Protagonistinnen erbarmungslos seziert (Kuniko, Yayoi), die Auffassung der Superiorität der – unangepassten – Frau, sozusagen einen feministischen Darwinismus. Frauen, so legt es Kirino dar, bewältigen das Leben besser, sind letztlich sogar härter als die Männer. Von der männlichen Umgebung wird der Perfektionismus der Frau keinesfalls honoriert, vielmehr als Bedrohung wahrgenommen. Yoshië erinnert sich:

Je besser sie ihre Schwiegermutter versorgte, je mehr sie durch Nebenjobs dazuverdiente, je perfekter sie den Haushalt in Schuss hielt, desto missmutiger und unverschämter war ihr Mann geworden (41).

Frauen sollen daher lernen, sich nicht für den Mann, sondern für ein eigenes, selbstbestimmtes Leben einzusetzen, sozioökonomische, psychische und sexuelle Abhängigkeiten überwinden und damit autark werden: Keine neuen Erkenntnisse im Emanzipationsdiskurs schreibender Frauen, aber aus der innovativen Perspektive rebellierender Hausfrauen erzählt.

Untersuchungen aus den späten 1980er Jahren zur Einführung des Chancengleichheitsgesetzes vom April 1986 werfen die Frage auf, ob sich die japanische Frau weiterhin als Hausfrau, Mutter und Pflegerin gebrechlicher Familienangehöriger, d.h. als »Arbeitsbiene« rundum nutzen lassen wird (Weber 1990, 122-124); Ende der 1990er Jahre scheint sich die Lage kaum geändert zu haben. Kirinos Text ist eine Antwort auf Nutzungsstrukturen und Zumutungen.

Die Kirino'sche Überfrau, die die Zumutungen zurückweist, ist in der Figur der 43-jährigen Masako formuliert. Masako lässt ihre Intelligenz und Stärke, ihre Überlegenheit, an die Oberfläche treten und gegen das System Japan arbeiten. Die intelligente Individualistin entspricht nicht dem gängigen japanischen, »weichen« Frauenbild, sondern dem Typ der herben Antiheldin: Scharfe Augen, mager, mit dunklem Teint, nachlässig, unweiblich gekleidet, wirkt sie wie ein »kahler Baum im Winter« (27). Als Bankangestellte hat sie, bevor die kleine Sparkasse von einem großen Kreditinstitut übernommen und ihre Stelle gestrichen wurde, die monotone Arbeit »mit

Würde« verrichtet. Eine Art von Barriere umgibt Masako, weist sie als Einzelkämpferin aus (242-243). Ihr gelingt die letzte Freiheitsprüfung, die »Überwindung des ekstatischen Erlebnisses der weiblichen Selbstzerstörung« (Yoshida-Krafft 1989, 34); Masako durchbricht das sado-masochistische Spiel, das in »kaputten« Gesellschaften die einzige Methode der Einswerdung von Mann und Frau darstellt. Sie liefert sich nicht der Illusion aus, ihr Glück läge in der letalen Verschmelzung mit Satake. Während der Lustmörder Satake, letzter viriler Mann jenseits der Impotenz der japanischen Angestellten,<sup>14</sup> als deformierte Existenz abzutreten hat, zelebriert Kirino die Feier der potenten, »phallischen« Frau.

Auch Yoshië, die Masako bei der Leichenzerteilung tatkräftig unterstützt, reüssiert in ihrer Selbstbefreiung. Das Fallbeispiel Yoshië illustriert die seelische und körperliche Überlastung, mit der in der japanischen Überalterungsgesellschaft vor allem die älteren Frauen in ihren Fünfzigern konfrontiert werden: »Tief unten in ihren Augen konnte sie das Entsetzen und den Gram eines Menschen sehen, dem man den Tod und das Leben anderer aufgebürdet hatte« (Kirino 2003, 220). Am Ende des Romans legt Yoshië Feuer, Haus und Schwiegermutter gehen in Flammen auf. Masako weiß, dass dies kein Unfall war.

#### 4.2 Zwischen Kriminalgenre und Entsozialisierungskampagne

In der anglo-amerikanischen und europäischen Literaturszene ist die mordende Frau, der Frauenkriminalroman oder der »feministische Kriminalroman« seit den späten 1970er Jahren populär (Shaw/Vanacker 1994, 117). Etliche einschlägige Reihen und Anthologien entstanden.<sup>15</sup> Frauengewalt verherrlichende Autorinnen im Allgemeinen sowie Kirinos gewaltbereite Durchschnittsfrauen im Besonderen bedeuten auf dem japanischen Buchmarkt eine absolute Novität, selbst auf dem Sektor des Kriminalromans. Während Kirinos Detektivin Murano Miro eine der ersten weiblichen japanischen *hard-boiled*-Heldinnen ist, in Teilen verwandt mit der Bella Block-Figur (erstes Erscheinen 1988) aus Doris Gerckes (\*1937) *Auf Leben und Tod* (1995), stellen die böartigen Hausfrauen eine neue und überzeugende Version des Themas der mordenden Frau dar. Das bemerkenswerte an den Mörderinnen ist eben deren Durchschnittlichkeit, die Tatsache, dass es sich um unauffällige Nachbarinnen handelt, die noch dazu jenseits des Stereotyps der Giftmischerin einen überaus aggressiven, »unweiblichen« Mordstil



pflegen, mit Gürteln strangulieren, Leichen zersägen und zerstückeln, Häuser abbrennen, Männergesichter aufschlitzen. Die Autorin bleibt mit *OUT* nicht im üblichen Rahmen eines Kriminalromans. Der nachforschende Detektiv, die polizeiliche Aktion und Entlarvung der Täter spielen nur eine untergeordnete Rolle. Auch die Bestrafung der Verbrecher und Verbrecherinnen entfällt. Kirinos Kunst liegt darin, bislang in Japan gültige genre-typische Grenzen zu durchbrechen und in das Gewebe einer breitenwirk-samen, von Patriarchalisten bestimmten Textsorte schillernde weibliche Muster mit Entsozialisierungseffekten einzuwirken.

Kompatibel ist Kirinos Text in etwa mit den Arbeiten von Ingrid Noll (\*1935), die ebenfalls prominente literarische Mörderinnen geschaffen hat, die sich nicht vor der Justiz verantworten müssen. Bei Noll schlagen die Frauen nonchalant und gutgelaunt zu, meist um ihre finanzielle Lage beträchtlich zu verbessern, oder um sich eines als lästig empfundenen Mannes, der sich einige mehr oder minder schwere Fehlritte erlaubt hat, zu entledigen. Man verdammt das Männliche bei Noll auf hohem Niveau. Der lockere Tonfall, die Beiläufigkeit des letalen Geschehens, die Aura des Wohllebens, oft in der Toskana, unterscheidet sich von Kirinos düsterem Portrait weiblicher Abgründe in einer feindseligen Umgebung. Nolls Protagonistinnen haben sich im deutschen Yuppie-Milieu bereits einen beachtlichen Freiraum geschaffen, von dem aus sie, zusammen mit einigen wohl-gelittenen Männern, ihre Attacken starten können. Ihre Mafiosi, z.B. der Frankfurter Frauenhändler aus *Selige Witwen* (2001), sind verglichen mit Satake milde zu nennen.

Kirinos Frauen stehen mit dem Rücken zur Wand, niemand hilft ihnen. Der einzige Mann, dem Masako im Verlauf der Geschichte Vertrauen schenkt, ist ein Japanbrasilianer. Er leidet wie die Japanerinnen unter der Kälte der japanischen Gesellschaft. Die Mafia, Yakuza aus dem Tokyoter Vergnügungsviertel Kabukichô, stellt einen mächtigen Gegner dar. Aber letztlich siegen die Hausfrauen.

Masako gelingt, wie bereits betont, aufgrund ihrer nüchternen, illusions-losen und analytischen Haltung die Loslösung am besten. Mit Nachdruck dementiert sie das Bild der fürsorglichen Mutter: Sie verlässt Ehemann und Sohn, um auch ihre Sexualität wiederzuentdecken – in den Armen des Mörders Satake. Der Spielhöllenbesitzer ist ein Krimineller mit psychopa-thischer Dimension, seine höchste Befriedigung besteht im Lustmord. Auch diese Versuchung überwindet Masako. Nicht der erotische Rausch der Selbstaufgabe kann ihr Ziel sein, sondern die Befreiung von den Me-

chanismen des »kaputten« Systems. Und als Masako erkennt, dass die Befriedigung, die sie durch Satake erlangt, nur durch eine andere Seite des vernichtenden Desinteresses ihres Mannes geboren wird, nämlich durch die vernichtende Einverleibung, zieht sie die Konsequenzen.

## 5 Romantische Rituale und feministischer Darwinismus: ein Schlusskommentar

Mit der Figur des Satake beruft sich Kirino, parallel zu ihrer letztlich siegreichen Loslösungs- und Entsozialisierungsphilosophie, auf eine Ästhetik der Zerstörung, in der der Mörder und das Opfer in einem romantischen Verhältnis stehen; auch die Vergewaltigungsszene ist eindeutig, hier kollidiert Kirinos *gothic romance*-Anleihe mit den Mustern, die man von einem feministischen Kriminalroman erwarten würde (siehe auch Seaman 2004, 146). Masako findet in dem einsamen Wolf Satake, der ebenso wie sie Präzision schätzt und von antisozialen Impulsen getrieben wird, den idealen Partner. Seine Welt des Glücksspiels und der Prostitution bedeutet eine Freizone inmitten der japanischen Normalität.

Das Düstere, verkörpert durch Satake, erscheint bei Kirino als Gegenpol der Funktionalität und Langeweile eines freudlosen, entsexualisierten Angestelltenelends, in dem sich nur noch der Verbrecher, der Lust- und Serienmörder als möglicher Partner der noch zur (erotischen) Leidenschaft fähigen Frau (in mittleren Jahren!) erweist. Satake steht für das ungezähmte Chthonische, das die Frau in sich wiedererwecken muß, um zu ihrer Identität zu finden. Das Monster ist die Alternative zum patriarchalisch domestizierten Mann, dessen lebensfeindliche Maschinenhaftigkeit in der Nachahmung der Kapitalismusmaschine – versinnbildlicht durch das Fließband – das eigentlich Monströse darstellt. Während die Kapitalismusmaschine ihre Menschenopfer in Anonymität, Banalität und Öde entgegennimmt, zeichnet sich der Mord des Mörders Satake durch hingebungsvolle Handwerkslichkeit aus, seine Taten sind Rituale, zelebrieren das Individuum. Mord, so suggeriert Kirino in der Nachfolge von Thomas Harris und seines Hannibal Lecter-Epos, ist ein romantisches Ritual, das letzte Abenteuer der Moderne. Der Mörder ist Kultfigur auch in Kirinos Text.<sup>16</sup> Konsequenz dann nur die Verschmelzungsphantasie, die sich am Ende von *OUT* erfüllt:

Das heie, harte Ding in ihr taute sie von der Leibesmitte her auf. Dort, wo sie beide miteinander verbunden waren, musste die heieste Stelle im ganzen Raum sein. Es verwirrte sie, wie einfach es doch war, Lust zu verspren (Kirino 2003, 599).

Masako berlegt in der letzten Passage des Romans, nachdem sie Satake im Kampf gettet hat, in seinem Sinn weiterzuleben, entscheidet sich dann aber anders, nmlich fr sich: »Satake hatte in einem leeren Traum gelebt, sie lebte in der Wirklichkeit, die sie von einem Winkel zum anderen auskostete« (607). Damit durchbricht die Autorin ein gngiges Schema, nach dem die Frau den Geist eines geliebten Mannes weitertrgt. Erst mit diesem Entschluss findet Masako nun wahrhaftig ihren Weg nach »auen« – in ein anderes Land. Fr sie weht, so deutet es die Schlussmetapher an, der fri-sche Wind einer Zukunft, die nicht in Japan, in Bubblonia,<sup>17</sup> liegt:

Sie wrde sich ein Flugticket kaufen. Irgendwo musste es ihre eigene Freiheit geben, die ganz anders war als die von Satake, als die von Yoshi oder Yayoi, ganz bestimmt (607).

Die Dunkelheit ist Kirino Natsuos Markenzeichen.<sup>18</sup> Kirinos mordende Hausfrauen unterziehen sich einer Bluttaufe, die sie vom Paternalismus der japanischen Gesellschaft befreit, sie, wenn ihnen die Probe gelingt, zu erwachsenen, selbstbestimmten und vielschichtigen Wesen macht. Ihre Protagonistinnen mssen in einer *gothic*-Initiation die dsteren Seiten der Welt erfahren, um zu sich selbst zu finden. Auch wenn man Kirino entgegenhalten kann, sich gngiger trivialer Schemata zu bedienen, entsprechen die Wendungen, die ihre Geschichten nehmen, nur bedingt den blichen Denkfiguren der japanischen Unterhaltungsliteratur. Der moralische Fokus liegt bei Kirino kaum auf der Wiederherstellung einer bewhrten Ordnung und auf der Shne fr ein Verbrechen. Yayoi wird von der auktorialen Instanz nicht etwa deshalb verurteilt, weil sie ihren Ehemann beseitigt hat, sondern weil sie ihre charakterlichen Schwchen nicht berwindet.<sup>19</sup>

Kirinos Argumentation zielt auf die Integritt des Charakters: Dem integren Charakter gebhrt die Rechtssouvernitt, d.h. er kann als »intaktes« Individuum ber eine marode Gesellschaft richten.<sup>20</sup> In der Realisierung heit dies, eine Hausfrau (ungestraft) als Richterin und Henkerin der Gesellschaft agieren zu lassen.<sup>21</sup> Mit dieser im Schema japanischer Unterhaltungsliteratur durchaus frischen Perspektive ist Kirino vielleicht frauenorientierter gestimmt als sie es zugibt. Wenn man bei der Autorin die Darbietung von Emanzipationszielen ausmachen will, gehrt zu diesen in erster Linie die Entlarvung des Systems Japan. Bubblonia wird blogestellt als ein von Hybris und Klte strotzendes, von einem ebenso berheblichen

wie unfähigen (Impotenzmetapher) Patriarchat in der Legitimierungskrise gelenktes »Reich der Seifenblasen«.

Kirinos Schilderung des Unbehagens an Bubblonia ist gleichsam eine Sammelklage vieler japanischer Frauen. Ihre Unrechtserfahrung kumuliert in der Wahrnehmung, in einer engen paternalistischen Kontrollgesellschaft um ein authentisches, selbstbestimmtes und glückliches Leben betrogen worden zu sein. Insofern ist *OUT* ein Text, suspendiert zwischen Hardboiled-Kriminalroman mit mehreren detaillierten Mordschilderungen, selbstbewussten, harten Heldinnen/Helden und einer über das Kriminalgenre hinaus tragenden Geschichte, die verbürgte Frauenbilder in Frage stellt. Beide Pole sind relativ ausgewogen. Zu den Forderungen der Frauen sind zu rechnen: Recht auf Selbstentfaltung jenseits der Mutterrolle, bessere Arbeitsbedingungen, eine Gesellschaft, in der Sexualität verwirklicht werden kann und der Abbau sexistischer und rassistischer Hierarchien – wobei die Philosophie des Texts ein illusionsloses, pessimistisches Menschenbild transportiert, das keine Besserung der Umstände noch eines wenig erfreulichen menschlichen Charakters verspricht.

Das Aufzeigen gesellschaftlicher Missstände, Kennzeichen vieler japanischer Kriminalromane,<sup>22</sup> findet auch in *OUT* reichlich Anwendung. Umgesetzt werden diverse Zeitungsmeldungen aus den »tristen« 1990ern, der »verlorenen Dekade«, die durch die wirtschaftliche Stagnation nach dem Niedergang des Wirtschaftshochs »Bubble« gekennzeichnet ist. Die Themen der Postbubble-Ära sind Isolation in der bürgerlichen Kleinfamilie, desorientierte Jugendliche, ausgebrannte Angestellte, japanische Enge und Kollektivzwang, Konsumsucht und Überschuldung.

Bezeichnend ist, dass die japanischen Medien der Autorin Mitleidslosigkeit und Anstiftung zum Männermord vorwerfen.<sup>23</sup> Diese und ähnliche Kritiken zeigen, wenn man sie nicht nur als Koketterie mit dem Image Kirinos verstanden wissen will, dass die Radikalität, mit der die Autorin ihre Figuren im Sinne einer weiblichen Selbstbefreiung agieren lässt, auch im gegenwärtigen Japan noch Betroffenheit und Ablehnung hervorruft. Kirinos Darstellung ist böse, will böse sein, und die mittels Kriminalliteratur und *romance* transportierte Bösartigkeit ist es, die Kirinos Leser, 30- bis 40-jährige Frauen sowie auch jüngere Männer, offenbar begeistert. Dafür, dass man ihrer Gesinnung im nationalpädagogisch bewussten Massenmedienlager nicht ganz trauen will, spricht die stark veränderte Verfilmung des Buches aus dem Jahr 2002, die den Stoff nach einer vielversprechenden Anfangsszene in Masakos Bad als verworrene Slapstickkomödie enden

lässt. In der Version des Regisseurs Hirayama Hideyuki reisen die vier Frauen zusammen nach Nordjapan, um dort, vermutlich kurz bevor sie von der Polizei gefasst werden, ihre männerbefreite Lebensvision als Kälte verströmendes arktisches Licht symbolisiert zu sehen.<sup>24</sup>

In ihrem Buch verfiicht Kirino gewiss nicht die Idee einer frauensolidarischen Kaffeefahrt, sie fordert Respekt für den Menschen, das Individuum, für die gewöhnliche Hausfrau in ihren mittleren Jahren. Dass die Autorin allerdings die Entsozialisierungsbotschaft des Romans mit Lustmörderromantik anreichert und den Text für eine mediengerechte Version freigibt, belegt ihre erfolgreiche Sozialisierung in Bubblonia sowie in der globalen Medienkultur des 21. Jahrhunderts.

## Anmerkungen

- 1 Im Zusammenhang mit erfahretem Unrecht, das nicht allein einen juristischen Sachverhalt meint, spricht man in Japan meist von Diskriminierung (*sabetsu*); Geschlechterdiskriminierung (*sei sabetsu*).
- 2 Die vermittelte Ehe (*omiai*) war *usus* im modernen Japan (Neuss-Kaneko 1990, 120-124). Mit den 1990ern lockern sich die Normen; man wählt häufiger eigenständig einen Ehepartner oder entscheidet sich nicht selten für ein (längeres) Singledasein, eine Lebensform, deren Individualismus zunehmend gesellschaftlich anerkannt wird (Gössmann et al. 2004, 207).
- 3 Obwohl die Gleichberechtigungsidee in intellektuellen Schichten Japans präsent war, wurde die Geschlechterhierarchie in der 1889 verabschiedeten japanischen Verfassung rechtlich verankert. Somit galten die Bestimmungen, die in der Tokugawa-Ära (1603-1867) für den Familienverband der Samurai gegolten hatten, für alle Schichten – eine Maßnahme nationalstaatlicher Politik. An die Frauen wurde die konfuzianische und zugleich moderne Rollenerwartung der »guten Ehefrau und weisen Mutter« (*ryōsai kenbo*; Wöhr 1997) herangetragen, die im häuslichen Bereich Gesellschaft und Nation stützen sollte. Die Beschränkung ihrer Aktivitäten wurde durch ein Sicherheitsgesetz von 1890 untermauert, das den Frauen – bis zur Revision im Jahr 1922 – jede politische Tätigkeit untersagte. Erst 1945 erhielten Frauen das Wahlrecht.
- 4 Für den Beginn literarischer Tätigkeit von Frauen in der Moderne steht Higuchi Ichiyō (1872-1896). Eine kurze Einführung in die von Frauen geschriebene Literatur Japans, die sogenannte *joryū bungaku*, angefangen mit der literaturgeschichtlich bedeutsamen höfischen Literatur des 9.-11. Jahrhunderts, gibt Yoshida-Krafft (1989, 7-38).
- 5 Beispielsweise Sata Ineko und Miyamoto Yuriko (Gössmann 1996).
- 6 Erste Einschätzungen stammen von Yoshida-Krafft (1980), Monnet (1991) und Hijya-Kirschner (1990).
- 7 Kirino Natsuo (bürgerlicher Name: Hashioka Mariko), geboren 1951 in Kanazawa, studierte Rechtswissenschaften an der Seikei Universität/Tokyo, von der sie 1974 ab-

ging. Kirino nahm verschiedene Stellen an, u.a. im Marketingbereich, und machte, wie sie festhält, eigene negative Erfahrungen als Frau am Arbeitsplatz (Akamoto 2002). Mit 24 heiratete sie, mit 30 bekam sie ihre Tochter. Die Laufbahn als Schriftstellerin begann in den 1980er Jahren. Heute lebt die Autorin mit ihrer Familie in Musashino, Tokyo. Zu Kirino gibt es noch kaum wissenschaftliche Analysen: Copeland (2002, 2004) behandelt Kirinos frühe Kriminalromane mit der Detektivin Murano Miro; erster Roman der Serie ist *Kao ni furikakaru ame* (1993; *Regen auf ihrem Gesicht*). Seaman (2004) erörtert vor allem das Thema Sexualität in den Miro-Romanen der Autorin, die sie zur »third wave of women mystery writers« zählt (19, 86-118). Kirino gibt sich mit Hobbys wie Skifahren, Bowling und Mah Jong anti-intellektualistisch. Sie ist Vertreterin einer japanischen Literatur, die sich jenseits des stark japanbezogenen alten Establishments, mit Blick auf das internationale Geschehen, neu positioniert.

- 8 Feministische Auffassungen zur Ungleichbehandlung von Mann und Frau erörtern Terasaki (1991) und Teruoka (1990).
- 9 Verhaltensnormen für Frauen wurden seit der Edo-Zeit (1603-1868) gerne in Moralbüchern formuliert. Zu den Moralbüchern zählt Kaibara Ekikens (1630-1714) *Schmuckkästchen der Hohen Schule für Frauen*: »Es ging um die Schaffung eines Frauentyps, der für das Feudalsystem am geeignetsten war und am besten funktionierte« (Langer-Kaneko 1991, 97); hier auch zur Auswahl der Maitressen durch die Ehefrau (96).
- 10 Zu *Knabenjagd* siehe Hijjya-Kirschnereit (1990, 231-235).
- 11 Abe Sada (1905-1970), bekannt für den Lustmord-Zwischenfall im Jahr 1936 (sie trennte dem während des Akts auf seinen Wunsch hin getöteten Geliebten den Penis ab) ist Protagonistin des bekannten Nagisa Oshima-Films *Im Reich der Sinne* (1976).
- 12 *Grotesk* (2003) geht vom authentischen Fall einer japanischen Karrierefrau bei der Tokyo Electric Company aus, die ein Doppelleben als Prostituierte führte. Erneut präsentiert Kirino vier Frauen, ihren einsamen Weg und ihren Untergang in der japanischen Leistungsgesellschaft.
- 13 Zur Situation der japanischen Frau im Arbeits- und Familienleben siehe Braw/Gunnarson (1982), Neuss-Kaneko (1990), Weber (1990), Michiko/Lenz (1997); der aktuelle Abriss von Gössmann et al. (2004) konstatiert, dass sich hinsichtlich der Wahrnehmung der Geschlechterrollen, belegt durch Befragungsergebnisse, in den Jahren 1990 bis 2000 ein Bewusstseinswandel zugunsten der Gleichstellung von Mann und Frau vollzieht, der sich allerdings noch wenig im Verhalten niederschlägt und von vielen Medien (Fernsehen, Printmedien) kaum unterstützt werde (209-212).
- 14 Masakos Mann hat dem Sexuellen völlig entsagt (Kirino 2003, 446), es heißt über ihn: »Die Muskulatur war erschlafft, sein ganzer Körper machte einen eingefallenen Eindruck. Er hatte sich schon zum abgeklärten alten Mann entwickelt, seelisch wie körperlich« (231).
- 15 Zu letzteren zählen z.B. Jessica Manns *Deadlier than the Male* (1981), Irene Zahavas *Frauen morden besser* (1988), Jan Greens *Reader, I Murdered Him* (1989), Gabriele Kreis' *Frauen morden leichter* (1997), Sabine Deitmars *Bye, bye Bruno: Wie Frauen morden* (1990) und *Frauen morden besser* (2003) sowie Hiess'/Lunzers Dokumentation *Die zarte Hand des Todes. Wenn Frauen morden* (2004). Das oszillierende Genre des Frauenkriminalromans meint Kriminalgeschichten, von Autorinnen verfasst, mit unkonventionellen Detektivinnen oder Täterinnen in den Hauptrollen; aktuellere Stu-

- dien zum Thema sind Munt (1994), Landfester (1999), Dietze (1997), Keitel (1998), Nichols/Thompson (1998), für Japan siehe Seaman (2004).
- 16 Über den Serienmörder (Satake ist potentieller Serienmörder) lässt sich sagen: »Obgleich der Serienmörder schon lange ein leiser, aber fester Bestandteil der Ikonographie unserer Zivilisation ist, hat die zugleich barbarische und hochzivilisierte Figur inzwischen einen regelrechten Kultstatus erreicht und ist ins Zentrum des öffentlichen und kulturellen Interesses vorgerückt« (Schwab 1998, 13).
  - 17 Die Homepage der Autorin steht unter dem Motto Bubblonia (www.kirino-natsuo.com). »Hass« auf »unser Vaterland Japan« kommt explizit in einem Gespräch im Geldverleiherkreis zur Sprache (Kirino 2003, 377).
  - 18 Siehe auch das Interview von Akamoto (2002). Die Verfasserin zitiert Kirino mit den Worten: »Women should walk on the dark side«.
  - 19 Mit Yayoi und Kuniko demaskiert Kirino die Unentschlossenheit, die Bequemlichkeit und den fehlenden Mut mancher Frauen, die ihre Opferrolle kultivieren und bedauerlich wenig Loyalität gegenüber ihren Geschlechtsgenossinnen zeigen; auch hier gibt sich Kirino nicht naiv »frauensolidarisch«.
  - 20 Freilich muss hinterfragt werden, wie ein solches »I am the law-Denken« begründet wird. Kirino errichtet das für ihre Intentionen angemessene Feindbild des Unrechtssystems »Bubblonia«, in dem Frauen physischer und psychischer männlicher Gewalt ausgesetzt sind. Gedanken über weibliche Positionen zum Thema Gerechtigkeit machen sich Rullmann und Schlegel (2000) im Kapitel »Gerechtigkeit« (im Band *Frauen denken anders*), in dem sich die Verfasser auf die Thesen der feministischen Philosophin Judith Shklar beziehen und zu bedenken geben, dass auch Frauen als »passive Bürger« der Demokratien ein »Versagen« angelastet werden kann, da sie häufig »die mit ihrer Rolle verbundenen Ungerechtigkeiten stillschweigend hinnehmen« würden (215).
  - 21 Masakos (und Yoshies) Entscheidungen und Taten werden von Kirino gerechtfertigt, bzw. als Maßnahme gegen erlittenes schweres Unrecht entschuldigt, bei Masako etwa der perfide erschreckende Verrat des Sohns, der einem Polizisten über seine Mutter Auskunft gibt (313).
  - 22 Ein Beispiel für diesen Trend des gesellschaftlich argumentierenden Krimis (*shakai-ha*) ist der gefeierte Roman *Kasha* (1992; engl. *All She was Worth*, 1996) von Miyabe Miyuki (\*1960), in dem die Autorin die japanische Kreditindustrie und die Konsumgesellschaft anprangert. Zu den gesellschaftskritischen Autorinnen zählen auch Takamura Kaoru (\*1953), Nonami Asa (\*1960), Shibata Yoshiki (\*1959) und Matsuo Yumi (\*1960) (vgl. Seaman 2004).
  - 23 Interviews mit der Autorin: »Als dieses Buch vor sieben Jahren erschien (...) wurde mir vorgehalten, dass ich einen ausgesprochen antimoralischen Roman geschrieben hätte. Außerdem warf man mir persönlich vor, ein herzloser Mensch zu sein – ob ich denn die Tötung von Ehemännern billigen würde?« (ZDF 2003). Und: »Das Buch ist für viele Leser ein Schock. In Japan gibt es kaum Romane über Hausfrauen, schon gar nicht, dass solche Frauen Männer töten. Ich habe das daran gemerkt, dass einige Männer vor mir als Autorin Angst bekommen haben« (NDR 2003).
  - 24 Mit der Wendung, dass Yayoi, im Film schwanger, nur ihr Baby vor dem böartigen Ehemann schützen wollte, wirbt der Regisseur um Verständnis für die Frauen, löst jedoch bedauerlicherweise auch die weibliche Subversivität des Originaltextes in den japanischen Mutter- und Mütterlichkeitsmythos auf.

## Literatur

- Akamoto, Mariko: »Sense of alienation inspires novelist«. 2002. <http://www.asahi.com/english/weekend/K2001082600108.html> (Zugriff März 2003).
- Braw, Monika/Gunnarson, Hiroe: *Frauen in Japan. Zwischen Tradition und Aufbruch*. Frankfurt a. M. 1982. (Originalausg. 1978).
- Copeland, Rebecca: »M is for Murder: K is for Kirino Natsuo«: Japanese Women Mystery Writers and the Constructed Family«. In: Arntzen, Sonja/Brown, Janice (Hg.): *Reading and Writing Japanese Women's Texts*. Conference Proceedings. Edmonton 2002, 123-126.
- Copeland, Rebecca: »Woman Uncovered: Pornography and Power in the Detective Fiction of Kirino Natsuo«. In: *Japan Forum* 16 (2004), 249-269.
- Deitmer, Sabine: *Bye, bye Bruno: Wie Frauen morden. Kriminalgeschichten*. Frankfurt a. M. 1990. (Originalausg. 1988).
- Deitmer, Sabine: *Frauen morden besser. Geschichten*. Frankfurt a. M. 2003.
- Dietze, Gabriele: *Hardboiled Woman. Geschlechterkrieg im amerikanischen Kriminalroman*. Hamburg 1997.
- Enchi, Fumiko: *Die Wartefahre*. Reinbek 1985. (Originalausg. 1971).
- Gebhardt, Lisette: »Im Alter frei, selbstbewusst und nicht ganz ohne Sex. Kirino Natsuos Wegweiser für ein erfülltes Seniorenendasein«. 2006. »Homepage der Japanologie Frankfurt« (Zugriff März 2006).
- Gössmann, Hilaria: *Schreiben als Befreiung*. Wiesbaden 1996.
- Gössmann, Hilaria/Lenz, Ilse/Vogel, Kerstin Katharina/Wöhr, Ulrike: »Gender«. In: Kreiner, Josef/Möhwald, Ulrich/Ölschleger, Hans Dieter (Hg.): *Modern Japanese Society*. Leiden, Boston 2004, 181-218.
- Green, Jan (Hg.): *Reader, I murdered Him: An Anthology of Original Crime Stories*. London 1989.
- Hiess, Peter/Lunzer, Christian (Hg.): *Die zarte Hand des Todes. Wenn Frauen morden*. Berlin 2004.
- Hijiya-Kirschnereit, Irmela: »Weibliche Konflikte – weibliche Lösungen in der zeitgenössischen japanischen Literatur«. In: Linhart, Ruth/Wöss, Fleur (Hg.): *Nippons Neue Frauen*. Reinbek 1990, 226-235.
- Keitel, Evelyne: *Kriminalromane von Frauen für Frauen. Unterhaltungsliteratur aus Amerika*. Darmstadt 1998.
- Kirino, Natsuo: *Die Umarmung des Todes*. München 2003.
- Kirino, Natsuo: *OUT*. Tokyo 1997.
- Kreis, Gabriele: *Frauen morden leichter. Erzählungen*. Reinbek 1997.
- Landfester, Ulrike: »Morden Frauen anders? Weibliche Schreibtraditionen im deutschen Kriminalroman des 20. Jahrhunderts«. In: *Gendersaspekte in der Kriminalität aus historischer und literaturwissenschaftlicher Perspektive*. 1999, 63-77. *genders* Reihe, Universität Konstanz, [www.uni-konstanz.de/universitaet/frauenrat/alte%20Vortragsreihen/vergsemestern.html](http://www.uni-konstanz.de/universitaet/frauenrat/alte%20Vortragsreihen/vergsemestern.html) (Zugriff Juli 2005).
- Langer-Kaneko, Christiane: »Zur Geschichte der Erziehung und Bildung der Frau in Japan, reflektiert an ihrer Rolle in der Gesellschaft«. In: Gössmann, Elisabeth (Hg.): *Japan ein Land der Frauen?* München 1991, 81-116.



- Linhart, Ruth: »Der Traum vom Glück. Liebe, Ehe, Partnerschaft«. In: Linhart, Ruth/ Wöss, Fleur (Hg.): *Nippons Neue Frauen*. Reinbek 1990, 54-67.
- Mann, Jessica: *Deadlier than the Male: An Investigation into Feminine Crime Writing*. London 1981.
- Michiko, Mae/Lenz, Ilse (Hg.): *Geschlechterverhältnisse in Japan. Bilder, Wirklichkeit und Zukunftsentwürfe*. Düsseldorfer Schriftenreihe Geschlechterforschung zu Japan, Bd. 1. Düsseldorf 1997.
- Monnet, Livia: *Die dunkle Sphäre, in der Geist und Fleisch ineinander übergehen. Die Literatur der Kôno Taeko*. Tokyo 1991.
- Munt, Sally R.: *Murder by the Book? Feminism and the Crime Novel*. London, New York 1994.
- Neuss-Kaneko, Margret: *Familie und Gesellschaft in Japan. Von der Feudalzeit bis in die Gegenwart*. München 1990.
- NDR info: Buchtipp der Woche. Die Umarmung des Todes. 2003. <http://www.ndr4.de/pages/info/std/0,2235,OID114250.00.html> (Zugriff Juni 2003).
- Nichols, Victoria/Thompson, Susan: *Silk Stalkings. More Women Write of Murder*. Lanham, London 1998.
- Rullmann, Marit/Schlegel, Werner: »Gerechtigkeit – abstrakte Norm oder lebendiges Recht«. In: *Frauen denken anders. Philo-Sophias 1x1*. Frankfurt a. M. 2000, 201-222.
- Saitô, Minako: »A New Brand of Women's Literature«. In: *Japanese Book News* 39 (2002), 1-2.
- Schwab, Angelica: *Serienkiller in Wirklichkeit und Film. Störenfried oder Stabilisator? Eine sozioästhetische Untersuchung*. Münster, Hamburg, London 1998.
- Seaman, Amanda C.: *Bodies of Evidence. Women, Society and Detective Fiction in 1990s Japan*. Honolulu 2004.
- Shaw, Marion/Vanacker, Sabine: *Miss Marple auf der Spur*. Hamburg 1994. (Originalausg. 1991).
- Shoji, Kaori: »On the Trail of Japan's Crime Fiction Queen«, *International Herald Tribune*, 26<sup>th</sup> June 2003. [http://www2.gol.com/users/coynerhm/on\\_the\\_trail\\_of\\_japan.htm](http://www2.gol.com/users/coynerhm/on_the_trail_of_japan.htm) (Zugriff Juli 2005).
- Terasaki, Akiko: »Die Frauenbewegung in Japan während der siebziger und achtziger Jahre«. In: Gössmann, Elisabeth (Hg.): *Japan ein Land der Frauen?* München 1991, 211-226.
- Teruoka, Itsuko: »Gedämpfter Optimismus. Frauen auf dem Weg zur Gleichberechtigung«. In: Linhart, Ruth/Wöss, Fleur (Hg.): *Nippons Neue Frauen*. Reinbek 1990, 93-103.
- Weber, Claudia: »Chancengleichheit per Gesetz«. In: Linhart, Ruth/Wöss, Fleur (Hg.): *Nippons Neue Frauen*. Reinbek 1990.
- Wöhr, Ulrike: *Frauen zwischen Rollenerwartung und Selbstdeutung. Ehe, Mutterschaft und Liebe im Spiegel der japanischen Frauenzeitschrift Shin shin fujin 1913-1916*. Wiesbaden 1997.
- Yoshida-Krafft, Barbara: »Fast gleichberechtigt. Die Schriftstellerin«. In: Hielscher, Gerhard (Hg.): *Die Frau in Japan*. Berlin 1980, 185-220.
- Yoshida-Krafft, Barbara: »Einführung«. In: *Frauen in Japan. Erzählungen*. München 1989, 7-38. (Originalausg. 1987).
- Zahava, Irene (Hg.): *Frauen morden besser*. München 1993. (Originalausg. 1988).
- ZDF Kultur: Wollust und Gewalt. Japanischer Thriller von Natsuo Kirino, 2003. <http://www.zdf.de/FDFde/inhalt/31/0,2057439,00.html> (Zugriff August 2003).



Susanne Opfermann

## Unrechtserfahrungen und Geschlechterverhältnisse literarisch inszeniert – Hisaye Yamamoto, Alice Walker, Don DeLillo: drei Fallstudien

### 1 Unrecht und Unrechtserfahrung

In der europäischen Philosophietradition werden Unrecht und Ungerechtigkeit seit der Antike jeweils durch ihre Gegenbegriffe Recht und Gerechtigkeit bestimmt; die Basis solcher Begrifflichkeit ist das Denken in Gegensätzen und Differenzen. Unrecht und Ungerechtigkeit werden zudem oft synonym verwendet. Weiterhin wird Unrecht traditionell aus seinem Gegenbegriff Recht hergeleitet und nicht umgekehrt. Unrecht ist damit vor allem Rechtsbruch. Dieser Ansatz ist für eine Diskussion von Unrechtserfahrungen deshalb unbefriedigend, weil damit all die Fälle, in denen kein Bruch von Rechtsstandards vorliegt, die wir aber dennoch als Unrecht empfinden, nicht erfasst werden können. Sexuelle Belästigung beispielsweise war lange Zeit eine gesellschaftliche Praxis, die rechtlich nicht geahndet werden konnte, obwohl wir annehmen dürfen, dass viele Betroffene, zumeist Frauen, sie als Unrechtserfahrung erlebt haben.

Schopenhauer ist einer der wenigen Philosophen, für den die Erfahrung des Unrechts jeder Rechtssetzung vorausgeht. In seinem Denken ist »der Begriff Unrecht der ursprüngliche und positive: der ihm entgegengesetzte des Rechts ... der abgeleitete und negative« (zitiert nach Brumlik, 165). Damit leistet Schopenhauer Grundlagenarbeit für Ansätze wie den der zeitgenössischen amerikanischen Philosophin Judith Shklar, die sich in ihrem Buch *Über Ungerechtigkeit: Erkundungen zu einem moralischen Gefühl* genauer mit Unrecht und Ungerechtigkeit befasst hat. Shklar verlangt, das subjektive Gefühl der Ungerechtigkeit, »die Stimme des Opfers«, anzuerkennen, denn sie dürfe in einer Demokratie prinzipiell nicht zum Schweigen gebracht werden (49). Eine solche Position steht in der amerikanischen Tradition des Individualismus, scheint mir aber auch für EuropäerInnen un-

hintergebar. Nach Shklar ist die Ungerechtigkeit nicht nur ein unvermeidbarer Bestandteil jeder Rechtsordnung, sondern auch Teil unseres alltäglichen Handelns, insbesondere indem wir vor Unrecht und Ungerechtigkeit die Augen verschließen. Sie unterscheidet daher, wie übrigens auch schon Cicero, aktive und passive Ungerechtigkeit und bestimmt als Kernstück der letzteren »gewollte Unwissenheit« (153). Damit meint sie nicht nur Unterlassung generell, das Wegschauen, wenn andere betroffen sind, sondern auch das Absehen von selbst erlittenem Unrecht: »[V]iele Opfer lernen, wie Frauen es häufig tun, hilflos zu werden, was ihnen erlaubt, dem Bewusstsein zu entfliehen, dass sie Opfer sind« (53).

Wie entsteht ein Bewusstsein von Unrecht auf der Ebene betroffener Subjekte? Wie wird aus einer Wahrnehmung eine Unrechtserfahrung?<sup>1</sup> Wie kann Unrecht als Unrecht und nicht nur als persönliches Leid artikuliert werden? Juliane Ströbele-Gregor schlägt folgende graduelle Unterscheidung vor: *Unrechtsempfinden* ist ein diffuses Gefühl, häufig gepaart mit Scham. Es kann zu *Unrechtsbewusstsein* werden, indem Betroffene darüber sprechen, es artikulieren. Um zu einem Rechtstatbestand zu werden, muss die Erfahrung öffentlich und von anderen gestützt werden.<sup>2</sup> Die Entwicklung von Unrechtsempfinden zu Unrechtsbewusstsein ist aber nicht allein auf die mündliche Artikulation verwiesen. Die Stimmen der Opfer können, wenn sie aufgeschrieben sind, auch über die individuelle menschliche Lebenszeit und kulturelle Grenzen hinaus gehört werden.

## 2 Unrechtserfahrungen in der Literatur

Gerade in literarischen Texten hat die Darstellung von Unrechtserfahrungen eine lange Tradition. Erzählende Literatur eignet sich besonders für die Vermittlung von Unrechtserfahrungen, die rechtlich keine sind, weil sie im Rahmen des geltenden Rechts erlitten wurden. Ein Beispiel aus der amerikanischen Literatur sind die autobiographischen Erzählungen entlaufener Sklaven, die *slave narratives*, in denen von den Gräueln, die sie durchlebt haben, bis zur erfolgreichen Flucht aus den sklavenhaltenden Südstaaten in den Norden berichtet wird. Diese Texte wurden seit dem späten 18. Jahrhundert bis zur dekretierten Abschaffung der Sklaverei im Jahr 1864 in großer Zahl veröffentlicht und waren ein wichtiger Bestandteil des abolitionistischen Kampfes, weil sie das Elend anschaulich oder sympathetisch er-

fahrbar machten und nebenbei die Sensationslust des Publikums bedienten. Da Afroamerikaner selbst in den nicht-skлавенhaltenden Nordstaaten keine Rechtspersonen waren, bedurften ihre Stimmen immer der Autorisierung durch Weiße. Jede *slave narrative* wurde von einem oder einer Weißen herausgegeben oder zumindest eingeleitet; meist haben diese Texte auch noch Anhänge, in denen namentlich genannte Weiße die Glaubwürdigkeit des Erzählers oder der Erzählerin bestätigen.<sup>3</sup> Ihre Wirkkraft erhalten diese Texte durch ihre – zumindest unterstellte – und von den weißen Herausgebern quasi garantierte Authentizität, dadurch, dass sie Zeugnis ablegen von einem individuellen Schicksal. Dies trifft auch auf andere Genres zu, die Wahrheit beanspruchen, weil sie Tatsachen schildern wollen. Als Leser von Holocaust-Literatur sind wir besonders durch den Eindruck erschüttert, dass sich die geschilderten Ereignisse tatsächlich zugetragen haben.

Wie steht es aber mit der Vermittlung von Unrechtserfahrungen in fiktionaler Literatur, also solchen Texten, die nicht für sich in Anspruch nehmen, auf der Ebene der Handlung wahre Ereignisse zu berichten? Schließlich könnte man argumentieren, dass in der Fiktion gerade das wirksamste Mittel, auf Unrecht aufmerksam zu machen, nämlich die Versicherung, dass ein Mensch aus Fleisch und Blut es erlitten hat, aufgegeben wird. Im Folgenden möchte ich jedoch argumentieren, dass es gerade ihre Fiktionalität ist, die der Literatur bei der Verhandlung von Unrechtserfahrungen besondere Möglichkeiten eröffnet. Literatur ist ein Medium, das Erfahrung erfahrbar macht.<sup>4</sup> Winfried Fluck sieht einen Grund für die anhaltende Popularität von fiktionaler Literatur in der Tatsache, dass sie soziale und individuelle Gerechtigkeit, im Sinne von Gerechtigkeitsempfinden und Gerechtigkeitsanspruch, auf der Ebene des Individuums zusammenbringen kann. Individuelle Unrechtserfahrung und Anspruch auf legitime Selbstverwirklichung sind literarisches Thema *par excellence*.<sup>5</sup> Fluck ist zuzustimmen, wenn er schreibt: »fiction has played a pioneer role in introducing the claims of the individual into culture, and, more recently, in broadening the meaning of the term ›justice‹« (21).<sup>6</sup> Mir geht es in diesem Beitrag jedoch nicht um die literarische Suche nach Anerkennung durch eine individuelle Romanfigur, sondern darum, was fiktionale Texte über Unrechtserfahrungen, die mit den Geschlechterverhältnissen verwoben sind, auf einer allgemeineren Ebene deutlich machen können. Im Folgenden möchte ich zeigen, wie fiktionale Literatur die Wirkungsweise eines institutionalisierten gesellschaftlichen Unrechtssystems ebenso wie die Effekte konfligierender Unrechtserfahrungen bis hin zu ihren Entstehungsbedingungen und Vor-

aussetzungen ästhetisch erfahrbar machen kann. Die literarischen Fallbeispiele komplizieren Überlegungen zu Unrechtserfahrungen in produktiver Weise, weil sie auf Facetten des Themas aufmerksam machen, die in Diskussionen oft ungedacht bleiben. Zur Grundlegung zunächst einige Bemerkungen über Fiktionalität und die kulturelle Funktion von Literatur.<sup>7</sup>

Wir können Literatur – und das umfasst das Schreiben wie das Lesen von Literatur – im weitesten Sinne als eine besondere Form kulturellen Handelns begreifen. Literarische Texte sind Teil der Kultur, in der sie produziert werden und haben deshalb an den Geltungsmaximen und Ausschlusspraktiken ihrer Kultur teil. Sie verarbeiten die kulturelle Ordnung, in der sie entstehen, im Text und machen sie damit auch für andere erfahrbar. Gerade weil sie nicht verpflichtet ist, zu erzählen, was tatsächlich stattgefunden hat, fungiert fiktionale Literatur als sanktionsfreier Handlungsspielraum, in dem in der Phantasie Grenzen überschritten werden können und Identitäten oder Handlungen ausprobiert werden können. Darüber hinaus verfügt die Kunst, auch die Erzählkunst, über besondere Verfahren zur Stimulation von Denk- und Erkenntnisprozessen. Dazu gehört ihre zelebrierte Uneindeutigkeit, also die Verfahren der Mehrdeutigkeit, der Suggestierung mehrerer Ebenen, der Paradoxie und Gleichzeitigkeit des sich scheinbar Ausschließenden. Deshalb ist Kunst auch besonders geeignet, Widersprüche und Defizite einer kulturellen Ordnung bewusst zu machen. Kunst kann also die Systemabhängigkeit von Sinn und Wahrheit, Recht und Unrecht offen legen und erfahrbar machen. Literarische Texte reflektieren damit ihre Kultur im doppelten Wortsinn: einerseits spiegelt sich eine Kultur in ihren literarischen Texten und kann an ihnen analysiert werden; andererseits denken literarische Texte sozusagen über ihre eigene Kultur nach, sie sind ein Ort, an dem die Normen einer Kultur immer wieder neu verhandelt werden. Eine der gesellschaftlichen Funktionen von Literatur ist es daher, in der Verarbeitung von Vergangenenem und im Entwerfen von Zukunftsvarianten kulturspezifische Strukturen zu konzipieren – von Identität, von Geschlecht, von Gesellschaft, von Recht und Unrecht –, die einen kulturellen und kollektiven Zusammenhalt der Subjekte ermöglichen. Dies gilt offensichtlich auch für die Konzeptualisierung von Geschlechterverhältnissen, von Geschlechterdifferenz und Geschlechterbeziehungen. Literarische Texte inszenieren, projizieren, reflektieren, erweitern Vorstellungen von Geschlecht, aber auch von Recht und Unrecht und unterminieren sie vielleicht auch, genau so, wie sie Versionen von Identität und Individualität entwerfen, die im Lektüreprozess ästhetisch erfahrbar werden. Von hier

wird einsichtig, welche tragende Rolle Literatur im Wertewandel einer Gesellschaft spielen kann. Sie kann Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen, wenn sie dazu beiträgt, die öffentliche Meinung zu mobilisieren.<sup>8</sup> Allerdings muss eine solche Beeinflussung nicht notwendigerweise in Handlungsanweisungen münden; von meinen Beispieltexten schlägt keiner irgendwelche Lösungen vor. Sie machen vielmehr auf Zusammenhänge aufmerksam. Den Lesern bleibt es überlassen, aus Erkenntnisprozessen, die literarische Texte vielleicht anstoßen, Konsequenzen zu ziehen.

## 2 Hisaye Yamamoto, »The High-Heeled Shoes, A Memoir«

Das erste Fallbeispiel stammt von der japanisch-amerikanischen Autorin Hisaye Yamamoto.<sup>9</sup> Die Erzählung, »The High-Heeled Shoes, A Memoir«, wurde im Jahr 1948 veröffentlicht. Mit dem für Yamamoto typischen Understatement erzählt eine namenlose Ich-Erzählerin im Präsens von dem Telefonanruf eines Mannes, der sich Tony nennt und sie mit warmer Stimme begrüßt. Die Stimme unterstellt eine Intimität, die die Erzählerin zunächst nicht zuordnen kann; sie kennt niemanden dieses Namens. Sie sagt dem Anrufer, er habe sich wohl verwählt, doch er besteht darauf, die richtige Nummer zu haben, nennt sogar die Adresse. Die Erzählerin glaubt nun, er sei ein Vertreter und wolle sie dazu überreden, etwas zu kaufen. Da sie kein Geld hat, reagiert sie irritiert und fragt ungeduldig, was er denn genau wolle.

»The man tells me, as man to woman. In the stark phrasing of his urgent need, I see the certain thing alluded to by the warmth of his voice is a secret not of the past, but, with my acquiescence, of the near future« (2).

Die Erzählerin lässt daraufhin den Hörer aus großer Höhe auf die Gabeln fallen.

Der obszöne Anruf beschäftigt sie; er geht ihr nach, könnte man sagen, während sie im Garten für ein Nachbarsmädchen Blumen pflückt, und löst eine Kette von Erinnerungen aus. Die erste betrifft ihre ehemalige Mitbewohnerin Mary, die auf dem Weg zur Arbeit überfallen wird und knapp einer Vergewaltigung entgeht. Der Angreifer lässt sie gehen, droht ihr aber, sie umzubringen, wenn sie um Hilfe rufe. Auf Anraten ihrer Kolleginnen geht Mary zur Polizei. Die Polizisten reagieren eher amüsiert, auch wenn

sie ihr Bedauern ausdrücken, dass sie ihnen leider keine Handhabe gegeben habe, etwas zu unternehmen. Ein Anruf ihres Chefs bringt immerhin das Versprechen, die Polizei werde diese besondere Wegstrecke häufiger kontrollieren, was aber offenbar nie geschieht. Die Frauen der Wohngemeinschaft fahren daraufhin mit dem Taxi und gehen abends nicht mehr allein aus.

Weitere Episoden dieser Art fallen der Erzählerin ein, selbst erlebte und solche, die ihr andere erzählt haben. Besonders erinnerlich ist ihr ihre Begegnung mit einem Exhibitionisten. Auf dem Weg zur Arbeit kommt sie an einem Auto mit offener Tür vorbei, aus dem zwei Füße in hochhackigen Schuhen herausstehen. Im Vorbeigehen schaut sie die vermeintliche Frau an, die jedoch ein völlig nackter Mann ist: »[A]nd I saw that I was, with frantic gestures, being enjoined to linger awhile« (3). Die Erzählerin ist geschockt, weiß nicht, was sie tun soll, geht schließlich weiter. Im Büro wagt sie nicht, das Erlebnis zu erzählen. Doch sie erinnert sich an weitere Begebenheiten, an einen Grapscher im Kino, an einen Mann in der Straßenbahn mit einem sehr beharrlichen Oberschenkel, an das triumphierende Grinsen im Gesicht eines sie verfolgenden Mannes, als es ihm schließlich gelang, eine Hand unter ihren Regenmantel zu schieben.

Dieser Erinnerungskette schließt sich eine Reminiszenz an einen Mann an, von dem die Erzählerin sagt, er sei »probably a stranger to this company« (4), nämlich Mohandas Gandhi, eine unbestrittene Autorität in Fragen des Umgangs mit Gewalt.<sup>10</sup> Gandhi habe auf die Frage, ob eine Frau, die angegriffen werde, sich notfalls auch mit Gewalt verteidigen oder lieber weglaufen solle, geantwortet: »»For me, there can be no preparation for violence«« (4-5). Seine weiteren Ausführungen sind ebenso abgehoben wie vage und bewegen sich weit über dem Niveau eines konkreten Beispiels. Die Erzählerin fasst sie mit den Worten zusammen: »All he had really said was: don't even think about it« (5). Was aber, so fragt sich die Erzählerin, hätte sie von Gandhis Position aus dem Anrufer Tony sagen können? Sie spielt mehrere Dialogmöglichkeiten durch, verwirft aber alle, wie überhaupt der pazifistische Weg ihr in der gegebenen Situation nicht angemessen scheint. Hätte sie Tony eine Falle stellen sollen und was hätte er, falls er verurteilt worden wäre, nach seiner Entlassung getan? Was hat er getan, als sie den Hörer fallen ließ? Auch mit diesem Versuch, sich in den Anrufer einzufühlen, dreht sie sich im Kreis. Was ihr letztlich bleibt, ist »the helpless, absolutely useless knowledge« (6), dass ein Mann, den es drängt, willkürlich unbekannte Frauen anzurufen, ein trostloses Leben führt. Diese



Trostlosigkeit, sagt die Erzählerin mit Verweis auf die Häufigkeit, mit der Tageszeitungen solche Vorfälle berichten, überziehe wie eine große, dunkle Krankheit die gesamte Erde.

An diesem Punkt ihrer Gedanken klingelt das Telefon und die Erzählerin wappnet sich gegen einen weiteren Anruf von Tony. Es ist aber nur ihre Tante, die ihren Besuch ankündigt und Arrangements für das Abendessen bespricht. Der Erzählerin schließt mit der Mutmaßung, ihre Tante werde sich über ihre Begeisterung wohl etwas gewundert haben. Die sei zwar nicht falsch gewesen, aber doch gänzlich überzogen.

Ebenso verblüffend wie bemerkenswert ist es, dass Yamamoto mit diesem Text aus dem Jahr 1948 bereits die gesamte Analyse des Sexismus vorwegnimmt, für die die zweite Frauenbewegung fünfzehn Jahre später die Theorie lieferte; ein Beispiel für die Entwicklung von Unrechtsempfinden zu Unrechtsbewusstsein und weiter zum Rechtstatbestand sexueller Belästigung. Das Thema der Geschichte ist Sexismus, die Unterdrückung von Frauen als Geschlecht durch Männer als Geschlecht. Wir erkennen an der Erzählerin, wie sexuelle Übergriffe, selbst im Fall einer »nur« telefoni-schen Belästigung, im Kopf weiterwirken, weil sie das Denken besetzt halten. Wie sie Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit beschränken, weil sie nicht mehr alleine auszugehen wagen, und wie sie sie nötigen, ihr knappes Budget für teure Transportmittel auszugeben. Wie schwierig es ist, über diese Erfahrungen zu sprechen, und wie sehr betroffene Frauen noch dazu neigen, sich vor allem über die Täter Gedanken zu machen, wie es die Erzählerin selbst vorführt. Die Betroffenheit von Frauen als Geschlecht wird durch die Verknüpfung erinnelter eigener und fremder Erfahrungen ebenso klar wie die unterschwellige Solidarität der Täter als Geschlecht, denn die Polizisten, die die Erfahrungen der Frau trivialisieren, demonstrieren damit ihre Parteilichkeit für den Täter als Mann. Mehr noch, die Gandhi-Episode macht deutlich, dass selbst Männer, die gewaltfrei gegen Gewalt kämpfen und somit auch gegen sexuelle Gewalt sein müssten, den Sexismus tolerieren, denn in Shklars Terminologie macht sich Gandhi mit seiner »gewollten Unwissenheit« zumindest der passiven Ungerechtigkeit schuldig. Damit führt der Text den Sexismus als Teil eines gesellschaftlichen Gesamtsystems vor; die einzelnen, mehr oder minder gewalttätigen Übergriffe, die potentiell alle Frauen treffen können, schüchtern in ihrer Willkürlichkeit alle Frauen ein; Sexismus wird als tragende Stütze der Männerherrschaft erkennbar.

Auch wenn der Text mit seinem Untertitel »A Memoir« eine Verbeugung hin zum nichtfiktionalen Tatsachenbericht macht, wächst seine analytische Kraft gerade durch die angewandten Fiktionalisierungsstrategien. Anders als im Tatsachenbericht üblich, wo der Name die Identität und Individualität des Berichtenden verbürgt, bleibt die Erzählerin namenlos. Damit wird potentiell jede Frau angesprochen – und ich persönlich kenne keine, die noch nie eine Erfahrung, die den hier genannten ähnelt, gemacht hat. Die Verknüpfung eigener und fremder Erinnerungen, mit der Einzelerfahrungen als Teil eines Gesamtsystems anschaulich werden, kann der fiktionale Text mühelos leisten, weil es nicht mehr wichtig ist, ob eine bestimmte Person etwas wirklich und persönlich erlebt hat. So gewinnt der fiktionale Text durch den Verzicht auf einen faktischen Wahrheitsanspruch seine höhere Wahrheit, Literatur ermöglicht Erkenntnis.<sup>11</sup> Mit dem stilistischen Mittel des Berichts und der zusammenfassenden indirekten Rede, in der die Erzählung weitestgehend gehalten ist, kann die Autorin dem obszönen Anrufer ebenso wie den anderen Belästigern zugleich das Wort verweigern. Frauen bleiben dank dieser Erzählstrategie nicht im Range sprachloser Opfer gefangen, sondern ihre Unrechtserfahrungen kommen zur Sprache.

### 3 Alice Walker, »Advancing Luna – and Ida B. Wells«

Yamamotos Erzählung geht von einer Geschlechtsgleichheit der Opfer bzw. Täter aus und macht keine Unterschiede zwischen Frauen. Mein zweites Beispiel problematisiert eine solche selbstverständliche weibliche Gemeinsamkeit. Es handelt sich um eine Erzählung der afroamerikanischen Autorin Alice Walker,<sup>12</sup> »Advancing Luna – and Ida B. Wells«, aus dem Jahr 1981. Eine afroamerikanische, wiederum namenlose Ich-Erzählerin, die mit der Verfasserin einige biographische Ähnlichkeit hat, erzählt im Rückblick vom Sommer des Jahres 1965, als sie sich für die Bürgerrechtsbewegung politisch engagierte und gemeinsam mit anderen StudentInnen weißer und schwarzer Hautfarbe im tiefen amerikanischen Süden versuchte, Schwarzen dazu zu verhelfen, ihr Wahlrecht auszuüben, woran sie von weißen Rassisten mit allen möglichen Mitteln gehindert wurden. Die Erzählerin bildet mit Luna, einer weißen Studentin aus reichem Haus, ein Arbeitsteam. Ihre Arbeit ist im politisch aufgeheizten Klima des Staates

Georgia mit seinen rassistischen Traditionen nicht ungefährlich. Die Erzählerin, die ursprünglich aus Georgia stammt, fühlt sich dennoch zu Hause. Luna versucht, in der ihr unvertrauten Welt der Schwarzen nichts falsch zu machen; das gemeinsame politische Bewusstsein und Engagement verbindet die Frauen. Ein Jahr später teilen die Frauen eine Wohnung in New York City und sind enge Freundinnen geworden. Da erzählt Luna der Erzählerin, dass sie in jenem Sommer von einem der schwarzen Genossen und Mitbürgerrechtskämpfer vergewaltigt wurde.

»What did you do?«

»Nothing that required making a noise.«

»Why didn't you scream?« I felt I would have screamed my head off.

»You know why.«

I did. I had seen ... photographs of white folks standing in a circle roasting something that had talked to them in their own language before they tore out its tongue. I knew why, all right. (92 f.)

Was die Erzählerin ebenso wie Luna weiß, ist, dass ihr Schreien im amerikanischen Süden, wo die seit dem 19. Jahrhundert gängige Praxis der Lynchjustiz von Weißen an Schwarzen in all ihrer Willkür und Grausamkeit noch immer existierte, nicht nur den Vergewaltiger, sondern auch andere schwarze Männer leicht das Leben hätte kosten können.

Lunas Bericht ihrer Vergewaltigung durch einen Schwarzen bringt die Erzählerin in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt: Notwendige Frauensolidarität steht gegen die ebenso notwendige Solidarität mit ihrer afroamerikanischen Ethnie, die Jahrhunderte lang unter weißer rassistischer Willkür gelitten hat; die Unrechtserfahrung der Vergewaltigung steht gegen die Unrechtserfahrung rassistisch motivierter Morde. Daher auch der zweite Name im Titel: Ida B. Wells (1862-1931), eine schwarze Bürgerrechtlerin, wurde vor allem durch ihr Kampagnen gegen die Praxis der Lynchjustiz bekannt. Wells war es, die darauf hinwies, dass es immer der Vorwurf der Vergewaltigung einer weißen Frau durch einen Schwarzen war, der den Lynchmobs als Tatanlass diente, wobei das eigentliche Ziel die Beseitigung missliebiger, weil erfolgreicher, schwarzer Mitbürger und deren allgemeine Einschüchterung war. Wegen des Generalverdachts, unter den die Lynchjustiz schwarze Männer stellte, forderte Wells, solche Vergewaltigungen grundsätzlich zu bestreiten. So findet sich die Erzählerin zwischen zwei Frauen: einer schwarzen Vorkämpferin und einer weißen Mitkämpferin und ist ratlos.

In der Folge wird das Verhältnis der Erzählerin und Luna wesentlich distanzierter, obwohl beide sich bemühen, weiterzuleben wie bisher. Der

Text hat mehrere Anhänge, in denen unterschiedliche Enden der Geschichte und mehrere Denkooptionen ausprobiert werden, die auch die möglichen politischen Motivationen des Vergewaltigers umfassen. Eine solche politische Motivation von Vergewaltigungen weißer Frauen durch Schwarze als Racheakt gegen weißen Rassismus propagierte der schwarze Aktivist Stokely Carmichael in den 1960/70er Jahren. Die Tat wird damit von einer individuellen auf eine politische Ebene verlagert; umgekehrt verkompliziert die politische Situation die Einzeltat. Eine weitere Lesart, die angeboten wird, ist die, dass der schwarze Vergewaltiger im Auftrag des politischen Gegners gehandelt haben könnte, um die rassenübergreifende Bürgerrechtsbewegung zu diskreditieren, so wie Schwarze angeheuert wurden, missliebige schwarze Führer wie Malcom X zu töten. Damit kann auch die Frage der Tatverantwortlichkeit nicht mehr einfach beim individuellen Täter stehen bleiben. Der Text macht es durch die Palette von Lesarten, die er eröffnet, unmöglich, die erzählte Vergewaltigung isoliert zu betrachten, obschon er sie keinesfalls rechtfertigt. Mit Mitteln der Fiktion macht Walker deutlich, welche Schwierigkeiten einer Rassenschranken überschreitenden Geschlechtssolidarität im Wege stehen. Gute Absichten allein genügen weder zur Überwindung rassistischer Traditionen einer Gesellschaft noch zur Beseitigung des Sexismus. Die Tatsache, dass sich die beiden Frauen nach dem Gespräch über die Vergewaltigung zwar bemühen, ihr vertrautes Verhältnis aufrecht zu erhalten, aber dennoch die Distanz zwischen ihnen spürbar wächst, ist eine Folge der unentscheidbaren Situation.

Walkers Erzählung setzt also aus heutiger Sicht zwei Unrechtssysteme, Sexismus und Rassismus gegeneinander. Systemintern ist jeweils vollkommen klar, was Recht und Unrecht ist. Die Erzählung zieht nie in Zweifel, dass die Vergewaltigung Lunas Unrecht ist. Aber die Interaktion zweier Unrechtssysteme kompliziert das Problem, weil konfligierende Unrechterfahrungen eine aporetische Situation erzeugen, die gleichwohl folgenreich bleibt. Mit Shklars Beschreibungskategorien von aktiver und passiver Ungerechtigkeit ist dieses Problem nicht mehr zu fassen. Walkers literarischer Text führt damit eine neue Dimension in die Debatte über Unrecht ein, indem er auf das historische Gewachsensein von Unrechtssystemen hinweist, die einander durchkreuzen, beeinflussen und determinieren. Lösungen bietet der Text nicht, nur Erläuterungen und letztlich Verunsicherung, die auch der Umstand, dass die geschilderte Unrechterfahrung ein Rechtstatbestand ist, nicht aufzuheben vermag.

#### 4 Don DeLillo, »Baader-Meinhof«

Mein drittes Fallbeispiel ist eine Erzählung des amerikanischen Autors Don DeLillo<sup>13</sup> mit dem Titel »Baader-Meinhof«, erschienen im April 2002 in der renommierten Zeitschrift *The New Yorker*. Eine namenlos bleibende Frau ist im New Yorker Museum of Modern Art in die Betrachtung des Bilderzyklus »18. Oktober 1977« vertieft, ein Werk des deutschen Malers Gerhard Richter, als sie gewahr wird, dass eine weitere Person im Raum ist. Dies ist ein ebenfalls namenlos bleibender Mann, der sie in der Folge anspricht und in ein Gespräch verwickelt, auf das sie sich eher widerwillig einlässt. Wie sich herausstellt, ist die Frau schon den dritten Tag hier, so fasziniert ist sie von den Gemälden.

Zum besseren Verständnis der Geschichte zunächst ein paar Informationen zu den erwähnten Bildern Richters, die auf Verfügung des Künstlers zehn Jahre, bis 1999, im Frankfurter Museum für Moderne Kunst ausgestellt waren und erst danach in das MOMA nach New York City kamen, das sie bereits 1995 erworben hatte. Der Zyklus »18. Oktober 1977« stammt aus dem Jahr 1988 und umfasst 15 Ölgemälde unterschiedlicher Größe. Das kleinste ist 62×62 cm groß, das größte 200×320 cm. Fünf sind Einzelbilder, die übrigen präsentieren dasselbe Motiv mehrmals, leicht variiert, in unterschiedlichen Formaten. »Gegenstand« der Bilder sind die RAF-Mitglieder Ulrike Meinhof, von der es ein Jugendbildnis und zwei Darstellungen der toten Meinhof gibt, zwei Bilder des Leichnams von Andreas Baader, eine Bildsequenz von Gudrun Ensslin, ein Gemälde des Plattenspielers, in dem die Pistole versteckt war, mit der Baader sich angeblich erschoss, ein Bild der Zelle von Baader, zwei Darstellungen der Verhaftung von Jan Carl Raspe, ein Gemälde der Beerdigung von Baader, Ensslin, Raspe. Als Vorlagen benutzte Richter Polizei- und Pressefotos, wie sie damals durch die Medien gingen. Richters Bilder erwähnen die Namen der Personen nicht; sie tragen sehr allgemeine Titel: Tote, Erschossener, Begegnung, Erhängte, Verhaftung, Beerdigung. Alle Bilder sind in Schwarz-Weiß oder besser Grautönen gehalten, was ihren Zeitungsbildcharakter verstärkt, doch wirken sie durch Richters Technik der Verwischung »unscharf«. Die verwischten Bilder machen es unmöglich, scharf zu sehen. So ist es etwa in dem besonders diffusen Gemälde »Beerdigung« zunächst schwierig, überhaupt etwas zu erkennen.

Es ist gerade diese Unschärfe der Darstellung in Verbindung mit der Fotoähnlichkeit der Gemälde, die ein hohes Maß an Irritation im Betrachter

auslösen. Das Wissen um die politische und menschliche Dramatik dieser Phase deutscher Geschichte verstärkt das Gefühl der Beklemmung, das die Bilder der toten Terroristen erzeugen. Der unangenehmen Wirkung der Bilder kann man sich aber wohl selbst dann nicht entziehen, wenn man die genaueren historischen Umstände nicht kennt.

Warum Richter die Bilder so gemalt hat und welche Wirkung sie erzeugen, ist zunächst auch das Thema des Gesprächs in DeLillos Erzählung. Der Mann fragt:

»And what do you feel when you look?« he said.

»I don't know. It's complicated.«

»Because I don't feel anything.«

»I think I feel helpless. These paintings make me feel how helpless a person can be.«

(80)

In zwei weiteren Szenen befinden sich die beiden Charaktere zunächst in der Cafeteria des Museums, später in der nahe gelegenen Wohnung der Frau. Die Geschichte ist zwar in der dritten Person erzählt, nimmt aber weitgehend die Perspektive der Frau ein, deren Gedanken wir kennenlernen, wohingegen der Mann nur von außen geschildert wird. Sein Verhalten ist immer an der Grenze zum Aufdringlichen, er spricht von sich, seiner Arbeitslosigkeit, fragt die Frau aus. Sie ist selbst arbeitslos, hat aber keine Lust ihm das mitzuteilen. Er tut ihr leid; zugleich ist deutlich, dass sie eigentlich gar nicht mit ihm sprechen will. Er bleibt hartnäckig, entlässt sie nicht aus dem Gespräch. In der nächsten Szene sind beide in der Wohnung der Frau. Sie möchte ihn loswerden, baut darauf, dass er einen Termin für ein Vorstellungsgespräch hat, das er erwähnt hatte. Als sie das anspricht, verkündet er, er habe den Termin abgesagt. Immer spürbarer geht eine latente Bedrohung von ihm aus. Er spricht vage davon, dass sich Dinge ergeben könnten. Sie fordert ihn auf zu gehen, was er ignoriert. Während er ihr die Hand auf den Arm legt, sagt er:

»I don't try to control people. This is not me.« She drew away and stood up, and he was all around her then. She tucked her head into her shoulder. He didn't exert pressure or try to caress her breasts or her hips but held her in a kind of loose containment. ... she pulled away. He let her do this ... (82).

Er zieht sein Jackett aus. Sie kann ins Badezimmer gelangen, schließt jedoch nicht ab, weil sie fürchtet, ihn zu provozieren. Durch die Tür bittet sie ihn noch einmal zu gehen. Sie hört Geräusche, die wie das Ablegen von Kleidung klingen, heftiges Atmen, schließlich Stille. Er kommt zur Tür, lehnt sich dagegen, während sie den Riegel vorschiebt. Er bittet um Ver-

ziehung, geht schließlich. Als sie sich aus dem Badezimmer herauswagt, ist er weg, doch die Assoziationen bleiben im Raum haften.

She was where she wanted to be, and alone, but nothing was the same. Bastard. Nearly everything had a double effect – what it was and the association it carried in her mind. She went out walking, and when she came back, the connection was still there, at the coffee table, on the bed, in the bathroom (82).

Am nächsten Vormittag findet sie den Mann wieder im Museum in Betrachtung des größten der Richter-Bilder, »Beerdigung«. Damit endet die Geschichte.

DeLillo versucht hier mit literarischen Mitteln, so meine These, eine ähnliche Wirkung zu erzeugen, wie sie von Richters Gemälden ausgeht. Die Lektüre, ebenso wie die Betrachtung der Bilder hinterlassen ein unbestimmtes Gefühl der Beklemmung, des Unangenehmen, der Irritation, sie gehen unter die Haut. Von den Bildern geht ein diffuses Unbehagen aus, denn es sind Bilder von Terroristen, Tätern, die jedoch selbst auch Opfer geworden sind, zumindest Opfer ihrer ideologischen Verwirrung, vielleicht auch Opfer des Staates, den sie bekämpften.<sup>14</sup> Nach eigenen Aussagen beeindruckte Richter die Konsequenz, mit der die RAF-Mitglieder ihre politische Überzeugung umzusetzen bereit waren, obwohl er sie für falsch hielt. Dennoch verweigern die Bilder die Identifikation mit den Rebellen, stellen dagegen ihre Verzweiflung und Gewaltbereitschaft heraus. Richter entlässt die Betrachter nicht in die Sicherheit eines einmal gefundenen Urteils über die RAF. Über die Wirkung seiner Gemälde sagte er in einem Interview:

[T]here's something else that puts an additional fear into people, namely that they themselves are terrorists. And that *is* forbidden. So this terrorism is inside all of us, that's what generates the rage and fear ... – there's never just one side to us. We're always both: the state *and* the terrorist (zit. nach Storr, 134; Hervorh. im Orig.).

Das diffuse Unbehagen, die Unsicherheit des Betrachters, vermittelt DeLillo auf literarischer Ebene durch eine alltäglich-universale Situation, die Begegnung eines Mannes und einer Frau, in der Gewalt latent ebenso präsent ist, wie auf eine leidenschaftslose Weise, Verzweiflung, Einsamkeit. DeLillos Text wirkt verstörend. Der Autor erhöht diese Wirkung durch die Verwendung von Leerstellen, die die Leser nötigen, Kombinationen zwischen einzelnen Textsegmenten zu vollziehen. Ebenso wie Richters Bilder verweigert DeLillos Text eine Antwort auf die Frage nach »Schuld«. Wir erfahren nicht, wie der Mann in die Wohnung der Frau gekommen ist, offenbar jedoch ohne Gewaltanwendung. Warum lässt sie sich darauf ein? Oder tut sie es vielleicht nicht? Zwar fordert sie ihn mehrfach explizit auf

zu gehen, worauf er nicht reagiert, aber letztlich geht er doch, entschuldigt sich sogar. Sie hätte kaum etwas, was sie gegen ihn vorbringen könnte. Hat er ihr Unrecht getan? Wie viel Verantwortung trägt sie dabei? Dass er persönliche Grenzen nicht respektiert hat, ist offensichtlich, auch dass das Unbehagen der weiblichen Figur durch sein zunehmend raumgreifendes und Raum kontrollierendes Verhalten verstärkt wird. Den Schluss der Erzählung könnte man als weitere Inbesitznahme durch den Mann verstehen, diesmal des Museumsraums. Aber was haben die Bilder mit dem Verhalten der Figuren zu tun, was haben die Gemälde in ihnen ausgelöst und was hat das mit den erzählten Ereignissen zu tun? Alles Fragen, die der Text aufwirft, ohne sie zu beantworten. Letztlich ist »nichts«, zumindest nichts Justitiales, geschehen und doch ist alles anders.

Dass DeLillo sich ausgerechnet eine Geschlechterbegegnung ausgesucht hat, um die verstörende Beklemmung der Richters Gemälde ins Literarische zu übersetzen, sagt etwas über das Komplexitätspotential der Geschlechterverhältnisse und auch etwas über die Bedeutung von Differenz. Seine Erzählung erlaubt es uns ebenso wenig wie der Gemäldezyklus, klar Stellung zu beziehen und im eindeutigen Urteil Distanz herzustellen, so dass wir unsere Betroffenheit nicht erleben müssten.<sup>15</sup> DeLillos Erzählung macht im Transfer zwischen Text und Leser das diffus Beklemmende bei der Lektüre nicht nur ästhetisch, sondern auch körperlich erfahrbar: Ich hatte nach dem Lesen ein spürbar unangenehmes Gefühl im Magen.

Ein Kommentar von Robert Storr über Richters Bilder lässt sich auch auf DeLillos Erzählung übertragen:

He pushes discussion past the reflex taking of sides, past self-protective neutrality, and past a »plague on both your houses« disengagement to a consideration of the internal flaws and inconsistencies of all available positions (130).

Über Storr hinausgehend scheint mir, dass es nicht nur um Einsicht in die problematische Widersprüchlichkeit, die allen Positionen inhärent ist, geht, sondern darum, einem Zustand der Unentscheidbarkeit ausgesetzt zu sein. Die Bewertung der erzählten Ereignisse bleibt irritierend schwierig: Können wir die Erzählung überhaupt als Unrechtserfahrung bestimmen? Evident wird, dass eine solche Bestimmung in jedem Fall eine Reihe von Entscheidungen und Bewertungen voraussetzt. Nichts ist einfach von vorneherein klar. Implizit wird damit auch etwas über Unrechtserfahrungen gesagt: sie müssen als solche bewertet werden, um artikulierbar zu sein, oder anders, das Gefühl der Beklemmung drängt danach, als Unrechtserfahrung eingeordnet und artikuliert zu werden. Dann nämlich wird der



diffuse Zustand der Unentschiedenheit in das für die euroamerikanische Tradition grundlegende Differenzdenken, in das Denken in Dichotomien wie Recht und Unrecht überführt. Insofern ist es ganz konsequent, dass DeLillo für seine Erzählung die für unsere Kultur grundlegendste Differenz schlechthin wählt, die Geschlechterdifferenz.

Zusammenfassend gesagt illustrieren die einzelnen Textbeispiele unterschiedliche Aspekte von Unrechtserfahrungen und belegen auf verschiedene Weise, was literarische Texte gerade durch die Konvention der Fiktion leisten können. Sie machen die Bewegung von Unrechtsempfinden zu Unrechtsbewusstsein für die LeserInnen erlebbar, präsentieren Literatur als ein Medium feministischer Erkenntnis. Yamamotos Erzählung zeigt, dass fiktionale Literatur die Wirkungsweise eines gesellschaftlichen Systems sichtbar machen kann; Walkers Text führt die Widersprüchlichkeit, ja Aporie vor, die entsteht, wenn manche Unrechtserfahrungen interagieren, und DeLillos Erzählung macht die Voraussetzungen und Entstehungsbedingungen von Unrechtserfahrungen deutlich, weil er ein Unbehagen evoziert und bewusst macht, dem wir zu entgehen versuchen, indem wir Bewertungen vornehmen. Letztlich bedeutet das, Erfahrungen in das vertraute Denken in Dichotomien zu überführen, obwohl sie vielleicht uneindeutig bleiben. Dennoch und gerade deshalb, weil manche Situationen nicht eindeutig bewertbar sind, unentscheidbar bleiben, müssen wir eine Rechtsordnung schaffen.

## Anmerkungen

- 1 Zum Erfahrungsbegriff vergleiche auch den Beitrag von Ute Gerhard im vorliegenden Band, sowie Joan Scott.
- 2 Ich übernehme hier die Unterscheidung, die Ströbele-Gregor in ihrer Untersuchung von Gewalterfahrungen peruanischer Frauen benutzt. Für den Hinweis auf diese Arbeit danke ich Ute Gerhard.
- 3 Zu den bekanntesten *slave narratives* des 19. Jahrhunderts gehören die von Frederick Douglass: *Narrative of the Life of Frederick Douglass, Written By Himself* (1845) und die von Harriet Jacobs: *Incidents in the Life of a Slave Girl. Told By Herself*. Lydia Maria Child (Hg.) (1861). Grundlegende Studien zur *slave narrative* sind William L. Andrews: *To Tell a Free Story: The First Century of Afro-American Autobiography, 1760-1865* (1986) und Frances Smith Foster: *Witnessing Slavery: The Development of Antebellum Slave Narratives* (1994).

- 4 Welcher Art die vermittelten Erfahrungen sind, bleibt dabei grundsätzlich offen. Literatur kann auch die Täterperspektive vermitteln und Gewalt und Unrecht lustvoll erfahrbar machen.
- 5 Zum Problem der Anerkennungsgerechtigkeit siehe u.a. Nancy Fraser. Für die besondere Rolle der Literatur bei der Verhandlung von Problemen der Gerechtigkeit argumentiert überzeugend Wai Chee Dimock.
- 6 Fluck nennt drei Weisen, auf die das Thema Gerechtigkeit in fiktionalen Texten verhandelt werden kann: 1) in Texten, die Rechtsprobleme oder Rechtspraktiken thematisieren; 2) in Texten, die für Rechte und Ansprüche bestimmter Gruppen argumentieren; und 3) in Texten, die Ansprüche auf Anerkennung von Individualität oder Besonderheit artikulieren. Vgl. Fluck, 36, Anmerkung 2.
- 7 Vgl. zum Folgenden Helmbrecht Breinig 1984, 34 ff.
- 8 Ein bekanntes Beispiel aus der amerikanischen Literatur ist der sozialkritische Roman *The Jungle* (1906) von Upton Sinclair, in dem er die katastrophalen Zustände in den Chicagoer Schlachthöfen schilderte. Eine daraufhin eingesetzte Untersuchungskommission der Regierung führte noch im gleichen Jahr zur *pure food* Gesetzgebung. Es ist nicht ohne Ironie, dass gegen die erbärmlichen sozialen Zustände und Arbeitsbedingungen, die der Roman ebenfalls (und nach Intention des Autors sogar vordringlich) anprangert, gesetzlich nicht vorgegangen wurde. Die Unrechtserfahrung der Arbeiter wurde ignoriert.
- 9 Yamamoto, Jahrgang 1921, ist vor allem durch ihre Kurzgeschichten bekannt geworden, die sie seit den 1940er Jahren publiziert. Gegenwärtig ist nur eine einzige Sammlung von Erzählungen im Druck: *Seventeen Syllables and Other Stories*. Ins Deutsche ist meines Wissens nichts übertragen worden.
- 10 Yamamoto signalisiert bereits Distanz zu Gandhi, indem sie ihn mit seinem Vornamen Mohandas und nicht dem geläufigeren Ehrentitel Mahatma bezeichnet.
- 11 Zum Problem der Wahrheit von Fiktion vgl. Gottfried Gabriel.
- 12 Walker ist bekannt als Verfasserin des Erfolgsromans *The Color Purple* (1981), der von Steven Spielberg verfilmt wurde. Walker, Jahrgang 1944, gehört zu der Generation von Frauen, die durch die zweite Frauenbewegung geprägt sind; sie ist Mitbegründerin des afroamerikanischen Feminismus, für den sie den Begriff *womanism* prägte. Vgl. Alice Walker: *In Search of Our Mothers' Garden. Womanist Prose*. New York 1983.
- 13 DeLillo, Jahrgang 1936, ist einer der bekanntesten postmodernen amerikanischen Autoren.
- 14 Richter beschreibt sich selbst als entschiedenen Gegner jeder Ideologie: «Ich habe mich darauf eingelassen, zu denken und zu handeln ohne die Hilfe einer Ideologie, ich habe nichts, was mir hilft, keine Idee, der ich diene und dafür gesagt bekomme, was zu tun sei « (99).
- 15 Helmbrecht Breinig und Klaus Lösch haben für Phänomene, die sich nicht in das Denken in Differenzen auflösen lassen und die sich zu einer binären Erklärungslogik widerständig verhalten, den Begriff ›Transdifferenz‹ vorgeschlagen. Vgl. Breinig/Lösch. DeLillos Erzählung und Richters Gemälde vermitteln jeweils eine Transdifferenz-erfahrung.

## Literatur

- Breinig, Helmbrecht: *Satire und Roman. Studien zur Theorie des Genrekonflikts und zur satirischen Erzählliteratur der USA von Brackenridge bis Vonnegut*. Tübingen 1984.
- Breinig, Helmbrecht/Lösch, Klaus: »Transdifference«. In: *Journal for the Study of British Cultures* 13.2 (2006), 105-122.
- Brumlik, Micha: »Ungerechtigkeit«. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Joachim Ritter et al. (Hg.): Darmstadt 2001, 163-166.
- DeLillo, Don: »Baader-Meinhof«. In: *The New Yorker* (April 1, 2002), 78-82.
- Dimock, Wai Chee: *Residues of Justice: Literature, Law, Philosophy*. Berkeley 1996.
- Fluck, Winfried: »Fiction and Justice«. In: *New Literary History* 34 (2003), 19-42.
- Fraser, Nancy: »From Redistribution to Recognition? Dilemmas of Justice in a ›Post-Socialist‹ Age«. In: *New Left Review* 212 (1995), 68-93.
- Gabriel, Gottfried: *Fiktion und Wahrheit. Eine semantische Theorie der Literatur*. Stuttgart 1975.
- Henatsch, Martin: *Gerhard Richter 18. Oktober 1977: Das verwischte Bild der Geschichte*. Frankfurt a. M. 1998.
- Richter, Gerhard: »Notizen, 1.10.89«. In: Obrist, Hans-Ulrich (Hg.): *Gerhard Richter. Text. Schriften und Interviews*. Frankfurt a. M. 1993.
- Scott, Joan: »The Evidence of Experience«. In: *Critical Inquiry* 17 (Summer 1991), 773-797.
- Shklar, Judith: *Über Ungerechtigkeit: Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*. Frankfurt a. M. 1997. (amerik. Originalausg.: *The Faces of Injustice*. New Haven, London 1990).
- Storr, Robert: *Gerhard Richter. October 18, 1977*. New York 2000.
- Ströbele-Gregor, Juliane: »Gewalterfahrung von Frauen in den Anden. Unrechtsempfinden, Unrechtsbewusstsein, Rechtsdenken und Wandlungsprozesse in indianischen Dorfgemeinschaften«. In: Braig, Marianne/Gerhard, Ute (Hg.): *Frauenrechte sind Menschenrechte*. Frankfurt a. M. 1998, 45-56.
- Walker, Alice: »Advancing Luna – and Ida B. Wells«. In: Dies. *You Can't Keep A Good Woman Down*. San Diego 1981, 85-104.
- Walker, Alice: *The Color Purple*. New York 1981.
- Walker, Alice: *In Search of Our Mother's Garden*. New York 1983.
- Yamamoto, Hisaye: »The High-Heeled Shoes, A Memoir«. In: Dies. *Seventeen Syllables and Other Stories*. Revidierte und erweiterte Ausgabe. New Brunswick, NJ 2001, 1-7. (Originalausg. 1948).



## Über die Autorinnen

*Sibylla Flügge* ist seit 1994 Professorin mit dem Schwerpunkt »Recht der Frau« an der Fachhochschule Frankfurt am Main. Von 1990-1994 war sie Referentin für Gesundheitspolitik im Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main. Sie promovierte über *Hebammen und Heilkundige Frauen – Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert*; weitere Forschungen zur Rechtsgeschichte von Frauen und zum Familienrecht. Seit 1983 ist sie Mitherausgeberin der feministischen Rechtszeitschrift STREIT; seit 1995 Frauenbeauftragte der Fachhochschule Frankfurt am Main.

*Barbara Friebertshäuser*, Mitglied des Cornelia Goethe Centrums, ist seit 2002 Professorin für Allgemeine Erziehungswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und seit 2004 Sprecherin des DFG-Graduiertenkollegs »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Empirisch-pädagogische Geschlechterforschung, qualitative Forschungsmethoden, Statuspassagen und Rituale im menschlichen Lebenslauf, Jugendforschung, Hochschulsozialisationsforschung, Lehren und Lernen an der Hochschule. Seit 2005 arbeitet sie zusammen mit Uta Ruppert und Brigitte Kubisch in dem interdisziplinären Forschungsprojekt »Bürgerschaftliches Engagement im Bereich FrauenMenschenrechte und Asyl«.

*Lisette Gebhardt* ist seit 2003 Professorin für Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Literatur und Religion, Ideengeschichte der japanischen Moderne sowie zeitgenössische japanische Literatur/Japanische Autorinnen. Sie ist Organisatorin des Arbeitskreises »J-Bungaku: Zeitgenössische japanische Literatur« und des Aufbaukurses Literarisches Übersetzen für Japanologen an der Universität Frankfurt.

*Ute Gerhard*, Mitbegründerin des Cornelia Goethe Centrums, war von 1987 bis zur Emeritierung 2004 Professorin für Soziologie, insbesondere

Frauen- und Geschlechterforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Geschichte und Theorie des Feminismus, Europäischer Sozialpolitik, Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie.

*Brigitte Kubisch* ist Historikerin; zur Zeit promoviert sie in der Politikwissenschaft. Seit 2005 arbeitet sie gemeinsam mit Uta Ruppert und Barbara Friebertshäuser im Projekt »Bürgerschaftliches Engagement im Bereich FrauenMenschenrechte und Asyl: Zivilgesellschaftliche Ansätze zur Integration von weiblichen Flüchtlingen am Beispiel Frankfurt/Main«. Seit 2006 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in diesem Projekt.

*Susanne Opfermann*, Mitbegründerin des Cornelia Goethe Centrums, ist seit 1995 Professorin für Amerikanistik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und beteiligt am DFG-Graduiertenkolleg »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Literatur amerikanischer Autorinnen des 19. und 20. Jahrhunderts, feministische Theorie, *Gender* und *Ethnic Studies*.

*Brita Rang*, Mitbegründerin des Cornelia Goethe Centrums, ist seit 1996 Professorin für Geschichte der Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und beteiligt am DFG-Graduiertenkolleg »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Sie ist Mitglied des Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit der Universität Frankfurt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Wissens- und Wissenschaftsgeschichte, insbesondere das Verhältnis von Frauen und Wissenschaft im 17. und 18. Jahrhundert; neuerdings auch die Erforschung der Berufsbiographien jüdischer Lehrerinnen.

*Uta Ruppert*, Mitglied des Cornelia Goethe Centrums, ist seit 2002 Professorin für Politikwissenschaft und Politische Soziologie mit dem Schwerpunkt Entwicklungsländer- und Geschlechterforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und beteiligt am DFG-Graduiertenkolleg »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: geschlechterpolitischer Wandel in der Transformation (regionaler Schwerpunkt Süd- und Ost-Afrika); transnationale Frauenbewegungen (Schwerpunkt FrauenMen-

schenrechte); Kulturförderung und Entwicklung (regionaler Schwerpunkt Süd- und Ost-Afrika). Seit 2005 arbeitet sie zusammen mit Barbara Friebertshäuser und Brigitte Kubisch in dem interdisziplinären Forschungsprojekt »Bürgerschaftliches Engagement im Bereich FrauenMenschenrechte und Asyl«.

*Ute Sacksofsky*, Mitglied des Cornelia Goethe Centrums, ist seit 1999 Professorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und beteiligt am DFG-Graduiertenkolleg »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Sie ist Landesanwältin beim Hessischen Staatsgerichtshof; Sachverständige in zahlreichen Anhörungen von Bundestag und Landtagen sowie der Gemeinsamen Verfassungskommission zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich »Gleichberechtigung«.

*Ulla Wischermann*, Mitglied des Cornelia Goethe Centrums, arbeitet am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am Cornelia Goethe Centrum; sie ist assoziiertes Mitglied des DFG-Graduiertenkollegs »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung«. Sie war Frauenbeauftragte der Universität Frankfurt und ist Mitherausgeberin der Zeitschrift *Feministische Studien*. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: *Gender Studies*, Mediengeschichte, Soziale Bewegungsforschung und Öffentlichkeitstheorien. Ihre Habilitationsschrift untersucht *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900* und ist 2003 im Ulrike Helmer-Verlag erschienen.

